Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .
Das PDF wurde erstellt am: 27.09.2024, 13:34 Uhr.

Hermann Schaefer

Denkschrift zum 50jährigen Bestehen des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover am 26. Juli 1918

Lüneburg: Druck der von Sternschen Buchdruckerei, [1918]

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN



Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0001
Mecklenburg Vorpommern

1918/19
No 148
59 A 1791

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0002
Mecklenburg Vorpommern

34206

Denkschrift

zum

50jährigen Bestehen

des

Feuerwehr-Verbandes

für die

Provinz Hannover

am

26. Juli 1918

Im Auftrage des Vorstandes des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover bearbeitet von dem Verbandsschriftführer Hermann Schaefer in Lüneburg

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0003
Mecklenburg Vorpommern

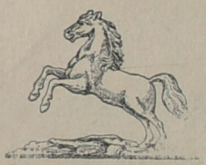

Denkschrift

zum 50jährigen Bestehen des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover am 26. Juli 1918

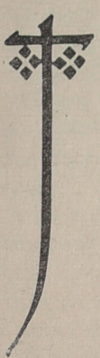

REGIERUNGSBIBLIOTHEK SCHWERIN

Im Auftrage des Vorstandes des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover bearbeitet von dem Verbandsschriftführer Hermann Schaefer in Lüneburg

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0005
Mecklenburg Vorpommern

59 A 1791

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1869101685/phys_0006

Mecklenburg
Vorpommern

Einer für Alle — Alle für Einen!

Am 26. Juli 1918 jährt sich der Tag zum 50. Male, an welchem der niedersächsische bezw. der hannoversche Feuerwehr-Verband im Jahre 1868 ins Leben gerufen wurde.

Das, was einsichtsvolle, weitblickende Männer einst vor 50 Jahren geschaffen haben, läßt sich erst voll würdigen, wenn man bedenkt, daß es zu einer Zeit geschah, wo in unserem lieben Vaterlande der Gedanke an eine Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren erst ganz vereinzelt Wurzel schlug, und darum hat dieser Zeitraum von 50 Jahren für den Feuerwehr-Verband eine ganz besondere Bedeutung.

Es ist eine lange, reich bewegte Geschichte, auf die der Feuerwehr-Verband für die Provinz Hannover heute zurückblickt, eine Geschichte von 50 Jahren, deren vielverschlungene Pfade gewiß an manchem düsteren Sorgenstein und ernstem Kreuz vorüber doch stets aufwärts geführt haben zu lichten Höhen eines fröhlichen Wachstums und hoffnungsvollen Blühens.

Aus kleinen Anfängen und Schwierigkeiten mancherlei Art ist der Verband durch treue, unermüdliche Arbeit emporgekommen zu einer großen, hochgeachteten Körperschaft, aus einem kleinen Keime hat er sich im Laufe der Jahrzehnte zu einem Baume entwickelt, fest wurzelnd, kräftigen Stammes und weithin schirmend.

Die Feier des fünfzigjährigen Bestehens des niedersächsischen bezw. des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover ist daher vor allem anderen geeignet, die Blicke auf die Vergangenheit unserer freiwilligen Feuerwehren zurückzulenken. Nur wenige kennen den früheren Zustand aus eigener Anschauung und vermögen von den damaligen Verhältnissen, mit denen der Verband zu kämpfen hatte, sich ein Urteil zu bilden. Man kann dreist behaupten, daß es vor 50 Jahren kaum einen freiwilligen Feuerwehrmann gegeben hat, der einen Aufschwung, wie er stattgefunden, in unserem Verbande für möglich gehalten hat.

Die vorliegende Denkschrift zum 50jährigen Bestehen des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover soll die Hauptereignisse der verflossenen Entwickelungszeit in gedrängter Kürze wiedergeben. Es ist für die gegenwärtige Mitgliedschaft von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß sie die Männer kennen lernt, deren treuer Arbeit und umsichtiger Fürsorge der Verband seine Verfassung, seine Entwickelung und gegenwärtige Bedeutung zu danken hat, die dadurch zugleich sich dem Wohle aller ihrer Mitbürger gewidmet haben. Daß hierbei nur auf die wichtigeren Ereignisse eingegangen werden konnte, wird selbstverständlich erscheinen.

Hermann Schaefer.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0007
Mecklenburg Vorpommern

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung:
a. Geschichtliches bis zum 17. Jahrhundert ... 1
b. Die Entwickelung von da ab in der engeren Heimat:
α. in Hinsicht auf die Fürsorge der Behörden usw. ... 2
β. in Hinsicht auf die aus der Bevölkerung heraus sich bildende freiwillige Feuerwehr ... 9

II. Der Niedersächsische Feuerwehr-Verband:
a. Der I. Niedersächsische Feuerwehrtag zu Harburg ... 12
b. » II. » » » Celle ... 21
c. » III. » » » Lüneburg ... 25
d. » IV. » » » Güstrow i. M. ... 40
e. » V. » » » Schleswig ... 45
f. » VI. » » » Uelzen ... 57
g. » VII. » » » Osterode a. H. ... 58
h. » VIII. » » » Ludwigslust i.M. 64
i. » IX. » » » Verden und die Gründung des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover ... 66

III. Die Satzungen des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover ... 67

IV. Die Feuerwehrtage des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover:
a. der X. Verbands-Feuerwehrtag in Hildesheim ... 81
b. » XI. » » Osterode a. H. ... 83
c. » XII. » » Celle ... 83
d. » XIII. » » Leer ... 85
e. » XIV. » » Goslar ... 86
f. » XV. » » Göttingen ... 86
g. » XVI. » » Peine ... 87
h. » XVII. » » Wilhelmshaven ... 87
i. » XVIII. » » Hildesheim ... 88
k. » XIX. » » Stade ... 88
l. » XX. » » Osnabrück ... 89
m. » XXI. » » Lüneburg ... 90
n. » XXII. » » Geestemünde ... 93
o. » XXIII. » » Lauterberg a. H. ... 94
p. » XXIV. » » Hann. Münden ... 95
q. » XXV. » » Hildesheim (Kriegstag.) 95
r. » XXVI. » » Lüneburg ... 97

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0009
Mecklenburg Vorpommern

V. Die Vorstandsmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder des niedersächsischen bezw. des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover ... 98
VI. Nachrichten über das Leben und Wirken der Vorstandsmitglieder des niedersächsischen bezw. des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover ... 101
VII. Die Ehrenmitglieder des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover ... 120
VIII. Denkmäler, Gedenkstein und Gedenktafel für Gründer und Vorstandsmitglieder des niedersächsischen bezw. des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover ... 120
IX. Die Leiter der Landschaftlichen Brandkasse in Hannover ... 130
X. Über die Wirksamkeit des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover ... 134
XI. Übersichtsbericht über die freiwilligen Feuerwehren des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover nach dem Stande vom 1. März 1917 ... 202
XII. Die freiwilligen Feuerwehren des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover nach Regierungsbezirken und Kreisen geordnet nach dem Stande vom 1. Januar 1918 ... 203
XIII. Übersichskarte des Feuerwehr-Verbandes der Provinz Hannover im Jahre 1918
XIV. Darstellung über die Bewegung der Mitgliederzahl der freiwilligen Feuerwehren des niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes bezw. des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover vom Jahre 1868—1918
XV. Einnahmen und Ausgaben des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover in den Jahren 1882 bis Ende Geschäftsjahr 1915 ... 211
XVI. Errichtung eines Feuerwehr-Museums des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover in Lüneburg ... 214
XVII. Verbandsbücherei und Registratur ... 215
XVIII. Verbandszeitung ... 215
XIX. Schluß ... 217

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0010
Mecklenburg Vorpommern

I. Einleitung.

a. Geschichtliches bis zum 17. Jahrhundert.

Dem Zerstörungswerke des Feuers hat der Mensch lange mut- und ratlos gegenübergestanden und erst der fortschreitenden Kultur gelang es, das furchtbare Element erfolgreich zu bekämpfen.

Die ersten Anfänge einer organisierten Löschhilfe fallen in jene Zeit, in welcher das Feuer als eine Hauptwaffe im Kampfe gegen befestigte Plätze und zur Zerstörung von Kriegsflotten und Proviantschiffen verwendet wurde.

Während die Krieger in alter Zeit die vom Feinde aus Holz oder aus Häuten errichteten Belagerungstürme und Mauerbrecher mit durch Ballisten geschleuderten Brandgeschossen in Brand zu setzen oder dessen Schiffe durch schwimmende Brander oder durch »griechisches Feuer« zu zerstören suchten, hatten besondere Feuerwehrabteilungen die Aufgabe, die im eigenen Lager oder in der Stadt entstandenen oder vom Feinde verursachten Brände zu löschen.

Die Löschgeräte der römischen Feuerwehren bestanden aus kleinen tragbaren Handspritzen, ferner aus Feuereimern, Leitern, Feuerhaken und den im Bedarfsfalle durchnäßten in Bündeln mitgeführten Tüchern.

Ebenso wie in den befestigten Lagern der Römer dürften schon zu Beginn der christlichen Zeitrechnung auch in den römischen Städten Feuerwehrabteilungen bestanden haben.

Geschichtlich nachgewiesen ist, daß in Rom schon im Jahre 11 v. Chr. ein aus Sklaven gebildetes privates Feuerlöschkorps bestanden hat, welches sich durch sein Wirken auf der Brandstätte der Gunst des Volkes in hohem Maße zu erfreuen hatte.

Mit dem Verfall der römischen Weltherrschaft sind im Laufe der Zeiten auch die von den Römern zum Wohle der Stadtbewohner getroffenen Einrichtungen in Vergessenheit geraten, und so kam es, daß in den nach der Völkerwanderung entstehenden Städten die Menschen einem ausgebrochenen Brande mangels einer organisierten Löschhilfe nahezu ohnmächtig gegenüberstanden.

Erst zahllose Mißerfolge einer planlos auf der Brandstätte arbeitenden, schreienden Menge drängten im Zeitenlaufe zu Einrichtungen, die sich als sichere Waffe im Kampfe gegen das Feuer bewährten.

Die Veranlassung zu der Entwickelung dieser Einrichtungen war wohl in allen mitteleuropäischen Städten die gleiche, denn überall war dieselbe mangelhafte, der Verbreitung eines Schadenfeuers Vorschub leistende Bauweise die Ursache verheerender Feuersbrünste.

Es ist begreiflich, daß in den von Wall und Mauer umgürteten Städten mit den engen, winkeligen Gäßchen, den massenhaft vorhandenen Stroh-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0011
Mecklenburg Vorpommern

und Schindeldächern, der mangelhaften Wasserversorgung und mit den in jenen Zeiten ganz ungenügenden Mitteln zur Bekämpfung der Feuersgefahr ein ausbrechender Brand die Bevölkerung stets in Angst und Schrecken versetzt hat.

Diesen gewaltigen Feind im Innern zu bekämpfen, waren in den Städten schon frühzeitig allgemeine Vorkehrungen getroffen worden, wie dies unter anderen aus der unterm 6. Oktober 1618 — vor 300 Jahren — vom Herzog Christian zu Braunschweig und Lüneburg erlassenen Polizei-Verordnung zu ersehen ist, deren 14. Kapitel von der Abwendung von Feuersbrünsten und Brandschäden handelt, in welcher auch schon der Feuerspritzen Erwähnung geschieht. Diese Polizei-Verordnung suchte ebenso wie die in den Städten und Flecken vorhandenen Feuerordnungen der späteren Jahrhunderte der Gefahr hauptsächlich durch einige feuerpolizeiliche Vorschriften und durch Organisierung zweckentsprechende Anordnung der Löschhilfe zu begegnen; und wie die Bürger die Aufgabe hatten, die Stadt vor äußeren Feinden zu schützen, so sollten sie auch den Kampf gegen das Feuer aufnehmen und durchführen.

Wir finden die Zünfte der Maurer, Zimmerleute und der übrigen Bauhandwerker, sowie jene der Schornsteinfeger bei Feuersbrünsten tätig, nicht minder auch die der Brauer, deren Aufgabe es war, das erforderliche Löschwasser in Fässern herbeizuschaffen; außerdem waren in den Feuerordnungen Bestimmungen enthalten über die Arbeiten am Brandplatze und Vorkehrungen zur Sicherung der Stadt gegen äußere Feinde, sowie auch Strafen wegen feuerpolizeiwidriger Handlungen oder Unterlassungen.

b. Die Entwickelung von da ab in der engeren Heimat:

a. in Hinsicht auf die Fürsorge der Behörden usw.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts hatte man aber schon Feuerspritzen, welche von denjenigen nicht wesentlich verschieden waren, welche zum Teil noch heute in manchen Städten gefunden werden.

Im Allgemeinen galt das Feuerlöschwesen in unseren Gegenden im 18. Jahrhundert als wohlgeordnet. In »Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgschen Privatrechts« von 1760 schreibt von Selchow Seite 460 von Feuersachen:

> »Die Feueranstalten in hiesigen Landen sind vortrefflich. Die mehresten Städte haben ein eigenes Reglement.«

In anderen Fürstentümern und Grafschaften war ebenfalls viel geschehen, um Feuersbrünste energisch bekämpfen zu können, nur auf dem platten Lande wollte es nicht recht vorwärts gehen. Daß man aber auch schon damals daran dachte, hier Abhilfe zu schaffen, beweist der in den Annalen der Braunschweig-Lüneburg'schen Churlande, herausgegeben von Jacobi und Kraut, Hannover bei W. Pockwitz jun. im 4. Stücke des I. Bandes für 1787 abgedruckte Aufsatz:

> »Beytrag zum Entwurf einer Feuerordnung für das platte Land vom Amtmann Weppen zu Oldershausen.«

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0012
Mecklenburg Vorpommern

Derselbe nimmt Bezug auf das Regierungsausschreiben vom 15. März 1754 und meint, die Einführung einer generalen Feuerordnung für die Dörfer sei ein Werk von großem Nutzen, aber auch von großer Schwierigkeit. Er verweist auf die »schöne« Feuerordnung, die in Chur-Sachsen unterm 18. Februar 1775 in 11 Bogen Folio erschienen sei, hält dieselbe aber für zu weitläufig. Die Feuerordnung der Dörfer müsse zu gewissen Zeiten bei öffentlichen Versammlungen der Gemeinde, bei ihren Schützenhöfen, Grenzbeziehungen, bei Abnahme der Gemeinderechnungen oder bei anderen Veranlassungen, wenn die Gemeinde zusammenberufen wird, durch die Schulzen, Bauermeister, Vorsteher oder sonst einen Vorgesetzten verlesen werden, und da dürfte sie nicht zu weitläufig sein. Auch sei der gemeine Mann nicht gewöhnt, seine Aufmerksamkeit lange Zeit auf einen Gegenstand zu heften. Die Feuerordnung müsse ferner deutlich, faßlich und von einer guten Ordnung sein.

Nach seiner Auffassung sei die natürlichste Feuerordnung wohl diese, daß der Landmann belehrt werde:

1. wie er sich vor einer entstehenden Feuersbrunst zu verhalten und die Gefahr von seinem Wohnorte abzuwenden habe,
2. müsse ihm das Verfahren bei wirklich entstandenem Feuer gezeigt und er
3. unterrichtet werden, was nach einem solchen Unglücke ferner zu beobachten sei.

Er teilt unter Bezugnahme auf verschiedene Feuerordnungen dann noch mit, daß die Landeshauptmannschaft in Hof im Brandenburg-Bayreuthschen für die Dorfschaften habe Feuerspritzen anfertigen lassen, welche etwa 100 fl. kosteten. Die Feuerspritzen förderten in 4 Minuten 13 Eimer Wasser, wenn 6 Mann pumpten, trügen den Strahl 85 bis 90 Schuh in die Weite und 55 bis 60 Schuh in die Höhe.

Solange es an großen Spritzen fehle und auch neben denselben, empfiehlt er hölzerne Handspritzen, für ein Dorf 10, 12 bis 24 Stück, die von großem Nutzen seien, nicht viel kosteten und die jeder Drechsler machen könne.

> »Wenn jeder hinzukommender fremder Beamte, oder wer sonst sich unter die Honorationes zählet, befehlen und anordnen will, so werden die Ordres sich so durchkreuzen und in solchen Contrast kommen, daß, wie man sagt, viele Köche den Brey versalzen. Nur einer muß befehlen und das Hauptdirektorium führen. Es würde aber unverzeihlicher Eigensinn seyn, wenn er nicht auch den Rath Anderer hören und gebrauchen wollte.«

Dies wird dann noch weiter ausgeführt unter Anführung von Vorkommnissen heilloser Verwirrungen und Prügeleien.

Man sieht, es gab schon damals Leute, die recht gut einsahen, daß selbst die besten Feuerordnungen mit all ihren wohldurchdachten Vorschriften nichts nützen, weil die Organisation fehlte oder zu umständlich war, aber auf den Gedanken an Feuerwehren kam man damals noch nicht.

Das erste Viertel des neunzehnten Jahrhunderts bietet wenig Interessantes. Die Behörden waren bemüht, die Gemeinden zur Anschaffung von Feuerspritzen anzuregen und forderten von Zeit zu Zeit Bericht über den Bestand an Feuerlöschgeräten. Die Bestimmungen der bestehenden Verordnungen über Verhütung von Feuersgefahr, gegen das Moorbrennen usw., wurden

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0013
Mecklenburg Vorpommern

wieder eingeschärft, andere ähnliche Polizeivorschriften erlassen, aber bemerkenswerte Anordnungen kamen nicht vor. Die Landschaftlichen Brandkassen übernahmen die Zahlung der Prämien für die zuerst ankommenden Spritzen und suchten dadurch das Interesse für eine energische Feuerlöschung rege zu erhalten. Im Allgemeinen war die Zeit vor und auch nach den Befreiungskriegen der Fortentwickelung des Feuerlöschwesens nicht günstig. Die Bevölkerung war verarmt, denn die Fremdherrschaft hatte schwer auf ihr gelastet, und Jeder war froh, wenn er noch etwas aus dem allgemeinen Ruin gerettet hatte. Die Gemeindekassen waren leer, denn die Kriegskontributionen hatten Alles verschlungen und manche Gemeinde drückend mit Schulden belastet. Kein Wunder, daß unter solchen Umständen Niemand an Verbesserung der Feuerlöschanstalten dachte. Dazu kam, daß die veränderten Zeitverhältnisse auch das Volksleben umgestaltet hatten. Die Feuerordnungen waren veraltet, ihre Vorschriften paßten kaum noch zu den bestehenden Zuständen. Mehr und mehr trat eine Vernachlässigung derselben ein. Die Zünfte und Gilden in den Städten, sonst die Stützen des Feuerlöschwesens, hatten ihre alte Kraft eingebüßt, ihr Zusammenhang lockerte sich mehr und mehr und an die Stelle bewußter Ordnung, die früher geherrscht hatte, machte sich beim Feuer wüste Unordnung bemerkbar, Streit, Lärm und Völlerei.

Dazu kam eine immer bemerkbarer werdende Gleichgültigkeit der Bevölkerung gegen Brandschaden infolge der sich mehr und mehr ausbreitenden Feuerversicherungs-Anstalten. Die wohlhabenden Bewohner, welche ihr Hab und Gut gegen Feuerschaden versichert hatten, glaubten sich der Verpflichtung, beim Ausbruch einer Feuersbrunst persönlich Dienste zu leisten, entziehen zu dürfen. Das Feuerlöschwesen war trotz aller Bemühungen der Obrigkeiten im Niedergange. Zwar gab es in den Städten noch manche wackere Bürger, die mit Lust und Liebe Feuerlöschdienste leisteten, aber ihre Zahl wurde geringer, der Nachwuchs blieb vielfach aus.

Durch die Einrichtung der Landdrosteien im Jahre 1823, welchen die Feuer- und Baupolizei in den Städten unterstellt wurde, waren inzwischen Behörden geschaffen, welche wohl geeignet waren, das Feuerlöschwesen für ihren Bezirk sachgemäß und einheitlich zu regeln. Die zahlreichen Verordnungen und Ausschreiben dieser Behörden im Interesse der Baupolizei und des Feuerlöschwesens legen Zeugnis dafür ab, daß sie diese Aufgabe nicht gering achteten. Es wurden die alten Polizei-Verordnungen, soweit sie noch anwendbar waren, eingeschärft und neue erlassen, wo die alten hinfällig geworden waren.

Unterm 6. August 1830 erließ die Landdrostei Lüneburg eine Feuerordnung für die Flecken und das platte Land des Landdrosteibezirks Lüneburg, in welcher zeitgemäße Vorschriften gegeben und alle Personen vom 16. bis 60. Lebensjahre als verpflichtet zum Feuerlöschdienste bezeichnet waren. Ausgenommen waren jedoch außer den durch das Feuer direkt Bedrohten, die Geistlichkeit, die Schullehrer, Ärzte, Wundärzte und Offizianten, ein Zugeständnis, welches nicht verfehlen konnte, auf das Feuerlöschwesen niederdrückend einzuwirken. Auf dem Lande war dadurch die Intelligenz meist ganz davon ausgeschlossen. In dieser Feuerordnung ist zuerst das Tragen von Abzeichen angeordnet. Die Spritzenmeister trugen eine weiße

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0014
Mecklenburg Vorpommern

Binde um den rechten Arm, Hilfsleute und Berger des Hab und Guts eine solche Binde um den linken Arm, deren Anführer eine weiße Binde um den Hut. Auch war die nachbarliche Löschhilfe in der Art geordnet, daß sie erfolgen mußte, wenn die Entfernung nicht über eine Meile betrug. Die Dienstmädchen waren verpflichtet, Wasser herbeizutragen. Für den Transport der Spritzen war ein Reihedienst angeordnet. Die zur Bedienung der Spritzen erforderliche Mannschaft wurde von der Obrigkeit bestellt. Die Leitung der Feuerlöschung übernahm der Offiziant, welcher die Polizei über die Brandstelle handhabte, bis der ihm vorgesetzte Amtsunterbediente eintraf, dieser bis eine obrigkeitliche Person anlangte. Die Zurückschaffung auswärtiger Spritzen erfolgte im Landfolgedienste.

Auch die Landdrostei Hannover erließ unterm 11. Juni 1830 ein Ausschreiben, Feuer-Polizei-Vorschriften enthaltend, worin die bestehenden Verordnungen aufs Neue eingeschärft wurden. Dabei wurde empfohlen, bei eintretendem Feuerschaden, wegen der beengten Bauart darauf Bedacht zu nehmen, daß die neu zu erbauenden Häuser außerhalb des Dorfes errichtet würden, und auf Wegschaffung der toten Zäune in den Dörfern hinzuwirken.

Die Landdrostei Osnabrück erließ für ihren Bezirk unterm 14. Januar 1834 eine Feuerordnung. In dieser war unter Anderem vorgeschrieben, daß jedes Kirchspiel wenigstens eine große Schlangenspritze, gegebenenfalls zwei haben solle, und daß jedes Dorf und jede Bauerschaft eine kupferne Handspritze besitzen müsse. Ein Spritzenmeister sollte ein Gehalt von 4 bis 5 Taler beziehen, und die erste benachbarte Spritze, welche auf der Brandstelle erschiene, eine Prämie von 5 Taler haben, die etwa aus den aufkommenden Strafgeldern für Versäumnisse genommen werden konnte.

In dem Gesetze über die Weggeldhebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei vom 4. Dezember 1834 war im § 5, Nr. 4 vorgeschrieben, daß Feuerlöschungsfuhren, insofern sie kenntlich oder durch obrigkeitliche Bescheinigung als solche bezeichnet waren, vom Wegegelde befreit sein sollten.

Mittelst Ausschreibens vom 14. August 1845 hob die Landdrostei Stade das Ministerial-Ausschreiben vom 9. November 1779 wegen der Belohnungen und Fuhrgelder auf, welche die Ortschaften, wo das Feuer entstanden, für die zu Feuersbrünsten herbeigeschafften herrschaftlichen Spritzen zu entrichten hatten, weil dafür durch die Brandversicherungs-Anstalten in ausgedehntem Maße gesorgt war.

In dem Polizeistrafgesetz für das Königreich Hannover vom 25. Mai 1847 waren die Strafen für feuergefährliche Handlungen §§ 137—153, für Vergehen beim Moorbrennen und Heidebrennen §§ 154—157, für Vergehen in Bezug auf Schießpulver usw. §§ 158—165 und für gefährliches Schießen §§ 166—173 festgesetzt, womit dann die bisherigen zum Teil sehr harten Strafen in Wegfall kamen.

Nach dem Gesetz vom 20. Februar 1847, betreffend die Bedachung der Gebäude in den geschlossenen Ortschaften des Fürstentums Osnabrück, durften Gebäude, welche nicht über 3 Ruten von dem nächsten fremden Gebäude entfernt waren, weder beim Neubau, noch bei gänzlicher Erneuerung des Daches mit Stroh, Rohr, Heide, Plaggen, Holzschindeln und anderem Holzwerke gedeckt werden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0015
Mecklenburg Vorpommern

In einem Ausschreiben der Landdrostei Hannover vom 3. November 1847, die Vervollkommnung der Feuerlösch-Anstalten betreffend, wurde die Anlegung von Feuerteichen, die Anschaffung von Wasserfässern auf Rädern und von Feuereimern aus Segeltuch, sowie die Verbesserung der Feuerleitern und Feuerhaken empfohlen, desgleichen die Herstellung einheitlicher Schraubengewinde an den Spritzenschläuchen, ein Normalgewinde jedoch nicht vorgeschrieben.

Im Jahre 1852 erschien infolge Organisation der Verwaltung und der Trennung der Justiz von der Verwaltung die Amtsordnung vom 16. September, welche im § 14, der von dem Wirkungskreise der Ämter handelte, feststellte, daß unter Anderem auch die Feuer- und Baupolizei, einschließlich der Tätigkeit bei den öffentlichen Brandversicherungs-Anstalten nach Maßgabe der Versicherungsordnungen für die einzelnen Landesteile und bei dem Privatversicherungswesen zum Wirkungskreise der Ämter gehöre. Die fast gleichzeitig unterm 25. September 1852 erlassene neue Landdrosteiordnung bestimmte im § 1: »Die Landdrosteien haben in ihrem Bezirke die gesamte öffentliche Verwaltung in höherer Instanz zu führen«, und im § 2: »Zu ihrem Wirkungskreise gehören Feuer- und Baupolizei.«

Bemerkenswert war auch das Ausschreiben des Ministeriums des Innern d. d. Hannover 4. Mai 1852, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betreffend, worin es im III. Abschnitt »Pflichten der Gemeinden« im § 22 hieß:

»Die Gemeinden müssen dafür sorgen, daß die nötigen Gemeinde-Feuerlöschanstalten vorhanden und im Stande sind.«

Damit war denn insofern eine Organisation des Feuerlöschwesens auf dem platten Lande erreicht, als Rechte und Pflichten im Prinzip festgestellt waren. Die Landdrosteien konnten sich widersetzende Gemeinden dazu anhalten, daß sie die Feuerlöschanstalten in gutem Stande erhielten, und sich zu diesem Zwecke der Ämter bedienen. Die Städte, soweit sie amtssässig waren, und die Flecken fielen ebenfalls unter diese Leitung, die selbständigen Städte dagegen standen nur unter der Oberaufsicht der Landdrosteien, an deren Stelle in dem Gebiete des Harzes die Berghauptmannschaft die Oberaufsicht über die Ämter und Städte ausübte.

Den Streit wegen der Pflicht zur Zurückschaffung der bei einer Feuersbrunst verwendeten auswärtigen Spritzen entschied die Landdrostei Hannover unterm 9. Februar 1852 dahin, daß die fremden Gemeinden die Spritzen heranzuliefern hätten, wogegen die Brandgemeinde für deren Zurückschaffung Sorge tragen sollte, hierdurch wurde es dann vermieden, daß die Gespanne benachbarter Gemeinden sich aus Anlaß des Spritzentransports in der Brandgemeinde aufzuhalten gezwungen wurden, dieselben konnten vielmehr sofort entlassen werden, sobald sie die Spritze an die Brandstelle geschafft hatten.

Unterm 9. Februar 1863 erschien eine Königliche Verordnung, betr. den Erlaß einer Feuerordnung für das Fürstentum Ostfriesland und das Harlingerland, wonach jede Stadt und jeder Flecken mindestens eine Feuerspritze haben sollte. Die Landdrostei wurde ermächtigt, auch Landgemeinden dazu anzuhalten. Die obere Aufsicht über das Feuerlöschwesen führte die Obrigkeit, jede Gemeinde sollte einen oder mehrere Brandmeister haben. Zum Feuerlöschdienst verpflichtet waren alle Einwohner vom 18. bis 60. Jahre; befreit vom Feuerlöschdienst waren Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Geistliche

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0016
Mecklenburg Vorpommern

Kirchen- und Schuldiener, alle öffentlichen Angestellten, welche durch ihren Dienst behindert waren, Militärpersonen im aktiven Dienste, die Bewohner der der Brandstätte zunächst liegenden Häuser. Brandmeister und Dienstmannschaft bei den Spritzen konnten von der Gemeinde besoldet werden. In jeder Gemeinde konnte mit obrigkeitlicher Genehmigung die Einrichtung von Rettungsvereinen beschlossen werden, an Feuerwehren dachte man jedoch noch nicht. Zu näherer Ausführung des Abschnitts II dieser Feuerordnung, welcher von der Feuerlöschung handelte, konnten, wo es erforderlich, örtliche Löschordnungen zuständigen Orts erlassen werden.

Die für einzelne Orte bereits bestehenden Löschordnungen blieben in Kraft, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts II der Feuerordnung nicht widerstritten.

Unterm 14. November 1865 erließ Georg V. die Feuerordnung für das Fürstentum Lüneburg und die vormals Lauenburgschen Landesteile, mit Ausnahme der selbständigen und amtssässigen Städte, die letzte unter Hannoverscher Herrschaft erlassene landesherrliche Feuerordnung. Sie enthielt in den ersten vier Abschnitten Allgemeines, Feuerpolizeiliche Bauvorschriften, sonstige Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr und über Feuervisitationen und zeichnete sich durch Klarheit des Ausdrucks vor der älteren Feuerordnung von 1830 vorteilhaft aus. Der fünfte Abschnitt umfaßte in sieben Paragraphen die Feuerlöschanstalten, den Feuerlöschdienst und die Brandlöschung. Es muß einiges Bemerkenswerte daraus hervorgehoben werden. Jede Gemeinde war verpflichtet, die zur Feuerlöschung erforderlichen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten. Vorbehaltlich abweichender Vorschriften für einzelne Gemeinden mußte jedes mit einer Feuerstelle versehene Gebäude mit einem Feuereimer versehen sein, jede Hofstelle aber noch außerdem mit einer Feuerleiter und einem Feuerhaken. Außerdem mußte die Gemeinde eine Anzahl von Wassertubben, größeren Leitern und Feuerhaken besitzen. Gleiche Vorschrift galt für die Inhaber größerer gewerblicher Anlagen. Über die Frage, ob Gemeinden usw. die Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen aufzugeben sei, entschied nach Anhörung der Amtsversammlung die Landdrostei. Gemeinden, welche mit Wasser behufs der Feuerlöschung nicht in sonstiger Weise hinreichend versehen waren, hatten, wo tunlich, Feuerteiche anzulegen. Jeder männliche Gemeindeangehörige war zur Hilfeleistung bei Bränden im Gemeindebezirke verpflichtet. Ausgenommen waren alle körperlich und geistig Unfähigen, sowie Personen unter 18 und über 60 Jahren, Ärzte, Wundärzte und Apotheker, Geistliche, Kirchen- und Schuldiener, Personen, welche durch ihren öffentlichen Dienst behindert waren, Militärpersonen im aktiven Dienste, Agenten der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten, die Bewohner der Gebäude in der Nähe der Brandstelle. Die zur Bedienuung der Spritzen und sonstigen Löschgeräte erforderliche Mannschaft war nach näherer, von der Obrigkeit mit Genehmigung der Landdrostei zu erteilender Anweisung von der Gemeinde auszuwählen. Die Dauer des Dienstes war in der Regel dreijährig. Der Dienst war unentgeltlich zu versehen, jedoch konnte die Gemeinde mit Genehmigung der Obrigkeit außer den aus der öffentlichen Brandversicherungs-Anstalt oder von den Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften erfolgenden Spritzenprämien eine Bezahlung aus der Gemeindekasse

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0017
Mecklenburg Vorpommern

beschließen. Unter obrigkeitlicher Genehmigung konnten an geeigneten Orten Rettungsvereine gebildet werden. Auch blieb es den Gemeinden überlassen, im voraus bestimmte Personen als Brandwachmannschaften zu wählen.

Zur Fortschaffung der Spritzen und Wasserkufen behuf der Feuerlöschung waren von den spannhaltenden Gemeindemitgliedern, tunlichst nach im voraus zu bestimmender Reihenfolge, die erforderlichen Gespanne unentgeltlich zu stellen, jedoch konnte die Gemeinde mit Genehmigung der Obrigkeit die Gewährung angemessener Vergütung aus der Gemeindekasse beschließen, unbeschadet der aus öffentlichen oder Privat-Brandversicherungs-Anstalten erfolgenden Fuhrkosten.

Die Leitung der Brandlöschung, sowie der Rettung von Personen und Sachen stand zunächst der Obrigkeit, bis zu deren Eintreffen jedoch, unter Mitwirkung des zuständigen an Ort und Stelle befindlichen Amtsunterbedienten, dem betr. Magistratsmitgliede bezw. Gemeindevorsteher und, falls auch dieser nicht anwesend, dem im Dienste ältesten Beigeordneten zu. Alle auf der Brandstätte Anwesenden waren den Befehlen des die Brandlöschung Leitenden unterworfen. Jeder zur Hilfeleistung bei der Feuerlöschung im Gemeindebezirke Verpflichtete war auch beim Ausbruch eines Feuers in der Nachbarschaft zur Hilfeleistung auf die Aufforderung des Gemeindevorstandes ohne Anspruch auf Vergütung gehalten. Soweit es die Umstände gestatteten, war auch die Nachbargemeinde nach Verfügung des betreffenden Gemeindebeamten hierüber zur Hilfeleistung mit der Spritze und den sonstigen Feuerlöschgerätschaften in gleicher Weise verpflichtet, unbeschadet jedoch der Obliegenheit der Gemeinde des Brandorts zur Zurückschaffung der Spritze.

Zur Ausführung dieser Vorschriften konnten mit Genehmigung der Landdrostei Feuerlöschordnungen für den obrigkeitlichen Bezirk oder einzelne Gemeinden erlassen werden.

Der sechste Abschnitt enthielt Strafbestimmungen und im siebenten Schlußabschnitt wurde die Aufhebung der Feuerordnung für die Flecken und das platte Land des Landdrosteibezirks Lüneburg vom 6. August 1830 mit den späteren Abänderungen derselben ausgesprochen.

Zu erwähnen ist noch, daß die landschaftlichen Brandkassen zur Förderung des Feuerlöschwesens alljährlich Beihilfen zur Anschaffung von Feuerlöschgeräten unter die Gemeinden verteilten, so die Bremen-Verdensche auf Grund des Gesetzes vom 16. Januar 1857: 1000 Taler statt früher 500 Taler, diejenige für Ostfriesland und das Harlinger Land auf Grund des Gesetzes vom 22. November 1859: 200 Taler für die Städte und 300 Taler für das platte Land, und diejenige für die Grafschaften Hoya und Diepholz auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1863: 500 Taler; nach Vereinigung der landschaftlichen Brandkassen, mit Ausnahme der ostfriesischen, die vereinigte landschaftliche Brandkasse zu Hannover auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1865; 3000 Taler.

Nach der Einverleibung des vormaligen Königreichs Hannover in den Preußischen Staat, in welchem dasselbe die Stellung einer Provinz erhielt, erfolgte die erste das Feuerlöschwesen betreffende Anordnung für ein größeres Landgebiet im Jahre 1867. Unterm 23. April dieses Jahres erließ das vormalige General-Gouvernement, Departement des Innern, zu Hannover eine

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0018
Mecklenburg Vorpommern

Bekanntmachung, betreffend die Anweisungen für die Feuervisitatoren in den Flecken und Landgemeinden des Fürstentums Lüneburg, unter Bezugnahme auf die Feuerordnung vom 14. November 1865, worin die Abstellung der Strohdocken unter den Ziegeldächern bis zum 1. Januar 1876 gefordert und die Beeidigung der Feuervisitatoren angeordnet war.

β. in Hinsicht auf die aus der Bevölkerung heraus sich bildende freiwillige Feuerwehr.

Bei aller Verschiedenheit der in den Städten in Geltung befindlichen Feuerlösch-Ordnungen war doch fast Allen das Eine gemeinsam, daß die ganze männliche Bevölkerung zum Feuerlöschdienst verpflichtet war, soweit sie nicht ausdrücklich von demselben befreit wurde, und der Gedanke, daß es zu einer Durchführung des Feuerlöschdienstes nur einer Auswahl der zu jedem besonderen Dienste erforderlichen Mannschaft aus den allgemein Verpflichteten und einer Ernennung der Führer bedürfe, um mit der so zusammengestellten gehörig ausgerüsteten Löschmannschaft den Kampf mit dem Feuer mit Aussicht auf Erfolg zu unternehmen. Man bedachte dabei aber nicht, daß sich das Volksleben inzwischen wesentlich umgestaltet hatte. Die Gilden und Zünfte, auf welche das Feuerlöschwesen im wesentlichen sich stützte, waren ihrer Auflösung nahe. Die vermehrten Verkehrsmittel brachten eine Bewegung in die Volksmassen, so daß sich die Anteilnahme an den zum Wohle der Gemeinde bestehenden Einrichtungen im Volke mehr und mehr verlor. Die Bewohner wandten sich lieber ihren eigenen materiellen Interessen zu, als denjenigen der Gemeinde, in welcher sie lebten. Dazu kam die Gleichgültigkeit gegen Feuerausbrüche infolge der allgemeiner werdenden Versicherungen, auch der Mobilien und Waren, gegen Feuersgefahr, und die Unlust überhaupt, dem Gemeinwesen Opfer zu bringen. Es ist wohl kaum zu bestreiten, daß der gewaltige Brand, der den dritten Teil der Stadt Hamburg in der Zeit vom 5. bis 8. Mai 1842 in Asche legte, bei dem das Feuerlöschwesen dieser Stadt, welches zu jener Zeit im nordwestlichen Deutschland als mustergültig angesehen wurde, sich als unzureichend erwiesen hatte, die Behörden und Gemeindeobrigkeiten auch in der Provinz Hannover veranlaßt hatte, ihre Feuerlöscheinrichtungen auf ihre Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu prüfen. Bis dahin war kaum ernstlich daran gedacht worden, daß eine Zeit kommen könne, wo das bisher befolgte System sich als ungeeignet erweisen würde. Wenn auch in vielen Städten das Feuerlöschwesen noch ziemlich gut verwaltet wurde, so gab es doch auch manche, in denen es sehr im Argen lag, weniger der etwa mangelnden Löschgeräte und Einrichtungen wegen, als weil es an einer geübten und mit der Sache vertrauten Mannschaft fehlte. Die Unordnungen unter der Löschmannschaft bei ausbrechendem Feuer nahmen oft in einer Weise überhand, daß mit derselben im Augenblicke der Gefahr nichts anzufangen war, wobei erschwerend ins Gewicht fiel, daß stets eine viel zu große Menge Verpflichteter auf dem Brandplatz erschien, die nicht zu leiten war. Auch fehlte es den Leitern solcher ungefügigen Menschenmassen oftmals an der nötigen Kraft, sie verloren den Kopf und erteilten verkehrte Befehle, die dann entweder gar nicht oder noch verkehrter ausgeführt wurden. Jeder, der den Beruf in sich fühlte,

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0019
Mecklenburg Vorpommern

wollte befehlen, und ein Befehl hob den anderen auf. Der Rohrführer wartete vergebens auf Wasser, denn dieses hatte vielleicht inzwischen ein anderer Hauptmann für seine Spritze in Anspruch genommen. Endlich, wenn das Feuer lange währte, war ein großer Teil der Mannschaft betrunken und leistete den Befehlen der Vorgesetzten überall nicht mehr Folge. Gesang und wüstes Gebrüll erscholl oft aus der Menge der Löschmannschaft.

Hiergegen gab es nach Ansicht der Einsichtsvollsten nur ein Mittel. An die Stelle der bisherigen viel zu zahlreichen Löschmannschaft mußte eine für diese Tätigkeit besonders geschulte, minder zahlreiche Wehr treten, welche der Sache mit Lust und Liebe anhing, mit einem Wort, es mußte mit dem System gebrochen werden, anstelle der Gemeindelöschmannschaft mußte eine Feuerwehr geschaffen werden und die Gemeindelöschmannschaft mußte zur Ergänzung und Unterstützung für den Notfall dienen.

Dieser — Mitte der 40er Jahre — zuerst in Süddeutschland erfaßte Gedanke, der dort zu den bekannten überaus günstigen Erfolgen geführt hatte, brach sich jedoch im nördlichen Deutschland noch lange nicht Bahn. Es fehlte hier an den Männern, welche ihm hätten Gestalt geben können, und es währte noch manches Jahr, ehe dieser Gedanke in unseren Gegenden siegte.

Vereinzelt wurden allerdings dahin gehende Versuche gemacht, doch konnten dieselben nicht allgemeiner werden, weil es dazu an einer genügenden Unterlage fehlte. Es schienen solche Unternehmungen zu jener Zeit noch immer bestimmter Vereinigungen zu ihrer Stütze zu bedürfen, um lebensfähig zu bleiben, und wo diese fehlten, wagte man es nicht, damit vorzugehen.

Das nordwestliche Deutschland entbehrte bis zu Anfang der 60er Jahre der organisierten freiwilligen Feuerwehren noch fast vollständig. Erst das deutsche Turnfest zu Leipzig im Jahre 1863 war es, das den Anstoß zur Gründung vieler freiwilliger Feuerwehren gab. Auf jenem Feste, auf dem die Wogen vaterländischer Begeisterung so hoch schlugen, wie bei keiner nationalen Veranstaltung vor 1870, hatten die aus allen Gauen des deutschen Vaterlandes zusammengeströmten Turner auch einer großen Übung der Leipziger Wehr zuschauen können. Was war da natürlicher, als daß man das dort Gesehene sofort in dem eigenen Turnverein daheim einzuführen suchte. Die Stadtverwaltungen waren damit zufrieden. Waren sie dadurch doch so mancher Sorge enthoben. Diese Turnerfeuerwehren waren also die ersten freiwilligen Feuerwehren. In Goslar bestand allerdings schon eine 1855 gegründete Turner-Feuerwehr, in Göttingen eine 1856 gegründete freiwillige Feuerwehr der Turngemeinde und in Hannover eine von dem Männer-Turnverein 1850 gegründete Rettungsschar. Näheres hierüber ist in dem statistischen Jahrbuch der Turnvereine Deutschlands I von Georg Hirth, Leipzig, Ernst Keil 1863, Seite 94, 100 und 116 zu finden. In Hannover war es der Finanz-Revisor Brockmann, welcher als Hauptmann des Rettungs-Korps sich verdient gemacht hat und bei Gelegenheit von Turntagen für Ausbreitung der Sache die Anregung gab. Es kann auffallen, daß ein solches Korps ohne Spritze bestehen konnte, doch findet dieses seine Erklärung darin, daß in den einzelnen Provinzen (Landdrosteibezirken) des vormaligen Königreichs Hannover die obenangeführten Feuerordnungen in Geltung waren, welche zwar das Feuerlöschwesen der Gemeinden regelten,

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0020
Mecklenburg Vorpommern

in denen jedoch dem freiwilligen Feuerwehrwesen nur insoweit eine Möglichkeit des Bestehens gegeben war, daß der Errichtung freiwilliger Rettungs-Korps (ohne Spritzen) Erwähnung getan wurde.

Inzwischen war es den städtischen Verwaltungen mehr und mehr klar geworden, daß derartige freiwillige Rettungs-Korps gute Dienste leisten konnten und hin und wieder erging an die Turnvereine die Aufforderung, derartige Korps zu bilden. Hatten sich dieselben nun bereits früher freiwillig zur Arbeit gestellt, wenn ein Schadenfeuer entstanden war (vergl. auch die von Siegemund gearbeitete Übersicht der Deutschen Turnvereine, Ergänzungsheft der Deutschen Turnzeitung 1860), so waren sie jetzt gern dazu bereit, in der gewünschten Weise tätig zu werden, doch wiesen sie darauf hin, daß ein Rettungs-Korps an sich doch nur ungenügende Hilfe leisten könne und bestanden darauf, freiwillige Feuerwehren gründen zu dürfen, was nach einigem Verhandeln auch mehrfach gestattet wurde.

In einzelnen Städten war dieses Bemühen jedoch im Anfange aus mehrfachen Ursachen ohne Erfolg. So konnte Celle erst am 17. April 1864 eine freiwillige Feuerwehr erhalten, trotzdem der am 28. März 1871 verstorbene Karl Ellecke sich seit Jahren um die Sache bemüht hatte. Schaefer nennt ihn in dem ihm gewidmeten Nachruf (Deutsche Turnzeitung von 1871 Nr. 18 Seite 108) den geistigen Stifter der meisten Niedersächsischen Feuerwehren und fügt am Schlusse des Artikels, welcher auch über die Celler Feuerwehr und ihre Entstehung Aufschluß gibt, hinzu: »Wenn man aber von dem Niedersächsischen Feuerwehr-Verband redet, dann wird auch der Name »Elleckes« in Ehren genannt werden.«

Allmählich entstanden in dem weiten Länderbezirke des nordwestlichen Deutschlands, abgesehen von Preußen, vor 1866 einzelne freiwillige Feuerwehren, aber es waren ihrer so wenige und sie lagen teils so weit von einander getrennt, daß an ein Zusammenfassen derselben zu einem Verbande, welches Ziel der wackere Ellecke schon lange ins Auge gefaßt hatte, noch nicht gedacht werden konnte.

Dazu kam, daß sie in verschiedener Herren Länder lagen, in denen überall besondere, oft sehr von einander verschiedene Feuerordnungen bestanden, sodaß es äußerst schwer war, etwas Gemeinsames herauszufinden.

II. Der Niedersächsische Feuerwehr-Verband.

Erst nach 1866 hatte die Zahl der freiwilligen Feuerwehren derartig zugenommen, daß die Zusammenfassung derselben zu einem Verbande möglich schien. Von vornherein mußte dabei von politischen Grenzen abgesehen werden. Man kam daher überein, für den beabsichtigten Verband einen Namen zu wählen, der erkennen ließ, daß eine Abgrenzung nach einzelnen Ländern nicht beabsichtigt sei. Und da es bedenklich erschien, die nur auf

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0021
Mecklenburg Vorpommern

den Schulkarten bekannte Bezeichnung »Nordwestliches Deutschland« zu wählen, so nahm man in Anlehnung an das Turnwesen, welches derzeit noch einen Niedersächsischen Turngau kannte, und weil die meisten Feuerwehren aus den Turnvereinen hervorgegangen waren, den Namen »Niedersächsischer Feuerwehr-Verband« an.

Das Verdienst, diesen Verband ins Leben gerufen zu haben, gebührt sowohl dem derzeitigen Hauptmann des freiwilligen Feuerlösch- und Rettungs-Vereins zu Harburg, Eduard Neumeier, als auch dem damaligen Hauptmann der freiwilligen Turnerfeuerlösch- und Rettungsschar zu Lüneburg Johannes Westphal und seinen beiden getreuen Kameraden Hermann Schaefer und Johannes Busse zu Lüneburg. Bereits im Frühjahr 1868 traten diese vier Kameraden zusammen, um sich wegen Errichtung eines Feuerwehr-Verbandes zu besprechen. Dem alten Ellecke zu Celle, dem ersten Führer der freiwilligen Feuerwehr, welchen man gleichfalls zu dieser Besprechung hinzuziehen wollte, kam dieses Vorgehen noch zu früh. Er wünschte, daß damit noch einige Jahre gewartet werden möge, weil er das Feld noch nicht gehörig vorbereitet glaubte, doch wirkte er freudig mit, als die Sache einmal eingeleitet war. Der Erfolg bewies, daß sich die genannten Kameraden nicht geirrt hatten. Denn am 26. Juli 1868 wurde der »Niedersächsische Feuerwehr-Verband« in Harburg gegründet. Dieser Verband sollte nach dem Projekt die freiwilligen Feuerwehren Hannovers und Schleswig-Holsteins, ferner Mecklenburgs, Braunschweigs, Oldenburgs, der beiden Lippe und der Hansestädte umfassen. Für Braunschweig ist später ein eigener Verband gegründet, welcher im Deutschen Feuerwehr-Ausschuß vertreten war. Die braunschweigischen Feuerwehren schlossen sich daher nicht an, dagegen traten nach und nach einzelne freiwillige Feuerwehren aus der Preußischen Provinz Sachsen dem Verbande bei. Einige Jahre später wurde auch ein Schleswig-Holsteinscher Feuerwehr-Verband gegründet, dem auch der für Mecklenburg, Lippe usw. errichtete Feuerwehr-Verband folgte, sodaß dem Niedersächsischen Feuerwehr-Verband zuletzt, abgesehen von vier Mecklenburgischen, nur noch freiwillige Feuerwehren aus der Provinz Hannover angehörten.

a. Der I. Niedersächsische Feuerwehrtag zu Harburg, Elbe am 26. Juli 1868.

Der seit dem Jahre 1860 bestehende freiwillige Feuer-, Lösch- und Rettungs-Verein in Harburg und die seit dem Jahre 1864 bestehende freiwillige Turner-Feuerlösch- und Rettungsschar in Lüneburg, durch eigene Erfahrung belehrt von dem großen Nutzen der freiwilligen Feuerwehren und beseelt von dem Wunsche, daß dieselben im Norden Deutschlands allgemein eingeführt würden, hatten beschlossen, zur Erreichung dieses Zweckes einen Feuerwehrtag in Harburg abzuhalten, an welchem neben einer Feuerwehr-Musterung und Übung über die Bildung eines Feuerwehr-Verbandes und über andere, die Feuerwehr betreffende Fragen verhandelt werden sollte.

Zur Ausführung dieses Beschlusses wurde ein Komitee in Harburg erwählt, welches zu dem auf den 26. Juli festgesetzten und als »Erster Nieder-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0022
Mecklenburg Vorpommern

sächsischer Feuerwehrtag« bezeichneten Feuerwehrtage unterm 5. Mai 1868 folgende Einladung an alle bekannten Feuerwehr-Vereine und an die Behörden vieler Städte und Ortschaften ergehen ließ:

Harburg, den 5. Mai 1868.

Das dem Gemeinwohl so nützliche Institut der freiwilligen Feuerwehr hat in Norddeutschland bisher noch nicht die Anerkennung gefunden, welche es im vollen Maße verdient, während dasselbe im Süden unseres Vaterlandes schon seit langer Zeit allgemein eingeführt ist und sich immer weiter ausbreitet.

Eine gut organisierte bezahlte Feuerwehr ist nur in den größeren Städten möglich und praktisch, weil, abgesehen von dem Finanzpunkt, die Mannschaft durch täglich vorkommende Brände in fortwährender Übung erhalten wird.

In mittleren und kleineren Städten und Ortschaften ist dagegen ein geregeltes Feuerlöschwesen nur durch freiwillige Feuerwehren zu ermöglichen. Wenn auch in vielen Städten und Ortschaften die genügende Anzahl von Feuerspritzen nebst Zubehör vorhanden ist und die Ortsbewohner durch allgemeine Vorschriften verpflichtet sind, bei Bränden tätige Hilfe zu leisten, so treten erfahrungsmäßig selbst beim besten Willen und dem regesten Eifer durch die mangelnde Organisation dieser Mittel und Kräfte bei jedem Brande eine Menge Übelstände und Ordnungswidrigkeiten hervor, welche ein schnelles und sicheres Löschen unmöglich machen. Hierzu ist eine gut eingerichtete freiwillige Feuerwehr allein im Stande, weil dieselbe durch fortwährende Übungen in der Disziplin und mit zweckmäßigen Lösch- und Rettungsapparaten die erforderliche Fertigkeit erlangt.

Außerdem bietet eine solche Vereinigung den jungen Männern, welche es als Ehrensache betrachten, dem Gemeinwohl zu nützen, die beste Gelegenheit zur Ausbildung der körperlichen Gewandtheit.

Durch eigene Erfahrung von dem großen Nutzen der freiwilligen Feuerwehren überzeugt, und geleitet von dem Wunsche, daß dieselben in Norddeutschland allgemein eingeführt werden, beabsichtigen wir

am 26. Juli

dieses Jahres einen Feuerwehrtag, verbunden mit einer Musterung und größeren Übung unter dem Namen

»Erster Niedersächsischer Feuerwehrtag«

abzuhalten und dazu die uns bekannten Vereine im Norden Deutschlands, sowie die Behörden der Städte und größeren Flecken einzuladen.

Wir hoffen, daß diese Zusammenkunft die Anregung zur allgemeinen Einführung der freiwilligen Feuerwehr bieten wird und beabsichtigen die Constituierung eines niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes vorzuschlagen, welche alljährlich an einem im Voraus zu bestimmenden Orte einen Feuerwehrtag abzuhalten hat.

Indem wir hiermit den verehrlichen Magistraten und Ortsvorständen,

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0023
Mecklenburg Vorpommern

sowie den uns bekannten freiwilligen Feuerwehr-Vereinen diese Einladung zugehen lassen, ersuchen wir die Ersteren, etwa bestehenden uns nicht bekannten freiwilligen Feuerwehr-Vereinen dieselbe zu übergeben und richten an Alle, denen diese Einladung zugeht, die Bitte, uns möglichst bald, spätestens aber bis zum 10. Juni die Namen der zu diesem Feuerwehrtage Deputierten, ferner die Ankunft derselben mitzuteilen.

Wir werden die Tagesordnung des Feuerwehrtages 14 Tage vorher bekannt machen und ersuchen zur Feststellung derselben etwaige Anträge bis zum 1. Juli an uns gelangen zu lassen.

Es ist wünschenswert, daß die zu diesem Feuerwehrtage kommenden Mitglieder von freiwilligen Feuerwehr-Vereinen in Uniform erscheinen.

Die Ankommenden wollen auf dem Ratskeller hierselbst ihre Namen in eine dort ausliegende Liste eintragen und von dem dort anwesenden Empfangs-Komitee die sichtbar zu tragenden Erkennungszeichen für den Feuerwehrtag in Empfang nehmen.

Zuschriften bitten wir an den unterzeichneten Vorsitzenden, Senator Thörl zu richten.

Das Komitee für den Ersten Niedersächsischen Feuerwehrtag.
gez.: F. Thörl.

Tages-Programm.

Morgens	8½ Uhr	Feuerwehr-Musterung.
Morgens	11 »	Übung der Lüneburger und Harburger Feuerwehr.
Mittags	1 »	Feuerwehrtag in dem Saale der Frau Ww. Holtermann auf dem Schwarzenberge.
Nachmittags	4 »	Gemeinschaftliches Essen daselbst.

Unterm 10. Juli 1868 wurde den eingeladenen Vereinen und Behörden mittelst nachfolgenden Rundschreibens das Nähere über den Feuerwehrtag sowie ein Entwurf der Statuten für den zu bildenden Feuerwehr-Verband mitgeteilt, und es wurden gleichzeitig die Vereine ersucht, behufs Aufstellung einer Statistik die Zahl ihrer Mitglieder, der Spritzen und sonstigen Gerätschaften dem Komitee aufzugeben.

Harburg, den 10. Juli 1868.

Anschließend an unser Einladungsschreiben vom 5. Mai dieses Jahres verfehlen wir nicht, die von uns festgestellte Tagesordnung für die Versammlungen am ersten Niedersächsischen Feuerwehrtage sowie die von uns entworfenen Statuten für den zu gründenden Feuerwehr-Verband nachstehend mitzuteilen, und in Bezug auf den Feuerwehrtag, sowie in Antwort auf von mehreren Seiten an uns gerichtete Anfragen folgendes zu Ihrer Kenntnis zu bringen:

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0024
Mecklenburg Vorpommern

1. Wir schlagen vor, daß bis dahin, wo über die Statuten für den Feuerwehr-Verband beschlossen sein wird, bei dem diesjährigen ersten Niedersächsischen Feuerwehrtage, der beifolgende Statuten-Entwurf als maßgebend angesehen wird und werden, falls kein Widerspruch erfolgt, demgemäß verfahren.

   Demnach werden wir in Gemäßheit des § 3 die Leitung der Versammlungen übernehmen und das Protokoll führen und nach § 4 das Stimmverhältnis vor der Verhandlung über die Statuten feststellen.
2. Behuf Aufstellung statistischer Tabellen ersuchen wir um gefällige umgehende Beantwortung beifolgender Fragen:
   a. Wieviel Mitglieder zählt Ihr Verein?
   b. Wieviel davon sind Spritzenleute und wieviel Steiger?
   c. Haben Sie außerdem noch Mannschaften und welche?
   d. Was für Geräte bedient der Verein?
   e. Sind die Spritzen zum Abprotzen?
   f. Haben Sie ein- oder zweiholmige Leitern?

   Ferner ersuchen wir diejenigen Vereine, welche uns die Namen der von Ihnen Deputierten noch nicht aufgegeben haben, uns dieselben gleichzeitig mitzuteilen und die Zahl der Deputierten mit Stimmrecht nach § 4 des Entwurfs zu bestimmen.
3. Da der Feuerwehrtag auf einen Tag beschränkt ist, so haben wir Quartiere für die Deputierten und Feuerwehrmänner nicht besorgt und erlauben uns noch die Bemerkung, daß auf allgemeinen Wunsch besondere Festlichkeiten nicht stattfinden.
4. Die am Tage vorher hier Eintreffenden wollen sich gleichfalls auf dem Ratskeller behuf Eintragung ihrer Namen und Empfangnahme des Erkennungszeichens einfinden. Selbstverständlich werden wir uns bemühen, für Unterhaltung der Gäste am Vorabend Sorge zu tragen.
5. Die hiesigen Komitee-Mitglieder tragen als Erkennungszeichen eine rot-weiße Schleife und halten sich in allen Fällen zur Auskunfterteilung bereit.

Das Komitee für den ersten Niedersächsischen Feuerwehrtag.
gez.: F. Thörl.

Tagesordnung
für den ersten Niedersächsischen Feuerwehrtag in Harburg am 26. Juli 1868.

1. Beratung der Statuten und Konstituierung des Feuerwehr-Verbandes für Niedersachsen.
2. Über den Einfluß der Feuerwehren auf das Versicherungswesen resp. Verpflichtung der Versicherungs-Gesellschaften zu angemessenen Beiträgen.
3. Einführung von Normal-Schlauchgewinden.
4. Einführung gleicher und möglichst weniger Signale.
5. Unterstützungskasse für im Feuerwehrdienst Beschädigte.
6. Wahl des Vororts für das nächste Jahr.

Landesbibliothek M-V Schwerin

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0025
Mecklenburg Vorpommern

Am Abend des 25. Juli 1868 trafen bereits mehrere Deputierte aus den entfernteren Orten ein und wurden vom Empfangs-Komitee nach dem Schwarzenberge geführt, in dessen hübschen Anlagen der Abend durch Konzert und gesellige Unterhaltung angenehm verbracht wurde. Der erste Bahnzug und die Dampfschiffe brachten am Morgen des Feuerwehrtages viele Feuerwehrmänner und Deputierte von nah und fern, welche sämtlich auf dem Ratskeller von dem dort weilenden Empfangskomitee die Abzeichen erhielten und deren Namen in die dort ausgelegten Listen eingetragen wurden.

Es waren Deputierte erschienen aus Altona, Apenrade, Bardowick, Bergedorf, Bevensen, Bleckede, Buxtehude, Celle, Eckernförde, Güstrow, Hamburg, Harburg, Kiel, Ludwigslust, Lüneburg, Lütjenburg, Medingen, Minden, Neuhaus a. d. O., Neustadt i. Holstein, Parchim, Perleberg, Ratzeburg, Rendsburg, Schleswig, Stade, Uelzen, Wandsbek, Winsen a. d. L., Wismar, Wittenberge, Wittingen.

Morgens 7½ Uhr nahm die Lüneburger Feuerwehr mit ihren Gerätschaften Aufstellung auf der Schloßstraße vor dem Ratskeller und marschierte dann nach dem Sande, wo die inzwischen mit ihren Gerätschaften aufgestellte Harburger Feuerwehr sich anschloß. Vom Sande aus setzte sich der ganze Zug um 8½ Uhr in Bewegung und marschierte unter Musikbegleitung nach dem Exerzierplatze auf dem Schwarzenberge, wo eine Musterung beider Feuerwehren stattfand.

Hierauf erfolgte ein Schul-Exerzitium zunächst der Lüneburger und dann der Harburger Feuerwehr mit Geräten und darauf der Rückmarsch in die Stadt. Nach einer Pause von 1½ Stunden fanden dann 11 Uhr vormittags die Übungen der Lüneburger und Harburger Feuerwehren am neuen Schulhause statt und zwar:

1. Leitern-Schulübung der Lüneburger Steiger.
2. Gesamtübung der Lüneburger Feuerwehr.
3. Gesamtübung der Harburger Feuerwehr.

Nach Beendigung der Übungen fand die Probe einer nach Harburg gesandten Spritze neuester Konstruktion statt.

Mittags 1½ Uhr hatten sich die Abgeordneten, viele Feuerwehrmänner und mehrere Bürger aus Harburg im kleinen Saale des Schwarzenberges »Holtermann's Haus« zur Abhaltung des Feuerwehrtages eingefunden.

Das über den damaligen Feuerwehrtag aufgenommene Protokoll lautet wie folgt:

»Nachdem von dem hiesigen Komitee für den »Ersten Niedersächsischen Feuerwehrtag« mittelst Circularschreibens vom 10. Juli vorgeschlagen war, die für den zu bildenden Feuerwehrverband entworfenen und dem Schreiben angelegten Statuten bei den heutigen Verhandlungen als maßgebend so lange gelten zu lassen, bis die Statuten definitiv angenommen seien und hiergegen kein Widerspruch erhoben ward, so übernahm in Gemäßheit des § 3 der Vorsitzende des Komitee's Senator Thörl die Leitung der Verhandlungen, stellte zunächst das Verzeichnis der zum Feuerwehrtage erschienenen Abgeordneten auf und eröffnete den Feuerwehrtag mit einer

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0026
Mecklenburg Vorpommern

Ansprache an die Versammlung. Der Vorsitzende: »Er heiße die Deputierten mit großer Freude über die rege Teilnahme, welche der Aufruf von Harburg gefunden, im Namen des Komitees willkommen. Daß im Norden Deutschlands das so hoch wichtige Institut der freiwilligen Feuerwehren bislang noch wenig eingeführt sei, liege in Vorurteilen und im Festhalten am Alten. Im Süden unseres Vaterlandes seien dagegen die freiwilligen Feuerwehren fast in jeder Gemeinde eingeführt; die Regierungen und Behörden hätten ihre Bedeutung richtig anerkannt und unterstützten sie auf

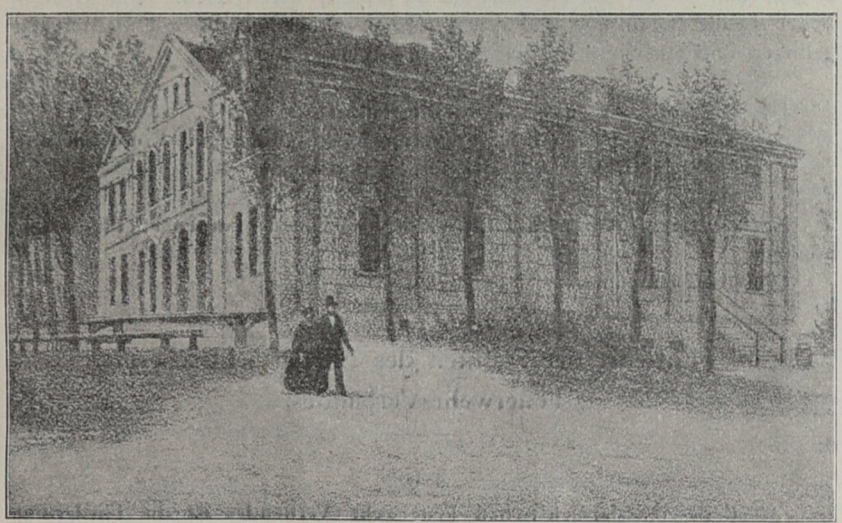

Holtermann's Haus in Harburg

in welchem vor 50 Jahren der »Erste Niedersächsische Feuerwehrtag« stattfand.
Das Haus ist schon vor vielen Jahren abgebrochen worden.

jede Weise. Um nun auch bei uns diese nützlichen Einrichtungen allgemein einzuführen, dazu solle der heute zu begründende Feuerwehrverband dienen und allenthalben mit Rat und Tat zur Hand gehen. Ohne auf den allgemein bekannten praktischen Wert der freiwilligen Feuerwehren hier näher einzugehen, wolle er nur noch die edleren Motive, welche diesen Vereinen zu Grunde liegen, berühren. Es sei dies vor Allem das Bestreben, der Gemeinde seine Kräfte zu widmen, Unglück abzuwenden oder zu mildern und seinen Mitmenschen in Not und Gefahr beizustehen. Habe der Feuerwehrmann, oft mit eigener Lebensgefahr, Hab und Gut, ja das Leben seiner Mitmenschen gerettet, so finde er seinen Lohn allein in dem Bewußtsein, eine gute Tat vollbracht zu haben, und das sei wahrlich ein schöner Lohn!«

Bürgermeister Grumbrecht begrüßt hierauf die Versammlung im Namen der Stadt Harburg. Daß der erste Niedersächsische Feuerwehrtag in der

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0027
Mecklenburg Vorpommern

Stadt Harburg abgehalten werde, gereiche sowohl dieser, als namentlich ihrer freiwilligen Feuerwehr zur Ehre. Während die Überzahl der Vereine in Deutschland als eine Krankheitserscheinung — infolge der früheren politischen Zustände — zu betrachten sei, so seien die Feuerwehr-Vereine ein Zeichen des gesunden Lebens. Die immer mehr zu künstlicher Maschine gewordenen Spritzen erfordern eine geübte Mannschaft, welche sich die nicht ganz großen Gemeinden nur durch freiwilligen Bürgerdienst verschaffen können, zumal die Überzeugung, daß die brennenden Gegenstände versichert seien, die früher nicht versagte ungeordnete Nachbarhilfe erlahmt habe. Daß man dies erkannt, beweise die zahlreiche Versammlung, deren Mitglieder damit zeigen, daß sie für das Gemeinwohl zu Opfern bereit seien. Um so herzlicher sei die Begrüßung und der Wunsch, daß auch das neue Unternehmen gelingen und einen guten Fortgang nehmen möge.«

Hierauf wurde in die Tagesordnung eingetreten.

1. Gegenstand derselben: »Beratung der Statuten und Konstituierung des Feuerwehr-Verbandes für Niedersachsen.«

Nach kurzer Aussprache wurden die vorgelegten Statuten en bloc angenommen.

Dieselben lauteten:

»Entwurf der Statuten des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes.

§ 1.

Zweck des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes ist die Förderung und Hebung der Feuerwehr-Institute in Norddeutschland.

§ 2.

Der Verband hält alljährlich eine Versammlung (Feuerwehrtag) in einem in der vorjährigen Versammlung zu wählenden Orte (Vorort). Mit diesem Feuerwehrtage ist zugleich eine Musterung und Übung der Feuerwehr des Vororts verbunden, auch kann an demselben eine Ausstellung von Feuerlösch- und Rettungsgerätschaften stattfinden.

§ 3.

Der Vorort hat zu dem Feuerwehrtage alle Feuerwehren des Verbandes rechtzeitig einzuladen, die Tagesordnung unter tunlichster Berücksichtigung etwa eingehender Anträge festzustellen, die Verhandlungen zu leiten und das Protokoll zu führen. Er hat ferner die statistischen Tabellen fortzusetzen und in Ordnung zu halten und diese, sowie die sämtlichen Verhandlungen und Akten des Verbandes, nach Schluß des Feuerwehrtages dem nächsten Vorort einzusenden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0028
Mecklenburg Vorpommern

§ 4.

Stimmberechtigt ist jeder durch Deputierte vertretene Verein des Feuerwehr-Verbandes, in der Art, daß für je 50 Mitglieder eines Vereins ein Deputierter Stimmrecht hat. Bei überschießenden Zahlen kann ein weiterer Deputierter nur dann zugelassen werden, wenn die Zahl mehr als 25 beträgt. Mehr als 5 Stimmen kann ein Verein nicht abgeben.

Deputierte von Behörden aus denjenigen Orten, wo noch kein Verein besteht, haben nur beratende Stimmen; bei dem ersten Feuerwehrtage sollen jedoch die Deputierten der eingeladenen Behörden auch volles Stimmrecht haben. Bei den Abstimmungen, namentlich über Wahlen, entscheidet absolute Majorität.

§ 5.

Der Feuerwehrtag darf nicht länger als einen Tag dauern. Die den Deputierten erwachsenden Kosten für Reisen usw. haben diese selbst, resp. der sie entsendende Verein zu tragen; die dem Vororte durch den Feuerwehrtag und durch Korrespondenzen usw. erwachsenden Kosten werden vom Vororte getragen.

Alle Festlichkeiten am Feuerwehrtage sind ausgeschlossen.

§ 6.

Es dürfen nur solche Gegenstände zur Verhandlung zugelassen werden, welche auf das Feuerlösch- und Rettungswesen, sowie auf die Feuerwehr-Vereine und -Verbände Bezug haben.«

2. Gegenstand der Tagesordnung: »Über den Einfluß der Feuerwehren auf das Versicherungswesen, bezw. Verpflichtung der Versicherungs-Gesellschaften zu angemessenen Beiträgen.«

Nach langen Verhandlungen wurde mitgeteilt, daß auf den allgemeinen deutschen Feuerwehrtagen in Augsburg und Leipzig derselbe Gegenstand verhandelt sei, ohne daß es zu einem Beschluß gekommen sei. Auf dem im September 1868 in Braunschweig stattfindenden siebenten allgemeinen deutschen Feuerwehrtage werde die Sache wieder zur Verhandlung kommen. Es wurde daher der Antrag gestellt, heute keinen Beschluß darüber zu fassen, sondern den Gegenstand auf die Tagesordnung des nächsten Niedersächsischen Feuerwehrtages zu setzen, weil man dann die Braunschweigischen Verhandlungen und Beschlüsse vor sich habe. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

3. Gegenstand der Tagesordnung: »Einführung von Normal-Schlauchgewinden.«

Es wurde folgender Beschluß einstimmig gefaßt: »Die Versammlung erkennt die Einführung allgemein gleicher Schlauchgewinde im Prinzip als richtig an, hält aber dafür, daß bis zur Einführung derselben Normal-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0029
Mecklenburg Vorpommern

verkuppelungen als Aushilfe dienen können und beauftragt den nächsten Vorort, die definitive Entscheidung dieser Frage vorzubereiten.«

4. Gegenstand der Tagesordnung: »Einführung gleicher und möglichst weniger Signale.«

Beschluß: »Mit der Vorbereitung zur Einführung gleicher und möglichst weniger Signale wird der nächste Vorort beauftragt.«

5. Gegenstand der Tagesordnung: »Unterstützungskassen für im Feuerwehrdienst Beschädigte.«

Hierzu führte Schaefer-Lüneburg etwa Folgendes aus: »Wenn der Feuerwehrmann, namentlich der unbemittelte, bei einem Brande aus freiem Antriebe sein Leben und seine Gesundheit aufs Spiel setze, um das Leben, Hab und Gut seiner Mitmenschen zu retten, so müsse er auch die Sicherheit haben, daß im Falle eines ihn treffenden Unglücks, für ihn bezw. für seine Familie gesorgt sei; dann erst könne er mit rechtem Eifer seinen Dienst verrichten. Er halte daher die Bildung solcher Unterstützungskassen für im Dienst beschädigte Feuerwehrmänner für unerläßlich und müsse es als eine Pflicht sowohl der Gemeinden als der Versicherungs-Gesellschaften, nicht weniger der Provinzial- und Staatskassen ansehen, zu diesen Unterstützungskassen beizutragen. Er stelle daher den Antrag, daß in jeder Provinz eine Unterstützungskasse für im Feuerwehrdienst Verunglückte und deren Hinterbliebene eingerichtet werde.«

Die Versammlung beschloß darauf einstimmig, auf die Einführung von Provinzial-Unterstützungskassen für im Feuerwehrdienst Verunglückte und deren Hinterbliebene hinzuwirken und den Vorort zu beauftragen, zur Ausführung dieses Beschlusses das Erforderliche einzuleiten.

6. Gegenstand der Tagesordnung: »Wahl des Vororts für das nächste Jahr.«

Durch Akklamation wurde Celle zum Vorort für das nächste Jahr erwählt und diese Wahl von den Deputierten aus Celle angenommen.

Zum Schluß wurde der »Niedersächsische Feuerwehr-Verband« konstituiert und erklärten folgende, durch Deputierte vertretene Orte ihren Beitritt, nachdem durch Beschluß festgestellt war, daß nicht nur die jetzt bestehenden Feuerwehr-Vereine, sondern auch die Ortschaften, in denen noch kein Verein bestehe, zur Teilnahme an dem Verbande berechtigt sein sollten:

Altona, Apenrade, Bardowick, Bergedorf, Bevensen, Buxtehude, Celle, Güstrow, Harburg, Kiel, Lüneburg, Lütjenburg, Minden, Neuhaus a. d. O., Neustadt in Holstein, Ratzeburg, Rendsburg, Schleswig, Stade, Uelzen, Winsen a. d. L. und Wittingen.

Folgende Orte behielten sich die Erklärung über ihren Beitritt vor:

Bleckede, Hamburg, Ludwigslust, Perleberg, Wismar und Wittenberge.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0030
Mecklenburg Vorpommern

Der Vorsitzende des Feuerwehrtages, Senator Thörl, sprach hierauf der Versammlung seinen Dank für die Mitwirkung an der Gründung des »Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes« und die Hoffnung aus, daß das heute begonnene Werk einen gedeihlichen Fortgang nehmen werde und schloß damit die Sitzung.«

Nachmittags 4½ Uhr vereinigte man sich zum gemeinschaftlichen Essen im festlich geschmückten großen Saale des Holtermannschen Hauses, an welchem ungefähr 300 Personen teilnahmen. Bei Tische herrschte eine allgemeine, durch Reden und Musik gewürzte, heitere Stimmung. Nach dem Essen reisten viele Gäste ab und die Lüneburger Feuerwehr wurde von den Harburger Kameraden unter Musikbegleitung bis zum Bahnhof geführt.

Der Verlauf dieses »Ersten Niedersächsischen Feuerwehrtages« wurde in jeder Beziehung als ein befriedigender angesehen.

Sowohl bei der Musterung der Gerätschaften der Lüneburger und Harburger Feuerwehren, als auch bei den Übungen beider Feuerwehren sprachen die auswärtigen Feuerwehrmänner und Deputierten ihre Anerkennung über das Gesehene aus. Man kann annehmen, daß durch diese Anschauungen, sowie durch die Verhandlungen die Anregung für viele Ortschaften gegeben worden ist, die freiwilligen Feuerwehren einzuführen.

b. Der II. Niedersächsische Feuerwehrtag zu Celle am 12 und 13. September 1869.

Das Komitee zur Vorbereitung des II. Niedersächsischen Feuerwehrtages lag in den Händen der Kommandeure Ellecke I und Haupt jun. zu Celle.

Die auf dem Rathaussaale stattfindenden Verhandlungen dieses Feuerwehrtages erstreckten sich in erster Linie auf Besprechungen über eine für den ganzen Verband zu errichtende Unterstützungskasse.

Der Vertreter von Celle, Rechtsanwalt Kirchhoff, teilte Folgendes mit:

»Nach einem im Jahre 1868 in Harburg gefaßten Beschlusse sei dem Vorort Celle die Verpflichtung auferlegt, das Erforderliche in dieser Sache vorzubereiten und einzuleiten; man habe deshalb einen vorläufigen Entwurf angefertigt, den er der Versammlung mitteilen wolle.

Solle die Sache nicht wieder in Stillstand geraten, so dürfe man sie nicht etwa auf den nächsten Vereinstag verschieben, sondern es sei sofort zu beginnen und zwar schon mit dem 1. Januar 1870 müsse die Kasse ins Leben treten. Nicht die Vereinskassen sollten den Beitrag leisten, sondern die einzelnen Mitglieder; man wolle auch keine Provinzialkassen nach der Harburger Auffassung, sondern eine Kasse für den ganzen Verband. Der Entwurf sei der Verbesserung fähig und verlange man durchaus nicht eine totale Annahme desselben; es möchte sich deshalb empfehlen, einzelne wichtige Punkte herauszugreifen, um über dieselben klar zu werden. Die eigentliche Ausführung des Statuts möge man dann einer zu wählenden Kommission überlassen.«

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0031
Mecklenburg Vorpommern

Nach längeren Verhandlungen wurde dann folgender Beschluß gefaßt:

»Die Versammlung erwählt eine Kommission von 3 Mitgliedern, welche eine Unterstützungskasse für den ganzen Verband bis zum 1. Januar 1870 provisorisch ins Leben rufe.«

Dieses geschah!

Die Statuten der im Jahre 1870 gegründeten Zentral-Unterstützungskasse für den Niedersächsischen Feuerwehr-Verband hatten folgenden Wortlaut:

§ 1.

Die Kasse bezweckt, Unterstützung zu gewähren:

1. denjenigen Feuerwehrmännern, welche in Ausübung ihres Berufes an ihrer Gesundheit auf längere Zeit Schaden genommen haben;
2. den Witwen, Waisen und unterstützungsbedürftigen Eltern derjenigen Feuerwehrmänner, welche in Ausübung ihres Berufs gestorben sind.

§ 2.

Die Kasse erstreckt sich auf die Mitglieder aller derjenigen Feuerwehren, welche dem Niedersächsischen Verbande angehören.

§ 3.

Die Kasse wird verwaltet von derjenigen Feuerwehr, welche dazu auf dem Vereinstage des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes gewählt wird. Wählbar ist nur eine Feuerwehr, welche in einem Orte über 10000 Einwohnern den Sitz hat. — Die Verwaltung ist der betreffenden Feuerwehr immer nur auf die Dauer von 5 Jahren zu übertragen.

§ 4.

Die mit der Verwaltung der Kasse beauftragte Feuerwehr steht unter der Kontrolle einer Revisionskommission von 3 Mitgliedern. Letztere werden alljährlich auf dem Vereinstage gewählt mit absoluter Majorität und dürfen nicht dem Vereine angehören, der die Kasse hat. Die Revisionskommission muß jährlich die Kasse zweimal revidieren und über deren Ergebnis dem Vereinstage Bericht erstatten; kann aber auch im Übrigen jederzeit das Recht der Kontrolle ausüben.

Sie ist befugt, die Verwaltung der Kasse vorläufig bis zur Entscheidung des nächsten Vereinstages dem zur Verwaltung der Kasse gewählten Vereine zu nehmen und die Verwaltung der Kasse einer anderen Feuerwehr zu übertragen, welche im Voraus als Ersatzperson auf dem Vereinstage gewählt worden ist.

§ 5.

Die mit der Kasse betraute Feuerwehr hat 3 Personen zu ernennen behuf Verwaltung der Kasse, als:

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0032
Mecklenburg Vorpommern

einen Präsidenten,
einen Kassierer und
einen Kontrolleur.

Diese Personen erhalten 5 % von der jährlichen Einnahme und Ausgabe als Honorar und zwar der Präsident und Kontrolleur je 1 %, der Kassierer aber 3 %.

Die Namen der Administratoren sind sofort bei ihrer Ernennung der Revisions-Kommission mitzuteilen.

Letztere hat sich sofort nach ihrer Wahl zu konstituieren und der mit der Verwaltung der Kasse beauftragten Feuerwehr mitzuteilen, wer die laufenden Geschäfte besorgt.

§ 6.

Der Betriebsfonds der Kasse wird gebildet:

1. durch laufende Beiträge der Mitglieder;
2. durch Zuschüsse von dritter Seite, insbesondere durch Zuwendung seitens der Versicherungsgesellschaften.

§ 7.

Der jährliche Beitrag beträgt vorläufig 12 Gr. für jedes Mitglied und muß in der Zeit vom 1. Januar bis 1. April eines jeden Jahres eingezahlt werden. Es bleibt den einzelnen Feuerwehren überlassen, Ortserheber zu bestellen, welche die Ansammlung und Übersendung der Beiträge vermitteln.

§ 8.

Die Mitgliedschaft erlischt, sobald Jemand länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstande ist und einer zweimaligen Aufforderung, welche nach diesem Zeitraume an ihn ergangen ist, nicht Folge geleistet hat.

Die Aufforderungen sind durch rekommandierte Schreiben an die Betreffenden abzulassen.

§ 9.

Die Unterstützungen werden nur gewährt auf Grund eines von der Ortsfeuerwehr ausgestellten Attestes, dessen tatsächlicher Inhalt von der Orts-Verwaltungsbehörde bestätigt sein muß. — Dies Attest muß solche Angaben enthalten, daß die Administratoren der Kasse in der Lage sind, zu bemessen, welche Unterstützung, beziehungsweise welcher Zuschuß und auf welche Zeitdauer angemessen ist.

§ 10.

Mehr als 3 Taler pro Woche kann einem Verunglückten oder der Familie desselben nicht gewährt werden. Unterstützungen auf Lebenszeit bedürfen der Genehmigung des Vereinstages.

Gegen Entscheidungen der Administratoren steht Jedem die Beschwerde an den Vereinstag zu.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0033
Mecklenburg Vorpommern

§ 11.

Jede Unterstützung ist jederzeit widerruflich. Abänderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung von $^2/_3$ der dem Verbande angehörigen Vereine.

Die folgenden Punkte der Tagesordnung betrafen eine Statutenänderung und die Einführung gleicher Grundsätze und Übungsvorschriften für den ganzen Verband.

Der vierte Punkt der Tagesordnung lautete:

»Welche Einrichtung ist die beste, die freiwillige, die bezahlte oder die gemischte Feuerwehr?«

Folgender Beschluß gelangte zur Annahme:

»In allen Kommunen, wo die Mittel fehlen, eine entsprechend gut organisierte, besoldete Feuerwehr zu beschaffen, empfiehlt es sich, auf die Errichtung einer freiwilligen Feuerwehr hinzuwirken.«

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse zu den Punkten 3 und 4 des Feuerwehrtages zu Harburg einigte man sich nach gepflogener Debatte dahin:

a. »das Metz'sche Schlauchgewinde, welches in Lüneburg, Uelzen, Harburg usw. vertreten, als Normalgewinde«,
b. »gleiche Signale« für den Niedersächsischen Feuerwehr-Verband einzuführen.

Als Vorort für den III. Niedersächsischen Feuerwehrtag wurde Lüneburg vorgeschlagen. Westphal in Lüneburg erklärte namens der freiwilligen Turner-Feuerwehr zu Lüneburg, daß man die Wahl annehme.

Nach einigen unwesentlichen Erörterungen erklärte der Vorsitzende, Stadtsyndikus Bierwirth in Celle, die Verhandlungen des II. Niedersächsischen Feuerwehrtages für beendet und schloß die Sitzung.

58 Deputierte waren vertreten und zwar aus Bardowick, Bergedorf, Bevensen, Braunschweig, Bückeburg, Celle, Einbeck, Gifhorn, Göttingen, Güstrow, Hannover, Harburg, Königslutter, Lüneburg, Medingen, Minden, Parchim, Peine, Perleberg, Rendsburg, Schleswig, Schöningen, Schwerin, Soltau, Stade, Uelzen, Winsen a. d. L., Wismar und Wittingen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0034
Mecklenburg Vorpommern

c. Der III. Niedersächsische Feuerwehrtag zu Lüneburg am 21. und 22. August 1870 bezw. am 18. und 19. August 1872.

Der III. Niedersächsische Feuerwehrtag, mit dessen Vorbereitung der Hauptausschuß von der mit der Vorortschaft betrauten freiwilligen Turner-Feuerlösch- und Rettungsschar zu Lüneburg beauftragt war, sollte nach der unterm 9. Juni 1870 erlassenen Einladung am 21. und 22. August 1870 stattfinden.

Die Vorbereitungen zu diesem Feuerwehrtage nahmen einen recht erfreulichen Fortgang. Unter anderen stellten z. B. die städtischen Kollegien zu Lüneburg unaufgefordert eine Beihilfe von 200 Talern aus der Stadtkasse zur Verfügung, um die Ausschüsse dadurch in den Stand zu setzen, namentlich auf die Ausstellung der Feuerlöschgeräte größere Mittel verwenden zu können.

Aber schon nach Verlauf von 6 Wochen erließ der Hauptausschuß in allen für den Feuerwehrtag in Frage kommenden Zeitungen folgende Bekanntmachung:

> »Der auf den 21. und 22. August d. Js. angesetzte III. Niedersächsische Feuerwehrtag wird hierdurch bis auf Weiteres vertagt. Wenn das Vaterland von seinem Erbfeinde mit Krieg bedroht ist, so müssen alle Arbeiten des Friedens ruhen, alle Kräfte der Nation der Verteidigung des teueren Vaterlandes gewidmet sein. Daher können wir nicht mehr an Abhaltung des Feuerwehrtages denken.
>
> Sobald wieder Frieden sein wird, werden wir unsere durch den Krieg unterbrochene Arbeit wieder aufnehmen und den vertagten Feuerwehrtag aufs Neue berufen.
>
> Lüneburg, den 25. Juli 1870.
>
> Der Haupt-Ausschuß
> für den III. Niedersächsischen Feuerwehrtag.«

Außerdem wurde den angeschlossenen Feuerwehren durch ein besonderes Schreiben mitgeteilt, daß die Freude, die Kameraden in den Mauern der Stadt Lüneburg begrüßen zu können, durch den ausgebrochenen Krieg zu nichte geworden seien.

Alle Kräfte der Nation müßten auf das eine Ziel gerichtet sein, den Erbfeind, der unser Vaterland tückisch überfallen wolle, zu Boden zu schmettern. Die Reihen der Kameraden würden sich lichten, die junge Mannschaft eile todesmutig und siegesfreudig zu den Fahnen und die Zurückbleibenden hätten genug zu tun, die Not der armen Angehörigen der wackeren Krieger zu lindern und Vorsorge zu treffen für die Linderung der Schmerzen der unglücklichen Opfer, welche dieser heilige Freiheitskampf fordere.

Die Feuerwehrvereine, die zunächst zusammengetreten seien, einen Feind zu bekämpfen, welcher den Wohnstätten der Menschen auch in der Zeit des tiefsten Friedens drohe, würden auch jetzt wachsam und bereit sein und trotz der geringer gewordenen Zahl ihrer Mitglieder ihre Schuldigkeit zu tun sich bemühen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0035
Mecklenburg Vorpommern

Die feste Organisation einer Feuerwehr befähige sie, auch andere Dienste zu leisten. Als Krankenträger bei den ankommenden Verwundeten-Transporten würden die an den Eisenbahnen gelegenen Feuerwehren eine erfolgreiche und sehr erwünschte Hilfe leisten können.

Zum Schluß wurde dann noch mitgeteilt, daß der Feuerwehrtag aufs Neue berufen werden würde, sobald dazu die Zeitverhältnisse wieder günstig seien.

Nachdem der übermütige Friedensstörer durch die tapferen Armeen gründlich zu Boden geschmettert war, nahm auch der Haupt-Ausschuß für den in Lüneburg abzuhaltenden Feuerwehrtag seine Arbeiten wieder auf und setzte die Abhaltung desselben auf den 18. und 19. August 1872 fest.

Die Tage des III. Niedersächsischen Feuerwehrtages kamen heran. Ganz Lüneburg glänzte im Festschmuck. Die Verhandlungen des Feuerwehrtages fanden im Fürstensaale des alten prächtigen Rathauses unter dem Vorsitze des Senators Keferstein statt, die Übung der freiwilligen Turner-Feuerlösch- und Rettungsschar »Am Sande«.

Die ersten beiden Feuerwehrtage müssen noch als vorbereitende angesehen werden, denn es gelang auf ihnen noch nicht, die Mitgliedschaft genau festzustellen; erst zum III. Feuerwehrtage in Lüneburg war dies möglich, indem man vorher Fragebögen versandte und dadurch die Wehren nötigte, sich über ihre Mitgliedschaft zum Verbande selbst bündig zu erklären.

Der Verband zählte damals 39 freiwillige Feuerwehren, nämlich:

Bardowiek, Bergedorf, Bevensen, Bückeburg, Buxtehude, Celle, Clenze, Göttingen (freiw. Feuerwehr der Turngemeinde), Güstrow, Hameln, Hannover, Harburg, Heide, Itzehoe, Königslutter, Lüchow, Lüneburg, Lütjenburg, Minden, Neubrandenburg, Neumünster, Neustadt i./Meckl., Osterode, Perleberg, Preetz, Ratzeburg, Rendsburg, Rinteln, Schleswig, Schwerin, Soltau, Stade, Stavenhagen, Uelzen, Verden, Wandsbek, Winsen a. d. L., Wittingen und Wittorf mit zusammen 2517 Mitgliedern.

Außer diesen Feuerwehren bestanden im Verbandsbezirke noch folgende freiwillige Feuerwehren, welche zwar an dem III. Niedersächsischen Feuerwehrtage teilnahmen, dem Verbande sich jedoch noch nicht angeschlossen hatten, nämlich:

Göttingen (Feuerwehrkorps des neuen Männer-Turnvereins), Göttingen (freiw. Feuerwehr des Arbeiter-Bildungsvereins), Oldenburg in Holstein, Osnabrück (Turner-Feuerwehr), Waren, Wilster und Wismar.

Endlich dürften noch folgende freiwillige Feuerwehren zu nennen sein, welche im Verbandsbezirke lagen, dem Verbande sich aber damals noch nicht angeschlossen hatten, nämlich:

Arendsee, Burgdorf, Bützow, Cappeln, Clausthal, Flensburg, Gifhorn, Göttingen (vierte Feuerwehr), Goslar, Hildesheim, Kellinghusen, Kiel, Oldenburg im Herzogtum, Oldesloe, Parchim, Rostock, Strelitz, Teterow, Tondern, Wittenberge und Zellerfeld.

In Boizenburg, Bleckede und Nienburg war man mit der Bildung freiwilliger Feuerwehren beschäftigt.

Die Teilnahme an dem III. Niedersächsischen Feuerwehrtage ist eine recht erfreuliche gewesen. Von den Verbandsfeuerwehren waren nur Lütjenburg und Preetz unvertreten.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0036
Mecklenburg Vorpommern

Der erste zur Verhandlung gelangende Antrag war von Celle gestellt und betraf die Einführung eines einheitlichen Schlauchgewindes für den Verband. Es wurde viel über diesen Gegenstand verhandelt. Schließlich einigte man sich dahin, das Metz'sche Schlauchgewinde, welches für das ganze Deutsche Reich in Vorschlag gebracht war, anzunehmen.

Der Antrag der freiwilligen Feuerwehr zu Perleberg, zu entscheiden, welcher Anzug nach Stoff und Schnitt, ob Bluse oder Joppe, Leinen oder Wolle der zweckmäßigste sei, fand keine eigentliche Erledigung im Sinne der Antragsteller. Es wurde gutem Wollstoff der Vorzug gegeben, da derselbe den Körper am besten vor Erkältung schütze und sparsam im Tragen sei. Für Leinen machte man geltend, daß eine hinreichend weite Bluse das Unterziehen von wollenem Zeug gestatte und im Sommer angenehmer zu tragen sei.

Von den nun folgenden 4 Anträgen der freiwilligen Turner-Feuerwehr zu Lüneburg berührte der Antrag: »Beschluß über die zweckmäßigste Steigerleiter zu fassen«, einen sehr wichtigen, aber sehr schwierigen Punkt. Endgültig wurde diese Frage nicht entschieden, da für den vorzugsweisen Gebrauch der einen oder anderen Leiter die Einrichtung des Löschkorps und die vorherrschende Bauart einer Ortschaft entscheide.

Dem Gesimsbock, der Steigerlaterne usw. wurde nicht besonders das Wort geredet.

Als nächster Vorort wurde Güstrow gewählt.

Von der freiwilligen Feuerwehr zu Celle und von dem Feuerlösch- und Rettungsverein zu Harburg waren Anträge eingegangen, eine gesetzliche Verpflichtung der Feuerversicherungs-Gesellschaften zur Unterhaltung der freiwilligen Feuerwehren Niedersachsens zu veranlassen, bezw. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei der Ausarbeitung des Versicherungsgesetzes die Wünsche der Feuerwehren zu berücksichtigen, jedenfalls Bedacht darauf zu nehmen, daß die Versicherungs-Gesellschaften zur Zahlung von Beiträgen für Feuerlöschzwecke verpflichtet würden. Nach längerer Verhandlung wurde mit großer Mehrheit beschlossen, einen Ausschuß mit der weiteren Bearbeitung dieser Angelegenheit in dem obengedachten Sinne, sowie mit der Sammlung der nötigen ziffernmäßigen Grundlagen zu beauftragen.

Der Antrag von der freiwilligen Feuerwehr zu Wittingen, zu beschließen, welches die zweckmäßigste und notwendigste Einrichtung für Feuerwehren kleiner Orte sei, fand seine Erledigung in dem bereitwilligen Anerbieten von dem Abgeordneten aus Minden, unter Hinweis auf die Feuerwehrliteratur, das hierauf Bezügliche schriftlich ausarbeiten zu wollen.

Auf den weiteren Antrag der freiwilligen Turner-Feuerwehr zu Lüneburg wurde ein Ausschuß erwählt, welcher den Auftrag erhielt, für den Verband eine Normal-Verfassung für freiwillige Feuerwehren, Normal-Dienstvorschriften und eine Normal-Übungsordnung, nebst Signal-Vorschriften für dieselben, unter besonderer Rücksichtnahme auf mittlere und kleinere Stadt- und Landgemeinden, auszuarbeiten und dem nächsten Verbands-Feuerwehrtage zur Beschlußnahme vorzulegen.

Zum Schluß drückten die Mitglieder des III. Niedersächsischen Feuerwehrtages dem Präsidenten desselben, dem Senator Keferstein für seine treffliche Leitung der Verhandlungen, sowie der Stadt Lüneburg wegen des

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0037
Mecklenburg Vorpommern

herzlichen Empfanges und der liebenswürdigen Aufnahme ihren Dank durch Erheben von den Sitzen aus. Der Gefeierte dankte im Namen der Stadt und wies auf die Verdienste von Schaefer hin, der mit rastloser Tätigkeit für den Feuerwehrtag gewirkt habe. Die Versammlung dankte dem Genannten ebenfalls durch Erheben von den Sitzen.

Mit dem III. Niedersächsischen Feuerwehrtage war auch eine Ausstellung von Feuerwehrgeräten usw. verbunden. Das Verzeichnis der Aussteller umfaßte 27 Firmen. Folgende Gegenstände waren zur Ausstellung gekommen:

Vierrädrige Fahrspritzen, Landspritzen, Karrenspritzen, Abprotzspritzen, Hanfschläuche, Schlauchkuppelungen, Zubringer, Gerätewagen, Gesimsbrücken, ein- und zweiholmige Leitern, Rettungsschläuche, Fangtücher, Steigerleinen, Feuereimer, Löschbesen, Gurte, Joppen, Helme, Karabinerhaken, Beile, Laternen, Harzfackeln, Signal-Huppen und -Pfeifen, Bücher und Zeitungen für Feuerlöschwesen, eine Feuerwehr-Not-Apotheke usw.

Die Ausstellung war, besonders als die erste des Verbandes, befriedigend zu nennen; alle Gruppen von Geräten waren ziemlich genügend vertreten, mit Ausnahme der zur Beförderung bestimmten.

Am Sonntag Abend vereinte ein Festmahl die Mitglieder des Feuerwehrtages und der Festgenossen — etwa 600 Teilnehmer — in dem Balke'schen Saale. Die Stimmung war eine belebte.

Die Mitglieder und Festgenossen haben dem III. Niedersächsischen Feuerwehrtage ein freundliches Andenken bewahrt; es fand sich die rechte Verbrüderung von Ernst und Frohsinn, wie sie anheimelnd und dem deutschen Wesen eigen ist.

Ein in Anlaß des III. Niedersächsischen Feuerwehrtages von dem damaligen Schriftführer der freiwilligen Turner-Feuerwehr, Schaefer, ausgearbeiteter statistischer Bericht enthielt bemerkenswerte Angaben über die Zahl der vorhandenen Feuerwehren, deren Mitglieder, die Tätigkeit in Anlaß von Feuersbrünsten, die Übungen, die Lösch- und Rettungsgeräte usw. Es wurde schon damals allseitig anerkannt, daß Schaefer, um den Stoff zu der umfassenden Aufstellung herbeizuschaffen, eine ganz außerordentliche Tätigkeit entwickelt habe. Er habe sich damit wie überhaupt mit seiner erfolgreichen Wirksamkeit in der Turnerei und der daraus entstandenen Feuerwehr ein großes Verdienst erworben.

Der erste gedruckte statistische Bericht lautete wie folgt:

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0038
Mecklenburg Vorpommern

Statistischer Bericht

der

freiwilligen Turner-Feuerwehr zu Lüneburg, als Vorort des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes.

Bearbeitet von **H. Schaefer,** Schriftführer der freiwilligen Turner-Feuerwehr zu Lüneburg. 1872.

Vorwort.

Von dem ersten Vororte des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes, dem Feuerlösch- und Rettungs-Verein zu Harburg, ist bereits eine »statistische Tabelle« angefertigt, deren Fortführung den späteren Vororten im § 3 der Verbandsstatuten aufgegeben ist. Der zweite Vorort, die freiwillige Feuerwehr zu Celle, konnte diese Pflicht jedoch nicht erfüllen, da die Abgeordneten der Vereine keine statistischen Notizen eingeliefert hatten.

Der dritte Vorort hat es nunmehr unternommen, eine neue Verbandsstatistik zu schaffen, und da eine solche unmöglich irgend weitergehenden Nutzen schaffen kann, wenn sie allein in den Händen des Vororts sich befindet, so ist beschlossen, den nachfolgenden statistischen Bericht durch den Druck zu vervielfältigen und den betr. Vereinen ein Exemplar zuzustellen.

Die Ausgabe dieses Berichts vor Beginn des Feuerwehrtages rechtfertigt sich selbst, da die Verhandlungen geführt werden sollen unter der Voraussetzung, daß jeder Abgeordnete des Feuerwehrtages von den Zuständen und Einrichtungen im Verbande aus dem Bericht sich genügend unterrichtet habe.

Einleitung.

Der Niedersächsische Feuerwehr-Verband ist auf dem ersten Niedersächsischen Feuerwehrtage zu Harburg am 26. Juli 1868 gegründet.

Auf diesem Feuerwehrtage wurde von den Abgeordneten der eingeladenen Vereine und Magistrate ein Statut beschlossen, ohne daß bindende Beitrittserklärungen zu dem Verbande gefordert und gegeben wurden, soweit dies nicht schon vorher geschehen war.

Der zweite Niedersächsische Feuerwehrtag fand in Celle am 12. und 13. September 1869 statt. Der Vorort Celle forderte in seinem Einladungsschreiben auf, über den Anschluß an den Verband sich zu erklären. Trotzdem erfolgten bindende Beitritts-Erklärungen nur von einem Teil der Vereine und der jetzige Vorort konnte daher bei seinem Amtsantritt nicht mit Bestimmtheit wissen, welche Vereine sich dem Verbande angeschlossen hatten und also nach den in Celle neu beschlossenen Verbandsstatuten berechtigt seien, mit beschließender Stimme an den Beratungen des Feuerwehrtages sich zu beteiligen, und verpflichtet, den Beitrag zu den allgemeinen Kosten des Feuerwehrtages zu bezahlen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0039
Mecklenburg Vorpommern

Um diesen Punkt klarzustellen, wurde in dem Formular zum statistischen Bericht ein Passus aufgenommen, worin der berichterstattende Verein sich darüber zu erklären hatte, wann er dem Verbande beigetreten sei.

Die Einladungen zur Teilnahme ergingen an alle bekannten und irgendwo genannten Feuerwehr-Vereine im Verbandsbezirke, welcher nach der Teilnahme der Vereine an den vorhergehenden Feuerwehrtagen beurteilt werden mußte.

Man mußte demnach annehmen, daß sich der Verband über die Preußischen Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, über Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, über Lauenburg, Oldenburg, Braunschweig, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, die vormals Hessische Grafschaft Schaumburg, Waldeck-Pyrmont, die Preußische Enklave Lügde und die Gebiete der drei freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen, unter Anschluß einiger angrenzenden Landstriche der Preußischen Provinzen Brandenburg, Sachsen, Westfalen und Hessen erstrecke, mithin im Allgemeinen über die drei Turnkreise Norden, Weser-Ems und Hannover.

Inzwischen hatten sich nun aber die Braunschweigschen Vereine, welche sich teilweise an den Feuerwehrtagen zu Harburg und Celle beteiligt hatten, zu einem besonderen Braunschweigschen Landes-Feuerwehr-Verband verbunden, davon jedoch dem Vororte des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes keine Kenntnis gegeben. Die Angelegenheit kam erst gelegentlich der Erinnerungsschreiben bezüglich der rückständigen statistischen Berichte zur Sprache, da die fragl. Vereine die Einladungsschreiben angenommen, aber nicht erwidert hatten. Das Jahrbuch des Deutschen Feuerlöschwesens von Ludwig Jung, 1871 erschienen, führt den Braunschweigschen Verband zwar schon auf, das Buch ist dem Vororte Lüneburg jedoch erst kürzlich bekannt geworden.

Demnach fallen die Braunschweigschen Vereine mit Ausnahme von Königslutter, welches auch dem Niedersächsischen Feuerwehr-Verbande angehört, aus, es ist jedoch zu hoffen, daß auch die Braunschweigschen Feuerwehr-Vereine den 3. Niedersächsischen Feuerwehrtag als eingeladene Gäste besuchen werden.

Der Verein zu Peine soll sich aufgelöst haben, wenigstens ist der dahin abgesandte Brief mit einer derartigen Bemerkung zurückgekommen.

Zu Arendsee, Bergen b. C., Bergen a. d. D., Bleckede, Buxtehude, Bützow, Cappeln, Clausthal, Einbeck, Flensburg, Goslar, Hildesheim, Kiel, Oldenburg (Herzogtum Oldenburg), Oldesloe, Osterode, Parchim, Rostock, Teterow, Wismar und Wittenberge sollen Vereine bestehen. Briefe sind dahin mehrfach gesandt, auch nicht als unbestellbar zurückgekommen, aber geantwortet haben diese Vereine nicht.

Über Neustrelitz hat der dortige Magistrat, über Ottensen die dortige Brand-Kommission umfassend berichtet, da daselbst aber keine freiwillige Feuerwehren im Sinne der übrigen bestehen, der Bericht aus Neustrelitz die dortige gesamte städtische Feuerwehr umfaßt, so konnten diese Berichte in der Übersicht nur teilweise benutzt werden.

Die Berichte der Feuerwehren, welche dem Verbande nicht angehören, sind in der Übersicht Nr. 1, soweit tunlich, zusammengestellt, da der statistische Bericht jedoch nur die Verbands-Feuerwehren umfassen sollte, so

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0040
Mecklenburg Vorpommern

mußten alle dem Verbande nicht angehörenden Feuerwehren bei der weiteren Bearbeitung des Gesamtberichts außer Betracht bleiben.

Lütjenburg hat den Bericht nicht erstattet. Die Angaben sind daher aus dem 1870 erstatteten Bericht entnommen.

Die 1870 beabsichtigte Herausgabe einer einfachen statistischen Übersicht mußte unterbleiben, weil damals nur 13 Vereine Bericht erstattet hatten.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0041
Mecklenburg Vorpommern

Bericht.

I. Allgemeiner Bericht bezüglich der Verbands-Feuerwehren.

1. Der Verband zählt zur Zeit 28 freiwillige Feuerwehren in ebenso vielen Orten.

Der Staatsangehörigkeit nach sind davon belegen:

im Königreich Preußen und zwar:	
in der Provinz Hannover	14
» » » Schleswig-Holstein	7
» » » Brandenburg	1
zusammen	22
ferner im Herzogtum Lauenburg	1
im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin	2
im Herzogtum Braunschweig	1
in der Grafschaft Schaumburg-Lippe	1
in dem Hamburg'schen Gebiete	1

Von diesen Feuerwehren sind nur zwei als eigentliche Orts-Feuerwehren anzusehen, neben welchen andere Feuerlösch-Einrichtungen nicht bestehen und denen also die alleinige Tätigkeit obliegt, dies sind Bardowick und Wittorf, alle übrigen werden mehr oder weniger als Avantgarde der Löschkorps ihrer Orte anzusehen sein, welche den ersten Angriff auf ein Schadenfeuer zu besorgen hat und hierbei oft ganz selbständig wird auftreten können, während die eigentliche ältere Orts-Feuerwehr als Reservekorps erscheint, das selten wirksam zu werden braucht.

Dreizehn freiwillige Feuerwehren nennen sich selbst Turner-Feuerwehren und bezeichnen dadurch den Anteil, den die Turnvereine an ihrer Gründung genommen haben. Meistens rekrutieren diese Feuerwehren sich lediglich aus den Turnvereinen. Man würde aber fehlschließen, wollte man annehmen, daß die übrigen 15 mit den Turnvereinen in gar keiner Beziehung stehen, weil sie sich nicht als Turner-Feuerwehr bezeichnet haben. Viele von diesen Feuerwehren stehen zu den Turnvereinen ihres Orts in engster Beziehung, nur etwa bei vieren scheint die Turnerei ohne Einfluß auf deren Gründung gewesen zu sein.

Das **Alter der Verbands-Feuerwehren** anlangend, so sind bis zum Jahre 1866 nur 8 gegründet, im Jahre 1866 aber bereits 7, im Jahre 1867 keine, im Jahre 1868 3, im Jahre 1869 wieder 7, im Jahre 1870 keine, im Jahre 1871

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0042
Mecklenburg Vorpommern

wieder 3. In diesem Jahre werden ohne Zweifel noch mehrere Feuerwehren dem Verbande beitreten, welche die vorstehenden Zahlen vergrößern werden.

Über die **Zeit des Beitritts zum Verbande** gibt die Übersicht Aufschluß; wenn es auffällt, daß einzelne Feuerwehren dem Verbande zu einer Zeit schon angehört haben wollen, als sie selbst noch nicht einmal bestanden, so ist das insofern richtig, als solchen Falls die betr. Obrigkeiten für ihre Feuerwehren dem Verbande bei seiner Gründung bereits beigetreten waren. Seitdem im Jahre 1869 die Verbandsstatuten neu festgestellt worden und nur die dem Verbande angehörenden Vereine stimmberechtigt sind, wird ein solcher Fall voraussichtlich nicht wieder vorkommen.

Bei Gründung des Verbandes im Jahre 1868 traten demselben 14 Feuerwehren bei, der 2. Feuerwehrtag im Jahre 1869 führte ihm weitere 5 Feuerwehren zu, denen sich während der durch den Krieg inhibierten Vorbereitungen für den 3. Feuerwehrtag im Jahre 1870 noch 4 Feuerwehren anschlossen, 1 kam im Jahre 1871 hinzu und 4 im Jahre 1872.

Hoffentlich schließen sich auch noch die übrigen im Verbandsbezirke belegenen Feuerwehren dem Verbande an.

2. Über die **Größe der Vereinsorte,** in denen Verbands-Feuerwehren bestehen, gibt die Übersicht Nr II einigen Anhalt:

in Orten unter				1000	Einw.	besteht	1	Verbands-Feuerwehr
»	»	von	1000	— 5000	»	bestehen	9	»
»	»	»	5000	— 10000	»	»	9	»
»	»	»	10000	— 15000	»	»	3	»
»	»	»	15000	— 20000	»	»	4	»
»	»	»	20000	— 50000	»	»	1	»
»	»	»	50000	— 100000	»	»	—	»
»	»	über		100000	»	»	—	»

Über die **Zahl der zu schätzenden Wohngebäude** gibt die Übersicht Auskunft.

Wenngleich es wohl nur wenige Städte von über 100 000 Einwohnern geben wird, in denen das freiwillige Feuerwehrwesen eine dauernde Einrichtung genannt werden kann, so zählt doch auch unser Verband eine freiwillige Feuerwehr in einer so großen Stadt, und es liefert außerdem die vorstehende Übersicht den Beweis, daß das freiwillige Feuerwehrwesen selbst in den kleinsten Orten anwendbar ist. In den Orten kleinerer und mittlerer Größe werden die freiwilligen Feuerwehren voraussichtlich bald die Regel bilden.

3. Die in dem Formular zum statistischen Berichte vorgesehenen Angaben über die **Höhe des Versicherungskapitals** haben leider nur wenige Vereine vollständig liefern können, da es den meisten Vereinen nicht möglich gewesen ist, das Material dazu von den betr. Obrigkeiten oder Versicherungs-Agenturen zu beschaffen.

Die Lüneburger freiwillige Turner-Feuerwehr hat nichts versäumt, um in den Besitz der erforderlichen Nachrichten zu gelangen. Dennoch mußte sie sich damit begnügen, die Angaben nach dem Stande vom Jahre 1866 zu machen, da andere Nachrichten vollständig nicht zu erlangen waren.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0043
Mecklenburg Vorpommern

Die vorliegenden wenigen Angaben genügen jedoch, um ein Bild zu geben von den ungeheuren Werten, welche die Feuerwehren berufen sind, gegen Brandunglück zu schützen.

Immerhin sind es nur Teile des Gesamtvermögens eines Orts, welche jene Zahlen andeuten, denn sehr viele Habe der Bewohner ist überall nicht versichert und entzieht sich daher der Schätzung ihres Wertes vollständig.

Wenn aber den Feuerwehren die Aufgabe obliegt, darüber zu wachen, daß solche ungeheuren Werte nicht durch Brand geschädigt werden, dann dürfte auch der Wert der geordneten Feuerwehren nicht leicht zu hoch anzuschlagen sein, jedenfalls höher, als es meistens geschieht.

4. Über die vorzugsweise vorkommende **Bauart** im Verbande haben die Berichte Aufschluß gegeben. In 10 Orten ist vorzugsweise Fachwerk, in 4 Orten vorzugsweise Massivbau und in 14 Orten wechseln beide Bauarten gleichmäßig miteinander ab. In 8 Orten sind die Gebäude vorzugsweise einstöckig, in 16 Orten vorzugsweise zweistöckig, in 4 Orten vorzugsweise dreistöckig.

Strohdächer sind nur in 2 Orten die Regel, alle übrigen haben vorzugsweise Steindächer.

5. Die **Wassersammlung** ist in den meisten Vereinsorten noch sehr primitiv. Flüsse, Bäche, Seen, Teiche und Pumpbrunnen, auch Zisternen müssen das Wasser liefern, nur in wenigen Orten befinden sich in den Straßen Notkisten, welche durch Wasserleitungen gespeist werden, und nur in 3 Städten sind an solchen Wasserbehältern Wechsel zum Anschrauben der Schläuche vorhanden, um das durch Wasserkünste gelieferte Wasser direkt in die Spritze oder auf den Feuerherd zu leiten. In Hannover hat man zu solchem Zwecke Hydranten.

6. Die **Wasserbeschaffung** erfolgt ebenfalls in den meisten Orten auf die gewöhnliche Art, d. h. durch Zufahren mittelst bespannter oder unbespannter Wasserwagen und durch Zubringen mit den Spritzen. Vielfach kommen auch noch die veralteten Wasserkufen auf Schleifen vor, bei denen meistens mehr Wasser verspillt wird, als zur Brandstelle kommt. Doch scheint man überall dem Herbeischaffen des Wassers mittelst Zubringerspritzen den Vorzug zu geben.

7. Nur in Göttingen, Güstrow und Hannover läßt man **das ausbrechende Schadenfeuer** durch Türmer melden, welche bei Tag und Nacht auf dem Turme Wache halten, in Hannover sind auch 6 Stationen für Feuertelegraphen eingerichtet, man benutzt einen Zeigerapparat von H. Pfaff in Hannover. In allen übrigen Orten ist die Meldung des ausbrechenden Schadenfeuers lediglich dem Zufalle überlassen.

8. Der **Feuerlärm** ist überall der gewöhnliche. Rufen der Wächter, Hornsignale, hin und wieder auch Trommeln und die Sturmglocke. In Bückeburg benutzt man auch Kanonenschüsse als Alarmsignal.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0044
Mecklenburg Vorpommern

9. Die Angaben über die außer den freiwilligen Feuerwehren in den Vereinsorten noch bestehenden Feuerwehr-Einrichtungen sind — wahrscheinlich infolge mangelhafter Einrichtung des Berichts-Formulars — im Allgemeinen nur dürftig ausgefallen, wenigstens läßt sich daraus ein allgemeines Bild nicht gewinnen.

Größtenteils bestehen die alten städtischen oder Korporations-Feuerwehren noch fort, werden aber da, wo tüchtige freiwillige Feuerwehren eingeführt sind, offenbar vernachlässigt und kommen selten voll und ganz in Wirksamkeit. Die Mannschaft ist meistens durch die Feuerlöschordnungen zum Dienste gezwungen, hin und wieder wird ihre Tätigkeit bezahlt. Organisiert, so daß sie wirklich mit Nutzen verwendbar wäre, scheint diese Mannschaft fast nirgends zu sein. Dagegen bestehen in einigen Orten besondere bezahlte Löschmannschafts-Abteilungen, die sich vor der übrigen Löschmannschaft vorteilhaft auszeichnen. In einigen namentlich kleineren Orten hat man die spezielle Leitung der Löschmannschaften den freiwilligen Feuerwehren anvertraut.

10. Nur 6 Vereine liegen nicht an einer Eisenbahn, 3 haben auch noch keine Telegraphenverbindung.

Die Entfernung des Vereinsorts von der nächstgelegenen freiwilligen Feuerwehr beträgt bei 3 Vereinen unter 1 Meile, bei den übrigen zwischen 1 und 6 Meilen, bei 1 auch noch darüber.

Unter diesen Umständen ist nachbarliche Hülfsleistung schwer und nur der Hälfte der Vereine möglich, falls nicht die Eisenbahnen benutzt werden können.

II. Besonderer Bericht über die Verbands-Feuerwehren.

1. Die 28 Verbands-Feuerwehren zählen zusammen 2022 Mann und zwar: 200 Chargierte (Führer), 413 Steiger, 76 Retter, 1191 Spritzenleute, 46 Wassermannschaften, 25 Wachmannschaften, 71 Hornisten.

Besondere Retterkorps haben nur 5 Vereine, besondere Wassermannschaft nur 3 Vereine, Wachmannschaft nur 2 Vereine. 1 Verein hat kein Steigerkorps. 8 Vereine haben keine Hornisten.

2. Unsere Verbands-Feuerwehren bedienen:

30 Steigerwagen, 3 Retterwagen, 12 große Leitergeräte, 14 große Fahrspritzen, 33 Abprotzspritzen, 3 Fahrspritzen und 5 Abprotzspritzen, welche nicht saugen, 1 Büttenspritze, 3 Krückenspritzen, 26 Schlauchwagen, bezw. Protzkarren, 8 Wasserwagen für Bespannung, 24 Wasserkarren für die Mannschaft, 32 Wasserkufen auf Schleifen, 432 Feuereimer, 63 einholmige Steigerleitern, 42 zweiholmige Steigerleitern, 31 kleine Ansetzleitern, 39 Dachleitern, 7910 Meter Druckschläuche.

Davon sind:

7151 Meter einfache, 100 doppelte, 500 präparierte und 159 gummierte Hanfschläuche.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0045
Mecklenburg Vorpommern

Die Spritzen, welche mit wenigen Ausnahmen für die Feuerwehren neu angeschafft sind, haben meistens einheimische Meister gefertigt, doch sind 9 von Kurtz in Stuttgart, 5 von Metz in Heidelberg und 5 von Beduwé in Aachen bezogen.

Große Leitergeräte als Einsteckleitern, Ausziehleitern u. dgl. sind nur in 10 Vereinen vorhanden.

An sonstigen Geräten sind zu erwähnen:

Rettungsschläuche, die 6 Vereine besitzen, Prelltücher, welche 3 Vereine haben, Gesimsböcke, die in 4 Vereinen gebraucht werden und Rettungskörbe, welche 2 Vereine benutzen. In Hannover und Lüneburg hat man auch eine Verlängerungsstange, ein sehr nützliches Gerät, um kleine Gegenstände schnell in die Höhe zu befördern. Rauchhauben sind nur in Harburg, Königslutter und Lüneburg eingeführt. Feuerpattschen nur in Bardowick, Bevensen, Celle und Wittorf. In Güstrow hat der Extincteur, in Schwerin haben die Bucherschen Feuerlöschdosen Eingang gefunden.

3. Die Geräte sind mit 6 Ausnahmen alleiniges Eigentum der betr. Gemeinden, in 4 Fällen sind jedoch die betr. Vereine die Eigentümer der Geräte und in 2 Fällen benutzen die Vereine Geräte, die teilweise ihnen selbst, teilweise aber den betr. Gemeinden gehören.

4. Die **Ausrüstung der Mannschaft** ist ziemlich verschieden. In einem Teile der Vereine hat man Leipziger Ausrüstung, Lederhelm, Bluse und Gurt, denen hin und wieder noch für den Winter und den Nachtdienst eine wollene Joppe hinzugefügt ist. In anderen Vereinen benutzt man die Bluse nicht. Helme von gehärtetem Filz kommen mehrfach vor. Eine Uniform ist jedoch mit wenigen Ausnahmen in allen Vereinen eingeführt. Bei einigen Vereinen haben die Spritzenleute usw. keine Helme, sondern Mützen. Die Ausrüstung der Mannschaft mit Rücksicht auf ihre Arbeitsbestimmung ist natürlich überall dem Bedürfnis entsprechend hergestellt und daher sehr verschieden. Einzelne Vereine haben nur sehr wenig Steigerlaternen.

Die Abzeichen der Führer dürften wohl die größeste Mannigfaltigkeit in ihrer äußeren Beschaffenheit darbieten; während einzelne Vereine hierin nur das Allernotwendigste vorgesehen haben, findet man bei anderen eine ziemlich große Fülle von Abzeichen aller Art.

Das Berichtsformular hat nicht genügend Raum zu einer genauen Beschreibung der Ausrüstung der Mannschaft dargeboten, weshalb ein detaillierterer Bericht aus den Mitteilungen der Vereine nicht wohl zu gewinnen war.

5. Die Ausrüstungsgegenstände der Mannschaft sind in 12 Vereinen Eigentum der Gemeinden, in 6 Vereinen Eigentum der Vereine, in 3 Vereinen gehören sie teilweise den Gemeinden, teilweise den Vereinen, in 5 Vereinen teilweise den Gemeinden, teilweise den Mannschaften, in 1 Vereine teils der Gemeinde, teils dem Vereine und teils der Mannschaft, in 1 Vereine lediglich der Mannschaft.

6. Von den 28 Verbandsvereinen haben 23 im letzten Vereinsjahre Feuersbrünste zu bekämpfen gehabt. Diese haben zusammen 13 große, 28 mittel und 33 kleine, mithin im Ganzen 74 Schadenfeuer bekämpft.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0046
Mecklenburg Vorpommern

Neun Vereine sind durch blinden Feuerlärm zusammen 17 mal alarmiert, ohne in Tätigkeit gekommen zu sein.

7. 22 Vereine haben in dem letzten Vereinsjahre zusammen 27 Hauptübungen vor den betr. Behörden abgehalten. Übungen der ganzen Vereine haben etwa 280 stattgefunden, mithin für jeden Verein durchschnittlich 10. In 9 Vereinen sind außerdem auch noch Abteilungsübungen abgehalten.

8. Nur 10 Vereine können **Steigerhäuser** zu ihren Übungen benutzen. In Celle, Güstrow und Schwerin gehören dieselben den Gemeinden, in Harburg, Königslutter, Ratzeburg, Rendsburg und Schleswig den Vereinen, in Winsen a. d. L. der Gemeinde und dem Verein gemeinschaftlich und in Heide ist das Steigerhaus im Privatbesitz.
In Uelzen wird gegenwärtig ein Steigerhaus erbaut.

9. **Heizbare Räume zum Aufbewahren der Spritzen** hat man nur in Celle, Göttingen, Harburg, Heide, Königslutter, Neumünster, Stade, Uelzen und Winsen a. d. L.

10. Das **Schlauchgewinde,** welches im Verbande benutzt wird, ist selbstverständlich noch kein einheitliches, aber es scheint Aussicht vorhanden zu sein, daß das s. g. Metz'sche Gewinde allgemein angenommen werden wird, da bereits 10 Vereine dasselbe benutzen. Zwei Vereine geben an, ein Kurtz'sches Gewinde, bezw. ein Tidow'sches zu benutzen. Es wird vermutet werden dürfen, daß diese Gewinde ebenfalls die Dimensionen des Metz'schen haben. In 10 Vereinen hat man noch Spritzen mit eigenen Gewinden, in Bückeburg benutzt man das Schaumburg-Lippesche Normalgewinde, in Schwerin das Stadt Schwerinsche Normalgewinde, in 3 Vereinen hat man Bajonettverschluß. Drei Vereine haben sich über das bei ihnen zur Anwendung kommende Gewinde überall nicht geäußert. In 2 Vereinen, Perleberg und Wandsbek, hat man sogar je zwei verschiedene Gewinde, ein Übelstand, der die Arbeit sehr erschweren muß.

11. Die **Steigerlaternen** sind im Verbande äußerst mannigfaltig. In 11 Vereinen brennt man Öl, in 2 Vereinen Wachslichte, in 4 Vereinen Stearinlichte, in 2 Vereinen Ligroine, in 1 Verein Naphtha und in 4 Vereinen ein Gemisch von Petroleum und Öl. Zwei Vereine haben sich über ihre Steigerlaternen nicht geäußert, in 3 Vereinen hat man keine Steigerlaternen. In 2 Vereinen hat man verschiedene Brennstoffe neben einander. Hannover hat das Gemisch von Öl und Petroleum aufgegeben und brennt Stearinkerzen, in Stade findet Ligroine Beifall. Welche Brennart die zweckmäßigste ist, wird noch durch umfassende Versuche festzustellen sein.

12. Mit Rücksicht auf die Beschlüsse der früheren Feuerwehrtage hat die diesjährige Statistik festzustellen gehabt, ob die einholmige oder die zweiholmige Steigerleiter vorzuziehen sei. Es ist deswegen eine darauf bezügliche Erklärung in dem Berichtsformular vorgesehen worden.
Nur 11 Vereine haben Gelegenheit gehabt, die beiden Arten Steigerleitern einer Vergleichung zu unterziehen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0047
Mecklenburg Vorpommern

Für die einholmige Steigerleiter erklären sich Celle, Heide, Lüneburg, Neumünster, Preetz, Uelzen und Winsen a. d. L., für die zweiholmige Bückeburg, Hannover, Harburg und Ratzeburg.

Demnach dürfte diese Frage noch nicht als endgültig entschieden im Verbande anzusehen sein.

13. **Signalhuppen** werden in 15 Vereinen überall nicht benutzt, in 13 Vereinen sind sie im Gebrauch, bei einigen jedoch nur in den Händen der Führer. Eintönige Huppen hat man in 2 Vereinen, zweitönige in 9 Vereinen und in 2 Vereinen benutzt man beide Arten.

14. **Signalflöten** benutzt man in 24 Vereinen und zwar in 14 Vereinen die eintönigen und in 10 Vereinen die zweitönigen. In 4 Vereinen sind Signalflöten überall nicht eingeführt.

15. Es erschien als die Aufgabe der Statistik festzustellen, ob die in Celle beschlossenen **Signale** von den Vereinen eingeführt seien. Dies ist keineswegs allseitig der Fall. Nur 8 Vereine, Celle, Güstrow, Harburg, Königslutter, Schleswig, Uelzen, Winsen a. d. L. und Wittingen haben die Verbandssignale angenommen, Bergedorf, Bevensen, Lüneburg und Wandsbek benutzen die Rathkeschen, Soltau und Verden die von Wiegels in der Soltauer Übungsvorschrift aufgeführten, Bardowiek und Wittorf die Bardowieker, Bückeburg, Hannover, Heide, Perleberg, Ratzeburg, Schwerin und Stade haben eigene Signale. Die übrigen 5 Vereine haben entweder gar keine Signale, weil ihnen die Hornisten fehlen, oder sie haben sich über die bei ihnen geltenden Signale nicht geäußert.

Die Angelegenheit wird daher noch einer weiteren Erwägung durch den Feuerwehrtag zu unterziehen sein, zu welchem Zweck eine Sammlung der im Verbandsbezirke vorhandenen Signale angelegt worden ist.

16. Die von dem Turnlehrer Rathke herausgegebene **Übungsvorschrift** wird in Bevensen, Heide, Lüneburg, Uelzen und Winsen a. d. L. benutzt, die Fabersche Übungsvorschrift in Güstrow, Neumünster und Stade. In Rendsburg richtet man sich nach der Jungschen Übungsvorschrift, in Göttingen nach der Metzschen Instruktion, in Bückeburg teilweise nach der Magirusschen Instruktion, in Wittingen hat man nach der Rathkeschen eine eigene Übungsvorschrift ausgearbeitet und die von Wiegels in Soltau ausgearbeitete Übungsvorschrift ist in Soltau und Verden eingeführt. Eine eigene Übungsvorschrift besitzen Bardowiek, Celle und Hannover. In Harburg, Perleberg und Wandsbek wird gegenwärtig eine Übungsvorschrift angefertigt.

In den übrigen 8 nicht genannten Vereinen ist wahrscheinlich eine bestimmte Übungsvorschrift überall nicht im Gebrauch, sie haben wenigstens keine bestimmte Angaben darüber gemacht.

Soweit die Vereine ihre eigenen Übungsvorschriften mitgeteilt haben, sind dieselben für die Zwecke des Verbandes gesammelt.

17. **Besondere Dienstreglements** sind nur in wenigen Vereinen vorhanden, meistens sind die Dienstvorschriften mit in den Statuten enthalten.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0048
Mecklenburg Vorpommern

Soweit Dienstreglements eingesandt wurden, sind sie für die Zwecke des Verbandes gesammelt.

18. Die eingesandten **Vereinsstatuten** sind für spätere Zwecke des Verbandes zu einer Sammlung vereinigt, welche auch die Dienst-Reglements, Übungsvorschriften und Signale umfaßt.

19. Sehr viele Vereine haben über ihre **Einnahmen und Ausgaben** im letzten Vereinsjahre keine Mitteilungen gemacht, andere solche, daß man auf den ersten Blick sehen kann, sie stellen nicht sowohl die Gesamtaufwendungen für die Erhaltung des Vereins und des ihm übergebenen Inventars, als vielmehr nur die Einnahmen und Ausgaben aus der besonderen Feuerwehr-Verwaltungskasse dar. Unter diesen Umständen würde es keinen Sinn geben, wollte man die Angaben gegen einander vergleichen. Wo die Gemeinde die Kosten der Erhaltung der Geräte direkt bestritten hat, sind dieselben von den Vereinen wohl nur in den seltensten Fällen mit in ihre Vereinsrechnungen gebracht und können daher auch nicht in der Statistik erscheinen. Über diese Angelegenheit wird daher hinwegzugehen sein.

Folgende Vereine haben bares **Vermögen** angegeben:

Bardowiek 300, Bückeburg 1812, Lüneburg 750, Neumünster 123, Perleberg 180, Ratzeburg 50, Schleswig 240 Mark Reichsmünze.

Schulden sind vorhanden in:

Bevensen 21, Stade 600, Winsen a. d. L. 1203, Wittingen 336, Wittorf 90 Mark Reichsmünze.

20. Folgende Vereine haben **besondere Unterstützungskassen,** welche nebenbemerktes Vermögen besitzen: Celle 120, Güstrow 450, Hannover 765, Harburg 1200, Königslutter 960, Lüneburg 5200, Neumünster 23, Schwerin 404 Mark Reichsmünze.

21. Die in Celle beschlossene **Verbands-Unterstützungskasse** hat bei den Vereinsmitgliedern im Verbande nur wenig Eingang gefunden. Derselben sind nur beigetreten: aus Celle 3, aus Schleswig 93, aus Soltau 12, aus Winsen a. d. L. 22 Mitglieder, im Ganzen also 130 Mitglieder. Die Angelegenheiten dieser Kasse werden weiterer Erwägung zu unterziehen sein.

22. Ferner ist zu berichten:

Die Mitglieder der Turner-Feuerwehren nehmen überall fleißig am **Turnen** teil, um sich zum Feuerwehrdienste tüchtig zu erhalten. In Lüneburg müssen diejenigen Mitglieder, welche Steiger werden wollen, sich einer turnerischen Prüfung unterziehen und werden nur nach bestandener Fähigkeitsprobe angenommen.

Vierstimmiger Männergesang wird von vielen Feuerwehrleuten in ihren Vereinen, bezw. in den Turn- und Gesangvereinen, gepflegt.

Besondere **Feuerwehr-Kneipabende** finden nur selten statt.

In Schwerin bezieht die freiwillige Feuerwehr im Großherzogl. Hofschauspielhaus während der Saison an jedem Theaterabend eine **Theaterwache,** stellt auch eine solche bei ausbrechendem Gewitter.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0049
Mecklenburg Vorpommern

In Stade will man die Gesamtfeuerwehr im Laufe dieses Jahres einer gründlichen Reorganisation unterwerfen. In deren Folge wird sich die dortige freiwillige Turner-Feuerwehr auflösen und den Stamm einer neu einzurichtenden freiwilligen städtischen Feuerwehr bilden.

Einigen Verbands-Feuerwehren war es vergönnt, in den Jahren 1870 und 1871 durch **Pflege der Verwundeten und durchpassierenden Krieger, Transport der ankommenden Verwundeten in die Lazarette und Sammlungen für die im Felde stehenden Krieger und deren Angehörige,** sowie durch Veranstaltung von Festlichkeiten beim Empfange der heimkehrenden Kameraden ihrer patriotischen Pflicht Genüge zu leisten. In dieser Beziehung sind zu nennen: Bückeburg, Göttingen, Güstrow, Harburg, Lüneburg, Ratzeburg, Schwerin, Uelzen und Verden. Manche Vereine haben auch durch den Krieg einzelne wackere Kameraden verloren. Bestimmte Nachrichten können jedoch nicht mitgeteilt werden, da dieser Punkt in den Formularen zum statistischen Bericht nicht vorgesehen war.

d. Der IV. Niedersächsische Feuerwehrtag zu Güstrow am 17. und 18. August 1873.

Als die Einladungen zu diesem Feuerwehrtage erlassen wurden, gehörten 47 Feuerwehrvereine dem Niedersächsischen Verbande an. Sie lagen ihrer Staatsangehörigkeit nach:

im Königreich Preußen:	
in der Provinz Hannover	21
» » » Schleswig-Holstein	12
» » » Brandenburg	1
» » » Westfahlen	1
zusammen	35
in den Großherzogtümern Mecklenburg	8
im Herzogtum Braunschweig	1
» » Lauenburg	1
» Fürstentum Schaumburg-Lippe	1
» Gebiet der freien Stadt Hamburg	1
zusammen	47 Vereine,

welche 3018 Mitglieder zählten.

Aus dem statistischen Berichte von 1873 dürfte das Nachfolgende von Interesse sein.

Die eingegangenen Berichte der Feuerwehren, welche als Unterlagen zu dem statistischen Berichte der freiwilligen Feuerwehr zu Güstrow, als Vorort des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes, dienten, bestätigten wiederholt, daß die freiwilligen Feuerwehren fast überall aus den Turnvereinen hervor-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0050
Mecklenburg Vorpommern

gingen und sich ergänzten, daß namentlich die Steigerkorps durchweg nur turnerisch ausgebildete Leute hätten, und daß die Feuerwehren nicht allein zu den Turnvereinen ihres Orts in Beziehung ständen, sondern auch die Mitglieder der ersteren fleißig an den Turnübungen teilnähmen.

Stade berichtete unterm 27. Juni 1873 nach Güstrow insbesondere über seinen Verein das Folgende:

»Etwa mit dem 15. Juli d. Js. ändert der Verein seinen Namen und nennt sich von da ab freiwillige Feuerwehr. Die Mitgliederzahl beträgt dann 100 Mann, welche bereits vollzählig ist und in den nächsten Tagen eingekleidet wird. Die neu entworfenen Statuten werden gedruckt und liegt die Ausrüstung für die Mannschaft fertig. Eine neue Abprotzspritze mit Vorderwagen soll Ende Juli kommen, ebenso eine neue Schiebeleiter mit Wagen, Dachleitern usw.«

Nach dem statistischen Bericht der freiwilligen Feuerwehr zu Güstrow reihten sich die Verbandsvereine der Zeit ihrer Gründung nach, wie folgt:

Es sind gegründet:

1	Verein	im	Jahre	1856:	die freiwillige Feuerwehr der Turngemeinde in Göttingen.
2	»	»	»	1860:	in Harburg und Stade.
3	»	»	»	1863:	in Osterode a/Harz, Schwerin und Winsen a/L.
2	»	»	»	1864:	in Celle und Lüneburg.
2	»	»	»	1865:	in Rinteln und Wittingen.
8	»	»	»	1866:	in Bardowiek, Bergedorf, Königslutter, Lütjenburg, Neubrandenburg, Ratzeburg, Schleswig und Uelzen.
1	»	»	»	1867:	in Lüchow.
5	»	»	»	1868:	in Bückeburg, Güstrow, Neustadt i/Holstein, Soltau und Teterow.
10	»	»	»	1869:	in Bevensen, Hannover (1850 gegründet als Turner-Rettungsschar, 1869 als freiwillige Turner-Feuerwehr erweitert), Heide, Perleberg, Preetz, Rendsburg, Stavenhagen, Tondern, Verden, Waren.
3	»	»	»	1870:	in Bützow, Clenze, Warin.
3	»	»	»	1871:	in Neumünster, Wandsbek und Wittorf.
5	»	»	»	1872:	in Itzehoe, Kellinghusen, Minden, Nienburg und Bodenteich.
1	»	»	»	1873:	in Flensburg.

Bei Buxtehude fehlte damals dem Berichterstatter die Angabe über Zeit der Gründung.

Dem Verbande sind beigetreten:

Im Jahre	1868:	14	Vereine,	zu Bardowiek, Bergedorf, Celle, Güstrow, Harburg, Lüneburg, Lütjenburg, Perleberg, Ratzeburg, Rendsburg, Stade, Uelzen, Winsen a/L., Wittingen.
» »	1869:	5	»	» Bückeburg, Göttingen, Hannover, Königslutter und Schleswig.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0051
Mecklenburg Vorpommern

Im Jahre	1870/71:	5	Vereine, zu	Bevensen, Heide, Preetz, Soltau und wahrscheinlich auch Buxtehude, worüber die Angabe fehlt.
»	» 1872:	16	»	» Clenze, Itzehoe, Lüchow, Minden, Neubrandenburg, Neumünster, Neustadt, Osterode a/Harz, Rinteln, Schwerin, Stavenhagen, Tondern, Verden, Wandsbek, Wittorf und Waren.
»	» 1873:	7	»	» Bodenteich, Bützow, Flensburg, Kellinghusen, Nienburg, Teterow, Warin.

Der größte Verein war damals Harburg mit 141, die kleinsten Bergedorf und Bevensen mit je 25 Mitgliedern.

Die Berichte der Verbands-Feuerwehren über die Versicherung der Immobilien und Mobilien in den Vereinsorten waren in der 1873 erschienenen Aufstellung ebenso unvollständig wie in der von dem letzten Vorort Lüneburg herausgegebenen. Wenn die Verhältnisse damals überall so gelegen hätten wie in Mecklenburg, so wäre die Berichterstattung über diesen Punkt nicht so schwierig gewesen, da in Mecklenburg die Magistrate eine gesetzliche Aufsicht über das Versicherungswesen hatten. Die sämtlichen in Mecklenburg gesetzlich zugelassenen Agenten mußten nämlich allmonatlich über die von ihnen neu aufgenommenen und laufenden Versicherungen ein Verzeichnis beim Magistrate einreichen und jährlich am 1. Oktober eine Abgabe an die Magistrate zahlen, eine sog. Löschprämie, von einem halben Schilling für jede 100 Taler, welche die Versicherungsgesellschaften bei einem Prämiensatze von über 2 auf das Tausend, und einem viertel Schilling für jede 100 Taler, welche sie bei einem Prämiensatze von unter 2 auf das Tausend am 30. September j. Js. in Deckung hatten. Diese Abgabe sollte nach landesgesetzlicher Bestimmung zur Erhaltung und Verbesserung der Löschanstalten Verwendung finden. Über die Verwendung hat schon der damalige Berichterstatter zu Güstrow trotz fleißigen Suchens in allen veröffentlichten Stadtkassen-Etats und Rechnungs-Ablagen keine nachweisende Position finden können, obwohl es interessant gewesen wäre, über die Größe der aufkommenden Löschprämien einen Anhalt zu gewinnen. Nach einer Mitteilung des damaligen Berichterstatters zahlten z. B. die meisten in Güstrow am Platze vertretenen Gesellschaften diese Löschprämie aus ihren Kassen, und nur einzelne stellten dieselbe ihren Versicherten in Rechnung. Die Immobilien in den mecklenburgischen Städten waren mit einzelnen Ausnahmen, die gestattet wurden, wenn die betreffenden Hausbesitzer keine Hypothekenschulden auf ihren Gebäuden hatten, in der von den Landstädten auf Gegenseitigkeit gegründeten städtischen Brandkasse versichert. Die Magistrate der einzelnen Städte bildeten gewissermaßen die Agenturen und verwalteten die Spezial-Brandkassen. Die mecklenburgische Generalbrandkasse hatte ihren Sitz damals zu Güstrow, und versammelten sich die Bürgermeister der Landstädte im Frühjahr und Herbst j. Js. auf den sog. Brandkonventen abwechselnd in den Vorderstädten Güstrow, Parchim und Neubrandenburg, um Rechnungsablage zu machen und Beratungen über diesen Zweig ihrer Verwaltung zu pflegen. Die bei der städtischen Brandkasse Versicherten mußten neben der zweimal im Jahre

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0052
Mecklenburg Vorpommern

zur Umlage kommenden Prämie zur Deckung der vorgekommenen Brandschäden eine jährliche Abgabe von 1 Schilling für jede 100 Taler, die sie bei der städtischen Brandkasse versichert hatten, zahlen, welche zur Erhaltung der Lokal-Brandkasse bestimmt war, d. h. zur Besoldung der Verwaltungsbeamten und zur Deckung der Feuerlöschkosten.

Diese Bemerkungen gehörten, genau genommen, nicht in den auf dem Feuerwehrtage zu Güstrow herausgegebenen statistischen Bericht, sie sind aber für die Bildung von Provinzial-Unterstützungskassen, deren Fortsetzung auf dem IV. Feuerwehrtage stattfand, von einigem Nutzen gewesen.

Die Beteiligung an dem IV. Niedersächsischen Feuerwehrtage zu Güstrow war von Seiten der Stadt und Umgegend überall so groß, daß ein Mehr kaum möglich gewesen wäre. Die städtischen Behörden, sowie die gesamte Bewohnerschaft Güstrows hatten nicht allein durch bare Zuschüsse, sondern auch durch die überall an den Tag gelegte warme Anteilnahme für die Sache der freiwilligen Feuerwehren wesentlich zu dem Gelingen des Feuerwehrtages beigetragen.

Zu dem ersten Punkte der Tagesordnung für den IV. Niedersächsischen Feuerwehrtag in Güstrow berichtete der auf dem vorigjährigen Feuerwehrtage gewählte Ausschuß für die Provinzial-Unterstützungskasse und über die in dieser Angelegenheit unternommenen Schritte, ferner über die Vorlage einer Verfassung für die Provinzial-Landes-Unterstützungskassen. Nach Ansicht des Ausschusses war das Feuerlösch- und Versicherungswesen von einander nicht zu trennen, und sei letzteres zur Hebung des ersteren gesetzlich heranzuziehen. Von dieser Voraussetzung ausgehend, hatte der Ausschuß sich die Aufgabe gemacht, an den bezüglichen Stellen darauf hinzuwirken, daß die Privat-Versicherungs-Gesellschaften eine bestimmte Abgabe zur Bildung von Provinzial-Unterstützungskassen für beim Feuer verunglückte Feuerwehrleute bezw. deren Angehörige und zur Erhaltung und Verbesserung der Feuerlöschgeräte gesetzlich zu zahlen hätten. Der Ausschuß hatte sich zu diesem Zweck unterm 27. November 1872 an das Königlich Preußische Staatsministerium gewandt, welches sich jedoch ablehnend verhielt. Am 7. Dezember 1872 ging der Ausschuß an das Reichskanzleramt mit der Bitte vor, bei Ausarbeitung des beabsichtigten Versicherungsgesetzes für das deutsche Reich den Privat-Versicherungs-Gesellschaften eine Abgabe von 2 % ihrer Prämieneinnahme zu Feuerlöschzwecken aufzuerlegen. Die Erwiderung hierauf sagte jedoch nur, daß man bei der in Vorbereitung begriffenen Regelung dieser Angelegenheit die Vorschläge des Ausschusses einer Prüfung zu unterziehen bereit sei. Eine Abschrift dieser Eingaben hatte der Ausschuß nach Mitteilung ihres Berichterstatters an die sämtlichen Regierungen des Verbandsbezirks und an die Landes- bezw. Provinzial-Brandkassen-Direktionen zu Hannover, Kiel und Münster mit dem Ersuchen gesandt, zu den in den Eingaben angeregten Zwecken gleichfalls tätig sein zu wollen. Nach diesen Ausführungen stellte der Ausschuß den Antrag, wiederholt das Reichskanzleramt zu ersuchen, die sämtlichen Versicherungs-Gesellschaften und Anstalten zu verpflichten, für das Feuerlöschwesen jährlich einen bestimmten Prozentsatz ihrer Versicherungssummen zu leisten, wozu verschiedene öffentliche Versicherungsanstalten teilweise schon verpflichtet seien. Der Antrag wurde von der Versammlung genehmigt. Über den eingereichten Entwurf des Statuts, Provin-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0053
Mecklenburg Vorpommern

zial- bezw. Landes-Unterstützungs-Kassen betreffend, konnte nach Lage der Sache noch nicht beraten werden.

Als zweiter Punkt stand auf der Tagesordnung:

»Antrag der auf dem vorigjährigen Feuerwehrtage erwählten Kommission zur Entwerfung eines Normal-Statuts für freiwillige Feuerwehren, Normal-Dienstvorschriften und einer Normal-Übungsordnung für dieselben.«

Der Kommission wurde eine gewünschte Frist zur Vorlegung des Normal-Statuts usw. bis zum V. Niedersächsichen Feuerwehrtag bewilligt.

Von der freiwilligen Feuerwehr zu Schleswig war folgender Antrag gestellt:

»Besprechung eventuell Beschlußnahme über die vor 3 Jahren in Celle zum Vorschlag gekommene Krankenkasse für den ganzen Niedersächsischen Feuerwehr-Verband.«

Der Berichterstatter teilte mit, daß die Kasse unter einigen Feuerwehr-Vereinen des Verbandes errichtet, jedoch keine Rechnungsablage erfolgt sei Haupt-Celle sprach sich für Aufhebung der Kasse aus und erklärte sich zur Rechnungsablage, da er Verwalter der Kasse sei, bereit. Es wurde daraufhin beschlossen, die Kasse, welche sich nicht als lebensfähig erwiesen hatte, aufzulösen. Es wurde den einzelnen wenigen Vereinen, welche der Kasse angehörten, überlassen, sich auseinanderzusetzen.

Die weiteren unbedeutenden Punkte der Tagesordnung betrafen Statutenänderungen, Abhaltung der Feuerwehrtage usw.

Am Schluß der Versammlung sprach Westphal-Lüneburg der Stadt Güstrow und deren Bewohnern sowie der Güstrower freiwilligen Feuerwehr den Dank für ihre gastliche Aufnahme aus.

Der Grundsatz, mit jedem Feuerwehrtage, wenn möglich auch eine Ausstellung von Feuerwehrgeräten usw. zu verbinden, hatte sich auf dem in Güstrow am 16. und 17. August 1873 tagenden IV. Niedersächsischen Feuerwehrtage mehr wie bisher als gerechtfertigt und praktisch erwiesen. Obgleich es erst die zweite Ausstellung des Verbandes war, hatten die Fabrikanten und Aussteller dieselbe in weit größerem Umfange wie bisher mit ihren Fabrikaten beschickt, sodaß das Verzeichnis 340 Nummern aufzuweisen hatte. Die Reichhaltigkeit der Ausstellung bot daher nicht allein für den Feuerwehrmann manches Bemerkenswerte und Belehrende, sondern zog auch viele Besucher herbei, welche sich mit gutem Erfolge über die Erfordernisse und Bedürfnisse einer zu bildenden Feuerwehr unterrichten wollten und konnten.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0054
Mecklenburg Vorpommern

e. Der V. Niedersächsische Feuerwehrtag zu Schleswig am 15. und 16. August 1875.

Der von dem Schriftführer der freiwilligen Turner-Feuerwehr zu Lüneburg, Hermann Schaefer, erstattete erste Übersichtsbericht zu dem im Jahre 1872 in Lüneburg abgehaltenen Niedersächsischen Feuerwehrtage hat auch für die folgenden Niedersächsischen Feuerwehrtage als Vorlage gedient.

Dem Übersichtsbericht der freiwilligen Turner-Feuerwehr zu Schleswig, als Vorort des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes für den im Jahre 1875 stattgefundenen Feuerwehrtag ist folgendes zu entnehmen:

Dem Verbande gehörten 55 Vereine mit 3602 Mitgliedern an. Gegen die Aufstellung von 1873 hatte sich demnach der Verband um 8 Vereine vergrößert. 17 Vereine bezeichneten sich als freiwillige Turner-Feuerwehren und ergänzten sich meistens aus den Turnvereinen. Bei einer weiteren Anzahl Feuerwehren nahmen die Mitglieder an den regelmäßigen Turnübungen teil und hieraus ist ersichtlich, wie nahe die freiwilligen Feuerwehren mit den Turnvereinen in Verbindung standen.

Aus der dem Übersichtsbericht angehängten Aufstellung ergibt sich, daß die Nachrichten über die Versicherungen der Immobilien und Mobilien noch ebenso unvollständig wie früher waren. Diese Nachrichten waren für die Mobilien-Versicherungen schwerlich zu erlangen, da sich die verschiedenen Agenturen meistenteils auf darauf hinzielende Vorfragen nicht einließen.

Der Bericht gab ferner Auskunft über die Bauart und über die Wassersammlung, über Wasserwagen für Bespannung und Mannschaftsbeförderung, über Wasserkufen auf Schleifen, über Feuereimer, Feuerlärm, Steigerwagen, Spritzen, Schlauchwagen usw. in den einzelnen Vereinsorten.

Schon im Jahre 1875 hatten einzelne Feuerwehren des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes eigene Unterstützungskassen und zwar:

Artlenburg mit 60, Burgdorf mit 215, Celle mit 300, Eckernförde mit 90, Güstrow mit 1450, Hannover mit 900, Harburg mit 4800, Kellinghusen mit 505, Königslutter mit 930, Lüchow mit 75, Lüneburg mit 5911, Neubrandenburg mit 32, Neumünster mit 200, Schleswig mit 255, Schwerin mit 3630, Stade mit 264 und Wandsbek mit 199 Mark Vermögen.

Wie schon erwähnt, nahmen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren in verschiedenen Orten an den regelmäßigen Turnübungen teil, in anderen Feuerwehren hatte man regelmäßige Zusammenkünfte, in welchen zur Förderung des Feuerwehrwesens Vorträge gehalten wurden. Die Feuerwehr zu Burgdorf besaß zur schulmäßigen Ausbildung der Spritzenmannschaft eine kleine Spritze mit Saug- und Druckwerk, Windkessel und Zylinder.

In verschiedenen Feuerwehren wurden schon Feuerwehrzeitungen gehalten. 5 Vereine hatten in ihrer Mitte einen Gesangverein, in welchem vierstimmiger Männergesang geübt wurde.

Nach dem Berichte stellte in Schwerin die dortige Feuerwehr in den Monaten September bis April für das Großherzogliche Hoftheater eine Wache von 12 Mann an jedem Spielabend; außerdem bezogen die Mitglieder bei aufsteigendem Gewitter die Wache im Großherzoglichen Schlosse und Schauspielhause.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0055
Mecklenburg Vorpommern

So erfreulich es ist, zu sehen, wie die Zahl der Verbands-Feuerwehren sich von Jahr zu Jahr mehrte, ebenso erfreulich ist es, bestätigen zu können, wie auch der Besuch der Feuerwehrtage lebhafter wurde. Die Zahl der zum V. Niedersächsischen Feuerwehrtage in Schleswig anwesenden Gäste hatte bei Weitem die Erwartung übertroffen.

Es waren 38 Feuerwehren mit 516 Verbandsfeuerwehrleuten vertreten.

Aus Schleswig waren seitens des Hauptausschusses noch die Magistrats-mitglieder, die Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums, sowie 4 Ehren-gäste als Festteilnehmer eingeladen. Soweit dieselben nicht gleichzeitig Mit-glieder der Turner-Feuerwehr waren, beteiligten sich auch die Mitglieder des Männer-Turnvereins an dem Feste.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen seitens der Einwohnerschaft Schleswigs und der der Umgegend war außerdem so groß, daß die Schles-wiger hinsichtlich der zu Gebote stehenden Räumlichkeiten fast in Verlegen-heit gerieten, doch half auch hier die ungemein günstige Witterung, welche den Aufenthalt im Freien besonders gestattete, darüber hinweg.

Die mit dem Feuerwehrtage verbundene Ausstellung war von 24 Aus-stellern mit 440 Gegenständen beschickt worden.

Der Feuerwehrtag wurde am 15. August 1875 von dem Bürgermeister von Gusmann eröffnet.

Die Tagesordnung umfaßte 9 Punkte:

Die beiden ersten Punkte betrafen die Beschlußfassung über den von der freiwilligen Feuerwehr zu Güstrow ausgearbeiteten Entwurf einer ver-besserten Verbandsverfassung und einer Geschäftsordnung für die Feuerwehr-tage. Die Entwüfe wurden mit wenigen Abänderungen angenommen; sie hatten folgenden Wortlaut:

Statuten

des

Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes.

Genehmigt zufolge Beschlusses des V. Niedersächsischen Feuerwehrtages zu Schleswig am 15/16. August 1875.

§ 1.

Der Niedersächsische Feuerwehr-Verband umfaßt die zur Zeit demselben beigetretenen Freiwilligen Feuerwehren der Preußischen Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Brandenburg, der Großherzog-tümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, der Herzogtümer Braunschweig und Lauenburg, des Fürstentums Schaumburg-Lippe und des Hamburgischen Gebietes.

§ 2.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der freiwilligen Feuerwehr-Institute im Verbandsbezirke und in den angrenzenden Bezirken.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0056
Mecklenburg Vorpommern

§ 3.

Die Mitgliedschaft erwirbt jede freiwillige Feuerwehr des Verbandsbezirkes durch die Reception des derzeitigen Vororts nach voraufgegangener Beitrittserklärung und Zahlung des Verbandsbeitrags von 10 Pfennigen pro Kopf des Vereins zur Zeit der Anmeldung an den Vorort.

Dieser Beitrag gilt für das laufende Jahr.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung und Ausschluß, wenn der Verein die Verbandssteuer auch nach zweimaliger Aufforderung des Vororts ohne Angabe des Grundes oder ohne begründetes Gesuch und Stundung nicht zahlt.

§ 4.

Die Leitung des Verbandes ist in den Händen eines Vorortes, der die Vertretung des Verbandes nach außen und innen, und, wo nötig, den Verkehr der einzelnen Verbands-Vereine unter sich vermittelt.

Auf den alle zwei Jahre stattfindenden Versammlungen des Verbandes, den Feuerwehrtagen, welche mit einer Musterung der Feuerwehr des Vorortes und einer Ausstellung von Feuerlöschmaschinen und Geräten verbunden sind, wird ein neuer Vorort gewählt.

§ 5.

Die Funktionen des Vorortes beginnen am 1. Januar des dem Feuerwehrtage voraufgehenden Jahres und zwar damit, daß der bisherige Vorort dem neugewählten die Verbandsakten, die Rechnung mit den Belägen und die Verbandskasse übermacht.

Die Vorortschaft dauert zwei Jahre, also bis ultimo Dezember des Jahres, in welchem der Feuerwehrtag abgehalten worden.

§ 6.

Der Vorort erhebt während dieser Zeit alljährlich im Monat Mai den Verbandsbeitrag.

Dieser Beitrag ist bis auf Weiteres auf 10 Pfennige für jedes Mitglied der Verbandsvereine nach der Mitgliederzahl am 1. Mai des laufenden Jahres festgesetzt und dient zur Deckung der Verwaltungskosten.

Der Vorort ist nicht verpflichtet, die Vereine zur Zahlung des Verbandsbeitrags besonders aufzufordern; dagegen sind die Vorstände der Verbandsvereine gebunden, spätestens bis ultimo Mai den Beitrag franko an den Vorort einzusenden.

Die über die Verbandskasse geführte Rechnung hat der nachfolgende Vorort zu prüfen und dem Verbandstage Bericht über den Befund zu erstatten, welcher dem letzten Vorort das Liberatorium zu erteilen hat.

Etwaige Monituren hat der revidierende Vorort mit dem voraufgehenden, wenn irgend tunlich, noch vor dem nächsten Feuerwehrtage zu erledigen, auf welchem indessen solche endschließlich zu ordnen sind.

§ 7.

Aus der Verbandskasse werden bestritten, alle die Verwaltung des Verbandes erfordernde Ausgaben, für Insertionen, Bureau-Unkosten, Druck der Legitimationskarten, etwaige Miete für das Lokal des Feuerwehrtages und

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0057
Mecklenburg Vorpommern

Herstellung desselben, Copialien, Porto, Botenlöhne, Autographien, Drucksachen und unvorhergesehene Ausgaben, soweit solche nicht die mit dem Feuerwehrtage verbundenen Festlichkeiten und sonstigen Aufwendungen aus Anlaß des Feuerwehrtages betreffen.

§ 8.

Die Berufung des alle zwei Jahre abzuhaltenden Feuerwehrtages geschieht durch den Vorort, welcher zu dem Ende die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Feuerwehrtage den Verbandsvereinen zuzusenden hat.

Der Vorort bestimmt die Zeit des Feuerwehrtages, welcher nicht länger als zwei Tage dauern darf und hat hierzu mindestens zwei Monate vorher die Verbandsvereine direkt, auch alle noch nicht beigetretenen freiwilligen Feuerwehren, Behörden und sonstigen Interessenten im Verbandsbezirk durch die Feuerwehrzeitung und die betreffenden Provinzialblätter einzuladen.

Die Zeit für den Feuerwehrtag ist so zu wählen, daß derselbe nicht mit den etwaigen Kreis- und Bezirksturnfesten im Umkreise des Verbandes in einen und denselben Monat fällt.

Etwaige mit dem Feuerwehrtage verbundenen Festlichkeiten sind so zu legen, daß sie den Verhandlungen und der Übung, eventuell dem Manöver des Vororts keinen Eintrag tun.

§ 9.

Der Vorort veranstaltet ferner zu dem Feuerwehrtage eine Ausstellung von Feuerlöschmaschinen und Geräten für Feuerwehrzwecke und hat Fabrikanten, Gewerbtreibende und Kaufleute zur Beschickung der Ausstellung zweckentsprechend einzuladen.

Der Vorort hat, wenn Spritzen und andere Ausstellungsgegenstände zur Prüfung ausgestellt werden, unter Zuziehung einer vom Feuerwehrtage zu wählenden Deputation solche nach technischen Grundregeln prüfen zu lassen, und zwar während des Feuerwehrtages.

Die Wahl der Prüfungskommission ist stets als erster Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

Diese Prüfungskommission hat über das Resultat ihrer Arbeiten, sowie über die Ausstellung in ihren einzelnen Gruppen und Teilen einen Bericht abzufassen, der von dem Vorort in geeigneter Weise, mindestens aber schon innerhalb eines Monats nach dem Feuerwehrtage zu veröffentlichen und den Verbandsvereinen zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 10.

Die Kosten der von dem Vororte aus Anlaß des Feuerwehrtages veranstalteten Festlichkeiten und alle Aufwendungen für die mit dem Feuerwehrtage verbundene Ausstellung trägt der Vorort. Es ist ihm indessen frei gelassen, von den den Verbandstag besuchenden Feuerwehrleuten und allen sonstigen Festteilnehmern einen Beitrag zur teilweisen Deckung der Kosten bis zu ℳ 1,50 pro Kopf zu erheben.

Der Vorort hat den Verbandsvereinen eine generelle Übersicht der betreffenden Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0058
Mecklenburg Vorpommern

§ 11.

Der Vorort hat sich wegen Fahrpreisermäßigung für die den Feuerwehrtag besuchenden Gäste und frachtfreien Rücktransport der unverkauft gebliebenen Ausstellungsgegenstände mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen in Vernehmen zu setzen und das Resultat seiner Bemühungen den Interessenten in angemessener Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 12.

Die Zusammenstellung der Verbandsstatistik geschieht in den Jahren, in welchen der Feuerwehrtag abgehalten wird, durch den Vorort.

Die Vereinsstatistik ist am 1. Mai von den Vorständen sorgfältig aufzunehmen. Der Vorort ist verpflichtet, die betreffenden Fragebogen, respektive Berichtsformulare so rechtzeitig den Verbandsvereinen zuzusenden, daß diese noch vor dem 1. Mai im Besitz derselben sind. Die Einsendung der Verbandsstatistik muß allemal vor dem 15. Mai geschehen. Nach dem 15. Mai beim Vororte eingehende Berichte finden überall keine Berücksichtigung für die Verbandsstatistik, welche der Vorort durch den Druck zu vervielfältigen und den Verbands-Feuerwehren noch vor dem Feuerwehrtage zuzusenden hat.

§ 13.

Stimmberechtigt auf dem Feuerwehrtage sind alle Verbandsvereine durch ihre schriftlich legitimierten Abgeordneten in der Art, daß für je 50 Mitglieder eines Vereins nach der Statistik vom 1. Mai des Jahres, wo der Feuerwehrtag tagt, ein Deputierter Stimmrecht hat. Bei überschießenden Zahlen kann ein weiterer Deputierter nur dann zugelassen werden, wenn die Zahl mehr als 25 beträgt. Mehr als 5 Stimmen kann ein Verein nicht abgeben; auch darf kein Abgeordneter mehr als einen Verein vertreten.

Die Abordnung von Stellvertretern für die stimmberechtigten Deputierten ist zulässig, jedoch haben dieselben nur Sitz und Stimme im Feuerwehrtage, wenn sie die Deputierten faktisch vertreten.

§ 14.

Deputierte von Behörden und dem Verbande nicht angehörigen freiwilligen Feuerwehren, aus Turnvereinen und Berufsfeuerwehren haben, gehörig legitimiert, nur beratende, aber keine beschließende Stimme.

§ 15.

Über die Vertretung des Verbandes auf den allgemeinen deutschen Feuerwehrtagen beschließt der Niedersächsische Feuerwehrtag.

§ 16.

Alle auf dem Feuerwehrtage nicht vertretenen Vereine sind an die Beschlüsse des Feuerwehrtages gebunden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0059
Mecklenburg Vorpommern

§ 17.

Alle Verpflichtungen des Vororts und der Verbandsvereine, resp. deren Abgeordnete in Bezug auf die Verbands-Feuerwehrtage sind in der beigedruckten Geschäftsordnung für diese zusammengestellt und gilt solche als ein integrierender Teil dieser Statuten.

§ 18.

Abänderungen und Ergänzungen dieses Verbands-Statuts bedürfen einer Majorität von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Deputierten.

§ 19.

Die bisherigen Statuten des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes sind mit dem Inkrafttreten dieses Verbands-Statuts erloschen.

Geschäfts-Ordnung

für

die Feuerwehrtage des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes.

§ 1.

Die Verbandsvereine haben ihre Anträge sechs Wochen vor dem Feuerwehrtage dem Vorort zur Zusammenstellung der Tagesordnung zugängig zu machen. Später eingehende Anträge finden nicht mehr Aufnahme in dieselbe und hat der Feuerwehrtag zu beschließen, ob er die Dringlichkeit solcher Anträge anerkennen und sie nachträglich noch als letzte Punkte der Tagesordnung beraten und darüber Beschluß fassen will.

§ 2.

Es dürfen nur solche Anträge Aufnahme in die Tagesordnung finden und zur Verhandlung kommen, welche auf das Feuerlösch- und Rettungswesen, sowie auf die Feuerwehrvereine und den Verband Bezug haben.

§ 3.

Der Vorort wählt das Bureau für die Feuerwehrtage, bestehend aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens zwei Schriftführern, deren Namen bei Eröffnung des Verbandstages der Versammlung bekannt zu machen sind.

Es ist wünschenswert, daß die Mitglieder des Bureaus nicht gleichzeitig Deputierte sind.

§ 4.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter eröffnet, vertagt und schließt den Feuerwehrtag, leitet die Debatten und hat auf Haltung dieser Geschäftsordnung zu sehen.

Die Schriftführer haben die Deputierten- und Rednerlisten und das Protokoll zu führen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0060
Mecklenburg Vorpommern

§ 5.

Zu den Verhandlungen des Feuerwehrtages haben nur Festteilnehmer Zutritt.

§ 6.

Vor Eintritt in die Beratung der Tagesordnung werden die Listen der Deputierten durch Verlesung der Versammlung bekannt gemacht und etwaige Differenzen beseitigt.

Die Legitimationen sind von den Abgeordneten bei ihrer Meldung im Festbureau zwecks Prüfung abzugeben.

Die Listen und Legitimationen liegen zur Einsicht im Bureau aus.

§ 7.

Der Vorsitzende hat jeden Punkt der Tagesordnung vor Eröffnung der Debatte verlesen zu lassen, worauf er dem Deputierten des antragenden Vereins als Referenten zur Begründung des Antrages das Wort erteilt.

§ 8.

Die sich demnächst durch Aufstehen von ihren Sitzen oder durch direkte Meldung beim Vorsitzenden zum Sprechen meldenden Deputierten erhalten der Reihenfolge nach das Wort durch den Vorsitzenden.

§ 9.

Das Wort außer der Reihe der Rednerliste wird vom Vorsitzenden nur demjenigen erteilt, der

1) Tatsachen zu berichtigen hat,
2) Schluß der Debatte beantragen, oder
3) über die Verweisung auf die Geschäftsordnung sprechen will.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte muß von mindestens acht Stimmen unterstützt werden.

Vor Schluß der Debatte, ebenso auch vor einer jedesmaligen Abstimmung ist nur noch dem Deputierten des Antrag stellenden Vereins, dem Referenten, respektive dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

§ 10.

Jeder Redner hat sich von seinem Platze zu erheben.

§ 11.

Der Vorsitzende hat den Redner zu unterbrechen, wenn er vom Gegenstande der Tagesordnung abweicht; wenn er sich persönlicher oder ungehöriger Bemerkungen schuldig macht, aber zur Ordnung zu rufen.

Bei Wiederholung solcher Abweichungen hat der Vorsitzende dem Redner das Wort zu entziehen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0061
Mecklenburg Vorpommern

Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Worts steht dem Betreffenden nur die Berufung an den Feuerwehrtag frei.

§ 12.

Jeder Antrag ist nach Schluß der Debatte von dem Vorsitzenden in Plenum zur Abstimmung zu bringen.

Bei allen Abstimmungen, welche in der Regel durch Aufstehen, eventuell auch noch durch Gegenprobe gemacht werden, entscheidet absolute Majorität, mit Ausnahme der in § 15 vorgesehenen Fälle. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Es steht indessen dem Vorsitzenden das Recht zu, durch Zettel oder durch Namensaufruf abstimmen zu lassen, auch dann, wenn nicht aus dem Plenum ein hierauf bezüglicher Antrag, der durch acht Stimmen unterstützt sein muß, eingebracht werden sollte.

Jeder Abgeordnete ist auf Verlangen verpflichtet, seinen Stimmzettel persönlich an den Vorsitzenden abzugeben und zwar unter Nennung seines Namens und Vereinsortes.

§ 13.

Alle während der Verhandlung zur Tagesordnung gestellt werdenden Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden abzugeben, welche dieser ihrem Wortlaute nach verlesen lassen muß.

§ 14.

Ebenso hat der Vorsitzende den Wortlaut aller Beschlüsse des Feuerwehrtages, wie solche in das Protokoll aufgenommen sind, nach jedesmaliger Beseitigung eines Punktes der Tagesordnung durch Verlesung der Versammlung zur Kenntnis zu bringen. Das vollständige Protokoll ist allen Verbandsvereinen mitzuteilen, und zwar spätestens einen Monat nach dem Feuerwehrtage.

§ 15.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Majorität von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Deputierten.

Die weiteren Punkte der Tagesordnung am 15. August 1875 hatten weniger Bedeutung.

Ein anderer Punkt der Tagesordnung am 16. August 1875 lautete: »Berichterstattung der Kommission zur Errichtung von Provinzial-Landes-Unterstützungskassen und Beschluß über die in dieser Angelegenheit weiter vorzunehmenden Schritte.« Der Vorsitzende erteilte dem Kameraden Haupt-Celle behufs Berichterstattung das Wort, worauf derselbe den folgenden zu Protokoll genommenen Bericht vortrug und die in demselben angezogene Petition usw. verteilte:

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0062
Mecklenburg Vorpommern

Bericht

über die Tätigkeit des Ausschusses des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes in den Jahren 1873 bis 1875.

Durch Beschluß des am 17. und 18. August 1873 zu Güstrow abgehaltenen Niedersächsischen Feuerwehrtages ist die damals bestandene Kommission für Errichtung von Provinzial-Unterstützungskassen ersucht, auch ferner die Geschäfte fortzuführen, und zu gleicher Zeit bevollmächtigt worden, sich als Ausschuß des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes zu konstituieren und nötigenfalls nach eigenem Ermessen zu kooptieren.

In Ausführung dieses Beschlusses hat die Kommission sich zunächst als Ausschuß des Niedersächsischen Feuerwehrverbandes konstituiert und den Bauinspektor Gaster in Wismar als Mitglied kooptiert.

Der unterzeichnete Ausschuß hat sich bei Ausführung des ihm gewordenen Auftrags ebenfalls von der Ansicht leiten lassen, daß eine Trennung des Feuerlösch- und des Versicherungswesens nicht tunlich; daß letzteres zur Hebung des ersteren vielmehr heranzuziehen sei.

Unter dieser Voraussetzung wandte sich der Ausschuß zunächst unterm 14. März 1874 in einer Petition an den deutschen Reichstag in Berlin mit der Bitte um baldige Vorlage eines Gesetzes über die Regelung des Feuerversicherungswesens, speziell über die Verpflichtung der Versicherungsanstalten zur Beitragsleistung für Feuerlöschzwecke.

In der Plenarsitzung vom 3. Dezember 1874 hat der deutsche Reichstag auf Grund des von der Petitions-Kommission abgegebenen Votums beschlossen, über die von dem Ausschusse des Niedersächsischen Feuerwehrverbandes eingereichte Petition in eine weitere Erörterung zur Zeit nicht einzutreten, da nach den Erklärungen des bei der Beratung in der Petitions-Kommission zugegen gewesenen Kommissarius des Reichskanzleramts eine Gesetzgebung über das Versicherungswesen vorbereitet wird und die Vorschläge in der Petition bei derselben erwogen werden sollen.

Der Ausschuß wandte sich nun ferner, mittelst Eingabe vom 16. Februar 1874 an das Oberpräsidium der Provinz Hannover mit dem Antrage um Überweisung eines aus Beiträgen der Feuerversicherungs-Gesellschaften des vormaligen Königreichs Hannover gebildeten Fonds zur Errichtung einer Provinzial-Unterstützungskasse.

Mittels Rescripts vom 28. Februar 1874 erklärt sich der Herr Oberpräsident außer Stande, dem Antrage auf Überweisung des sog. Einschußfonds an die zu errichtende Provinzial-Unterstützungskasse weitere Folge geben zu können, da über die zu demselben gehörigen Effekten und Barbestände bereits anderweit verfügt worden sei.

Nach Eingang dieses ablehnenden Bescheides richtete der Ausschuß unterm 26. September 1874 eine Eingabe an den Landtag der Provinz Hannover, in welcher um Bewilligung von jährlich 8000 Thr. für Feuerlöschzwecke, namentlich aber behufs Gründung von Provinzial-Unterstützungskassen gebeten wird.

Der über diese Eingabe zum Berichterstatter ernannte Bürgermeister Ludowig äußerte sich in der Sitzung vom 7. Oktober 1871 dahin, daß die

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0063
Mecklenburg Vorpommern

Bestrebungen des Niedersächsischen Feuerwehrverbandes die höchste Anerkennung verdienten, da es sich bei denselben um opferbereite Nächstenliebe handle. Er beklage, daß der Landtag zur Zeit nicht in der Lage sei, irgend etwas zu tun. Eine Bewilligung von Geldmitteln sei nach dem Umfange der jetzigen Verwaltung durchaus untunlich und beantrage er demnach über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Nachdem noch Stadtdirektor Rasch mit der größten Anerkennung von den freiwilligen Feuerwehren gesprochen, wird der Antrag des Referenten angenommen.

Aber nicht nur die Errichtung von Unterstützungskassen hat allein die Tätigkeit des Ausschusses in Anspruch genommen, sondern der letztere hat auch geglaubt, das Interesse des Verbandes in jeder Weise wahrzunehmen, und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, mittelst Eingabe vom 16. Februar 1874 bei dem Herrn Handelsminister um Ermäßigung der Eisenbahnfahrgelder von Seiten der Königlichen Staats-Eisenbahnen für die Feuerwehrtage besuchenden Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und um Transportbegünstigungen der bei auswärtigen größeren Bränden requirierten Mannschaften und Löschgeräte gebeten.

Der Herr Minister erwiderte auf diese Eingabe unterm 27. Februar 1874, daß er bedauere, dem gestellten Antrage auf Gewährung besonderer Fahrgeld-Ermäßigungen für die Besucher der Feuerwehrtage, nach Lage der für die Preußischen Staatseisenbahnverwaltungen bestehenden Grundsätze, nicht entsprechen zu können, sich aber die Entscheidung über den weitergehenden Antrag auf Transportvergünstigung bis nach Abschluß der über die Ausführbarkeit der desfallsigen Maßnahmen, angeordneten Erhebungen vorbehalte.

Durch Reskript vom 1. Juni 1874 benachrichtigt der Herr Minister den Ausschuß, daß er die Direktionen der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen widerruflich ermächtigt habe, für die zu auswärtigen Bränden requirierten Feuerwehr-Mannschaften und deren Löschgeräte bis auf Weiteres folgende Transportbegünstigungen zu gewähren:

1. Auf desfallsiges, von dem Vorstande der um Hilfe requirierten Gemeinde bezw. — bei organisierten, ständigen Feuerwehren — von deren Vorstande an den Stationsvorsteher schriftlich zu richtendes Ansuchen erfolgt die Beförderung der angemeldeten Mannschaften und Geräte, mit dem fahrplanmäßigen nächsten Kurier-, Schnell-, Personen- oder Güterzuge, vorausgesetzt, daß durch die Verladung und den Transport eine Überschreitung der fahrplanmäßigen Fahrtzeiten nicht herbeigeführt wird. Gesuche um Stellung eines Extrazuges sind an die betreffende Betriebs-Inspektion zu richten und werden tunlichst berücksichtigt werden.
2. An Transportgebühren kommen — und zwar auch für die etwaige Beförderung mit Kurier- oder Schnellzügen — die gewöhnlichen tarifmäßigen Sätze zur Geltung.
3. Die Zahlung der Transportgebühren wird für den Fall, daß der Gemeinde- bezw. Feuerwehr-Vorstand, in dem ad 1 gedachten Requisitionsschreiben die Zahlung für die Transportkosten ausdrücklich übernimmt, à Conto dessen bis nach erfolgtem Rücktransport gestundet.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0064
Mecklenburg Vorpommern

Der Ausschuß benutzte sodann die Gelegenheit, die von ihm im Interesse des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes zugelegten Verhandlungen dem im Jahre 1874 zu Kassel stattgehabten IX. Deutschen Feuerwehrtage zur Kenntnisnahme zu unterbreiten, und stellte der Vorsitzende des Ausschusses namens desselben den ad 6 der Tagesordnung für den neunten Deutschen Feuerwehrtag verzeichneten Antrag, die Errichtung von Unterstützungskassen betreffend.

Daneben trat der unterzeichnete Ausschuß mit den auf dem Deutschen Feuerwehrtage anwesenden Ausschüssen resp. Vorständen der übrigen Deutschen Feuerwehr-Verbände in Verhandlungen und wurde beschlossen, von Seiten der Preußischen Feuerwehr-Verbände dem Herrn Minister des Innern zu Berlin eine Petition zu überreichen.

Die vom Ausschusse des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes ausgearbeitete Petition, in welcher um gesetzliche Regelung des Feuerlösch- und Versicherungswesens, hauptsächlich aber um Errichtung von Provinzial-Unterstützungskassen gebeten wird, ist in der am 16. März d. Js. gewährten Audienz dem Herrn Minister des Innern von den Vorsitzenden der Ausschüsse dreier Feuerwehr-Verbände persönlich überreicht und hat der erstere, nachdem ihm der Inhalt der Petition mündlich vorgetragen, erklärt, die in der überreichten Eingabe enthaltenen Anträge und Vorschläge einer genauen Prüfung zu unterziehen und dann darüber zu befinden.

Eine Resolution des Herrn Ministers ist bislang noch nicht eingegangen.

Endlich sei nun noch erwähnt, daß die Lüneburger Landschaft in Celle auf eine desfallsige Eingabe des unterzeichneten Ausschusses, letzterem zur Bestreitung der nicht unerheblichen Kosten die Summe von 50 Tlrn. überwiesen hat, und daß eine gleiche Summe zu demselben Zwecke noch von der Calenberg-Grubenhagener Landschaft in Hannover zu erwarten ist.

Ludwig Haupt jr. J. Westphal.
J. Gaster. Meyer.«

Holz in Güstrow sprach der Kommission den Dank der Versammlung mit der Erwartung aus, daß diese auch ferner für das Gedeihen des Verbandes tatkräftig eintreten werde. Die Versammlung betätigte durch Erhebung von den Plätzen ihren Dank.

Von Bundies in Burg a. F. war folgender Antrag gestellt:

»Was muß von Seiten der Regierung geschehen, um den freiwilligen Feuerwehren in den kleineren Orten ein gedeihliches Bestehen zu sichern, sowie dadurch das Löschwesen im Allgemeinen zu heben?«

Bundies-Burg motivierte seinen Antrag näher und kam zu dem Resultat, daß die Hebung der freiwilligen Feuerwehren nur dann gesichert sein werde, wenn die Regierung darauf hinwirke, daß durch in Städten und Flecken zu erlassende Statute eine allgemeine Verpflichtung zum Dienen bei der städtischen oder freiwilligen Feuerwehr eingeführt werde und die freiwilligen

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0065
Mecklenburg Vorpommern

Feuerwehren hinreichende Unterstützung aus Kommunalmitteln fänden. Diese Ansicht fand reichliche Unterstützung.

Die freiwillige Feuerwehr zu Verden hatte folgende Frage zur Besprechung gestellt:

»Wie muß die Einrichtung an etwa zwei Euß unter dem Straßenpflaster zugedeckten Brunnen sein, um aus denselben mittelst einer mit Saugwerk versehenen Spritze das Wasser herauszuschaffen? Empfielt es sich

1. ein Rohr in der Dicke eines gewöhnlichen Schlauches vom Grunde des Wassers bis an die Erdoberfläche zu führen und dasselbe oben mit Gewinde zu versehen, an welches ein Saugschlauch geschroben werden kann, oder ist es
2. vorzuziehen, von oben bis eben unterhalb des Decksteins ein etwa 1 Fuß im Durchmesser haltendes Rohr zu legen, an welchem sich oben eine zum Öffnen eingerichtete Kapsel befindet und durch welches der Saugschlauch mit dem Schutzkorbe in das Wasser gelassen wird? Falls ad 1 beliebt wird, welches Metall eignet sich am besten dazu, Eisen, Kupfer, Zink oder Blei?«

An der Debatte beteiligten sich verschiedene aus der Versammlung, namentlich: Wode-Verden, Kaltwasser-Bardowiek, Peschke-Schleswig, Wenck-Kellinghusen, Ahrens-Rendsburg, Schlüter-Lüneburg, Meinecke-Winsen L., Dasking-Itzehoe; die Ansicht sprach sich überwiegend für Punkt 2 aus. In Betreff des Punktes 1 waren die Ansichten verschieden, ob Eisen oder Kupfer besser sei. Wode-Verden erklärte sich durch die Debatte zufriedengestellt und dankte für die erhaltene Auskunft.

Als Vorort und Festort für den VI. Niedersächsischen Feuerwehrtag wurde Uelzen gewählt.

Zum Schluß wünschte Westphal-Lüneburg dem Verbande ein ferneres Fortblühen und beantragte, daß die Versammlung ihren Dank dem Vorsitzenden, dem gesamten Komitee und der Stadt Schleswig durch Erheben von ihren Sitzen ausspreche, welches gleichfalls geschah. Bürgerworthalter Lau erwiderte den Dank namens der Stadt Schleswig unter rühmlicher Anerkennung der Leistungen der freiwilligen Feuerwehr. Der Vorsitzende, Bürgermeister v. Gusmann, dankte der Versammlung für die ihm gewährte Unterstützung in der Leitung der Verhandlungen, bittet, die Stadt Schleswig in freundlicher Rückerinnerung zu behalten und brachte unter Hinweis auf die am heutigen Tage stattgefundene Enthüllung des Hermann-Denkmals dem Deutschen Kaiser und dem Deutschen Vaterlande ein Hoch, worin die Versammlung lebhaft einstimmte.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0066
Mecklenburg Vorpommern

f. Der VI. Niedersächsische Feuerwehrtag zu Uelzen am 29. und 30. Juli 1877.

Unterm 22. März 1877 erging ein Rundschreiben des Vororts Uelzen, in welchem den Verbands-Feuerwehren mitgeteilt wurde, daß mit den Vorarbeiten zu dem in diesem Jahre stattfindenden Feuerwehrtage bereits begonnen sei.

Der Verband zählte auf dem Niedersächsischen Feuerwehrtage zu Uelzen 61 Vereine mit 3959 Mitgliedern.

Der VI. Feuerwehrtag war über alles Erwarten zahlreich besucht. Es waren 41 Verbands-Feuerwehren mit 612 Verbands-Feuerwehrleuten vertreten.

Die mit dem Feuerwehrtage verbundene Ausstellung war von 32 Ausstellern mit 241 Gegenständen beschickt worden.

Bürgermeister von Linsingen eröffnete als erster Vorsitzender den VI. Niedersächsischen Feuerwehrtag.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhielt auf Antrag der Branddirektor Aßmann aus Frankfurt a. M. das Wort. Derselbe dankte für die ihm gelegentlich seines 25jährigen Jubiläums aus dem diesseitigen Verbande zugegangenen Glückwünsche und ausgesprochene ehrende Anerkennung seiner Tätigkeit.

Als weitere Anträge zur Tagesordnung nicht gestellt wurden, wurde in diese eingetreten.

Der erste Punkt der Tagesordnung betraf die Wahl eines Abgeordneten des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes für den Deutschen Feuerwehr-Ausschuß. Es wurde Westphal-Lüneburg einstimmig gewählt.

Der Antrag der freiwilligen Feuerwehr zu Wittingen: den Niedersächsischen Feuerwehr-Verband in kleinere Kreise einzuteilen, welche in den Jahren, wo ein Verbands-Feuerwehrtag nicht stattfindet, Kreisfeuerwehrtage abhalten, um den kleineren Feuerwehren Gelegenheit zu bieten, gegenseitig ihre Einrichtungen und Vorteile kennen zu lernen und etwaige Anträge für den Verbandstag zu beraten, wurde einstimmig angenommen.

Auf eine Anfrage der freiwilligen Feuerwehr zu Verden: welche Druckschläuche sind die vorteilhaftesten, die gewöhnlichen Hanfschläuche oder die mit Glycerin getränkten, oder die von Gebr. Burbach empfohlenen vulkanisiert-gummierten Hanfschläuche? sprachen sich alle Abgeordneten für gummierte Hanfschläuche aus.

Die freiwillige Turner-Feuerwehr zu Artlenburg hatte den Antrag gestellt, den Niedersächsischen Feuerwehrtag künftig früher abzuhalten. Es wurde beschlossen, dem Vororte zu empfehlen, bei Festsetzung des Feuerwehrtages künftig tunlichst die Wünsche der benachbarten ländlichen Feuerwehren zu berücksichtigen.

Von der freiwilligen Turner-Feuerwehr zu Lüneburg war der Antrag gestellt worden, der Feuerwehrtag wolle beschließen, die als überflüssig und schädlich erkannten Geräte, als der Gesimsbock und die sog. Flugleine, künftig nicht mehr zu benutzen. Nach längeren Verhandlungen wurde beschlossen, daß der Feuerwehrtag die Gefährlichkeit der fraglichen Geräte anerkenne. Er sprach den Wunsch aus, solche Geräte dort, wo sie vorhanden

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0067
Mecklenburg Vorpommern

sind, nur im Notfalle zu gebrauchen und beschloß ferner, den sich neu bildenden Feuerwehren zu empfehlen, derartige Geräte nicht anzuschaffen.

Die freiwilligen Feuerwehren zu Bleckede und Celle hatten den Antrag auf Gründung einer Zeitung für den Niedersächsischen Feuerwehr-Verband gestellt. Nach längeren Besprechungen zogen diese beiden Feuerwehren ihren Antrag zurück und brachten folgenden schriftlichen Antrag ein: Der VI. Niedersächsische Feuerwehrtag ernennt die »Illustrierte Zeitschrift für die deutsche Feuerwehr« von Franz Gilardone in Hagenau im Elsaß zum Vereinsorgan, falls die Redaktion dem Verbande, nach dem Gutachten ihres Vertreters im Deutschen Feuerwehr-Ausschuß, in pekuniärer Beziehung genügend entgegenkommt. Dieser Antrag fand Unterstützung und wurde bei der Abstimmung angenommen.

Ein weiterer Punkt der Tagesordnung lautete: Besprechung über die von der auf vorigem Feuerwehrtage gewählten Kommission ausgearbeiteten Normal-Statuten und Normal-Übungsvorschrift. Westphal-Lüneburg berichtete über den Stand der Arbeiten und empfahl Abwarten des in Aussicht stehenden Deutschen Normal-Statuts.

Als Vorort für den nächsten Niedersächsischen Feuerwehrtag wurde Wandsbek gewählt. Der Vertreter von Wandsbek nahm die Vorortschaft an. Nachträglich lehnte jedoch Wandsbek die Vorortschaft wieder ab und übernahm Osterode a. Harz die Geschäfte des Vororts.

Die weiteren Punkte der Tagesordnung für den VI. Niedersächsischen Feuerwehrtag waren nicht von großer Bedeutung.

g. Der VII. Niedersächsische Feuerwehrtag zu Osterode a. Harz am 20. und 21. Juli 1879.

Der Hauptausschuß für diesen Feuerwehrtag erließ unterm 15. Mai 1879 ein Einladungsschreiben an alle Feuerwehr-Vereine des Verbandsbezirks, sowohl an diejenigen, welche dem Verbande bereits angehörten als auch an diejenigen, welche demselben noch nicht beigetreten waren.

Während der Vorortschaft Osterodes waren aus dem Verbande Bergedorf und Bevensen ausgetreten, dagegen Andreasberg, Badenhausen, Freiheit, Goldberg, Harsum, Herzberg, Hittbergen, Lauterberg, Northeim, Ricklingen und Zellerfeld eingetreten.

Der VII. Verbandstag war recht zahlreich besucht; es waren 51 Verbands-Feuerwehren mit 580 Feuerwehrleuten vertreten.

Der Bürgermeister Baurschmidt eröffnete den VII. Niedersächsischen Feuerwehrtag mit einer Begrüßungsansprache.

Nachdem der am 26. Juli 1868 in Harburg gegründete Niedersächsische Feuerwehr-Verband seine nächste Aufgabe, anregend und fördernd zum Zwecke der Errichtung freiwilliger Feuerwehren zu wirken, während seines mehr als zehnjährigen Bestehens mit Erfolg durchgeführt, erkannte er es als seine jetzt in den Vordergrund tretende Aufgabe, einen Mittelpunkt für die Bestrebungen der freiwilligen Feuerwehren seines Bezirks in Hinsicht auf die

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0068
Mecklenburg Vorpommern

Herbeiführung besserer und zeitgemäßerer Feuerlöscheinrichtungen zu bilden, um, soviel an ihm war, mit dazu beizutragen, daß das Feuerlöschwesen Norddeutschlands demjenigen von Süddeutschland ebenbürtig an die Seite treten könne.

Während der Niedersächsische Feuerwehr-Verband anfänglich bestimmt war, einen Vereinigungspunkt für die Feuerwehren Nordwestdeutschlands abzugeben, gestaltete sich derselbe im Laufe der Jahre mehr und mehr zu einer Vereinigung von Feuerwehren bestimmter Verwaltungsgebiete.

Die freiwillige Turner-Feuerwehr zu Lüneburg stellte daher den Antrag den Niedersächsischen Feuerwehr-Verband aufzulösen und an seine Stelle einen Hannoverschen Feuerwehr-Verband und einen Mecklenburgischen Feuerwehr-Verband zu bilden. Westphal-Lüneburg begründete den Antrag in einem längeren Vortrage, zog ihn aber zurück und stellte dafür folgenden Antrag:

> »Es wird vom Niedersächsischen Feuerwehrtage ein Vorstand niedergesetzt, der die Geschäftsführung des Verbandes leitet, sodaß dem künftigen Vororte nur die inneren Geschäfte bleiben.«

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und beschlossen, die Wahl der Mitglieder des Vorstandes in der am folgenden Tage stattfindenden Sitzung vorzunehmen.

Der Antrag der freiwilligen Feuerwehr Celle: »Gründung einer Feuer-versicherungsbank für den Niedersächsischen Verband« und der Antrag der freiwilligen Feuerwehr zu Osterode: »Gründung einer Unfallversicherungs-gesellschaft auf Gegenseitigkeit im Niedersächsischen Verbande« wurde an-genommen.

Der folgende vom VII. ländlichen Feuerwehrtag zu Echem gestellte An-trag: »Der Niedersächsische Feuerwehrtag zu Osterode wolle beschließen die Feuerwehrtage für die Folge im Monate Mai oder Juni abzuhalten«, wurde nach einer kleinen Abänderung zur Abstimmung gebracht und an-genommen.

»Welche Schläuche haben sich am besten bewährt?« war ein weiterer Punkt der Tagesordnung.

Der Feuerwehrtag beschloß nach längerer Aussprache, daß die gummierten Hanfschläuche trotz des höheren Kostenpreises für die besten zu halten wären.

Als Vorort für den nächsten Niedersächsischen Feuerwehrtag wurde Ludwigslust gewählt.

Am zweiten Verhandlungstage erfolgte die tagsvorher ausgesetzte Wahl des Vorstandes. Ehe man zur Wahl des Vorstandes schritt, nahm man auf den Antrag vom Kameraden Delius-Harburg die Wahl des Abgeordneten zum Deutschen Feuerwehrtage und gleichzeitigen Vorsitzenden des zu wählenden Vorstandes vor. Westphal-Lüneburg wurde bei der Abstimmung einstimmig gewählt und nahm die Wahl an. Dieser schlug nun zu den übrigen Mit-gliedern des Vorstandes folgende 6 Personen vor: Beyer-Güstrow, Scheller-Wittingen, Körtling-Hannover, Delius-Harburg Billep-Uelzen und Wiegels-Soltau. Die Abstimmung, welche durch Zuruf erfolgte, ergab die einstimmige Wahl der Genannten. Diese nahmen die Wahl gleichfalls an.

Die anderen Punkte der Tagesordnung waren von untergeordneter Be-deutung.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0069
Mecklenburg Vorpommern

Die mit dem Feuerwehrtage verbundene Ausstellung von Geräten usw. war von 24 Ausstellern beschickt und zeigte 129 Nummern in 9 Gruppen.

Am 30. November 1879 fanden sich zu Lüneburg auf Einladung des Vorsitzenden des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes, Hauptmanns der freiwilligen Turner-Feuerwehr zu Lüneburg, Joh. Westphal, die beim Verbands-Feuerwehrtage in Osterode gewählten Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der entschuldigt entbliebenen Vorstandsmitglieder Scheller und Beyer, ein. Nach erfolgter Begrüßung wurde in die vorläufig aufgestellte Tagesordnung eingetreten. In den Vorstand wurden zunächst die beiden im Niedersächsischen Feuerwehr-Verbande seit dem Jahre 1868 unermüdlich tätig gewesenen Rottführer der freiwilligen Turner-Feuerwehr zu Lüneburg kooptiert, nämlich die Kameraden Herm. Schaefer als Schriftführer und Joh. Busse als Rechnungsführer, ferner der Vertreter des Verbandes ländlicher Feuerwehren im Landdrosteibezirke Lüneburg, Kaltwasser in Lüneburg.

Die Genannten nahmen sogleich an den Verhandlungen teil. Zum Stellvertreter des Vorsitzenden wurde Kamerad Delius aus Harburg gewählt.

Hierauf wurde die von Westphal und Schaefer entworfene Geschäftsordnung für den Vorstand beraten und angenommen. Sie hatte folgenden Wortlaut:

Geschäftsordnung
für
den Vorstand des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes.

§ 1.

Der Vorstand des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes besteht aus den von dem Niedersächsischen Feuerwehrtage erwählten Mitgliedern, unter dem Vorsitze des von demselben Feuerwehrtage erwählten Abgeordneten zum Deutschen Feuerwehrausschuß und ergänzt sich nach Bedarf durch Zuwahl aus den Mitgliedern der Verbands-Vereine. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Abstimmung gilt einfache Stimmenmehrheit. (Vgl. jedoch § 19.) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 2.

Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung einen Stellvertreter des Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Rechnungsführer. Letztere beiden sind ebenfalls Mitglieder des Vorstandes, müssen an dem Orte des Vorsitzenden wohnen und Mitglieder der betreffenden freiwilligen Feuerwehr sein.

§ 3.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, stellt die Tagesordnung für dessen Verhandlungen vorläufig fest, leitet die Verhandlungen und Abstimmungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Er hat alle an den Vorstand

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0070
Mecklenburg Vorpommern

eingehenden Sendungen zu empfangen, die abgehenden Schriftstücke namens des Vorstandes zu vollziehen und vertritt den Vorstand in allen Beziehungen.

§ 4.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in Behinderungsfällen.

§ 5.

Der Schriftführer führt in den Sitzungen des Vorstandes das Protokoll, welches nach erfolgter Genehmigung auch vom Vorsitzenden zur Anerkennung mit zu unterschreiben ist. Er führt die Liste der Verbands-Vereine, besorgt die gesamte Korrespondenz des Vorstandes, soweit dieselbe nicht von besonderen Kommissionen geführt wird, führt das Korrespondenz-Journal und verwaltet die Akten.

§ 6.

Der Rechnungsführer hebt die Einnahmen an Beiträgen der Verbands-Vereine zur Verbandskasse und die dem Verbande als solchem zufließenden besonderen Einnahmen, leistet die Ausgaben auf Anweisung des Vorsitzenden und legt darüber alle zwei Jahre dem Vorstande die vom Feuerwehrtage abzunehmende Rechnung vor dem Feuerwehrtage ab. Er hat die von der Revisions-Kommission des Verbandes etwa gestellten Monita zu beantworten und zu erledigen.

§ 7.

Dem Vorstande steht das Recht zu, aus seiner Mitte besondere Kommissionen zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten mit Kooptationsbefugnis zu erwählen. Diesen Kommissionen sollen der Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechnungsführer des Vorstandes in der Regel nicht angehören. Jede Kommission soll mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Der zuerst Erwählte führt in der Kommission den Vorsitz.

Bei der Kooptation ist die Kommission nicht an die Mitglieder des Vorstandes gebunden, kann sich vielmehr nach freiem Ermessen aus den Mitgliedern der Verbands-Vereine ergänzen.

§ 8.

Jede Kommission erstattet dem Vorstande spätestens in der nächstfolgenden Sitzung über die Ausführung ihrer Aufgabe einen schriftlichen Bericht. Die Kommission gilt als aufgelöst, sobald ihr Bericht vom Vorstande genehmigt ist.

§ 9.

Die Kommissionen können im Namen des Vorstandes weder mit den Behörden noch mit den Verbänden und Vereinen oder Genossenschaften in Briefwechsel treten.

§ 10.

Kein Mitglied des Vorstandes ist befugt, Veröffentlichungen oder Erklärungen namens des Vorstandes ohne Vorwissen des Vorsitzenden und ohne dessen Genehmigung vorzunehmen, bezw. abzugeben.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0071
Mecklenburg Vorpommern

§ 11.

Dem Vorstande steht das Recht zu, die vom Vorsitzenden vorläufig aufgestellte Tagesordnung abzuändern. Ein derartiger Antrag ist sofort zur Verhandlung zu bringen.

§ 12.

Anträge, welche auf die Tagesordnung der Vorstandsversammlung gesetzt werden sollen, sind dem Vorsitzenden von den Mitgliedern des Vorstandes mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

§ 13.

Der Vorsitzende ernennt in der Regel für jeden Gegenstand der Tagesordnung einen oder mehrere Referenten. Der Antragsteller kann nicht zum Referenten über seinen Antrag ernannt werden.

Den Referenten ist von ihrer Ernennung mindestens 8 Tage vor der Vorstandssitzung Kenntnis zu geben.

§ 14.

Die vom Vorstande vorzunehmenden Wahlen sind mittelst Stimmzettel vorzunehmen, sofern dies von einem oder mehreren Anwesenden verlangt wird.

§ 15.

Die Berufung des Vorstandes erfolgt vier Wochen vor der Versammlung durch Zirkular an die Mitglieder. Die Tagesordnung wird 14 Tage vorher durch Zirkular bekannt gemacht. Hiervon darf nur in dringenden Fällen Abstand genommen werden.

§ 16.

Zu den Verhandlungen des Vorstandes können auch Nichtmitglieder desselben als Auskunftspersonen zugezogen werden. Dieselben haben aber kein Stimmrecht.

Mitglieder von Kommissionen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, können auch zu Referenten ernannt werden. (Vergl. jedoch § 13.)

§ 17.

Die Protokolle über die Vorstandssitzungen sind durch das Organ des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes »Die Illustrierte Feuerwehrzeitung« zu veröffentlichen.

§ 18.

Über die Tätigkeit des Vorstandes erstattet der Vorsitzende dem Feuerwehrtage einen schriftlichen Bericht.

§ 19.

Abänderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Vorstand mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteilen der Anwesenden.

Beschlossen in der Vorstandssitzung zu Lüneburg am 30. November 1879.

gez.: Westphal,
Vorsitzender.«

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0072
Mecklenburg Vorpommern

Der Vorsitzende legte nun einen Entwurf der Verbands-Statuten, welcher unter Benutzung eines Druckexemplars der bisherigen Statuten ausgearbeitet war, vor. Nachdem erkannt war, daß eine Änderung der Statuten infolge der Beschlüsse des Feuerwehrtages zu Osterode erforderlich geworden, jedoch auf dem versuchsweise eingeschlagenen Wege der Abänderung eines Druckexemplars der bisherigen Statuten nicht zum Ziele zu gelangen war, wurde der Schriftführer beauftragt, einen neuen Statuten-Entwurf auf Grund der Osteroder Beschlüsse auszuarbeiten, welcher den Vorstandsmitgliedern abschriftlich zugefertigt werden solle, damit man alsdann in der nächsten Sitzung den Statuten-Entwurf feststellen könne.

In der Sitzung wurden sodann auch noch die weiteren auf dem Feuerwehrtage zu Osterode gefaßten Beschlüsse durchgesprochen.

Bezüglich Herbeischaffung der nötigen Mittel zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vorstandes, wozu die Verbandsbeiträge voraussichtlich nicht hinreichen würden, wurde beschlossen, nicht allein an die Landschaft des Fürstentums Lüneburg, sondern auch an die übrigen Landschaften in der Provinz Hannover und Mecklenburg Gesuche um Bewilligung von Beihilfen zur Bestreitung der fraglichen Kosten zu richten.

Die zweite Sitzung des Vorstandes des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes fand am 2. Januar 1881 zu Uelzen statt.

Der Vorsitzende berichtete, daß der Entwurf der Verbands-Statuten von dem Schriftführer Schaefer ausgearbeitet sei. Westphal hielt es jedoch nicht für zweckmäßig, den Entwurf zirkulieren zu lassen, da er glaubte, daß die inzwischen erfolgte Gründung eines Mecklenburgschen Landes-Feuerwehr-Verbandes mit selbständiger Vertretung im Deutschen Feuerwehr-Ausschuß auf den Niedersächsischen Feuerwehr-Verband möglicherweise einen weitgehenden Einfluß ausüben werde. Er hielt es daher nicht mehr für zweckmäßig, jetzt schon an die Feststellung des neuen Statuten-Entwurfs zu gehen. Dies werde sich nach seiner Meinung erst empfehlen, wenn der Mecklenburgsche Landesverband dem Niedersächsischen Verbande gegenüber Stellung genommen hätte.

Von den beschlossenen Gesuchen an die Landschaften des Verbandsbezirks war zunächst erst ein Gesuch an das Kollegium der Lüneburger Landschaft in Celle unterm 24./27. Mai 1880 abgesandt. Das Gesuch war ablehnend beschieden, mit der Begründung, daß der Niedersächsische Feuerwehr-Verband außer anderen Teilen der Provinz Hannover als das Fürstentum Lüneburg sogar Bezirke umfasse, welche nicht einmal der Provinz Hannover angehörten, die Mittel der Lüneburger Landschaft dürften aber nur zu Zwecken bewilligt werden, welche vorzugsweise den Interessen des Fürstentums Lüneburg dienten. Hiernach wäre es klar, daß Anträge auf Bewilligung von Beihülfen zu den Regiekosten des Verbandes auch bei den anderen Landschaften keinen Erfolg hätten. Bezüglich Mecklenburgs riet auch Kamerad Beyer davon ab.

Scheller als Vorsitzender der Kommission wegen des Antrages auf Gründung einer Feuer-Versicherungsbank für den Niedersächsischen Feuerwehr-Verband teilte mit, daß man in der in Uelzen am 10. März 1880 abgehaltenen

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0073
Mecklenburg Vorpommern

Kommissionssitzung nach reiflicher Erwägung zu der Überzeugung gelangt sei, daß der Antrag durchaus unausführbar wäre. Es wurde daraufhin beschlossen, mit den landschaftlichen Brandkassen Verhandlungen zuzulegen, um zu erwirken, daß dieselben für die mit ihnen abgeschlossenen Versicherungen von Feuerwehrleuten einen Prozentsatz der von diesen gehobenen Prämien der Verbandskasse zuwendeten.

Die weiteren Punkte der Tagesordnung waren von weniger großer Bedeutung.

Als letzte Punkte standen auf der Tagesordnung Besprechungen über die Frage, ob es angemessen sei, daß die Bildung eines Preußischen Landes-Feuerwehr-Verbandes erstrebt werde und ob die Herbeiführung eines Preußischen Feuerwehrtages angemessen wäre.

Kamerad Delius-Harburg bemerkte hierzu, daß seiner Ansicht nach die Bildung eines Preußischen Landes-Feuerwehr-Verbandes und die Herbeiführung eines Preußischen Feuerwehrtages zur Zeit noch nicht von Nutzen sei, da in so vielen Gegenden Preußens noch jede Feuerwehr-Verbands-Organisation fehle und es zunächst darauf ankommen werde, das freiwillige Feuerwehrwesen in den einzelnen Provinzen sich bilden und erstarken zu lassen.

h. Der VIII. Niedersächsische Feuerwehrtag zu Ludwigslust i. Meckl. am 9.—11. Juli 1881.

Auf Grund des § 8 der Verbands-Statuten und der auf dem VII. Niedersächsischen Feuerwehrtage zu Osterode am 20. Juli 1879 dem Vorstande des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes beigelegten Befugnisse berief dieser den VIII. Niedersächsischen Feuerwehrtag nach Ludwigslust auf Sonntag, den 10. Juli 1881, und ersuchte alle Verbands-Feuerwehren, denselben durch Abgeordnete zu beschicken.

Vertreten waren auf dem VIII. Niedersächsischen Feuerwehrtage 41 Feuerwehren mit 216 Mitgliedern.

Dem Verbande gehörten damals 86 freiwillige Feuerwehren mit etwa 5700 Mitgliedern an und zwar

aus dem Landdrosteibezirke	Lüneburg	41	freiwillige Feuerwehren,
» » »	Hildesheim	18	» »
» » »	Hannover	10	» »
» » »	Stade	5	» »
» » »	Aurich	1	» »
also aus der Provinz	Hannover	75	freiwillige Feuerwehren
aus	Mecklenburg-Schwerin	6	» »
aus der Provinz	Schleswig-Holstein	4	» »
» » »	Sachsen	1	» »
	mithin.....	86	freiwillige Feuerwehren.

Nach Eröffnung des Feuerwehrtages erstattete der Vorsitzende Westphal zunächst eingehenden Bericht über die Lage der Geschäfte des Verbandes und für den nicht erschienenen Schriftführer des Verbandes, Schaefer-Lüne-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0074
Mecklenburg Vorpommern

burg, den Bericht desselben über den von ihm ausgearbeiteten statistischen Bericht über den Stand des freiwilligen Feuerwehrwesens im Bezirke des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes. Dann folgte der Bericht des Rechnungsführers des Vorstandes, Busse-Lüneburg, über den Stand der Verbandskasse und Ablegung der Verbandsrechnung für 1879/81.

Hierauf erfolgte der Bericht der Beauftragten des Vorstandes, Scheller-Billep, über die Arbeiten wegen des Antrages der freiwilligen Feuerwehr Celle auf dem VII. Feuerwehrtage des Verbandes zu Osterode wegen Gründung einer Feuerversicherungsbank für den Niedersächsischen Verband. Scheller-Wittingen teilte in längerer Rede mit, daß die Gründung einer Feuerversicherungsbank für den Verband bisher nicht möglich gewesen sei und stellte darauf den Antrag:

> »Der Feuerwehrtag wolle beschließen, den Vorstand zu ermächtigen, zur Erlangung der Regiemittel für den Verband mit den ihm geeignet scheinenden Feuerversicherungs-Gesellschaften Verträge abzuschließen, die für die Mitglieder des Verbandes Vorteile bieten.«

Dieser Antrag wurde angenommen.

Nun berichteten die Beauftragten des Vorstandes, Körtling-Wiegels, über den Stand der Angelegenheit, betreffend den »Antrag der freiwilligen Feuerwehr Osterode auf dem VII. Feuerwehrtage des Verbandes in Osterode auf Errichtung einer Unfall-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit für den Niedersächsischen Verband.« Sie teilten mit, daß bis jetzt noch keine Möglichkeit zur Gründung einer Unfall-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit vorhanden wäre, und erst wenn alle Vereine im Bezirke des Verbandes dem Verbande angehörten, würde ein diesbezüglicher Antrag an die Regierung nicht ohne Vorteil für den Verband sein.

Als Vorort für den Feuerwehrtag des Verbandes im Jahre 1883 wurde Verden gewählt.

Zum Vorsitzenden des Vorstandes wurde Westphal-Lüneburg durch Zuruf wiedergewählt, welcher die Wahl annahm. Weiter wurden in den Vorstand gewählt: Becker-Schwerin, Scheller-Wittingen, Körtling-Hannover, Wiese-Harburg, Billep-Uelzen, Wiegels-Soltau, Haupt-Celle, ferner noch Kaltwasser-Lüneburg, Schaefer-Lüneburg als Schriftführer und Busse-Lüneburg als Rechnungsführer.

Mit dem Feuerwehrtage war ebenfalls eine Ausstellung von Feuerwehrgeräten usw. verbunden.

Am 11. Februar 1883 fand in Lüneburg die letzte Sitzung des Vorstandes des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes statt.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0075
Mecklenburg Vorpommern

i. Der IX. Niedersächsische Feuerwehrtag zu Verden am 1. und 2. Juli 1883.

Die alte frühere Bischofsstadt Verden zeigte ihr Festkleid. Die große Straße bildete einen Laubengang, der sich am Kaak vor dem Rathause und am Lugenstein vor dem Dom — an den alten geschichtlichen Stätten — erweiterte.

Die Begrüßungsrede hielt Senator Bennigsen.

Die sehr umfangreiche Tagesordnung umfaßte 19 Punkte, von denen am ersten Tage 12 erledigt wurden.

Eine sehr eingehende Erörterung rief die von der landschaftlichen Brandkasse geplante Unterstützungskasse für freiwillige Feuerwehren in der Provinz Hannover und das gleiche Anerbieten der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft hervor. Es handelte sich namentlich um einen Beitrag der Feuerwehren zu dieser Kasse Auf Antrag des Kameraden von Uffeln-Verden wurde beschlossen, daß der Vorstand mit der Vereinigten landschaftlichen Brandkasse in Unterhandlung treten möge, um ein für die Feuerwehren günstiges Abkommen zu erzielen.

Mit Beifall wurde die Errichtung eines Preußischen Landes-Feuerwehr-Verbandes entgegengenommen, zu dessen Einsetzung der Vorstand des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes beigetragen hatte. Einstimmig wurde der Beitritt des Verbandes zum Preußischen Landes-Feuerwehr-Verbande beschlossen.

Einen weiteren Hauptgegenstand der Tagesordnung bildete die Umwandlung des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes in einen Feuerwehr-Verband der Provinz Hannover. Der Vorstand hatte folgenden Antrag gestellt:

> »Der Feuerwehrtag wolle beschließen, den Niedersächsischen Feuerwehr-Verband auf Grund eines Statuten-Entwurfs in einen Feuerwehr-Verband für die Provinz Hannover umzuändern.«

Dieser Antrag wurde mit Rücksicht auf die Errichtung des Preußischen Landes-Feuerwehr-Verbandes von der Versammlung angenommen, auch der vorgelegte Verfassungsentwurf des neuen Verbandes, welcher dem des Niedersächsischen Verbandes annähernd entsprach, wurde mit einer unwesentlichen Änderung in der Fassung angenommen. Auf eine Anfrage, ob nun der Niedersächsische Feuerwehr-Verband als aufgelöst anzusehen sei, wurde erwidert, daß eine Auflösung des Verbandes nicht vorliege, derselbe sei lediglich in einen »Feuerwehr-Verband für die Provinz Hannover« umgewandelt worden. Der Verband führte also fortan den Namen

»Feuerwehr-Verband für die Provinz Hannover.«

Bei der Wahl des Vorsitzenden und sechs neuer Vorstandsmitglieder wurden gewählt: Westphal-Lüneburg zum Vorsitzenden, Körtling zum stellvertret. Vorsitzenden, Wiegels-Soltau, Billep-Uelzen, Scheller-Wittingen, Wiese-Harburg, Steinecke-Göttingen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0076
Mecklenburg Vorpommern

Hierauf schlug der Vorsitzende Schaefer zum Schriftführer und Busse zum Rechnungsführer vor, auch wurde der bisherige Vertreter des Verbandes der ländlichen Feuerwehren im Landdrosteibezirk Lüneburg, Kaltwasser, wieder in den Vorstand zugewählt. Diese Anträge wurden einstimmig angenommen.

Auf Antrag des Schriftführers wurde ferner noch beschlossen, mit einer Fachzeitung ein Abkommen dahin zu treffen, daß diese die sämtlichen für die Verbands-Feuerwehren bestimmten amtlichen Mitteilungen des Vorstandes kostenfrei aufnähme, wogegen der Vorstand für jede einzelne Feuerwehr ein Stück der Zeitung auf Verbandskosten beziehen solle, so daß den Feuerwehren die Zeitung von deren Versandabteilung kostenfrei zugesandt werde. Als Verbandsblatt wurde die »Illustrierte Zeitschrift für die Deutsche Feuerwehr« beibehalten.

Zum Vorort für den nächsten Verbandstag wurde Hildesheim gewählt.

Die ausgestellten Gegenstände — 112 Nummern — fanden die verdiente Anerkennung.

Was den Verband betrifft, so ist der so glänzend und erfolgreich verlaufene Verbands-Feuerwehrtag zu Verden als bahnbrechend und grundlegend für die Provinz Hannover von hoher Bedeutung gewesen.

III. Die Satzungen und die Geschäftsordnung für die Feuerwehrtage des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover.

Nachdem auf dem Niedersächsischen Feuerwehrtage zu Verden am 2. Juli 1883 beschlossen war, den Niedersächsischen Feuerwehr-Verband in einen »Feuerwehr-Verband für die Provinz Hannover« umzuwandeln, wurden »Statuten des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover« entworfen und herausgegeben, desgleichen eine »Geschäftsordnung für die Feuerwehrtage dieses Verbandes.«

Zu verschiedenen Malen ist im Laufe der Jahre infolge Abänderung einzelner Bestimmungen der Verfassung und der Geschäftsordnung ein Neudruck erfolgt, zuletzt unterm 27. September 1915.

Die Satzungen und die Geschäftsordnung für die Feuerwehrtage des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover lauten jetzt wie folgt:

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0077
Mecklenburg Vorpommern

Satzungen
des
Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover.

§ 1.
Zweck des Verbandes.

Zweck des Verbandes ist die Förderung des freiwilligen Feuerwehrwesens in der Provinz Hannover sowie des Feuerlöschwesens im Allgemeinen.

Der Verband wird es sich angelegen sein lassen, die Beschlüsse des Deutschen Feuerwehrtages und des Deutschen Reichs-Feuerwehr-Verbandes, sowie des Preußischen Landes-Feuerwehr-Verbandes und des Preußischen Feuerwehr-Beirats im Verbandsbezirke soviel als tunlich zur Ausführung zu bringen.

§ 2.
Mitgliedschaft.

Jede freiwillige Feuerwehr im Verbandsbezirke, welche in Gemäßheit des § 11 der Polizei-Verordnung vom 15. Februar 1908, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens, amtlich anerkannt ist, kann die Mitgliedschaft erwerben durch Abgabe der Beitrittserklärung an den Verbandsvorstand und durch Unterzeichnung dieser Satzungen zu deren Anerkennung.

Die Vollziehung der Satzungen bewirkt allein der Hauptmann (Oberführer) der beitretenden freiwilligen Feuerwehr.

Der Verbandsvorstand (§ 4) hat der betreffenden Feuerwehr die erfolgte Aufnahme zu bescheinigen.

§ 3.
Austritt und Ausschluß.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt und Ausschluß aus dem Verbande.

Der Austritt steht jeder Verbands-Feuerwehr jederzeit frei, muß aber durch den Hauptmann derselben dem Vorstande schriftlich angezeigt werden.

Der Ausschluß einer freiwilligen Feuerwehr aus dem Verbande kann nur auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluß des Feuerwehrtages erfolgen. Jedoch können Verbands-Feuerwehren, welche vier Jahre lang trotz je zweimaliger Erinnerung mit den zu erstattenden Berichten im Rückstande bleiben, vom Verbandsvorstande in der Stammliste gestrichen werden. Dem nächsten Verbands-Feuerwehrtage ist davon Mitteilung zu machen.

Freiwillige Feuerwehren, denen die Bestätigung ihrer Satzungen in Gemäßheit des § 13 der vorerwähnten Polizei-Verordnung entzogen wird, die dadurch also die amtliche Anerkennung verlieren, verlieren damit zugleich die Mitgliedschaft im Verbande und sind als ausgetreten zu betrachten.

Verbands-Feuerwehren, welche aus dem Verbande ausscheiden oder ausgeschlossen werden, verlieren jedes Anrecht an dem etwa vorhandenen Verbandsvermögen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0078
Mecklenburg Vorpommern



Der Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover im Jahre 1883.

Vick (Bardowick) Billep (Uelzen) Wiese (Harburg) Körtling (Hannover) Steinecke (Göttingen) Wiegels (Soltau) Scheller (Wittingen)
Busse (Lüneburg) Westphal (Lüneburg) Schaefer (Lüneburg)

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0079
Mecklenburg Vorpommern

§ 4.

Leitung und Vertretung des Verbandes.

Die Leitung des Verbandes und dessen Vertretung nach innen und außen besorgt ein vom Feuerwehrtage (§ 13) zu erwählender Vorstand von mindestens sieben Personen, dem es freisteht, sich durch Zuwahl zu ergänzen.

Die Amtsdauer des Vorstandes währt vier Jahre, diejenige der vom Vorstande zugewählten Mitglieder zwei Jahre.

§ 5.

Wahl des Vorstandes.

Der Feuerwehrtag (§ 13) erwählt zunächst den Vorsitzenden auf vier Jahre mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit.

Hierauf wählt der Feuerwehrtag die übrigen Vorstandsmitglieder in einem Wahlgange mittelst Stimmzettel nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Aus jedem Regierungsbezirke ist mindestens ein Mitglied in den Vorstand zu wählen.

Nach zwei Jahren scheidet von den Vorstandsmitgliedern die Hälfte aus, welche das erste Mal durch das Los bestimmt wird, während später stets die dem Dienstalter nach ältesten Mitglieder ausscheiden.

Nach dem jedesmaligen Ausscheiden dieser Vorstandsmitglieder oder des Vorsitzenden wird an Stelle der Ausscheidenden eine Neuwahl auf vier Jahre vorgenommen.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Bleibt nach stattgehabter Neuwahl ein Regierungsbezirk ohne Vertretung, so hat der Feuerwehrtag für solchen Regierungsbezirk noch ein Mitglied in den Vorstand zu wählen, welches dem betreffenden Regierungsbezirke angehören muß.

Diese Wahl bleibt auf solche Personen beschränkt, welche von den Abgeordneten aus dem betreffenden Regierungsbezirke in Vorschlag gebracht werden, doch sind für solchen Fall drei Mitglieder in Vorschlag zu bringen, von denen dasjenige als gewählt gilt, welches die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl ist mittelst Stimmzettel vorzunehmen.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Mitglied des Deutschen Reichs- und Preußischen Landes-Feuerwehr-Verbandes, sowie des Preußischen Feuerwehr-Beirats und hat den Verband in diesen zu vertreten.

Der Vertreter des Vorsitzenden in Behinderungsfällen wird aus der Mitte der Vorstandsmitglieder mittelst Stimmzettel nach einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstande erwählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Gewählte hat den Vorsitzenden in Behinderungsfällen auch im Deutschen Reichs- und im Preußischen Landes-Feuerwehr-Verbande, sowie im Preußischen Feuerwehr-Beirate zu vertreten.

§ 6.

Büro des Vorstandes.

Der Vorstand erwählt möglichst aus den Mitgliedern derjenigen freiwilligen Feuerwehr, welcher der Vorsitzende angehört, auf Vorschlag des

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0080
Mecklenburg Vorpommern

Vorsitzenden einen Schriftführer und einen Rechnungsführer, welche dem Vorstande als stimmberechtigte Mitglieder hinzutreten.

Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechnungsführer bilden das Büro des Vorstandes. Erforderlichenfalls kann sich das Büro aus den übrigen Mitgliedern des Vorstandes ergänzen.

§ 7.

Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Vorstand führt die Geschäfte auf Grund dieser Satzungen nach einer von ihm festzusetzenden Geschäftsordnung.

§ 8.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand hat das Recht, die Abgeordneten, welche den Verband auf den Deutschen Reichs- und Preußischen Landes-Feuerwehrtagen zu vertreten haben, zu erwählen. Auch ist der Vorstand befugt, Personen, die sich um das Feuerwehr- und Feuerlöschwesen Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des Verbandes zu ernennen.

Er hat die Pflicht, die Beschlüsse der Verbands-Feuerwehrtage zur Ausführung zu bringen.

Namentlich hat er die Pflicht, nicht nur die Bildung freiwilliger Feuerwehren im Verbandsbezirke anzuregen und zu fördern, sondern auch die Verbands-Feuerwehren mit Rat und Tat nach Kräften zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke wird der Vorstand durch Abgeordnete aus seiner Mitte von den Verhältnissen und Zuständen der einzelnen Verbands-Feuerwehren so viel als tunlich an Ort und Stelle Kenntnis nehmen und auf Beseitigung der gefundenen Mängel und Übelstände in geeigneter Art sowohl bei den Feuerwehren, als auch bei den betreffenden Gemeinde- und Staats-Behörden, hinwirken.

Der Vorstand hat endlich auch dafür zu sorgen, daß die Verbands-Feuerwehren von denjenigen Einrichtungen und Anordnungen rechtzeitig Kenntnis erhalten, welche auf das Feuerlöschwesen im Verbandsbezirke von Einfluß sind.

§ 9.

Für den Verband besteht eine Verbandskasse, welche ihre Einnahmen bis auf weiteres vorzugsweise aus einer angemessenen Beihilfe der Landschaftlichen Brandkasse Hannover bezieht. Bei der Bemessung dieser Beihilfe dienen diejenigen Brandkassenbeiträge als Grundlage, welche die bei der Landschaftlichen Brandkasse Hannover versicherten Mitglieder der Verbands-Feuerwehren alljährlich an dieselbe zu entrichten haben.

Aus der Verbandskasse werden die Verwaltungskosten des Vorstandes bestritten.

§ 10.

Verwaltung der Verbandskasse.

Das Rechnungsjahr der Verbandskasse ist das Kalenderjahr.

Alljährlich ist über die Verwendung der Beihilfe aus der Landschaftlichen Brandkasse Hannover ein Voranschlag vom Vorstande aufzustellen und der Landschaftlichen Brandkasse zur Kenntnis mitzuteilen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0081
Mecklenburg Vorpommern

Auf Grund dieses Voranschlages erfolgen die Zahlungen der Ausgaben auf Anweisung des Vorsitzenden durch den Rechnungsführer.

Der Rechnungsführer hat über Einnahmen und Ausgaben der Verbandskasse alljährlich eine Rechnung aufzustellen, welche dem Feuerwehrtage abzulegen ist.

Eine Abschrift der Rechnung ist alljährlich der Landschaftlichen Brandkasse Hannover zur Kenntnisnahme einzusenden.

§ 11.

Prüfung und Abnahme der Rechnungen.

Die Prüfung der von einem ordentlichen Feuerwehrtage zum andern aufgestellten und abzulegenden Jahresrechnungen erfolgt durch einen vom Feuerwehrtage aus seiner Mitte zu erwählenden Prüfungs-Ausschuß von drei Personen. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Prüfungs-Ausschusses sein.

Auf Grund des Berichts dieses Prüfungs-Ausschusses beschließt der Feuerwehrtag über die dem Rechnungsführer, beziehungsweise dem Vorstande zu erteilende Entlastung.

Wenn durch den Wechsel in der Person des Vorsitzenden zugleich ein Wechsel in der Person des Rechnungsführers hervorgerufen wird, so hat der Feuerwehrtag nach Anhörung des Prüfungs-Ausschusses darüber Beschluß zu fassen, ob für die abgelaufene Zeit des Jahres von dem abtretenden Rechnungsführer eine Stückrechnung zu legen ist, in welchem Falle der Prüfungs-Ausschuß bis nach Abnahme solcher Stückrechnung bestehen bleibt.

§ 12.

Berichtigung der Verzeichnisse der versicherten Mitglieder.

Jede Verbands-Feuerwehr ist eventuell verpflichtet, im Monat April jeden Jahres das Verzeichnis ihrer bei der Landschaftlichen Brandkasse Hannover versicherten Mitglieder und der von diesen zu entrichtenden Brandkassen-Beiträge nach den Anordnungen des Vorstandes zu berichtigen und zu vervollständigen, beziehungsweise, falls solche Verzeichnisse noch nicht vorhanden, die zu deren Anfertigung erforderlichen Nachrichten dem Vorstande mitzuteilen.

§ 13.

Ordentliche Feuerwehrtage.

Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Feuerwehrtag des Verbandes statt.

Der Feuerwehrtag wird gebildet aus den Abgeordneten der dem Verbande angehörenden freiwilligen Feuerwehren und den Mitgliedern des Vorstandes.

Auf je 50 Mitglieder einer Feuerwehr ist ein Abgeordneter zu wählen. Überschießende Zahlen gelten für voll, sobald sie 25 oder mehr betragen. Jede freiwillige Feuerwehr wählt mindestens einen Abgeordneten. Mehr als fünf Abgeordnete darf keine freiwillige Feuerwehr wählen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0082
Mecklenburg Vorpommern

Jeder Abgeordnete hat eine Stimme. Übertragung der Stimmen auf andere ist unzulässig. Stellvertreter von Abgeordneten sind nur dann zuzulassen, wenn sie als solche vorher schriftlich angemeldet und diejenigen Abgeordneten, welche sie vertreten sollen, nicht erschienen sind.

Das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes ruht, wenn sie von der betreffenden Feuerwehr, welcher sie angehören, als Abgeordnete gewählt sind.

Die Abgeordneten der Verbands-Feuerwehren haben sich durch eine schriftliche Vollmacht ihres Hauptmanns oder dessen Stellvertreters, in welcher auch die Zahl der Mitglieder der betreffenden Feuerwehr angegeben sein muß, auszuweisen.

§ 14.

Berufung des Feuerwehrtages.

Der Vorstand beruft den Feuerwehrtag nach zuvoriger Benehmung mit dem Vorort (§ 24, Abs. 6) über den Zeitpunkt, an dem der Feuerwehrtag abgehalten werden soll. Die Berufung muß zwei Monate vorher erfolgen. Die Tagesordnung, welche der Vorstand entwirft, ist einen Monat vorher zu veröffentlichen.

Jede Verbands-Feuerwehr hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung bei dem Vorstande anzumelden. Die Anmeldung muß spätestens 3 Wochen nach erfolgter Berufung des Feuerwehrtages beim Vorstande eingehen.

§ 15.

Büro des Feuerwehrtages.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Feuerwehrtages, der Schriftführer des Vorstandes führt das Protokoll. In Behinderungsfällen werden sowohl der Vorsitzende als auch der Schriftführer durch andere Vorstandsmitglieder vertreten. Erforderlichenfalls kann der Vorsitzende das Büro des Feuerwehrtages aus der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder oder Abgeordneten der Verbands-Feuerwehren verstärken.

§ 16.

Verhandlungen des Feuerwehrtages.

Die Verhandlungen des Feuerwehrtages erfolgen auf Grund dieser Satzungen nach einer von ihm selbst festzusetzenden Geschäftsordnung, welche bis zu ihrer etwaigen Abänderung auch für die folgenden Feuerwehrtage Geltung hat.

Zu den Verhandlungen sind die etwa anwesenden Vertreter von Behörden und Gemeinden, die Mitglieder des Deutschen Reichs- und des Preußischen Landes-Feuerwehr-Verbandes, Vertreter benachbarter Feuerwehr-Verbände und von freiwilligen Feuerwehren des Verbands-Bezirks, welche dem Verbande noch nicht beigetreten sind, sowie der Generaldirektor der Landschaftlichen Brandkasse Hannover mit beratender Stimme zuzulassen.

Dem Feuerwehrtage steht es frei, die Zulassung auch noch anderer Personen mit beratender Stimme zu beschließen.

Die Verhandlungen sind für die Mitglieder freiwilliger Feuerwehren und die mit Einlaßkarten versehenen Personen öffentlich.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0083
Mecklenburg Vorpommern

§ 17.

Außerordentliche Feuerwehrtage.

Dem Vorstande steht es frei, außerordentliche Feuerwehrtage zur Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten, welche einen Aufschub nicht erleiden, zu berufen, ohne hinsichtlich der Berufung an eine Frist gebunden zu sein. Der Vorstand muß einen außerordentlichen Feuerwehrtag berufen, wenn mindestens der dritte Teil sämtlicher Verbandsfeuerwehren unter Angabe der Ursache und Formulierung der zu verhandelnden Anträge schriftlich darauf anträgt. In diesem Falle soll der außerordentliche Feuerwehrtag zwei Monate nach dem Eingehen des Antrags stattfinden.

Außerordentliche Feuerwehrtage sollen stets in einem Orte abgehalten werden, welcher tunlichst in der Mitte der Provinz Hannover an der Eisenbahn belegen ist und in welchem sich eine freiwillige Feuerwehr befindet.

§ 18.

Ausstellungen.

Der Vorstand hat in Verbindung mit dem vom Vorort für den Feuerwehrtag niedergesetzten Ausschuß darüber zu bestimmen, ob mit dem Feuerwehrtage eine Ausstellung von Feuerlöschgeräten verbunden werden soll. Auch hat er darüber mit dem gedachten Ausschuß zu beschließen, ob und in wie weit eine Prüfung der ausgestellten Gegenstände vorgenommen werden soll.

Alle derartigen Veranstaltungen haben die betreffenden Sonderausschüsse des Vororts nach Anleitung des Vorstandes zu besorgen.

§ 19.

Übung und Manöver der Vororts-Feuerwehr.

Die freiwillige Feuerwehr des Vororts, welche die Veranstaltung des Feuerwehrtages übernommen, ist verpflichtet, eine Schulübung und ein Manöver vorzuführen.

Ob außer der Vororts-Feuerwehr noch andere freiwillige Feuerwehren oder Ortsfeuerwehren Übungen oder Manöver vorführen sollen, darüber hat der Vorstand mit dem Vororts-Ausschuß gemeinsam Bestimmung zu treffen.

§ 20.

Einrichtung des Feuerwehrtags.

Der Feuerwehrtag darf nicht länger als zwei Tage währen. Die Schulübung und das Manöver der Vororts-Feuerwehr müssen am ersten Tage abgehalten werden.

Größere Festlichkeiten dürfen mit den Feuerwehrtagen nicht verbunden werden.

Die Grundzüge für die Einrichtung des Feuerwehrtags und die Zeiteinteilung stellt der Vorstand gemeinsam mit dem Vororts-Ausschuß fest.

Über die Einrichtung außerordentlicher Feuerwehrtage bestimmt allein der Verbandsvorstand. Festlichkeiten dürfen mit außerordentlichen Feuerwehrtagen nicht verbunden werden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0084
Mecklenburg Vorpommern

§ 21.

Ordnung für den Feuerwehrtag.

Die Ordnung für den Feuerwehrtag muß gleichzeitig mit der Tagesordnung den Verbandsfeuerwehren bekannt gegeben werden.

Die Teilnehmer am Feuerwehrtage sind dem Vororte 14 Tage vor dem Feuerwehrtag durch die Verbandsfeuerwehren anzumelden.

Die Arbeiten wegen Veranstaltung des Feuerwehrtages, abgesehen von der Berufung desselben, besorgt der Vorort unter Mitwirkung des Verbandsvorstandes, soweit dieser eine Mitwirkung für erforderlich hält.

Die Arbeiten wegen der außerordentlichen Feuerwehrtage besorgt diejenige freiwillige Feuerwehr, in deren Heimatsort der Feuerwehrtag abgehalten wird.

§ 22.

Beitrag zu den Kosten des Feuerwehrtags.

Der Vorort hat das Recht, von jedem den Feuerwehrtag besuchenden Feuerwehrmann einen Beitrag zu den Kosten des Feuerwehrtags zu erheben im Betrage von 1,50 Mk Dieser Beitrag muß bei der Anmeldung im voraus portofrei eingezahlt werden.

Welchen Beitrag der Vorort von Teilnehmern, welche nicht Feuerwehrmänner sind, erheben will, bleibt seinem Ermessen überlassen.

Für den gezahlten Beitrag hat der teilnehmende Feuerwehrmann Zutritt zu allen Veranstaltungen am Feuerwehrtage. Für die ihm zuzustellende Feuerwehrtags-Ordnung, den Ausstellungsführer und sonstige Mitteilungen darf ihm kein weiterer Beitrag abgefordert werden. Auf freies Quartier und Verpflegung kann kein Besucher des Feuerwehrtags einen Anspruch erheben.

Die Kosten außerordentlicher Feuerwehrtage trägt die Verbandskasse.

§ 23.

Rechnung über Einnahmen und Ausgaben für den Feuerwehrtag.

Die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben für den Feuerwehrtag führt der Vorort und erledigt auch die Geschäfte zur Prüfung und Abnahme der Rechnung selbständig. Dem Verbandsvorstande ist jedoch eine summarische Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Feuerwehrtags und außerdem eine statistische Übersicht über die Teilnehmer am Feuerwehrtage binnen 3 Monaten nach demselben zur Kenntnisnahme und Veröffentlichung einzureichen.

Ergibt die Rechnung einen Vorschuß, so hat diesen der Vorort allein zu tragen, ergibt dieselbe dagegen einen Überschuß, so fließt die Hälfte desselben in die Verbandskasse, die andere Hälfte verbleibt dem Vorort.

§ 24.

Wirksamkeit des Feuerwehrtags.

Jeder ordentliche Feuerwehrtag hat über die folgenden Gegenstände Beschluß zu fassen, welche daher stets auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen, nämlich:

1. Bericht des Vorsitzenden über dessen Tätigkeit während seiner Amtsführung.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0085
Mecklenburg Vorpommern

2. Bericht des Rechnungsführers über den Bestand der Verbandskasse.
3. Bericht des Schriftführers über den Bestand des Verbandes.
4. Bericht des Prüfungs-Ausschusses über die vom Rechnungsführer abgelegten Jahresrechnungen und die Abnahme der Rechnungen.
5. Bericht des Ausschusses zur Beurteilung der Schul- und Haupt-Übung der Vororts-Feuerwehr.
6. Wahl des Vororts für den nächsten ordentlichen Feuerwehrtag.
7. Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.

§ 25.

Verbands-Statistik.

Zu jedem ordentlichen Feuerwehrtage ist vom Vorstande eine statistische Übersicht herauszugeben, deren Bearbeitung dem Schriftführer obliegt.

Die Statistik ist regelmäßig am 1. März desjenigen Jahres aufzunehmen, in dem der ordentliche Feuerwehrtag abgehalten werden soll.

Den dazu erforderlichen Vordruck versendet der Vorstand vierzehn Tage vorher, er ist spätestens bis zum 10. März ausgefüllt an den Vorstand zurückzusenden.

Die statistische Übersicht ist in der Regel so zeitig fertig zu stellen, daß sie zur Zeit der Berufung des Feuerwehrtags veröffentlicht werden kann.

§ 26.

Verbands-Organ.

Dem Vorstande steht es frei, eine eigene Feuerwehr-Zeitung für den Verband herauszugeben oder deren Herausgabe zu veranlassen, sofern die Kosten durch die Einnahmen gedeckt werden.

Sobald eine Verbands-Feuerwehrzeitung herausgegeben wird, fallen die besonderen Rundschreiben des Vorstandes fort und werden durch die Zeitung ersetzt. In diesem Falle ist jede Verbands-Feuerwehr verpflichtet, für je 50 ihrer Mitglieder auf ein Exemplar der Zeitung zu abonnieren. Außerdem erhält jede Feuerwehr vom Verbande ein Freiexemplar der Zeitung für ihre Akten.

Wenn eine besondere Verbands-Feuerwehrzeitung nicht besteht, bestimmt der Feuerwehrtag, welche von den in Deutschland erscheinenden Feuerwehr-Zeitungen zum Organ des Verbandes erhoben werden soll.

§ 27.

Abänderung dieser Satzungen.

Anträge auf Abänderungen und Ergänzungen dieser Satzungen müssen auf die Tagesordnung des Feuerwehrtags gesetzt sein, um verhandelt werden zu können, und bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Abgeordneten und Vorstandsmitglieder bei namentlicher Abstimmung.

Lüneburg, den 27. September 1915.

Der Vorstand
des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover.

Ad. Westphal. Aug. Steudel. Aug. Redecker. W. Laudahn. C. Freundel. O. Müller. Fr. Sanders. H. Magerhans. Joh. Busse. H. Schaefer.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0086
Mecklenburg Vorpommern

Geschäftsordnung

für die Feuerwehrtage des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover.

§. 1.

Nach der Zahl der am 1. März desjenigen Jahres, in dem der Feuerwehrtag abgehalten wird, vorhandenen aktiven Mitglieder einer Verbands-Feuerwehr bestimmt sich die Zahl der von derselben zum Feuerwehrtage zu entsendenden Abgeordneten und Stellvertreter.

§ 2.

Die Formulare zu den schriftlichen Vollmachten für die Abgeordneten des Feuerwehrtages verteilt der Vorstand des Verbandes. Dieselben müssen von den Verbands-Feuerwehren zu den Vollmachten verwandt werden. Andere Vollmachten sind ungültig.

§ 3.

Die Entgegennahme der Vollmachten erfolgt durch den bezüglichen Ausschuß des Vororts beim Eintreffen der Abgeordneten. Zur Legitimation erhält jeder Abgeordnete von dem Ausschuß eine Eintrittskarte. Will sich der Abgeordnete durch den für ihn im voraus ernannten Stellvertreter vertreten lassen, so hat er diesem die Eintrittskarte zum Beratungssaal einzuhändigen.

§ 4.

Die den stimmberechtigten Abgeordneten von dem betr. Ausschusse des Vororts einzuhändigenden Eintrittskarten müssen hinsichtlich der Farbe von denjenigen Eintrittskarten verschieden sein, welche den nach § 16 der Verbands-Satzungen mit beratender Stimme zuzulassenden Teilnehmern am Feuerwehrtage ausgehändigt werden.

§ 5.

Ein Antrag auf Zulassung von in den Satzungen ausdrücklich nicht erwähnten Personen mit beratender Stimme zu den Verhandlungen des Feuerwehrtages muß sofort zur Beratung und Beschlußfassung gebracht werden.

§ 6.

In die Tagesordnung dürfen nur solche Anträge aufgenommen werden, welche auf das freiwillige Feuerwehrwesen und auf das Feuerlösch- und Rettungswesen sowie auf den Feuerwehr-Verband Bezug haben.

§ 7.

Der Vorsitzende eröffnet, vertagt und schließt den Feuerwehrtag, leitet die Verhandlungen und hat auf Durchführung dieser Geschäftsordnung zu

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0087
Mecklenburg Vorpommern

sehen. (Vergl. § 15 der Verb.-Satzungen.) Das von dem Schriftführer aufzunehmende Protokoll über die Verhandlungen hat der Vorsitzende zur Anerkennung mit zu unterschreiben.

§ 8.

Bei Eröffnung der Verhandlungen hat der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses des Vororts über die eingelieferten Vollmachten der Abgeordneten und über die mit beratender Stimme zugelassenen Teilnehmer unter Vorlegung der Vollmachten und des Verzeichnisses der Abgeordneten und Teilnehmer Bericht zu erstatten, worauf die Vorstellung durch Namensaufruf erfolgt. Findet ein Widerspruch nicht statt, so erklärt der Vorsitzende den Feuerwehrtag für konstituiert, andernfalls ist über den Widerspruch vorher Beschluß zu fassen. Jedem stimmberechtigten Abgeordneten steht es frei, von den Vollmachten und Verzeichnissen Einsicht zu nehmen.

§ 9.

Wird der Feuerwehrtag vertagt, so ist bei dessen Wiedereröffnung der Namensaufruf zu wiederholen, um die Anwesenheit der Abgeordneten festzustellen.

§ 10.

Die Tagesordnung ist jedem Teilnehmer zuzustellen.

Anträge auf Abänderung der Tagesordnung müssen sofort bei Eröffnung der Verhandlungen eingebracht werden. Dieselben gelangen nur dann zur Verhandlung und Abstimmung, wenn sich zehn Abgeordnete dafür erklären.

§ 11.

Der Vorsitzende bringt die einzelnen Punkte der Tagesordnung der Reihe nach zur Verhandlung.

Jeder Punkt muß vor dessen Verhandlung verlesen werden.

Handelt es sich um einen Antrag einer Verbands-Feuerwehr, so ist zuerst ein Abgeordneter derselben als Antragsteller zu hören, worauf das Wort dem etwaigen Berichterstatter des Vorstandes zu erteilen ist. Hiernach beginnt erst die Verhandlung. Dem Antragsteller gebührt das letzte Wort.

§ 12.

Wer zu sprechen wünscht, hat sich von seinem Platze zu erheben und um das Wort zu bitten unter Nennung seines Namens und Wohnorts, worauf ihm der Vorsitzende das Wort erteilen wird, sobald die vor ihm zum Worte gemeldeten Redner gesprochen haben.

Der Sprecher hat sich von seinem Platze zu erheben und dem Vorsitzenden zugewandt zu reden.

§ 13.

Das Wort außer der Reihe der Rednerliste wird vom Vorsitzenden nur demjenigen erteilt, der Tatsachen berichtigen, den Schluß der Verhandlung beantragen oder über die Verweisung auf die Geschäftsordnung sprechen will.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0088
Mecklenburg Vorpommern

Ein Antrag auf Schluß der Verhandlung muß mindestens von zehn Stimmen unterstützt werden.

§ 14.

Wird der Schluß der Verhandlung angenommen, so kann nur noch ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen, dann der Berichterstatter des Vorstandes und zuletzt der Antragsteller.

§ 15.

Wenn eine Verbands-Feuerwehr, welche durch mehr als einen Abgeordneten beim Feuerwehrtage vertreten ist, einen Antrag eingebracht hat, so gilt nur einer ihrer Abgeordneten als Antragsteller, die übrigen können sich jedoch an der Verhandlung beteiligen.

§ 16.

Verbesserungsanträge, die im Laufe der Verhandlung gestellt werden, sind dem Vorsitzenden schriftlich mit Namensunterschrift zu überreichen, welcher dieselben verlesen läßt und darnach zur Verhandlung bringt. Über einen Verbesserungsantrag muß zuerst abgestimmt werden.

§ 17.

Anträge, welche zu spät eingetroffen sind und deshalb nicht mit auf die Tagesordnung gesetzt werden konnten, sowie Uranträge, welche erst beim Feuerwehrtage eingebracht werden, gelangen, wenn sie nach § 6 dieser Geschäftsordnung zulässig sind, in der Regel erst nach Erledigung der Tagesordnung und nur dann zur Verhandlung, wenn mindestens ein Dritteil der stimmberechtigten Abgeordneten dieselben unterstützt. Dem Vorsitzenden steht es jedoch frei, die Versammlung darüber beschließen zu lassen, ob dieselben früher zur Verhandlung kommen sollen.

§ 18.

Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß die Verhandlung einen sachgemäßen Verlauf nimmt. Er kann den Redner unterbrechen, wenn derselbe vom Gegenstand der Tagesordnung abweicht. Wenn der Redner sich persönlicher oder ungehöriger Bemerkungen schuldig macht, muß der Vorsitzende den Redner zur Ordnung rufen. Ist der Ordnungsruf ohne Erfolg, so hat er dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 19.

Ist einem Redner vom Vorsitzenden das Wort entzogen, so steht demselben die Berufung an die Versammlung frei. Die Versammlung hat sodann auf Aufforderung des Vorsitzenden darüber abzustimmen, ob dem Redner das Wort wieder zu erteilen ist. Eine Verhandlung findet deswegen nicht statt.

§ 20.

Kein Redner darf über einen und denselben Gegenstand länger als zehn Minuten sprechen, oder mehr als dreimal darüber zum Worte zugelassen

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0089
Mecklenburg Vorpommern

werden. Eine Ausnahme macht nur der Antragsteller und der Berichterstatter des Vorstandes.

§ 21.

Ist ein Antrag auf Schluß der Verhandlung angenommen, bezw. ist die Verhandlung vom Vorsitzenden als erledigt erklärt, so erfolgt die Abstimmung nach der Fragestellung des Vorsitzenden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn sich die Mehrzahl durch Erheben von den Sitzen dafür erklärt. Bleibt das Ergebnis zweifelhaft, so muß die Gegenprobe gemacht werden. Ist Stimmengleicheit vorhanden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 22.

Die gefaßten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden ihrem Wortlaut nach zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Der Wortlaut der Beschlüsse ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 23.

Die Wahl des Vorsitzenden und die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist mittelst Stimmzettel vorzunehmen, welche der Vorsitzende verteilen läßt. (Vergl. § 5 d. Verb.-Satz.) Eine Vornahme der Wahl durch Zuruf ist ausgeschlossen.

Dagegen können die Wahlen der vom Feuerwehrtage zu wählenden Ausschüsse durch Zuruf vorgenommen werden.

§ 24.

Das Protokoll über den Feuerwehrtag ist in dem Verbandsorgan (§ 26 der Satzungen) zu veröffentlichen, außerdem wird dasselbe den einzelnen Verbands-Feuerwehren in einem besonderen Abdruck übersandt.

§ 25.

Abänderungen dieser Geschäftsordnung und Ergänzungen derselben sind in der Form von Uranträgen beim Vorsitzenden schriftlich einzubringen und gelangen nur dann zur Verhandlung, wenn sich ein Dritteil der stimmberechtigten Abgeordneten dafür erklärt. Sie bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen der stimmberechtigten Abgeordneten.

IV. Die Feuerwehrtage des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover.

Im Nachfolgenden ist zu jedem Verbands-Feuerwehrtage ein kurzer Bericht über den Feuerwehrtag und über die wichtigsten, angenommenen Anträge desselben niedergelegt worden:

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0090
Mecklenburg Vorpommern

a. X. Feuerwehrtag in Hildesheim am 21. und 22. Juli 1885.

Vertreten waren 93 freiwillige Feuerwehren mit 132 stimmberechtigten Abgeordneten. Der Verband zählte damals 148 freiwillige Feuerwehren mit rund 9000 Mitgliedern. Die Bemühungen des Vorstandes waren bei diesem Feuerwehrtage nicht allein darauf gerichtet, den Verband weiter auszubauen und im Innern zu festigen, sondern namentlich auch den Versuch zu machen, die vielfach hervorgetretenen Übelstände und Unzuträglichkeiten bei dem Zusammentreffen mehrerer freiwilliger Feuerwehren auf einer Brandstätte zu gemeinsamer Löschhilfe durch Ordnung des jeweiligen Befehls über dieselben zu beseitigen. Es wurde daher der Antrag des Verbandsvorstandes »Übereinkommen der freiwilligen Feuerwehren des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover wegen Regelung des Kommandos auf der Brandstätte, wenn mehrere freiwillige Feuerwehren zu gemeinsamer Löschhilfe zusammentreffen«, zum Beschluß erhoben.

Das Überkommen lautet wie folgt:

»Übereinkommen
der freiwilligen Feuerwehren des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover wegen Regelung des Kommandos auf der Brandstätte, wenn mehrere freiwillige Feuerwehren zu gemeinsamer Löschhilfe zusammentreffen.

§ 1.

Das spezielle Kommando über alle auf der Brandstätte zu gemeinsamer Löschhilfe zusammentreffenden freiwilligen Feuerwehren hat der erste Befehlshaber der freiwilligen Feuerwehr des Brandorts oder dessen Stellvertreter zu führen. Ist im Brandorte eine freiwillige Feuerwehr nicht vorhanden, so übernimmt der Oberführer der zuerst zur Hilfe eintreffenden freiwilligen Feuerwehr das spezielle Kommando auch über die später eintreffenden freiwilligen Feuerwehren.

§ 2.

Derjenige, welcher nach § 1 das spezielle Kommando über die zur Löschhilfe herbeigeeilten freiwilligen Feuerwehren zu führen hat, ist verpflichtet, sich mit dem gesetzlichen Leiter der Löscharbeiten (dem Landrat oder dessen Stellvertreter, bezw. dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, der Branddirektion usw.) ins Benehmen zu setzen, demselben von den unter seiner speziellen Leitung stehenden freiwilligen Feuerwehren oder Mannschaften Meldung zu machen und dessen Anordnungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Folge zu leisten.

§ 3.

Jede auf der Brandstätte eintreffende freiwillige Feuerwehr hat sich sofort bei dem nach § 1 dort fungierenden speziellen Befehlshaber der freiwilligen Feuerwehren zum Dienste zu melden und außerdem auch dem gesetzlichen Leiter der Löscharbeiten von ihrem Eintreffen Kenntnis zu geben.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0091
Mecklenburg Vorpommern

Die zur Hilfe herbeigeeilten freiwilligen Feuerwehren dürfen die Brandstätte nur mit Erlaubnis des nach § 1 bestimmten speziellen Befehlshabers der freiwilligen Feuerwehren verlassen und haben sich außerdem auch bei dem betr. gesetzlichen Leiter der Löscharbeiten abzumelden.

§ 4.

Dem nach § 1 bestimmten speziellen Befehlshaber der freiwilligen Feuerwehren steht es frei, das spezielle Kommando an den Oberführer einer anderen der anwesenden freiwilligen Feuerwehren abzutreten, doch ist er verpflichtet, alle übrigen Oberführer der sonst noch anwesenden freiwilligen Feuerwehren sowie den gesetzlichen Leiter der Löscharbeiten hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 5.

Das dem speziellen Befehlshaber der freiwilligen Feuerwehren nach § 1 zustehende Kommando erstreckt sich nicht auf die einzelnen Feuerwehrmänner, sondern betrifft nur die einzelnen Korps als solche und ist daher lediglich an deren Oberführer zu richten.

§ 6.

Bedarf die zur Hilfe herbeigeeilte auswärtige freiwillige Feuerwehr einer Hilfsmannschaft zur Bedienung ihrer Spritzen, bezw. zur Ablösung ihrer Mannschaft beim Pumpen, so hat ihr Oberführer sich dieserhalb an den speziellen Befehlshaber (§ 1) zu wenden, und erst dann, wenn dies ohne Erfolg bleibt, die Hilfe bei dem gesetzlichen Leiter der Löscharbeiten nachzusuchen.. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Mannschaft einer Erfrischung bedarf.

§ 7.

Wenn der spezielle Befehlshaber der freiwilligen Feuerwehren sich mit dem gesetzlichen Leiter der Löscharbeiten über die anzuwendenden Maßregeln nicht einigen kann, so hat er solches den einzelnen Oberführern der anwesenden freiwilligen Feuerwehren mit dem Bemerken anzuzeigen, daß er das ihm nach § 1 zustehende spezielle Kommando über die freiwilligen Feuerwehren niederlege.

In solchem Falle hat jeder Oberführer der anwesenden freiwilligen Feuerwehren lediglich den speziellen Anordnungen des gesetzlichen Leiters des Löschgeschäfts Folge zu leisten, bezw. nach eigenem bestem Ermessen und unter eigener Verantwortung an den Löscharbeiten mitzuwirken.

So beschlossen auf dem Verbands-Feuerwehrtage zu Hildesheim am 21. Juni 1885.«

Mit dem Feuerwehrtage war eine Ausstellung von Feuerwehrgeräten usw. verbunden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0092
Mecklenburg Vorpommern

b. XI. Feuerwehrtag zu Osterode a. Harz am 24. und 25. Juli 1887.

Vertreten waren 76 freiwillige Feuerwehren mit 107 stimmberechtigten Abgeordneten; dem Verbande gehörten 176 freiwillige Feuerwehren mit etwa 10 400 Mitgliedern an.

Die freiwilligen Feuerwehren zu Verden und Gronau hatten Anträge auf Änderung der Satzung der Unterstützungskasse für im Dienste verunglückte Feuerwehrmänner gestellt.

Beide Wehren wünschten, daß außer den festgesetzten Vergütungen die Kosten für ärztliche Behandlung und anzuwendende Heilmittel besonders gezahlt würden, die Wehr zu Gronau außerdem, daß bei vorkommenden Unfällen den betreffenden Wehren eine größere Selbständigkeit eingeräumt werde.

Nach längeren Verhandlungen stellte der Vorstand folgenden Verbesserungsantrag:

> »Der Feuerwehrtag wolle über die von den freiwilligen Feuerwehren zu Verden und Gronau eingebrachten Anträge auf Abänderung des Statuts der Unterstützungskasse der vereinigten landschaftlichen Brandkasse für beim Feuerwehrdienste verunglückte Feuerwehrmänner, nach welchen neben den festgesetzten Unterstützungen auch die Kosten der ärztlichen Behandlung usw. auf die Unterstützungskasse übernommen werden sollen, zur Tagesordnung übergehen, in der Erwartung, daß die Verwaltung der Unterstützungskasse bereit sein werde, von der im letzten Absatze des § 6 des Statuts ihr erteilten Ermächtigung, in besonders dringlichen Fällen die statutenmäßigen Unterstützungsbeträge zu erhöhen, in wohlwollendster Weise Gebrauch auch in solchen Fällen machen werde, in denen die Kosten der ärztlichen Behandlung und infolge des Unfalls etwa nötigen sonstigen Aufwendungen zu verhältnismäßig bedeutender Höhe hinauflaufen sollten.«

Dieser Antrag fand fast einstimmige Annahme.

c. XII. Feuerwehrtag zu Celle am 28. und 29. Juni 1889.

Im Ganzen waren 100 Verbandsfeuerwehren mit zusammen 6800 Mitgliedern durch 137 stimmberechtigte Abgeordnete vertreten. Von 107 Verbandsfeuerwehren mit 4800 Mitgliedern waren Abgeordnete nicht erschienen.

Um die Pflichttreue solcher Feuerwehrleute, welche 25 Jahre nachweislich einer Feuerwehr ununterbrochen angehört haben, auszuzeichnen, stellte die freiwillige Feuerwehr zu Peine den Antrag, daß denselben vom Verbande in Form eines Diploms oder Anerkennungsschreibens eine Auszeichnung zuteil werde. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0093
Mecklenburg Vorpommern

Ferner wurde über zweckmäßige Zusammenrufung der Feuerwehren bei Brandfällen verhandelt.

Einen Glanzpunkt des Feuerwehrtages bildete noch besonders die Anwesenheit des Herrn Regierungs-Präsidenten Lodemann aus Lüneburg, welcher beim Festmahl folgende kernige Rede hielt:

Werte Festgenossen!

Für das mir soeben gebrachte Hoch sage ich Ihnen meinen herzlichsten Dank und bemerke dabei, daß ich nicht allein zum Genusse des Vergnügens zum hiesigen Feste gekommen bin, sondern daß ich geleitet wurde von zwei Hauptgesichtspunkten und zwar:

Erstens wollte ich sehen, wie die Bewohner einer der größten Städte meines Regierungsbezirks die Vertreter der freiwilligen Feuerwehren der Provinz Hannover empfangen würden,

zweitens wollte ich durch mein Erscheinen öffentlich Zeugnis ablegen, welches große Interesse die zur Wahrung des öffentlichen Wohles berufenen Staats- und Gemeindebehörden an den Bestrebungen der freiwilligen Feuerwehren haben, und wollte dem hier tagenden Feuerwehr-Verbande für die Provinz Hannover namens der Königlichen Regierung zu Lüneburg meinen Respekt bezeugen.

Was den ersten Punkt betrifft, so werden alle auswärtigen Festgenossen und Feuerwehrmänner mit mir übereinstimmen, daß die Bewohner der Stadt Celle sowie die Kommandos der freiwilligen Feuerwehren und das Festkomitee daselbst zur Verherrlichung des Festes die großartigsten und die bestens eingeschlagenen Vorbereitungen geschaffen haben. Ein Rundgang durch die Stadt zeigte, mit welcher Lust und Opferfreudigkeit die Hausbesitzer ihre Häuser in der schönsten und entsprechendsten Weise geschmückt haben; auch hörte man, daß Freiquartiere für die Festgenossen in großer Zahl zur Verfügung gestellt waren, wofür alle auswärtigen Freunde mit mir den Bewohnern von Celle vollen Dank zollen.

Was nun den zweiten Punkt anlangt, so ist in mir häufig die Frage aufgetreten, ob es nicht vielleicht zweckmäßig sei, Berufsfeuerwehren zu errichten, aber nach reiflicher Erwägung bin ich doch zu der Überzeugung gelangt, daß den freiwilligen Feuerwehren vor den Berufsfeuerwehren unbedingt der Vorzug zu geben und daß auf Berufsfeuerwehren erst dann zu greifen ist, wenn die Verhältnisse dazu zwingen, sei es, daß die Größe einer Stadt Anforderungen stellt, welche über die Leistungsfähigkeit einer freiwilligen Feuerwehr hinausgeht, sei es, daß die freiwillige Feuerwehr nicht dauernd von dem uneigennützigen, einmütigen und opferfreudigen Sinne mehr belebt sein sollte, wie ich ihn zu meiner großen Freude hier bei dem Fest in Celle erkannt habe.

Die freiwilligen Feuerwehren sind durch ihre von den ersten Anfängen an annähernd dreißigjährige Tätigkeit in der Provinz Hannover heute zu einem geradezu unentbehrlichen Faktor im öffentlichen Leben der Städte geworden und das Gefühl der Unentbehrlichkeit beginnt sich jetzt bereits auch in den Landgemeinden zu entwickeln. Zum

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0094
Mecklenburg Vorpommern

Beweise für diese Unentbehrlichkeit brauchen Sie sich nur einmal auszumalen, wie es in der Gemeinde aussehen würde, wenn die freiwillige Feuerwehr eines Tages ihre Dienste einstellte. Es würden dann dieselben primitiven Zustände zu Tage treten, an welche ich mich aus dem Anfange meiner Beamtenlaufbahn mit Schrecken erinnere und deren sich die Älteren unter Ihnen ebenfalls wohl mit Schrecken erinnern werden. Die Folge davon würde sein, daß die Gemeindebevölkerung mit unwiderstehlicher Energie von der Gemeindeverwaltung die Errichtung einer Berufsfeuerwehr fordern würde, deren Kosten die Gemeindelasten auf eine sehr empfindliche Weise erhöhen und den Gemeindeverwaltungen ihr Amt aufs Höchste erschweren würden.

Deshalb, meine Herren, hat jeder Bürgermeister oder Oberbürgermeister die dringendste Veranlassung, vor Ihnen und Ihren Bestrebungen den Hut abzunehmen, und ich tue dies als Aufsichtsbehörde für eine größere Anzahl Städte, die Sie nicht entbehren können, hiermit zwei Mal.

Wenn ich nun mein Glas auf das Wohl und Gedeihen der freiwilligen Feuerwehren leere, so tue ich es in dem Sinne, daß derselbe opferfreudige, gemeinnützige und mutvolle Geist, welcher jetzt und seit 25 Jahren die die freiwilligen Feuerwehren tragende Generation in der Provinz Hannover belebt, auch in den kommenden Generationen herrschen möge. Erziehen Sie Ihre Söhne wieder zu tüchtigen freiwilligen Feuerwehrmännern, meine Herren, und werben Sie immer mehr solche Rekruten, dann üben Sie eine schöne Bürgerpflicht.«

d. XIII. Feuerwehrtag zu Leer am 28. und 29. Juni 1891.

Vertreten waren 52 freiwillige Feuerwehren mit 82 stimmberechtigten Abgeordneten; dem Verbande gehörten damals 255 freiwillige Feuerwehren mit 11 600 Mitgliedern an.

Der Feuerwehrtag wurde von dem Bürgermeister Dieckmann mit einer vorzüglichen Rede willkommen geheißen.

Die Tagesordnung des Feuerwehrtages umfaßte 17 Punkte.

Hervorzuheben sind die Anträge der freiwilligen Turner-Feuerwehr zu Osnabrück: »Aus jedem Regierungsbezirk der Provinz Hannover ist mindestens ein Mitglied in den Vorstand zu wählen« und »Die Verhandlungen der Feuerwehrtage des Verbandes für die Provinz Hannover werden stenographiert.« Zu dem ersten Antrage wurde aus der Mitte ein Verbesserungsantrag gestellt und beschlossen, in Zukunft aus jedem Regierungsbezirke möglichst ein Mitglied in den Vorstand zu wählen.

Der zweite Antrag hatte seine Erledigung bereits durch die Tatsache gefunden, daß zu der Verhandlung ein Stenograph zugezogen war.

Nach Schluß des Feuerwehrtages fand eine in jeder Beziehung vorzüglich gelungene Lustfahrt in den Dollart statt. Der Dampfer kam auf die Höhe von Delfzyl und gab den Fremden Gelegenheit, diese holländische frühere Festung von Ferne zu begrüßen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0095
Mecklenburg Vorpommern

e. XIV. Feuerwehrtag zu Goslar am 18. und 19. Juni 1893.

Im Ganzen waren 110 Verbandsfeuerwehren durch 152 stimmberechtigte Abgeordnete vertreten. Der Verband zählte damals 258 freiwillige Feuerwehren mit 13 900 Mitgliedern.

Die Stadt Goslar hatte zu diesen Tagen richtiges »Kaiserwetter« bestellt.

Die Verhandlungen des Feuerwehrtages fanden im »Bürgergarten« statt.

Der Antrag des Kameraden Wanke-Osnabrück auf Wahl eines anderen Verbandsorgans anstelle der »Zeitschrift für die deutsche Feuerwehr« von Franz Gilardone in Hagenau wurde nach längeren Verhandlungen abgelehnt.

Der Antrag, einen bezahlten Geschäftsführer anzustellen, um den Vorstand zu entlasten, fand, da der Vorsitzende und Schriftführer erklärten, solange es noch irgend gehen wolle, die Geschäfte des Verbandes weiterzuführen, jedoch feste Versprechungen nicht machen zu können, seine Erledigung.

Ein weiterer Antrag, eine Sammlung von Feuerwehrgegenständen anzulegen, welche auf jedem Feuerwehrtage zur Ausstellung gelangen sollten, wurde, falls es möglich sein sollte, angenommen und das Weitere dem Vorstande überlassen.

f. XV. Feuerwehrtag zu Göttingen am 11. und 12. August 1895.

In diesem Jahre umfaßte der Verband 297 freiwillige Feuerwehren mit zusammen 16 150 Mitgliedern. Vertreten waren auf diesem Feuerwehrtage 112 Verbandsfeuerwehren durch 162 Abgeordnete.

Aus der umfangreichen Tagesordnung des Feuerwehrtages ist der Antrag des Feuerwehr-Ausschusses der 4 freiwilligen Feuerwehren zu Göttingen hervorzuheben, welcher lautete: »Der Feuerwehrtag wolle beschließen, den Kameraden, welche 25 Jahre in der freiwilligen Feuerwehr gedient haben und noch dienen, wird außer der üblichen Ehrenurkunde vom Verbande eine sichtbar zu tragende Auszeichnung in Form einer sog. Schnalle oder Medaille verliehen.« Nach langen Verhandlungen wurde der Antrag zurückgezogen, da man zunächst den Erfolg des Preußischen Feuerwehr-Ausschusses in der gleichen Angelegenheit abwarten wollte.

Im Anschluß hieran fanden noch Besprechungen über die Anträge statt: »Welche gesetzliche Verantwortung trägt der Oberführer einer freiwilligen Feuerwehr, der die von ihm geleitete Mannschaft zur Bekämpfung gemeiner Not und Gefahr, abgesehen von der Feuerlöschung, auf obrigkeitliche Anordnung zur Tätigkeit aufruft und wirksam werden läßt?« und »über die gesetzliche Regelung des Feuerlöschwesens in Beziehung auf die Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehren bei nachbarlicher Löschhilfe und über die Verpflichtung der Brandgemeinden zur Tragung der den freiwilligen Feuerwehren durch die nachbarliche Löschhilfe entstandenen Kosten für Transport der

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0096
Mecklenburg Vorpommern

Mannschaft und Geräte, für Benutzung der Eisenbahnen und der Telegraphen- und Telephon-Einrichtungen.«

Zu dem ersten Antrag wurde beschlossen, ein juristisches Gutachten einzuholen und zu dem zweiten Antrage wurde der Vorstand beauftragt, bei dem Herrn Oberpräsidenten eine einheitliche Regelung der Angelegenheit für die ganze Provinz herbeizuführen.

g. XVI. Feuerwehrtag zu Peine am 18. und 19. Juli 1897.

Vertreten waren 123 Verbands-Feuerwehren mit zusammen 7229 Mitgliedern durch 175 Abgeordnete. Es zählte der Verband 339 freiwillige Feuerwehren mit etwa 18 200 Mitgliedern.

Als Hauptpunkt stand auf der Tagesordnung folgender Antrag des Verbandsvorstandes: »Der Feuerwehrtag wolle sich über die Frage schlüssig machen, ob die Brandstatistik, welche bei dem Verbands-Feuerwehrtage in Celle im Jahre 1889 durchzuführen beschlossen sei, mit dem Schlusse des Jahres 1897 eingestellt oder noch ferner fortgeführt werden solle.«

»Für den Fall, daß beschlossen werden solle, die Brandstatistik auch ferner fortzuführen, wolle der Feuerwehrtag auch darüber Beschluß fassen, in welcher Art die zur Durchführung der Brandstatistik künftig etwa fehlenden Mittel aufgebracht werden sollten.« Nach eingehender Begründung des Antrages von Seiten des Vorstandes mit Hinweis auf den Nutzen der Statistik, bat der Direktor der landschaftlichen Brandkasse, Hurtzig, den Antrag anzunehmen, da bei genauer Führung und rechtzeitiger Einreichung der Mitgliedslisten der Überschuß der Verbandskasse sich noch steigern werde, sodaß die Kosten gedeckt werden könnten. Der Antrag wurde daraufhin einstimmig angenommen.

Nach Schluß des Feuerwehrtages besichtigte ein großer Teil der Kameraden das Peiner Walzwerk, ein anderer Teil die Hütten- und Grubenwerke in Gr. Ilsede.

Der Feuerwehrtag in der alten, geschichtlich wichtigen Stadt Peine ist bei allen Teilnehmern in guter Erinnerung geblieben.

h. XVII. Feuerwehrtag zu Wilhelmshaven am 11. und 12. Juni 1899.

Im Jahre 1899 hatte der Verband 369 freiwillige Feuerwehren mit rund 19 000 Mitgliedern. Auf dem Feuerwehrtage zu Wilhelmshaven waren 108 Verbands-Feuerwehren durch 152 Abgeordnete vertreten.

Aus der Tagesordnung ist hervorzuheben der Bericht und die Besprechung über die von dem Herrn Minister des Innern in Aussicht genommene und angeordnete Regelung des Feuerwehrwesens. Der damalige Berichterstatter bemerkte, daß das Feuerwehrwesen in Preußen bisher nicht gesetzlich geregelt

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0097
Mecklenburg Vorpommern

sei. Die Feuerwehren seien daher nun bestrebt, eine Regelung in Preußen herbeizuführen, jedoch habe sich der Herr Minister hiergegen ablehnend verhalten, weil die Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen zu verschieden seien. Er wünschte eine provinzielle Regelung der Angelegenheit. In einem Berichte an den Herrn Oberpräsidenten sind dann alle diejenigen Ansichten und Wünsche zum Ausdruck gebracht worden, welche in den freiwilligen Feuerwehren des hannoverschen Verbandes als berechtigt und erstrebenswert von jeher anerkannt seien. Mit dem Inhalte des Berichts erklärte sich der Feuerwehrtag ausdrücklich einverstanden und wurde der gestellte Antrag einstimmig angenommen.

i. XVIII. Feuerwehrtag zu Hildesheim am 16. und 17. Juni 1901.

Anwesend waren 248 Abgeordnete. Der Verband umfaßte damals 417 freiwillige Feuerwehren.

Vom Feuerwehr-Verbande für Ostfriesland und Harlingerland war nochmals folgender Antrag eingegangen: »Aus jedem Regierungsbezirk der Provinz ist mindestens ein Mitglied in den Vorstand zu wählen.« Über diesen Punkt fand eine längere Besprechung statt; schließlich wurde dem Antrage stattgegeben und bei der Zusatzwahl für die in Frage kommenden Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich die Kameraden Ruhrmann in Meppen bezw. Redeker in Leer in den Vorstand gewählt.

Zum Schluß des Feuerwehrtages erstattete der Vorsitzende einen interessanten Bericht über die internationale Ausstellung für Feuerschutz- und Feuerrettungswesen in Berlin und teilte hierbei mit, daß dem Feuerwehr-Verband für die Provinz Hannover für hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerschutzes und Feuerrettungswesens die bronzene Medaille des Herzoglichen Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatsministeriums zuerkannt worden sei.

k. XIX. Feuerwehrtag zu Stade am 21. und 22. Juni 1903.

Von 598 freiwilligen Feuerwehren mit rund 30000 Mitgliedern waren 149 Verbands-Feuerwehren durch 195 Abgeordnete vertreten.

Die Besprechung über die Einrichtung von Führerkursen und Schaffung einer einheitlichen Übungsvorschrift umfaßte einen großen Teil des Feuerwehrtages und führte zur Bildung eines Ausschusses, welcher die weiteren Vorbereitungen in dieser Angelegenheit treffen sollte.

Der Antrag der freiwilligen Feuerwehr der Turngemeinde zu Göttingen: »Ist der Rettungsschlauch in den letzten 10 Jahren bei den Verbands-Feuerwehren zur Verwendung im Ernstfall gekommen und welche Erfahrungen

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0098
Mecklenburg Vorpommern

sind bei seinem Gebrauch damit gemacht worden?« führte zu längeren Aussprachen.

Nach den gutachtlichen Äußerungen sprach man sich allseitig für die Beibehaltung des Rettungsschlauches aus.

l. XX. Feuerwehrtag zu Osnabrück am 18. und 19. Juni 1905.

139 Verbandsfeuerwehren waren durch 191 Abgeordnete vertreten. Der Verband zählte 708 freiwillige Feuerwehren mit rund 32000 Mitgliedern.

Auf diesem Feuerwehrtage erfolgte zunächst die Wahl des Kameraden Wiese zum Vorsitzenden anstelle des vor 1½ Jahren verstorbenen früheren Vorsitzenden Westphal.

Der auf dem vorigen Feuerwehrtage eingesetzte Ausschuß zur Schaffung einer einheitlichen Übungsvorschrift für den ganzen Verbandsbezirk erstattete eingehenden Bericht. Es wurden nach Anhörung des Ausschusses für die Einrichtung der Führerkurse, die in dessen Sitzungen aufgestellten Gesichtspunkte einer Prüfung unterzogen und in nachstehender Fassung angenommen:

»Für jeden Regierungsbezirk ist ein Leiter der Führerkurse, sowie ein Stellvertreter desselben vom Vorstande zu ernennen.

Der Bezirksvertreter zerlegt seinen Bezirk in solche Gruppen, wie er sie für die Ausübung der einzelnen Unterrichtskurse für zweckmäßig hält, jedoch ist tunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Teilnehmer ihren Wohnort an demselben Tage wieder erreichen können. Auch kann der Bezirksvertreter zu seiner Entlastung aus der Reihe der in seinem Bezirk vorhandenen Oberführer sich diejenigen wählen, welche er zur Leitung dieser Einzelkurse für geeignet hält, und sie dazu heranziehen. Die Einteilung des Regierungsbezirks in Gruppen, sowie die Wahl der Unterrichtsleiter hat der Vorstand zu bestätigen.

Die Übungskurse zerfallen in einen praktischen und einen theoretischen Teil. Der praktische Teil soll sich unter Benutzung der von der Direktion der vereinigten landschaftlichen Brandkasse zu Hannover herausgegebenen Anleitung zur Ordnung des Feuerlöschwesens auf dem Lande vom 17. Dezember 1904 auf die Handhabung und Erhaltung der Spritzen und Geräte beziehen, doch soll schon während des praktischen Dienstes an der Hand der Spritzen und Geräte das Theoretische Berücksichtigung finden. Der theoretische Teil soll in kurzen, sachgemäßen Vorträgen zur Ausführung kommen.

Der Vorstand hat einen Normal-Lehrplan, der sich der Theorie und Praxis anschließt, auszuarbeiten, nach welchem die Führerkurse zu leiten sind.

Reisekosten und Diäten für die Leiter der Kurse, sowie Kosten für Lehrmittel, Schreibmaterial, Porto, Formulare etc. trägt die Verbandskasse nach Bestimmung des Vorstandes. Für die Leitung einer Unterrichtsübung im eigenen Orte erhält der Leiter keine Diäten. Die Reisekosten der Teilnehmer an den Kursen trägt die Verbandskasse nicht.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0099
Mecklenburg Vorpommern

Etwa abzuhaltende Schlußprüfungen bestimmt der Vorstand.

Zu den Führerkursen können auf ihren Wunsch auch die in der betreffenden Gruppe belegenen Pflichtfeuerwehren zugelassen werden.«

m. XXI. Feuerwehrtag zu Lüneburg am 9. und 10. Juni 1907.

Vertreten waren 295 Verbandsfeuerwehren durch 358 Abgeordnete. Der Verband zählte damals 712 freiwillige Feuerwehren mit rund 34000 Mitgliedern.

Im Jahre 1872 hatte zuletzt in Lüneburg ein Feuerwehrtag stattgefunden, an dem sich etwa 1500 Personen beteiligt hatten.

Ein festes Band echter Kameradschaft umschlingt die freiwilligen Feuerwehren in Stadt und Land, einander beizustehen in Not und Gefahr. Und keine Stadt, in der dieser Gedanke der Gemeinsamkeit tiefer und ernster erfaßt worden wäre, als in der alten Stadt im schönen Lüneburger Lande, zu der am 9. und 10. Juni 1907 die Städte und Dörfer von der Provinz Hannover ihre freiwilligen Feuerwehren entsandt hatten, zu raten, zu taten und zu ehren. Zu ehren die beiden Toten, die ihnen einst allen ein Vorbild und Sporn und ein Mittelpunkt waren, von denen neue fördernde Gedanken ins Land hinausgingen, die Leiter des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover, Westphal und Schaefer.

Aus den Verhandlungen der Tagesordnung ist folgendes hervorzuheben: Die Besprechung über die Resultate der Führerkurse führte eine lebhafte Aussprache herbei. Es wurde gewünscht, daß die gehaltenen Vorträge den Bezirksleitern zur Verfügung gestellt werden möchten und ein Normallehrplan auszuarbeiten sei. Ferner wurde gewünscht, die Herren Landräte zu ersuchen, den Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren den Besuch der Führerkurse zu empfehlen.

Die Sonne lächelte dem Feuerwehrtage vom Anfang bis zum Ende.

Nach den Verhandlungen des Feuerwehrtages setzte sich bei herrlichstem Sonnenschein ein Festzug von etwa 4000 freiwilligen Feuerwehrleuten in Bewegung. Um 4 Uhr machte der Zug auf der Neuen Sülze, beim Spritzenhause, Halt, um den feierlichen Akt der Enthüllung der Gedenktafel für die beiden ebengenannten Kameraden vorzunehmen:

Der Vorsitzende des Verbandes, Herr Wiese-Harburg, bestieg eine an der Ecke des Spritzenhauses neben der verhüllten Gedenktafel angebrachte Rednerkanzel und hielt etwa folgende Ansprache:

»Der Festzug ist an einer Stätte angelangt, wo der Verband sich einer herzlichen Dankespflicht entledigen wird. Als um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sich in Süddeutschland die ersten Feuerwehren bildeten, folgte der Norden bald nach, und die so gebildeten freiwilligen Feuerwehren suchten sich möglichst zu vervollkommnen, aber dazu fehlte es an den Mitteln, und Behörden wie Publikum standen den Bestrebungen der jungen Wehren nicht selten ablehnend gegenüber. Da griffen die Vereine zur Selbsthilfe und schlossen sich zu leistungsfähigen Verbänden

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0100
Mecklenburg Vorpommern

zusammen. Im Jahre 1868 wurde der Niedersächsische Verband gegründet, aus dem der Feuerwehr-Verband für die Provinz Hannover hervorging und an dessen Spitze der richtige Mann trat, unser langjähriger Vorsitzende Johannes Westphal. Seine ganze Kraft setzte er ein, die einzelnen Feuerwehren dem Verbande zuzuführen und diesen zu mehren und zu stärken. Mit Begeisterung für die gute Sache überwand er alle entgegenstehenden Schwierigkeiten, wußte durch Liebe und Güte zu schlichten und zu versöhnen; er war in Güte groß und in Größe gut. Als sein treuer Mitarbeiter an dem schwierigen Werk stand ihm unser alter Freund Schaefer helfend zur Seite, dem eine seltene Arbeitskraft innewohnte und der mit außerordentlichem Verständnis für das Feuerlöschwesen ausgerüstet war. So war er unermüdlich bestrebt, im Dienste der Nächstenliebe zu wirken. Durch seine lichtvollen Berichte und seine genauen Statistiken erwarb er sich gebührende Anerkennung bei Behörden und in Feuerwehrkreisen weit über die Grenzen unseres engeren Vaterlandes hinaus. Beide Kameraden dienten bis zu ihrem letzten Atemzug ihren Mitmenschen in edelster, uneigennützigster Weise, wurden von uns allen verehrt und geliebt, und ihnen beiden haben wir ein bleibendes Denkmal in unseren Herzen errichtet. Diesem tiefen Empfinden Ausdruck zu verleihen hat der Verband eine Gedenktafel gestiftet, die auch unseren Nachkommen die lieben Züge vorführt, in denen sich edler Bürgersinn und treue Menschenliebe verkörpert, nicht als ein stolzes Denkmal, sondern dem einfachen Charakter der Dahingeschiedenen durch einfach lebenswahre Wiedergabe ihrer teuren Gesichtszüge entsprechend, an der Stätte ihrer uneigennützigen Tätigkeit. Der Wunsch nach Errichtung eines Dankes- und Erinnerungszeichens entstand bei den Vereinen spontan und ebenso wurden die Mittel dazu, selbst von den kleinsten Vereinen, bereitwilligst gespendet. Den Fingerzeig für die künstlerische Form gab unser Freund Busse, auch ein Paladin des ersten Vorsitzenden des Verbandes, der noch mit jugendlicher Frische des Körpers und Geistes erfolgreich an unserem Werke tätig ist und der uns noch recht lange erhalten bleiben möge. Herrn Bildhauer Wulfertang in Osnabrück danken wir für die künstlerische Ausgestaltung der Reliefbilder. In der Erzgießerei Förster in Düsseldorf wurde der Guß vollendet. Nun möge die Hülle fallen.«

Auf einen Wink des Redners wurde das verhüllende Fahnentuch fortgezogen und die in Bronze auf das schönste ausgeführte Gedenktafel wurde sichtbar. Der Redner fuhr fort:

»Jetzt weilen sie wieder sichtbar unter uns, die nie von uns gingen, den Angehörigen zum Trost, uns Kameraden zur Nacheiferung und der Stadt Lüneburg zur Zierde gereichend. Im Namen des Feuerwehrverbandes für die Provinz Hannover weihe ich die Gedenktafel mit unserem Wahlspruch: Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr, und bitte den Herrn Oberbürgermeister, das Zeichen der Dankbarkeit, Verehrung und Liebe in das Eigentum und den Schutz der Stadt zu übernehmen.«

Herr Oberbürgermeister König entsprach der Aufforderung, indem er namens der Stadt die Gedenktafel übernahm mit dem Ausdruck des Dankes für die Ehrung zweier so hervorragend um das Feuerlöschwesen verdienter Männer mit dem Gelöbnis, das Denkmal zu schützen und mit dem Wunsche,

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0101
Mecklenburg Vorpommern

daß es dem Feuerwehrverbande in Stadt und Land Hannover nie an opfermutigen Männern fehlen möge. Die Söhne der in der Gedenktafel Verewigten, die Herren Architekt Westphal und Regierungssekretär Schaefer, empfingen die Teilnahmsbezeugungen der Umstehenden und dann setzte der Zug seinen Weg über die Altstadt nach Meyers Garten fort, wo er sich auflöste und wo im schön geschmückten Saale nach 5 Uhr das Festessen begann.

Beim Festessen erhob sich unser jetziger Schriftführer im Verbande zu folgender Ansprache:

Hochgeehrte Versammlung, liebe Kameraden, deutsche Männer!

Leuchtenden Festschmuck, lachende Farben hat unsere altehrwürdige Stadt Lüneburg wieder, haben ihre altersgrauen Kirchen, ihre stattlichen Giebelhäuser, ja selbst das vornehmste Wahrzeichen der alten Stadt, der wuchtige Turm von St. Johannis, angelegt, und mit Mund und Herzen rufen wir den wogenden Scharen unserer Gäste ein fröhliches Willkommen zu, gestern, heute und morgen, und bis sie wieder heimziehen. Lüneburg hat in seinen Jahrhunderten gar oft das Festkleid angelegt, Tore und Herzen geöffnet zum Empfang lieber und zahlreicher Gäste. Aber so stattlich, so groß, so ungeheuer dürfte noch nie ihre Zahl gewesen sein. Eine große Organisation, einer jener Faktoren, die aus dem deutschen Volksboden wie unsere Waldkönige, die deutschen Eichen, herausgewachsen sind, hält in unserer Stadt Lüneburg gegenwärtig seine Tagung: der hannoversche Provinzial-Feuerwehr-Verband, der mehr als 40 000 Kameraden zählt, musterhaft organisiert ist und sich wie ein ungeheures Netz über unsere liebe Provinz Hannover ausbreitet. Der Hannoversche Provinzial-Feuerwehr-Verband ist nicht über Nacht emporgeschossen, er ist langsam gewachsen, die Wurzeln tief in die Erde senkend, die Äste und den Gipfel der Sonne entgegenschickend. Der hannoversche Provinzial-Feuerwehr-Verband ist in Sturm und Wetter gewachsen, hat Verkennung und Verfolgung ertragen und überwunden. Wir halten heute in allen Schichten der Bevölkerung, ob hoch oder niedrig, ob reich oder arm, ob gelehrt oder ungelehrt, ob jung oder alt, ob Fürst oder Bürger, das freiwillige Feuerwehrwesen für eine der größten Segensquellen, für eine der größten Wohltaten. Und wenn wir uns nun fragen, wer in der Provinz Hannover den Feuerwehr-Verband, diese Eiche pflanzte und für das weitere Gedeihen dieser Eiche sorgte, so ist die Antwort: Der Vorstand des Niedersächsischen bezw. des hannoverschen Provinzial-Feuerwehr-Verbandes. An der Spitze dieses Verbandes marschierten seit der Gründung desselben außer vielen hervorragend tüchtigen Kameraden bis vor wenigen Jahren in einer größeren Zahl die Lüneburger Kameraden. Zwei dieser Kameraden weilen nicht mehr unter uns. Ihnen haben die freiwilligen Feuerwehren der Provinz Hannover in Anerkennung ihrer großen Verdienste um das Feuerlöschwesen in der Provinz heute in unserer Stadt eine ehrende Gedenktafel errichtet. Für diese Ehrung spreche ich Ihnen, liebe Kameraden, auch an dieser Stelle den herzlichsten und wärmsten Dank der Familien Westphal und Schaefer aus.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0102
Mecklenburg Vorpommern



v. Stern'sche Buchdruckerei, Lüneburg.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0103
Mecklenburg Vorpommern




Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0104
Mecklenburg Vorpommern

Hochverehrte Anwesende, liebe Kameraden! Die Haupt- und Residenzstadt unserer lieben Heimatprovinz führt im Stadtwappen u. a. ein dreiblättriges Kleeblatt. Auch wir Lüneburger Kameraden haben auf unserer für diese Tage herausgegebenen Postkarte ein Kleeblatt verwendet. Es ist das Kleeblatt: Westphal, Schaefer, Busse! Was diese drei Kameraden für die freiwillige Turner-Feuerwehr zu Lüneburg, für den Hannoverschen Provinzial-Feuerwehr-Verband, überhaupt für das Feuerlöschwesen getan haben, das Ihnen zu erzählen, ist mir jetzt unmöglich. Ich müßte sehr weitschweifig werden, wollte ich alle Verdienste dieses Kleeblatts hervorheben. Mit einigen kurzen Worten läßt sich von unserem lieben, bescheidenen Kameraden Busse sagen: Um das alles während der vielen Jahre neben dem eigenen Berufe und den öffentlichen Ämtern zu bewältigen, dazu gehört ein Mann, der, wie unser Kamerad Busse mit reichem Wissen, großem Eifer, eisernem Willen und unermüdliche Arbeitskraft und Arbeitslust verbindet. Und nun hochverehrter Herr Kamerad Busse, gestatten Sie, daß ich der Dolmetsch der Gefühle bin, von welchem alle Kameraden heute beseelt sind. Wir Alle wünschen Ihnen, daß der Herr Sie noch viele Jahre stark sein lasse in voller Gesundheit und in ungetrübter Geistesfrische. Und jetzt, hochverehrte Anwesende, liebe Kameraden, ergreifen Sie die Gläser und stimmen Sie mit mir ein: Unser lieber Kamerad, unser hochverehrter Rechnungsführer des hannoverschen Provinzial-Feuerwehr-Verbandes, unser Ehrenmitglied der Lüneburger Freiwilligen Turner-Feuerwehr, unser wertgeschätzter Mitbürger und Bürgervorsteher, Herr Johannes Busse lebe hoch, hoch, hoch!«

n. XXII. Feuerwehrtag zu Geestemünde am 13. und 14. Juni 1909.

Von den 756 freiwilligen Feuerwehren des Verbandes waren 196 Wehren durch 251 Abgeordnete vertreten.

Der Vorsitzende, Kamerad Wiese, hielt einen Vortrag über das wichtige Thema: »Wasserversorgung in ländlichen Gemeinden.« Er bat dringend, in der Heimat dahin zu wirken, daß eine ausreichende Wasserversorgung für das Feuerlöschwesen geschaffen werde. Die Dorfteiche und Zisternen erwiesen sich in den allermeisten Fällen als unzulänglich; erstere seien größtenteils verschlammt und letztere wären in zu geringer Zahl angelegt. Das beste Mittel zur Wasserversorgung sei die Anlegung einer Wasserleitung. Um nun Wasser zu finden, müßten Bohrungen, hydrologische und geologische Untersuchungen vorgenommen werden. Um möglichst billig zu einer Wasserleitung zu kommen, empfehle es sich, das erste Augenmerk auf die in der Ortschaft vorhandenen Fabrikanlagen (Molkerei, Mühle) zu richten. Sei die Anlage einmal da, dann diene sie nicht nur ausschließlich für Feuerlöschzwecke, sondern auch für private Anschlüsse. Auf Verbesserung der Feuerteiche durch Sicherung des Bodens mit Beton oder dergleichen wurde ebenfalls hingewiesen. Es wurde allgemein anerkannt, daß der hochwichtigen Frage der Wasser-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0105
Mecklenburg Vorpommern

versorgung ländlicher Gemeinden fortgesetzt das größte Interesse entgegengebracht werden müßte.

Die auf der Tagesordnung befindlichen Anträge, als »Einführung eines Feueralarm-Klingelzeichens bei den öffentlichen Fernsprechstellen«, »Einführung einer einheitlichen Uniform« und »Abänderung der Polizei-Verordnung vom 15. Februar 1908 dahin, daß Eisenbahnarbeiter auch verpflichtet sind, Löschhilfe zu leisten, auch zu den Übungen der Pflichtfeuerwehr zu erscheinen«, wurden nicht zum Beschluß erhoben.

Zum Schluß wurde über die mit den Führerkursen erzielten guten Erfolge berichtet.

Die während des Feuerwehrtages stattgefundene Besichtigung des Fischereihafens und der Werften in Geestemünde erregten allgemeines Interesse bei den Besuchern.

Nach dem Feuerwehrtage fand bei prächtigem, ruhigen Wetter eine Fahrt in See bis in die Nähe Helgolands statt.

o. XXIII. Feuerwehrtag zu Lauterberg a. Harz am 21. und 22. Mai 1911.

Nach den auf dem Feuerwehrtage abgegebenen Vollmachten waren von den 779 freiwilligen Feuerwehren 233 Verbandswehren durch 298 Abgeordnete vertreten.

Der Telegraphendirektor der städtischen Berufsfeuerwehr zu Hannover, Herr Wagner, hielt auf dem Feuerwehrtage einen interessanten Vortrag über das Verhalten der Feuerwehren den elektrischen Anlagen gegenüber.

Der Antrag der freiwilligen Turner-Feuerwehr zu Lüneburg, eine Satzungsänderung der Unterstützungskasse der landschaftlichen Brandkasse dahin zu bewirken, daß die versicherten Mitglieder auch dann einen Anspruch auf Unterstützung erhalten, wenn sie auf behördliche Anordnung bei gemeiner Not und Gefahr Hilfe leisten und dabei beschädigt werden oder verunglücken, wurde in eingehender Weise begründet. Herr Generaldirektor Dr. Schrader versprach, den Antrag bei dem Kuratorium der Unterstützungskasse zu befürworten und stellte schon in nächster Zeit eine Erhöhung der Kassenleistungen in Aussicht.

Der Antrag der freiwilligen Feuerwehr zu Peine, der Ausbildungskurse für Führer und Feuerwehrleute anregte, wurde eingehend begründet. Die Ausführungen zu dem Antrage fanden lebhaften Beifall.

Die freiwillige Feuerwehr zu Diepholz hatte den Antrag eingebracht, vom Herrn Finanzminister die Steuerfreiheit der Satzungen freiwilliger Feuerwehren zu erwirken. Der Antrag fand gleichfalls einstimmige Annahme.

Der Antrag des Jeetzel-Feuerwehr-Verbandes, die bisherige Anerkennung für 25jährige Dienstzeit auch für die Folge bestehen zu lassen, wurde angenommen.

Die rege Beteiligung an dem Feuerwehrtage gab einen Beweis davon, daß frisches Leben im hannoverschen Provinzial-Feuerwehr-Verbande herrsche.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0106
Mecklenburg Vorpommern

p. XXIV. Feuerwehrtag zu Münden (Hann.) am 29. und 30. Juni 1913.

Vertreten waren 190 freiwillige Feuerwehren durch 271 Abgeordnete. Der Verband umfaßte 814 Wehren.

Der stellvertretende Vorsitzende Westphal-Lüneburg hielt einen interessanten und lehrreichen, mit lebhaftem Beifall aufgenommenen, aus der Praxis heraus behandelten Vortrag über das Verhalten der Feuerwehren beim Brande von massiven und ähnlichen Gebäuden.

Zu dem Punkte der Tagesordnung »Errichtung einer Sterbekasse für die Feuerwehren der Provinz Hannover« führte der Vorsitzende Wiese aus, daß die landschaftliche Brandkasse zu Hannover die Errichtung einer Sterbekasse für die Feuerwehren der Provinz beabsichtige. Als Grundstock hierfür sei die »Hurtzigstiftung«, die ein Kapital von etwa 8000 Mk. besitze, in Aussicht genommen. Die Begründung wurde allseitig mit Freuden begrüßt.

Bei der Besprechung der Führerkurse wurde darauf hingewiesen, daß ein Ausbildungskursus bei der Berufsfeuerwehr in Hamburg stattgefunden habe. Es sei für die Folge in Aussicht genommen, außer in Hamburg derartige Kurse auch in Hannover und Bremen einzurichten.

Mit dem Verlauf der Tagung durfte der Verband voll zufrieden sein. Das rege Interesse, welches die Wehren den Fragen des Feuerschutz- und Feuerlöschwesens entgegenbrachten, kam durch den zahlreichen Besuch des Feuerwehrtages und die gespannte Aufmerksamkeit, mit der die Verhandlungen verfolgt wurden, offensichtlich zum Ausdruck.

q. XXV. Feuerwehrtag (Kriegstagung) zu Hildesheim am 20. Februar 1916.

Nach rund 31 Jahren hatten sich die freiwilligen Feuerwehren der Provinz Hannover in der Stadt Hildesheim zum dritten Male zu einem Verbandstage versammelt. Wenn der diesmalige Verbandstag nicht das sonst gewohnte lebhafte Bild zeigte, wenn vor allem diesmal nicht die vielen Hunderte von Feuerwehrleuten erschienen waren, so hatte dieses seine Erklärung darin, daß von den Mitgliedern fast drei Fünftel der Kameraden zu den Fahnen einberufen waren, zum anderen dürften viele Kameraden durch die große, ernste und schwere Zeit von einer Reise abgehalten sein. Dieser ernsten Zeit trug denn auch die ganze Kriegstagung — von Anfang bis zum Ende — Rechnung. Nichts von den sonst mit den Verbandstagen verbundenen festlichen Veranstaltungen, nichts von dem üblichen Festzuge, der in anderen Jahren stets ein wirkungsvolles Bild bot. Alles nur ein in ernstem Rahmen gehaltener Feuerwehrtag, der die Kameraden aus der Provinz vereinte.

Für die Kriegstagung war nur ein Tag vorgesehen. Mittags 11 Uhr begann in dem schönen, von der Stadt gern zur Verfügung gestellten Rathaussaale der Feuerwehrtag.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0107
Mecklenburg Vorpommern

Der stellvertretende Vorsitzende Westphal eröffnete die Kriegstagung mit einer Ansprache, in welcher er ein Bild von dem zeitigen Stande der Kriegslage entwarf, und die er mit einem begeistert aufgenommenen Hurra auf unsere tapferen Heerscharen, das Vaterland und unseren Kaiser schloß.

Westphal gedachte dann des verstorbenen, langjährigen, unermüdlichen Vorsitzenden Wiese-Harburg und seines treuen Schriftführers Henske-Lüneburg, deren Tod eine schmerzliche Lücke hinterlassen habe. Die Versammlung ehrte das Andenken der Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen. Zum Schluß dankte er der Stadt Hildesheim für das bereitwillige Entgegenkommen der Übernahme der Tagung.

Oberbürgermeister Dr. Ehrlicher hieß die Teilnehmer der Tagung in den Mauern der Stadt Hildesheim herzlich willkommen. Mit den gebotenen schlichten Veranstaltungen möge man zufrieden sein. Die Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehren finde allgemeine Anerkennung und Dankbarkeit, gelte es doch Haus und Herd zu schützen. Möge von der Tagung ein neuer Ansporn ausgehen, daß sich immer Männer für den Dienst für die Allgemeinheit fänden.

Anwesend waren von den 852 freiwilligen Feuerwehren des Verbandes 241 freiwillige Feuerwehren, vertreten durch 294 Abgeordnete.

Der Schriftführer Schaefer teilte mit, daß der Krieg an dem Verband und den ihm angeschlossenen Wehren nicht spurlos vorübergegangen sei. Die Wehren in Stadt und Land hätten Großes in der Kriegswohlfahrtspflege geleistet und seien außer bei Feuer, auch zu Wachdiensten, Verwundetentransporten, Unterbringung ostpreußischer Flüchtlinge usw. zur Hand gewesen. Soweit festzustellen gewesen wäre, seien bis jetzt 264 Kameraden im Kampfe für das Vaterland gefallen. Der interessante Bericht schloß mit den Worten: »Opfer müssen und wollen wir alle in dieser großen, schweren Zeit bringen!« Das Singen des Liedes: »Deutschland, Deutschland über alles« ist nur ein leerer Schall und täuschender Schein, wenn nicht dem Vaterlande Opfer gebracht werden. 1870/71 machte uns zu einem Reich, 1914/15/16 zu einem Volk. »Dem Feinde wehr', die Frucht vermehr'.« Die ernste Frucht muß ein deutscher Friede sein, der uns Sicherung und Verjüngung, Vertiefung und Erhöhung bringt und dessen Leitworte der Ausspruch des Großen Kurfürsten von Brandenburg sein soll: »Gedenke, daß du ein Deutscher bist!«

Die Neuwahl des Vorsitzenden ergab auf Antrag des Feuerlösch- und Rettungsvereins Harburg die einstimmige Wahl des bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden Adolf Westphal-Lüneburg zum Verbandsvorsitzenden.

Vorstandsmitglied Müller-Burgdorf hielt sodann einen Vortrag über Kreis-Feuerwehr-Verbände.

Vorstandsmitglied Freundel-Peine sprach über »Versicherung der den freiwilligen Feuerwehren der Provinz Hannover gestellten Gespannpferde bei Verwendung im Dienst bei Bränden und Übungen gegen Unfälle.«

Auf den Antrag der freiwilligen Feuerwehr zu Peine: »Um den Eintritt in die Unterstützungskasse der Landschaftlichen Brandkasse zu Hannover allen freiwilligen Feuerwehren zu ermöglichen, wird die Direktion dieser Brandkasse ersucht, dahin wirken zu wollen, daß bis auf weiteres oder auch bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt ein Eintrittsgeld von neu ein-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0108
Mecklenburg Vorpommern

tretenden freiwilligen Feuerwehren nicht erhoben wird.« Zu diesem Antrag gelangte folgender Beschluß zur Annahme:

> »Um den Eintritt in die Feuerwehr-Unterstützungskasse der Landschaftlichen Brandkasse zu Hannover seitens aller freiwilligen Feuerwehren baldmöglichst herbeizuführen, wird der Vorstand des Feuerwehr-Verbandes ersucht, durch eine Eingabe an die Landräte und Magistrate der selbständigen Städte dahin wirken zu wollen, daß die der Unterstützungskasse noch nicht angehörenden freiwilligen Feuerwehren beitreten, und daß die Beiträge und Eintrittsgelder zur Unterstützungskasse tunlichst, wenigstens zu einem Teile, von den Gemeinden übernommen werden.«

Die freiwillige Feuerwehr Himmelsthür hatte den Antrag gestellt: »Der Feuerwehrtag möge beschließen, Mittel zur Unterstützung sowohl für eingezogene und verwundete Feuerwehrleute als auch für deren Angehörige und für die Angehörigen gefallener Feuerwehrleute aus der Feuerwehr-Unterstützungskasse der Landschaftlichen Brandkasse Hannover zu gewähren.« Nach längerer Aussprache gab der Feuerwehrtag dem Vorstande anheim, den Antrag wohlwollend zu prüfen, vorläufig aber die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen.

Nach einigen unwesentlichen Verhandlungsgegenständen schloß der Vorsitzende den Feuerwehrtag nach mehr als dreistündiger Verhandlung mit dem Wunsche, daß unserem geliebten Vaterlande bald ein ehrenvoller Frieden beschieden sein möge.

r. XXVI. Feuerwehrtag in Lüneburg am 26. Juli 1918,

um das 50jährige Bestehen des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover zu begehen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0109
Mecklenburg Vorpommern

V. Die Vorstandsmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder des Niedersächsischen bezw. des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover.

Die Leitung des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes lag in den Händen eines Vorortes, der die Vertretung des Verbandes nach außen und innen, und, wo nötig, den Verkehr der einzelnen Verbandsvereine unter sich vermittelte.

Auf den alle zwei Jahre stattfindenden Versammlungen des Verbandes, den Feuerwehrtagen, wurde ein neuer Vorort gewählt.

Die Geschäfte des Vorortes begannen am 1. Januar des dem Feuerwehrtage voraufgehenden Jahres und zwar damit, daß der bisherige Vorort dem neugewählten die Verbandsakten, die Rechnung mit den Belegen und die Verbandskasse übergab.

Die Vorortschaft dauerte zwei Jahre, also bis Ende Dezember des Jahres, in welchem der Feuerwehrtag abgehalten worden war.

Zu besonderen Arbeiten wurden Ausschüsse (Kommissionen) gebildet, welche von einem zum anderen Feuerwehrtage tätig waren und ihre Aufgaben fördern sollten. Diese Einrichtung bewährte sich jedoch nicht, es wurde daher auf dem Feuerwehrtage zu Osterode a. Harz am 20./21. Juli 1879 beschlossen, einen Verbandsvorstand zu wählen, welcher die gesamten agitatorischen, statistischen und technischen Arbeiten des Verbandes besorgen und aus einer Anzahl auf dem Feuerwehrtage gewählten Abgeordneten der Verbands-Feuerwehren bestehen sollte. Die Anzahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes wurde auf 7 festgesetzt, bestehend aus 1 Vorsitzenden und 6 gewählten Mitgliedern, von denen alle zwei Jahre drei ausschieden und durch Neuwahl oder Wiederwahl ergänzt wurden. Der Vorstand hatte das Recht, sich durch Zuwahl zu ergänzen. Den Schriftführer und den Rechnungsführer ernannte der Vorsitzende aus den Mitgliedern seiner Heimatsfeuerwehr. Ihre Dienstperiode endete mit derjenigen des Vorsitzenden. Schriftführer und Rechnungsführer hatten und haben auch heute noch im Vorstande volles Stimmrecht.

Diese Vorstandsposten hatten nacheinander im Niedersächsischen bezw. im Feuerwehr-Verbande für die Provinz Hannover folgende Kameraden:

a. Vorsitzende:

1. Johannes Westphal in Lüneburg .... 21. 7. 1879 bis 15. 2. 1904.
2. Georg Wiese in Harburg ..... 18. 6. 1905 bis 20. 11. 1914.
3. Adolf Westphal in Lüneburg ..... 20. 2. 1916 bis

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0110
Mecklenburg Vorpommern

b. stellvertretende Vorsitzende:

1. Victor Delius in Harburg ..... 21. 7. 1879 bis 11. 7. 1881.
2. Ernst August Körtling in Hannover 3. 7. 1883 bis 22. 6. 1885.
3. Georg Wiese in Harburg ..... 22. 6. 1885 bis 18. 6. 1905.
4. Franz Frankenberg in Hildesheim .. 19. 6. 1905 bis 7. 3. 1912.
5. Adolf Westphal in Lüneburg..... 11. 1. 1913 bis 20. 2. 1916.
6. August Steudel in Stade ..... 20. 2. 1916 bis

c. Schriftführer:

1. Hermann Schaefer in Lüneburg .... 30. 7. 1879 bis 10. 1. 1902.
2. Julius Henske in Lüneburg ..... 13. 1. 1902 bis 19. 9. 1914.
3. Hermann Schaefer in Lüneburg .... 22. 9. 1914 bis

d. Rechnungsführer:

1. Johannes Busse in Lüneburg..... 30. 7. 1879 bis

e. gewählte Vorstandsmitglieder

aus dem Regierungsbezirk Lüneburg:

1. Theodor Scheller in Wittingen ..... 21. 7. 1879 bis 18. 7. 1897.
2. Leonhard Billep in Uelzen..... 21. 7. 1879 bis 11. 4. 1897.
3. Lorenz Wiegels in Soltau ..... 21. 7. 1879 bis 13. 6. 1909.
4. Ludwig Haupt in Celle..... 10. 7. 1881 bis 3. 7. 1883.
5. Georg Wiese in Harburg..... 9. 7. 1881 bis 22. 6. 1885.
6. Wilhelm Laudahn in Uelzen ..... 13. 6. 1909 bis

aus dem Regierungsbezirk Hildesheim:

1. Wilhelm Steinecke in Göttingen.... 2. 7. 1883 bis 21. 6. 1903.
2. Rudolf Koch in Göttingen..... 21. 6. 1903 bis 21. 5. 1911.
3. Franz Frankenberg in Hildesheim . 18. 7. 1897 bis 19. 6. 1905.
4. Georg Neuse in Osterode..... 21. 5. 1911 bis 25. 10. 1911.
5. Hermann Magerhans in Northeim.. 29. 6 1913 bis
6. Carl Freundel in Peine ..... 20. 2. 1916 bis

aus dem Regierungsbezirk Hannover:

1. Ernst August Körtling in Hannover 21. 7. 1879 bis 3. 7. 1883 und
vom 22. 6. 1885 bis 21. 6. 1903.
2. Georg Müller in Nienburg..... 21. 6. 1903 bis 4. 9. 1913.
3. Robert Fraessdorf in Diepholz ..... 20. 2. 1916 bis

aus dem Regierungsbezirk Stade:

1. August Steudel in Stade ..... 18. 7. 1897 bis 20. 2. 1816.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0111
Mecklenburg Vorpommern

aus dem Regierungsbezirk Osnabrück:

1. Ludwig Ruhrmann in Meppen ..... 16. 6. 1901 bis 18. 6. 1905.
2. Heinrich Weidenbrück in Neuenkirchen ..... 18. 6. 1905 bis 13. 6. 1909.
3. August Hölscher in Osnabrück ..... 13. 6. 1909 bis 29. 6. 1913.
4. Friedrich Sanders in Bramsche ..... 29. 6. 1913 bis

aus dem Regierungsbezirk Aurich:

1. August Redeker in Leer ..... 16. 6. 1901 bis

aus dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin:

1. Carl Beyer in Güstrow ..... 21. 7. 1879 bis 9. 7. 1881.
2. Eduard Becker in Schwerin ..... 10. 7. 1881 bis 2. 7. 1883.

f. zugewählte Mitglieder:

1. Justus Gottlieb Kaltwasser in Lüneburg 30. 7. 1879 bis 4. 6. 1887.
   als Vorsitzender des ländlichen Feuerwehr-Verbandes im Landdrostei-Bezirke Lüneburg.
2. Karl Kramer in Hildesheim ..... 22. 6. 1885 bis Ende 1887.
3. Peter Vick in Bardowiek ..... 29. 7. 1889 bis 14. 9. 1903.
   als Vorsitzender des ländlichen Feuerwehr-Verbandes.
4. Franz Frankenberg in Hildesheim .. 19. 6. 1893 bis 18. 7. 1897.
5. August Steudel in Stade ..... 12. 8. 1895 bis 18. 7. 1897.
6. Adolf Westphal in Lüneburg ..... 21. 5. 1911 bis 11. 1. 1913.
7. Carl Freundel in Peine ..... 29. 2. 1912 bis 20. 2. 1916.
8. Oskar Müller in Burgdorf ..... 6. 7. 1912 bis
   als Vorsitzender des Kreisbrandmeister-Verbandes in der Provinz Hannover.

Zu Ehrenmitgliedern

sind im Laufe der Jahre ernannt worden:

Ernst August Körtling in Hannover am ..... 21. 6. 1903.
Lorenz Wiegels in Soltau am ..... 13. 6. 1909.
Rudolf Koch in Göttingen am ..... 21. 5. 1911.
August Hölscher in Osnabrück am ..... 29. 6. 1913.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0112
Mecklenburg Vorpommern

VI. Nachrichten über das Leben und Wirken der Vorstandsmitglieder des Niedersächsischen bezw. des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover.

Johannes Westphal

wurde als Sohn des Kaufmanns Joh. Christ. Westphal am 19. Juli 1824 in Lüneburg geboren. Er erlernte das Zimmerhandwerk in Harburg, von wo aus er am 7. Mai 1842 nach dem nahe belegenen Hamburg eilte, um sich an den Rettungsarbeiten bei dem großen Brande zu beteiligen. Zum Andenken an denselben erhielt Westphal die von der Patriotischen Gesellschaft in Hamburg gestiftete Denkmünze.

Nachdem Westphal verschiedene Baugewerksschulen besucht und die vorgeschriebenen Wanderjahre vollendet hatte, kehrte er in seine Vaterstadt zurück, wo er sich als Zimmermeister niederließ und eine Familie gründete.

Der Lüneburger Männer-Turnverein wurde bereits im Jahre 1860 vom Magistrat in Lüneburg aufgefordert, ein Rettungskorps zu errichten, welches bei eintretender Feuersgefahr die Rettungsarbeiten übernehmen sollte. Der Männer-Turnverein war hierzu zwar bereit, erwiderte aber, daß es besser sein werde, eine Feuerlösch- und Rettungs-Schar zu errichten, wozu der Verein eine genügende Mannschaft stellen könne, denn das Löschgeschäft sei die Hauptsache. Die Löscheinrichtungen der Stadt lagen damals nach dem Verfall der Zünfte, auf welche sie sich vorzugsweise stützten, sehr im Argen. Die Sache verzögerte sich indessen und die Gründung der freiwilligen Feuerlösch- und Rettungs-Schar erfolgte erst am 28. Juni 1864. Unter den beigetretenen Mitgliedern des Männer-Turnvereins war auch Westphal und ihm übertrug man die Stelle des Hauptmanns, welche er bis Ende 1890 bekleidete, worauf nach seinem Rücktritt infolge vorgerückten Lebensalters, sein ältester Sohn, der jetzige Vorsitzende des Feuerwehr-Verbandes der Provinz Hannover, gewählt wurde.

Die Stadt Lüneburg hat in Johannes Westphal einen seiner trefflichsten Bürger gehabt. Mit dem besten Charakter verband sich bei ihm unermüdlicher Fleiß, Hingabe, Uneigennützigkeit und Opferwilligkeit. Neben seiner Berufstätigkeit fand er immer noch Zeit, sich mit Hingabe den Angelegenheiten der Stadt und ihrer Bewohner zu widmen. Im September 1859 beteiligte er sich an der Gründung des Vorschußvereins, dessen Vorsitzender er bis zu seinem am 15. Februar 1904 erfolgten Tode geblieben ist. Den kirchlichen Angelegenheiten der Stadt Lüneburg hat er stets seine volle Teilnahme zugewendet; das Ehrenamt eines Kirchenvorstehers hat er viele Jahre bekleidet.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0113
Mecklenburg Vorpommern

Er war den freiwilligen Feuerwehren und vorab dem wackeren hannoverschen Feuerwehr-Verbande ein treuer, felsenfester Hort, ein hingebender Leiter. Von ihm wußte man sicher, daß er bis zu seinem letzten Atemzuge Feuerwehrmann geblieben war. Westphal war auch Vorstandsmitglied des Deutschen Feuerwehr-Ausschusses. Die Kameraden der Provinz gedenken des alten Westphal noch immer mit Liebe und Ehrfurcht.

Von Allerhöchster Stelle wurde ihm die Kriegsdenkmünze für 1870/71 für Nichtkombattanten am weißen Bande, der Kronenorden IV. Klasse und der Rote Adlerorden IV. Klasse verliehen.

Georg Wiese

wurde als Sohn des Bäckermeisters Wiese am 11. Februar 1849 in Stade geboren. Er besuchte die höhere Privatschule des Lehrers Michelsen in Stade und erlernte nach seiner Konfirmation Mühlenbau und Mühlenbetrieb in seiner Vaterstadt. Nach vollendeter Lehrzeit arbeitete er als Gehilfe in Twielenfleth bei Stade und wurde dann als Verwalter der umfangreichen Mühlenwerke in Deinste, Kreis Stade, angestellt.

Wiese genügte seiner Militärpflicht im Schleswig-Holsteinschen Artillerie-Regiment Nr. 9 in Stade und machte den Feldzug 1870/71 als Geschützführer in demselben Regiment mit. Am 18. August 1870 wurde Wiese bei Gravelotte durch einen Brustschuß schwer verwundet. Mit dem eisernen Kreuz geschmückt kehrte er heim.

Nach dem Feldzuge wurde Wiese Verwalter auf der Portland-Zementfabrik in Hannover und war so bis zum Jahre 1873 tätig. In diesem Jahre verzog er nach Harburg, gründete ein Baumaterialiengeschäft, welches er bis zum Jahre 1892 führte. Infolge seiner frohmütigen Umgangsformen, seines klaren Blickes für die Forderungen des werktätigen Lebens und seiner vorzüglichen Redegabe wurde Wiese zu einer äußerst volkstümlichen Persönlichkeit. Seine Beliebtheit in den Turnerkreisen bewirkte, daß er im Jahre 1881 zum Kommandeur des ursprünglich hauptsächlich aus Turnern bestehenden Feuerlösch- und Rettungsvereins gewählt wurde, ein Ehrenamt, das er bis zu seinem Tode am 20. November 1914 mit großem Erfolg bekleidet hat. Auch das Amt des Bürgervorstehers vertrauten ihm seine Mitbürger an. 1892 wurde ihm am Orte seiner Tätigkeit die Leitung des neuen städtischen Gaswerks übertragen, 1894 auch die des Wasserwerks, für dessen Erbauung er gegenüber einem widerstrebenden Teil der Bürgerschaft in Wort und Schrift energisch eintrat. Beide inzwischen bedeutend vergrößerten Werke hat er zum Nutzen der Stadt Harburg wesentlich vorwärts und zur großen Blüte gebracht. Seine Betätigung im öffentlichen Leben war sehr umfangreich und hervorragend. Lange Jahre war er Vorsitzender des Aufsichtsrats der Kreditbank und der Ortskrankenkasse, Vorstandsmitglied des Museumsvereins, des Verschönerungsvereins, der Kriegervereine, der Turnvereine usw. Er war ein trefflicher Mann und Bürger, dessen Wirken in Harburg nicht so bald vergessen sein wird.

33 Jahre gehörte Wiese dem Vorstande des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover an und stand fast 11 Jahre an der Spitze dieses Verbandes.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0114
Mecklenburg Vorpommern

Er hat sich durch seine treue Hingebung zur Feuerwehrsache, durch sein stilles, aber darum nicht minder erfolgreiches Wirken die Anerkennung und Verehrung aller beteiligten Kreise, aber vor allem die ungeteilte Liebe und treue Anhänglichkeit seiner zahlreichen Freunde, Mitarbeiter und Kameraden erworben.

Die Verdienste Wiese's sind durch Verleihung der Landwehrdienstauszeichnung II. Kl., der Kriegsdenkmünze von 1870/71, der Erinnerungsmedaille von 1897, des Feuerwehr-Erinnerungszeichens und des Kronenordens IV. Kl. anerkannt worden.

Adolf Westphal

wurde am 23. September 1860 in Lüneburg geboren und besuchte daselbst das Realgymnasium. Von Ostern 1878 ab lernte er das Zimmereigewerbe drei Sommer praktisch im Geschäfte seines Vaters und besuchte in den drei Winterhalbjahren die Baugewerkschule in Holzminden. Ostern 1881 bestand er die Abgangsprüfung.

Vom 1. Oktober 1881/2 genügte Westphal seiner Militärpflicht als Einj.-Freiw. beim Westfälischen Pionier-Bataillon Nr. 7 in Deutz.

Vom Herbste 1882 bis 1884 studierte er vier Semester Architektur auf der Technischen Hochschule zu Hannover und arbeitete im Winter 1884/5 einige Pläne im Geschäfte seines Vaters aus. Im Jahre 1885 wurde Westphal zum Leutnant der Reserve des Magdeburgischen Pionier-Bataillons Nr. 4 befördert.

Nachdem er sodann zur praktischen Ausbildung in seinem Berufe von 1885 bis 1888 in Berlin tätig gewesen war und größere Bauten dortselbst geleitet hatte, kehrte er in das väterliche Geschäft zurück und trat als Mitglied in die freiwillige Turner-Feuerwehr zu Lüneburg. In dieser wurde Westphal im Jahre 1891 zum Hauptmann gewählt, welches Amt er bis zum heutigen Tage bekleidet.

Am 1. Januar 1896 übernahm er das väterliche Geschäft.

Am 21. Mai 1911 erfolgte Westphals Zuwahl in den Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover. Er übernahm am 11. Januar 1913 anstelle Frankenbergs das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandes. Nach dem Tode Wiese's verwaltete er das Amt des Vorsitzenden, wurde am 20. Februar 1916 einstimmig zum Vorsitzenden des Verbandes und als solcher zum Mitglied des Kuratoriums der Feuerwehr-Unterstützungskasse der Landschaftlichen Brandkasse Hannover und zum Vorstandsmitgliede des Preußischen Landes-Feuerwehr-Verbandes und des Deutschen Feuerwehr-Ausschusses gewählt. Westphal ist bemüht, den weiteren Ausbau des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover nach besten Kräften auf den von seinen Vorgängern mit gutem Erfolge eingeschlagenen Bahnen weiter zu fördern.

Westphal besitzt den Kronenorden IV. Kl., die Rote Kreuzmedaille III. Kl., die Landwehr-Dienstauszeichnung II. Klasse und das Feuerwehr-Erinnerungszeichen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0115
Mecklenburg Vorpommern

Victor Delius

wurde am 28. April 1846 zu Harburg als Sohn des Kaufmanns Delius geboren. Er besuchte die Realschule in seiner Geburtsstadt. Nach beendigter Schulzeit trat er im Jahre 1862 in ein Tabakgeschäft zu Bremen ein und war dann mehrere Jahre in einem großen Roh-Tabakgeschäft in Hamburg tätig. Hierauf diente er sein Jahr im Infanterie-Regiment Nr. 75 II. Batl. in Harburg. Nach Beendigung der Militärzeit trat er als Teilhaber in die Zigarrenfabrik seines Vaters ein.

Bei Ausbruch des Krieges von 1870/71 trat er als Vizefeldwebel in das Infanterie-Regiment Nr. 77 in Wesel ein, wurde am 10. August 1870 zum Leutnant befördert und erhielt das Eiserne Kreuz II. Klasse.

Bis zum Jahre 1885 war er in der Firma S. H. Delius & Sohn in Harburg tätig. Am 1. Oktober desselben Jahres übernahm er die Leitung der von ihm mitgegründeten und bis zu seinem am 1. November 1913 erfolgten Tode als Direktor trefflich geführten »Harburger Aktienbrauerei.«

Delius ist am 4. April 1873 in den Feuerlösch- und Rettungs-Verein zu Harburg eingetreten und war Kommandeur der Wassermannschaft. Infolge Kränklichkeit trat er am 28. Juni 1881 aus dem obengenannten Verein wieder aus.

Außer dem eisernen Kreuz II. Klasse besaß Delius auch noch die Kriegsdenkmünze für 1870/71.

Ernst August Körtling

wurde am 14. Juni 1841 in Hannover geboren. Er erlernte das Hutmachergewerbe. Im Jahre 1858 trat er in die Turner-Rettungsschar zu Hannover ein. Diese wurde auf Veranlassung Körtlings im Jahre 1869 zu einer freiwilligen Turner-Feuerwehr erweitert und Körtling zum Hauptmann gewählt. Dieses Amt bekleidete er bis zu der im Jahre 1902 erfolgten Auflösung der Wehr.

Seit dem Jahre 1879 gehörte Körtling dem Vorstande des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover an und wurde am 21. Juni 1903 zum Ehrenmitglied des Vorstandes dieses Verbandes ernannt.

Körtling besitzt den Kronenorden IV. Kl., die Kriegsdenkmünze für 1870/71 für Nichtkombattanten und die Kaiser Wilhelm-Erinnerungsmedaille.

Franz Frankenberg

wurde am 2. November 1849 zu Hildesheim als Sohn des Hofmaurermeisters Frankenberg geboren. Von 1859—1866 besuchte er das Gymnasium Josephinum zu Hildesheim und ging sodann auf das Polytechnikum in Hannover.

Im Jahre 1870 trat er als Einjährig-Freiwilliger beim hannoverschen Infanterie-Regiment Nr. 79 in Hildesheim ein und machte den glorreichen Feldzug gegen Frankreich mit.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0116
Mecklenburg Vorpommern

Frankenberg war Mitbegründer der freiwilligen Feuerwehr zu Hildesheim und seit 1886 1. Kommandant derselben, ferner Kreisbrandmeister der Kreise Hildesheim-Land und Marienburg.

In den Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover wurde Frankenberg am 19. Juni 1893 zugewählt und am 18. Juli 1897 gewählt. Seine Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden dieses Verbandes erfolgte am 19. Juni 1905.

Frankenberg war Mitglied des Bürgervorsteher-Kollegiums seit dem Jahre 1894.

Seine Wirksamkeit fand allseitige Anerkennung.

Ausgezeichnet wurde Frankenberg durch Verleihung des Feuerwehr-Erinnerungszeichens und des Kronen-Ordens IV. Kl.

Frankenberg starb am 7. März 1912.

August Steudel

wurde am 8. Oktober 1847 zu Stade als Sohn des Buchhändlers Steudel geboren, besuchte von 1854 - 1862 das Gymnasium daselbst und trat sodann als Lehrling in das Geschäft seines Vaters ein.

Nachdem Steudel zur weiteren Ausbildung das Ausland bereist und in einigen Städten des Auslandes gearbeitet hatte, kehrte er in das väterliche Geschäft zurück und übernahm dasselbe am 1. April 1872. Bis 1. Juli 1901 hatte er das Geschäft inne und lebt seit der Zeit in Stade als Privatmann.

Mit lebhafter Teilnahme hat sich Steudel der Turnerei gewidmet und bekleidete in dem Männer-Turnverein zu Stade das Amt eines Vorturners, Turnwarts und Vorsitzenden.

Mit derselben Begeisterung trat er 1869 in die freiwillige Feuerwehr als Steiger ein und wurde 1886 zum Kommandeur dieser Feuerwehr gewählt.

Am 12. August 1895 wurde Steudel in den Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover zugewählt und am 18. Juli 1897 gewählt. Am 20. Februar 1916 erfolgte seine Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden dieses Verbandes.

Steudel ist in vielen gemeinnützigen Vereinen tätig.

Er bekleidete mehrere Jahre das Amt eines Kirchenvorstehers und eines Bürgervorstehers und wurde im Jahre 1909 zum Senator in Stade gewählt.

Steudel besitzt das Allgemeine Ehrenzeichen, das Feuerwehr-Erinnerungszeichen und den Kronenorden IV. Kl.

Hermann Schaefer

wurde am 1. Juni 1828 in Hamburg geboren, besuchte das Johanneum daselbst und flüchtete während des großen Brandes am 5. 6. Mai 1842 mit seinen Eltern in die Nähe Hamburgs. Nach seiner Konfirmation lernte er die Landwirtschaft und war als Lehrling und Verwalter in Syke, Grabow und Dötzingen tätig.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0117
Mecklenburg Vorpommern

Im Jahre 1856 trat er in den Zivilstaatsdienst als Gehilfe bei der, von der vormaligen Königlichen Landdrostei zu Lüneburg ressortierenden Expedition der »Lüneburgschen Anzeigen«, des Amtsblatts der Landdrostei. Im Jahre 1868 wurde Schaefer der vormaligen Königlichen Landdrostei Lüneburg als Bürobeamter überwiesen und 1869 als solcher und zwar als Regierungs-Sekretariats-Assistent endgültig angestellt. Am 21. Dezember 1878 erfolgte seine Ernennung zum Regierungs-Sekretär. Seit dem 1. Juli 1878 war Schaefer im Direktorialbüro der vormaligen Landdrostei tätig, seit Errichtung der Königlichen Regierung in Lüneburg am 1. Juni 1885 fungierte er als Präsidial-Sekretär. Aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand — 1. April 1901 — wurde ihm der Charakter als Rechnungsrat verliehen.

Schaefer, der im Nebenamte noch Rechnungsführer des Klosters Lüne war, war seit 1870 Mitglied des Vorstandes des Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. Bei Errichtung der Kaiser Wilhelm-Stiftung für Deutsche Invaliden im Jahre 1871 übernahm er das Schriftführeramt für diese Stiftung und 1884 auch das Amt des Schriftführers für den Zweigverein vom Roten Kreuz in Lüneburg.

Seit der am 3. Dezember 1874 erfolgten Errichtung des Kinderhospitals »Kühnau'sche Gründung« in Lüneburg verwaltete Schaefer in dessen Vorstand das Ehrenamt als Schatzmeister.

Seit der Gründung des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover war Schaefer Schriftführer dieses Verbandes.

Im Männer-Turnverein, in der freiwilligen Turner-Feuerwehr, im Arbeiter-Bildungsverein usw. war Schaefer Ehrenmitglied. Seine Anteilnahme für diese Vereine erkaltete in dem langen Zeitraume nicht. Bis zu seinem Lebensende — 10. Januar 1902 — ist Schaefer allen Vereinen von Herzen treu geblieben.

Wohl selten haben Kameraden ähnliche Verdienste um das öffentliche Wohl aufzuweisen.

Schaefer war pflichttreu, bieder, aufopferungsfähig, bedächtig im Rat und kräftig in der Tat, von edelstem Gemüt und reinster, warmer Menschenliebe, ohne jede Furcht vor Ungemach, aber geduldig in Trübsal, uneigennützig und gefällig gegen Jedermann, hilfreich gegen Arme, diese Tugenden zierten ihn in selten hohem Maße. Er tat niemals halbe Arbeit. Seine Schaffenskraft und sein praktischer Blick waren geradezu hervorragend.

Seine statistischen Arbeiten behalten in dem Feuerwehr-Schrifttum hohen, dauernden Wert, und sie bilden für den Feuerwehr-Verband der Provinz Hannover, für dessen weitsehenden Vorstand, namentlich aber auch für Schaefer selbst wichtige Ehrenblätter.

Die Verdienste des Beamten und des zugleich in hervorragender Weise gemeinnützig tätigen Bürgers wurden von Allerhöchster Seite anerkannt durch Verleihung des Roten Adlerordens IV. Kl., der Roten Kreuzmedaille III. Kl. und der Kriegsdenkmünze für 1870/71 für Nichtkombattanten am weißen Bande.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0118
Mecklenburg Vorpommern

Julius Henske

wurde am 4. Januar 1855 zu Ballenstedt a. Harz geboren. Daselbst besuchte er auch bis zu seinem 14. Lebensjahre die Realschule. Dann widmete er sich der Musik und war später 15 Jahre lang als Militärmusiker in Posen, Dresden und Osnabrück tätig. Im Jahre 1891 kam er als Militäranwärter nach Lüneburg und wirkte hier als Regierungs-Sekretär auf der Königlichen Regierung bis zu seiner am 1. Juli 1914 erfolgten Ruhestellung. Bei seinem Übertritt in den Ruhestand erhielt er den Charakter als Rechnungsrat.

Die Schriftführung des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz übernahm Henske nach dem Tode Schaefers im Jahre 1902. Seitdem arbeitete er unermüdlich und mit großem Eifer für den Ausbau des Verbandes. Dabei wirkte er am liebsten im Stillen und in der Zurückgezogenheit. Gerade durch seine Schlichtheit, sowie durch die Aufrichtigkeit seines Wesens und durch seinen allzeit frischen Humor erwarb er sich schnell aller Freundschaft und bereitete im Kreise der Freunde manche frohe, im edelsten Sinne genußreiche Stunde.

Henske besaß die Dienstauszeichnung II. Klasse und das Feuerwehr-Erinnerungszeichen.

Am 19. September 1914 erlöste ihn der Tod von seinem schweren Leiden.

Hermann Schaefer

wurde am 17. Juni 1867 in Lüneburg geboren und besuchte das Realgymnasium daselbst. In den Jahren 1886/7 bereitete er sich bei verschiedenen Behörden auf seinen späteren Beruf vor und arbeitete in diesen Jahren schon unter Leitung seines Vaters in dem Büro des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover. Schaefer genügte vom 1. April 1888/9 als Einjährig-Freiwilliger seiner Militärpflicht im hannoverschen Füsilier-Regiment Nr. 73 in Hannover.

Schaefer ist Regierungs-Sekretär bei der Königlichen Regierung in Lüneburg, bekleidet das Amt eines Bürgervorstehers, ist Vorsitzender und Vorstandsmitglied in vielen gemeinnützigen Vereinen der Stadt Lüneburg und der Provinz Hannover. Seit dem 22. September 1914 versieht Schaefer das Schriftführeramt in dem Feuerwehr-Verbande der Provinz Hannover und hat als solcher im Auftrage des Vorstandes diese Denkschrift bearbeitet.

Schaefer besitzt die Landwehr-Dienstauszeichnung II. Kl., die Kaiser-Wilhelm-Erinnerungsmedaille von 1897 und das Feuerwehr-Erinnerungszeichen.

Johannes Busse

wurde am 12. Juli 1839 in Lüneburg geboren und besuchte bis zum 14. Lebensjahre eine der damaligen Bürgerschule gleichstehende Privatschule in Lüneburg. Er erlernte dann im Geschäfte seines Vaters das Malerhandwerk, war später als Dekorationsmaler in Hannover, Leipzig und Berlin tätig, übernahm im Jahre 1865 das Geschäft seines Vaters und betrieb dasselbe bis 1900 auf eigene Rechnung mit Erfolg.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0119
Mecklenburg Vorpommern

Als Zeichenlehrer war Busse 40 Jahre lang an der Gewerbeschule zu Lüneburg tätig und bekleidete in der Stadtverwaltung 22 Jahre das Amt eines Bürgervorstehers.

In seiner Jugend war Busse ein eifriges Mitglied des Lüneburger Männer-Turn-Vereins, Vorturner und Vorstandsmitglied.

An der Gründung der freiwilligen Turner-Feuerwehr in Lüneburg und des Niedersächsischen bezw. Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover beteiligte er sich mit seinen beiden getreuen Kameraden Joh. Westphal und Herm. Schaefer in hervorragender Weise. Busse hat sich an der Aufstellung der Rechnungen der Niedersächsischen Feuerwehrtage von 1868 bis 1879 beteiligt und versieht seit 1880 nunmehr das Amt eines Rechnungsführers in dem geschäftsführenden Vorstande, und zwar seit einigen Jahren zusammen mit den beiden Söhnen der Ebengenannten, Adolf Westphal und Hermann Schaefer, die dieselben Ämter ihrer Väter nach 50 Jahren im Vorstande versehen. Ein eigenartiges, seltenes Zusammentreffen!

Möge das Andenken an den »alten Busse« von den Vielen bewahrt werden, denen er persönlich während der 50jährigen Zugehörigkeit zum Verbandsvorstande in seinem Wirken bekannt wurde!

Busse besitzt das Verdienstkreuz in Gold, die Kriegsdenkmünze für 1870/71 für Nichtkombattanten am weißen Bande und das Feuerwehr-Erinnerungszeichen.

Theodor Scheller

wurde am 5. November 1824 in Celle geboren. Er erlernte das Buchbindergewerbe und ging dann, ausgerüstet mit tüchtigen Kenntnissen seines Gewerbes, 1845 in die Fremde, bereiste fast ganz Deutschland, die Schweiz, Norditalien und Österreich, überall arbeitend und seine Kenntnisse erweiternd. Im Jahre 1852 legte Scheller in Wittingen sein Geschäft an, gründete bald darauf den Turnverein und ein Jahr später einen Arbeiterbildungsverein, denn er hatte den Nutzen solcher Vereine auf der Wanderschaft kennen gelernt. Im Jahre 1865 gründete er die freiwillige Feuerwehr in Wittingen, diese war seine Lieblingsschöpfung. Auch in öffentlichen Angelegenheiten wurde er nach 1866 mehr und mehr als deren Förderer tätig. Scheller war Schriftführer im land- und forstwirtschaftlichen Ise- und Ohre-Verein zu Wittingen, Vorsitzender des Bürgervereins, Bürgervorsteher, Stadtkämmerer usw. Sein Rat und sein sachliches Urteil wurden hochgeschätzt. Er war viele Jahre Vorstandsmitglied des Niedersächsischen bezw. des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover. Die freiwillige Turner-Feuerwehr zu Lüneburg ernannte Scheller seiner Zeit in Anerkennung seiner vielen und großen Verdienste um das freiwillige Feuerwehrwesen einstimmig zu ihrem Ehrenmitgliede und ersuchte ihn, ihre Uniform anzulegen und zu tragen Scheller war eine Frohnatur, wie man sie selten findet, ein echter Humorist, der es verstand, eine ganze Tafelrunde bei Frohsinn zu erhalten, dem jederzeit ein zündendes Wort zu Gebote stand, wenn es galt, Stimmung zu erwecken.

Scheller starb am 28. Juni 1898.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0120
Mecklenburg Vorpommern

Leonhard Billep

wurde am 3. Mai 1833 zu Uelzen geboren. Er hatte das Schlachterhandwerk erlernt, war Mitbegründer der Schlachterinnung und vieljähriger Obermeister. Achtzehn Jahre lang bekleidete er das Amt eines Bürgervorstehers, in den letzten Jahren seiner Amtstätigkeit als Wortführer. Billep erfreute sich in seiner Vaterstadt der allgemeinsten Achtung. Er war Mitbegründer der freiwilligen Feuerwehr und stand an deren Spitze von Anfang an bis zu seinem Lebensende, fast 30 Jahre. Viele Jahre war Billep Mitglied des Verbandsvorstandes. Das freiwillige Feuerwehrwesen verdankt ihm viel. Seinen unermüdlichen Anregungen ist es mit zu verdanken, daß in der Umgegend von Uelzen, auf den Dörfern freiwillige Feuerwehren entstanden, die er mit Rat und Tat nach besten Kräften unterstützte. In den Sitzungen des Verbandsvorstandes ist er stets bemüht gewesen, die Bestrebungen nach allen Richtungen hin zu fördern.

Am 11. April 1897 ist Billep verstorben.

Billep besaß die Kriegsdenkmünze für 1870/71 für Nichtkombattanten am weißen Bande.

Lorenz Wiegels

wurde am 5. August 1833 in Sangenstedt, Kreis Winsen a. d. L., geboren. Er besuchte dort die Volksschule, erlernte das Zimmerergewerbe, besuchte die Baugewerkschule in Holzminden und machte dort zum Schluß seine Prüfung als Zimmermeister. Hierauf ging er mehrere Jahre auf Wanderschaft und machte sich im Jahre 1856 in Oberstein an der Nahe selbständig. Im Jahre 1861 zog er nach Soltau und erwarb dortselbst das Geschäft des Zimmermeisters Dreyer käuflich. Nach seiner Niederlassung in Soltau machte er seine Meisterprüfung im Maurer- und Dachdeckergewerbe, errichtete eine Dampfsägerei und erweiterte mit der Zeit diesen Betrieb zu einer mechanischen Bautischlerei; daneben errichtete er eine Ziegelei in Bockel und eine Kalksandsteinfabrik in Soltau.

Wiegels hat die verschiedensten Ehrenämter in Soltau bekleidet; er war Mitglied des Magistrats und über 30 Jahre im Vorstande der städtischen Sparkasse in Soltau. Im Jahre 1868 gründete er die freiwillige Feuerwehr, der er bis 1909 als Hauptmann angehörte. Seit dem Jahre 1879 gehörte er auch dem Vorstande des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover an, aus dem er im Jahre 1909 beim Austritt aus seiner aktiven Tätigkeit ausschied, jedoch als Ehrenvorstandsmitglied weitergeführt wurde.

Wiegels ist am 8. April 1915 verstorben.

Ludwig Haupt

wurde am 28. Oktober 1822 in Celle geboren. Er hatte ein Buchbindereigeschäft. Haupt war Mitbegründer der freiwilligen Feuerwehr zu Celle. Infolge seiner Stellung als Bürgervorsteher hat er zur Entwickelung des

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0121
Mecklenburg Vorpommern

Feuerlöschwesens der Stadt Celle sehr viel beigetragen. Nach dem Tode Elleckes wurde Haupt erster Kommandeur der Wehr. Dieses Amt bekleidete er bis zu seinem am 14. Januar 1890 erfolgten Tode.

Vom 10. Juli 1881 bis 3. Juli 1883 gehörte Haupt dem Vorstande des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes an.

Wilhelm Laudahn

wurde am 23. August 1853 zu Uelzen geboren, erlernte das Bäckergewerbe und blieb später als selbständiger Bäckermeister in seiner Vaterstadt. Heute lebt er als Privatmann in Uelzen.

Im Mai 1872 trat er in die freiwillige Feuerwehr zu Uelzen ein. Von 1874—1876 war er Soldat. Nach seiner Militärzeit trat er wieder in die Wehr zu Uelzen ein, wurde 1901 zum Hauptmann gewählt und bekleidet jetzt das Amt eines Brandmeisters. Im Jahre 1898 wurde auf Anregung Laudahns der Feuerwehr-Verband für den Kreis Uelzen gegründet, dessen Vorsitzender er wurde und noch heute ist. Auf dem im Jahre 1909 stattfindenden Provinzial-Feuerwehrtage wurde Laudahn in den Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover gewählt.

Laudahn besitzt das Allgemeine Ehrenzeichen und das Feuerwehr-Erinnerungszeichen.

Wilhelm Steinecke

wurde am 14. Juli 1841 geboren und besaß in Göttingen eine umfangreiche Tischlerei.

Ende der 60er Jahre war Steinecke einer der besten Turner der Turngemeinde Göttingen von 1848, und so wurde er später deshalb und wegen seines kurzentschlossenen, aber freundlichen Wesens zum Turnwart dieses Vereins gewählt.

Seine militärische Dienstzeit legte er beim 10. Hannoverschen Jäger-Bataillon in Goslar zurück, wurde zum Unteroffizier befördert und machte als solcher die Schlacht bei Langensalza mit.

Nach dem damaligen Grundgesetz der Turngemeinde von 1848 war der Turnwart zu gleicher Zeit der Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr. Hierdurch wurde Steinecke schon in verhältnismäßig jugendlichem Alter Führer der Wehr und ist es bis zum Januar 1897 ununterbrochen geblieben, in welchem Jahre er zum Ehrenhauptmann seiner Wehr ernannt wurde.

Weit über die Grenzen seiner Feuerwehr hinaus war Steinecke als tüchtiger Feuerwehrmann bekannt, sodaß er am 2. Juli 1883 als Vorstandsmitglied in den Feuerwehr-Verband für die Provinz Hannover gewählt wurde.

Steinecke besaß die Militärverdienstschnalle, die Kriegsdenkmünze von 1866, die Kriegsdenkmünze für 1870/71 für Nichtkombattanten am weißen Bande, die Kaiser Wilhelm-Erinnerungsmedaille von 1897 und als Führer der Sanitätskolonne der Turngemeinde von 1848 zu Göttingen die im Kriege 1870/71 verliehene silberne Rotekreuzmedaille.

Er starb am 6. Juli 1906.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0122
Mecklenburg Vorpommern

Rudolf Koch

wurde am 17. Juni 1845 geboren. Er war Mechaniker, ausgestattet mit reichen Gaben an Wissen und Können auf dem Gebiet der Maschinentechnik. Koch war ein vielseitiger Mann, in Schützen- und Turnerkreisen eine bekannte Person. Keinem Zweige hat er sich jedoch mit solcher Begeisterung hingegeben, als dem des freiwilligen Feuerwehrwesens.

Schon nach kurzer Zeit seiner Zugehörigkeit zur freiwilligen Feuerwehr der Turngemeinde von 1848 zu Göttingen wurde er zum Schriftführer und am 9. Januar 1897 zum Hauptmann gewählt. Dieses Amt bekleidete er bis zum 11. Januar 1908, in welchem er eine Wiederwahl ablehnte. Die Wehr ernannte ihn zum Ehrenhauptmann.

Auf dem Feuerwehrtage zu Stade am 21./22. Juni 1903 wurde Koch als Vorstandsmitglied in den Feuerwehr-Verband für die Provinz Hannover gewählt. Bei seinem im Jahre 1911 erfolgten Ausscheiden aus dem Verbands-Vorstande wurde er einstimmig zum Ehrenvorstandsmitgliede ernannt.

Koch besaß das Allgemeine Ehrenzeichen und das Feuerwehr-Erinnerungszeichen.

Er ist am 26. Dezember 1914 gestorben.

Georg Neuse

wurde am 27. Dezember 1857 in Osterode a. Harz geboren, besuchte die Realschule I. Ordnung daselbst und erlernte, nachdem er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erhalten hatte, das Zimmererhandwerk. Während der Winterhalbjahre 1874/78 besuchte er die Königliche Baugewerksschule zu Nienburg a. d. W. Wegen längeren Krankenlagers seines Vaters konnte er nicht in die Fremde gehen, sondern mußte schon in jungen Jahren das väterliche Geschäft übernehmen.

Allen gemeinnützigen Bestrebungen leistete Neuse schätzbare und segensreich nachwirkende Dienste, er war stets ein eifriger Vorkämpfer für die Bestrebungen des Handwerks und Mittelstandes und seit Errichtung der Handwerkskammer zu Hildesheim Vorstandsmitglied derselben bis zu seinem Tode.

Neben seinen Berufspflichten lag sein weiteres Arbeitsfeld in der freiwilligen Turner-Feuerwehr. Als gelernter Zimmermann und als Techniker fühlte er sich in derselben so recht am Platze. Er trat am 1. Juli 1877 in die freiwillige Turnerfeuerwehr zu Osterode ein und wurde am 12. März 1890 zum Hauptmann dieser Wehr gewählt. Rund 20 Jahre hat er den Harzgau-Feuerwehr-Verband mit großem Geschick geleitet. Am 21. Mai 1911 wurde Neuse in den Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover gewählt.

Sein zugängliches und entgegenkommendes Wesen hat ihm seinen Platz bereitet in der allgemeinen Hochachtung, die ihm von oben herab wie von unten herauf in seiner engeren Heimat und weit über deren Grenzen hinaus in gleichem Maße gezollt wurde.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0123
Mecklenburg Vorpommern

Während einer Versammlung der preußischen Handwerkskammern in Hannover erlag er am 25. Oktober 1911 einem Gehirnschlage.

Hermann Magerhans

wurde am 8. Juni 1853 in Bishausen, Kreis Northeim, geboren, besuchte die Bürgerschule in Nörten, erlernte das Schornsteinfegerhandwerk und ging, nachdem er einige Zeit bei seinem Vater als Geselle gearbeitet hatte, auf die Wanderschaft. Er leistete seine Militärdienstzeit beim hessischen Infanterie-Regiment Nr. 82. Seit 1877 ist Magerhans als Schornsteinfegermeister in Northeim tätig.

Im Jahre 1882 trat Magerhans in die freiwillige Feuerwehr zu Northeim ein und bekleidet seit 1903 in derselben noch heute das Amt des I. Oberführers. Bei der im Jahre 1900 erfolgten Gründung des Kreisverbandes der freiwilligen Feuerwehren des Kreises Northeim wurde Magerhans zum 1. Vorsitzenden gewählt und im Jahre 1902 zum Kreisbrandmeister ernannt. Beide Ämter bekleidet er noch heute. Seit dem Jahre 1903 erteilt Magerhans an der landwirtschaftlichen Winterschule wöchentlich jeder Klasse zwei Stunden Unterricht im Feuerlöschwesen.

Magerhans wurde am 29. Juni 1913 in den Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover gewählt.

Er besitzt das Feuerwehr-Erinnerungszeichen.

Carl Freundel

wurde am 25. November 1861 zu Celle geboren, besuchte die Volksschule in Peine und erlernte das Schornsteinfegerhandwerk. Im Jahre 1882 ging er auf Wanderschaft. Nach Beendigung seiner Militärdienstzeit beim 3. Hannoverschen Infanterie-Regiment Nr. 79 in Hildesheim trat er in das väterliche Geschäft in Peine und wurde im Juni 1894 als Bezirksschornsteinfegermeister in Peine angestellt. In der Schornsteinfegerinnung und in der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des deutschen Reichs hat Freundel leitende Stellungen inne und ist seit der im Jahre 1908 erfolgten Gründung des Bezirksverbandes der Schornsteinfegermeister für die Provinz Hannover dessen Vorsitzender.

Freundel ist in Peine Vorsitzender des Kriegervereins, Sprecher des Turnvereins, Mitglied des Ortsausschusses für Jugendpflege, Kreistagsmitglied, Bürgervorsteher und zurzeit Bürgervorsteherwortführer.

Seit dem 10. Dezember 1880 ist er Mitglied der freiwilligen Feuerwehr zu Peine, seit 1894 Hauptmann derselben und seit dem Jahre 1902 städtischer Brandmeister.

In der am 29. Februar 1912 in Leer stattgefundenen Vorstandssitzung des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover wurde Freundel in den Vorstand dieses Verbandes zugewählt und auf dem am 20. Februar 1916 in Hildesheim abgehaltenen Feuerwehrtage in denselben gewählt. Seit dieser

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0124
Mecklenburg Vorpommern

Zeit ist er auch stellvertretendes Mitglied des Kuratoriums der Feuerwehr-Unterstützungskasse der Landschaftlichen Brandkasse Hannover.

Am 16. Oktober 1917 erfolgte die Wahl Freundel's zum Senator.

Freundel besitzt die Landwehr-Dienstauszeichnung II. Kl. und das Feuerwehr-Erinnerungszeichen.

Georg Müller

wurde am 18. Februar 1847 zu Nienburg a. d. W. geboren, besuchte die Bürgerschule daselbst und trat im Jahre 1861 in Hannover als Klempnerlehrling ein. Nachdem er verschiedene Jahre als Gehilfe tätig gewesen, trat er im Jahre 1866 in das Geschäft seines Vaters in Nienburg ein und machte seine Meisterprüfung.

Im Jahre 1871 genügte Müller seiner Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger im Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10 in Hannover.

Müller war Kirchenvorsteher und Vorstandsmitglied in mehreren gemeinnützigen Vereinen.

Er war Mitbegründer der freiwilligen Feuerwehr in Nienburg und hat sich in dieser Wehr große Verdienste erworben.

In den Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover wurde er am 21. Juni 1903 gewählt.

Müller starb am 4. September 1913.

Robert Fraeßdorf

wurde am 23. Mai 1853 in Gommern, Kreis Jerichow I, geboren, besuchte die Bürgerschule in Burg bei Magdeburg und beschäftigte sich vor seinem Eintritt zum Militär beim Magistrat in Burg. Am 3. August 1870 trat er bei der Ersatz-Batterie des Magdeburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 4 ein. Er machte den Krieg 1870/71 mit. Nach seiner Militärzeit war Fraeßdorf bei verschiedenen Behörden tätig und bekleidet seit 1899 das Amt eines Steuersekretärs im Kreise Diepholz.

In die freiwillige Feuerwehr Diepholz trat Fraeßdorf 1898 ein und wurde zum Hauptmann dieser Wehr im Jahre 1910 gewählt. Im Jahre 1907 wurde er zum Kreisbrandmeister ernannt und gründete in demselben Jahre den Kreisfeuerwehr-Verband Diepholz, dessen Vorsitzender er seit der Gründung ist.

Fraeßdorf ist Vorsitzender des Feuerwehr-Gauverbandes für den Regierungsbezirk Hannover und seit dem 20. Januar 1916 Mitglied des Vorstandes des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover.

Er besitzt die Kriegsdenkmünze für 1870/71, die Kaiser Wilhelm-Erinnerungsmedaille, das Feuerwehr-Erinnerungszeichen und den Kronenorden IV. Klasse.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0125
Mecklenburg Vorpommern

Ludwig Ruhrmann

wurde am 15. Juni 1864 zu Herbede geboren. Er war Buchhalter bei der inzwischen erloschenen Firma Th. Ostermann, Eisengießerei und Maschinenfabrik in Meppen.

Zum Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr zu Meppen wurde Ruhrmann am 28. November 1897 gewählt; als solcher hat er eine rege und verdienstvolle Tätigkeit entfaltet.

Heinrich Weidenbrück

wurde am 10. September 1849 zu Neuenkirchen, Kreis Melle, geboren. Er war Kaufmann. Im Gründungsjahre 1883 der freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen trat er in die Wehr und nach 10 Jahren wurde er zum Hauptmann der Wehr gewählt. Im Juli des Jahres 1902 erfolgte die Wahl Weidenbrück's zum Vorsitzenden des Feuerwehr-Verbandes für den Regierungsbezirk Osnabrück und auf dem Feuerwehrtage am 19. Juni 1905 seine Wahl in den Vorstand des Feuerwehr-Verbandes der Provinz Hannover.

Im Jahre 1908 verlegte Weidenbrück seinen Wohnsitz nach Bad Oeynhausen, Provinz Westfalen, und mußte aus diesem Grunde seine Ehrenämter im Feuerlöschwesen in seinem bisherigen Wirkungskreise aufgeben. Nachdem er im Jahre 1911 seinen Wohnsitz wieder nach Bakum b. Melle verlegt hat, ist er dort wieder zum Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr Bakum gewählt.

Weidenbrück besitzt das Feuerwehr-Erinnerungszeichen.

August Hölscher

wurde am 24. Oktober 1840 zu Engter, Kreis Bersenbrück, geboren. Als neunjähriger Knabe kam er nach Hamburg, lernte daselbst das Schornsteinfegerhandwerk und wurde später Schornsteinfegermeister in Osnabrück.

Er war ein eifriger Anhänger der Turnerei und Mitbegründer der freiwilligen Turner-Feuerwehr zu Osnabrück; später Hauptmann dieser Wehr.

Im Jahre 1909 wurde Hölscher in den Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover gewählt und bei seinem im Jahre 1913 erfolgten Ausscheiden aus diesem Vorstande erfolgte seine Ernennung zum Ehrenvorstandsmitgliede des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover.

Hölscher besitzt das Feuerwehr-Erinnerungszeichen und den Kronenorden IV. Klasse.

Friedrich Sanders

wurde am 13. Juni 1855 in Bramsche geboren. Er besuchte bis zu seinem 15. Lebensjahre die dortige Rektorschule, wurde Kaufmann und ist jetzt Seifenfabrikant in Bramsche.

Sanders bekleidete mehrere Jahre das Amt eines Bürgervorstehers und ist jetzt noch Mitglied des Kirchenvorstandes.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0126
Mecklenburg Vorpommern

Am 8. März 1886 trat er in die freiwillige Feuerwehr ein und wurde im Jahre 1900 zum Hauptmann gewählt. Im Jahre 1913 erfolgte seine Wahl in den Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover.

Sanders besitzt das Feuerwehr-Erinnerungszeichen.

August Redeker,

geboren am 13. März 1842 zu Wunstorf, verlebte dort seine Jugendzeit und trat 1856 in die Lehre, um das Uhrmachergewerbe zu erlernen. 1861 nahm er in Oldenburg eine Gehilfenstelle an, trat dort in den Männer-Turnverein und Turner-Feuerwehr ein. Im Jahre 1865 nahm Redeker eine Geschäftsführerstelle in Leer an, trat auch hier in den Turnverein und die Turner-Feuerwehr ein und wurde in letzterer im Jahre 1873 zum Hauptmann gewählt. 1884 löste sich diese Wehr jedoch wieder auf und es wurde eine freiwillige Feuerwehr gegründet, in welcher Redeker wiederum als Hauptmann gewählt wurde.

Redeker ist Vorsitzender des am 18. Oktober 1885 gegründeten Feuerwehr-Verbandes für Ostfriesland und Harlingerland. Am 16. Juni 1901 wurde er in den Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover gewählt, dem er noch heute angehört.

Redeker besitzt das Kreuz zum Allgemeinen Ehrenzeichen und das Feuerwehr-Erinnerungszeichen.

Carl Beyer,

geboren am 29. April 1834 zu Parchim. Er besuchte bis 1852 die Gymnasien in Parchim und Schwerin, widmete sich dem Ingenieurfach und wurde zum Ingenieurgehilfen ernannt. Als solcher war Beyer in Güstrow, Goldberg, Wredenhagen und Schwerin tätig. Im Jahre 1858 besuchte er das polytechnische Institut in Wien, bestand 1860 die Kammer-Ingenieurprüfung mit Auszeichnung. Von 1860 bis 1864 war er im Kammer-Vermessungsbüro und darauf in Güstrow beim Großherzoglichen Domanialamte als Distriktsingenieur beschäftigt.

Am 24. Dezember 1868 wurde Beyer in Güstrow als Senator gewählt und hatte als solcher die Leitung und Organisation des Löschwesens der Stadt Güstrow.

In dem Vorstande des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes war Beyer vom 21. Juli 1879 bis 9. Juli 1881 tätig.

Er starb am 11. April 1903.

Eduard Becker

wurde am 22. Dezember 1833 zu Schwerin i/M. geboren, nach seiner Konfirmation in der Stadtverwaltung als Diätar beschäftigt und später zum Aktuar befördert. Im Jahre 1865 trat er als Kabinettsschreiber in Großherzogliche Dienste und wurde später zum Geheimen Kabinetts-Registrator ernannt.

Becker war Gründer des im Jahre 1859 zu Schwerin gegründeten Männer-Turnvereins, Turnwart und Vorsitzender in demselben. Als sich im Jahre

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0127
Mecklenburg Vorpommern

1863 das Bedürfnis herausstellte, auch in Schwerin eine freiwillige Feuerwehr zu gründen, da war Becker einer der ersten, welcher sich für die Sache begeisterte. Sogleich wurde er zum Vorstandsmitgliede und Hauptmann ernannt und hat dieses Ehrenamt ununterbrochen bis zu seinem am 18. März 1897 erfolgten Tode, also 34 Jahre innegehabt. Becker's Verdienste um die freiwillige Feuerwehrsache sind nicht nur den mecklenburgschen Kameraden, sondern auch dem Feuerwehr-Verbande für die Provinz Hannover bekannt.

Auf dem Niedersächsischen Feuerwehrtage zu Ludwigslust am 10. Juli 1881 wurde er in den Vorstand des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes gewählt. Dieses Vorstandsamt verlor er am 2. Juli 1883 bei Gründung des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover.

Becker war von seinem Landesherrn die große silberne Medaille am blauen Bande mit der Inschrift: »Dem redlichen Manne, dem guten Bürger« verliehen worden.

Justus Gottlieb Kaltwasser

wurde am 16. Oktober 1825 in Münden geboren. Nachdem er die Schule verlassen, arbeitete er in der Schreibstube der Stadtkämmerei seiner Geburtsstadt und trat später als Freiwilliger in das 1. leichte Jäger-Bataillon der vormals hannoverschen Armee, welches er nach 8jähriger Dienstzeit im Frühjahr 1852 als Korporal verließ, um sich dem Steuerfach zu widmen. Als Grenzaufseher war er in Oldershausen, Bleckede, Hohnstorf und Bardowiek stationiert und wurde auf seinen Wunsch im Jahre 1872 nach Lüneburg versetzt. Die wenigen Mußestunden, die ihm sein anstrengender Dienst ließ, widmete er dem Gemeinwohl, indem er das freiwillige Feuerwehrwesen, für welches er sich ganz besonders aufnahm, dessen Wesen und Bedürfnisse er aus dem Grunde kannte, nach jeder Richtung hin zu fördern suchte. Als er in Bardowiek seinen Dienstsitz hatte, errichtete er dort am 8. Juni 1866 die erste ländliche Feuerwehr, welche unter seiner Leitung bald emporblühte und anderen zum Muster diente. Er bildete die noch jetzt als mustergiltig dastehenden Übungsvorschriften zur Deckung der durch Flugfeuer bedrohten Gebäude mit weicher Dachung mittelst Löschbesen und Dachlaken heraus, brachte dieses Verfahren, welches in Süddeutschland bei Schindeldächern schon längere Zeit in Anwendung war, für Strohdächer in eine feste Ordnung, erfand den Dachhaken, mittelst dessen es den Steigern möglich ist, sich frei auf dem Strohdache zu bewegen und den Löschbesen zu gebrauchen, indem sie sich mit ihren Leinen an dem Dachhaken befestigen. Überall, wo er irgend Geneigtheit fand, errichtete er auf dem Lande freiwillige Feuerwehren, unterwies sie in der Behandlung der Spritzen und sonstigen Löschgeräte und lehrte sie, die Taktik des Feuerlöschwesens auf den gegebenen Fall anzuwenden. Er wurde nicht müde, ihnen Unterweisung zu geben, schrieb ihnen Übungsvorschriften, wie sie für ihre Verhältnisse paßten, und war überall tätig, wo es galt, dem freiwilligen Feuerwehrwesen eine Stätte zu bereiten.

Im Jahre 1874 rief er den Verband ländlicher freiwilliger Feuerwehren im Landdrosteibezirke Lüneburg ins Leben, dessen Leiter er bis an sein

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0128
Mecklenburg Vorpommern

Ende geblieben ist. Als im Jahre 1883 aus dem früheren Niedersächsischen Feuerwehr-Verbande auf dem Feuerwehrtage in Verden der Feuerwehr-Verband für die Provinz Hannover hervorgegangen und Kaltwasser, da er nicht mehr aktiver Feuerwehrmann war, nicht wieder in den Vorstand gewählt werden konnte, beeilte sich der Vorstand dieses Verbandes, demselben die bewährte Kraft Kaltwasser's zu erhalten, indem er ihn durch Zuwahl in den Vorstand wählte. So ist denn Kaltwasser auch in dem Provinzial-Verbande stets hervorragend tätig gewesen.

Kaltwasser war ein pflichttreuer Beamter, ein durch und durch braver, treuer Mann, ein wackerer Vaterlandsfreund, dessen treue Hingabe im Dienste seines Vaterlandes in den Jahren 1870/71 durch die Verleihung der Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten belohnt wurde.

Kaltwasser starb am 4. Juni 1887.

Karl Kramer

wurde am 29. Oktober 1831 zu Hildesheim geboren. Sein Vater war der Schuhmachermeister Heinrich Kramer, dessen Geschäft er übernahm und erfolgreich fortsetzte. Im Jahre 1883 setzte er sich zur Ruhe.

Kramer war ein hervorragender Turner und längere Jahre Turnwart des Männer-Turn-Vereins »Eintracht«, dem er von der Gründung bis zu seinem Tode angehörte.

Bei Gründung der freiwilligen Feuerwehr zu Hildesheim im Jahre 1876 trat er dieser bei und bekam alsbald die Stelle eines Obersteigers übertragen.

Gelegentlich des im Jahre 1885 zu Hildesheim stattfindenden Feuerwehrtages wurde Kramer vom Vorstande des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover als dessen Mitglied zugewählt. 1887 schied er aus der Feuerwehr aus.

Er starb zu Hildesheim am 23. Dezember 1891.

Peter Vick

wurde am 3. November 1838 in Bardowiek geboren, besuchte daselbst die Dorfschule und erlernte sodann das Tischlerhandwerk. Nach beendeter Lehrzeit ging er auf Wanderschaft und ließ sich später in Bardowiek als Tischlermeister nieder.

Als am 8. Juni 1866 in Bardowiek die erste ländliche Feuerwehr ins Leben gerufen wurde, meldete sich Vick als einer der ersten zum Eintritt in die Wehr und beteiligte sich mit regem Eifer an allen Feuerwehrangelegenheiten. Im Jahre 1882 wurde er zum Hauptmann gewählt; dieses Amt bekleidete er bis an sein Lebensende. Nach dem Tode Kaltwasser's wurde Vick in den Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover zugewählt und war in demselben in hervorragender Weise tätig.

Er starb am 14. September 1903.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0129
Mecklenburg Vorpommern

Oskar Müller

wurde am 1. Juli 1871 in Burgdorf geboren. Nach Besuch der höheren Privatschule daselbst trat er in Hannover in die kaufmännische Lehre und war bis zu seinem Eintritt in das väterliche Geschäft im Jahre 1893 in verschiedenen Städten in seinem Berufe tätig.

Im Jahre 1909 wurde Müller zum Mitglied der Handelskammer Hannover gewählt.

Sein Eintritt in die freiwillige Feuerwehr erfolgte am 5. Dezember 1904, seine Wahl zum Hauptmann am 21. Juli 1905.

Im Jahre 1906 nahm Müller an einem Ausbildungskursus bei der Berliner Feuerwehr teil und hatte hier Gelegenheit, sich in allen Zweigen des Feuerlöschwesens zu betätigen. Im gleichen Jahre wurde auf seine Veranlassung der Feuerwehr-Verband für den Kreis Burgdorf ins Leben gerufen, zu dessen Vorsitzenden Müller gewählt wurde. Im Jahre 1909 erfolgte seine Ernennung zum Kreisbrandmeister des Kreises Burgdorf. Auf seine Anregung wurde dann im März 1911 der Kreisbrandmeister-Verband für die Provinz Hannover gegründet, der ihn zu seinem Vorsitzenden wählte. Im August 1911 nahm Müller mit einer Abteilung seiner Wehr, als einzige deutsche Wehr, an der internationalen Feuerwehr-Konferenz in Turin teil. Von 26 in Mitbewerb tretenden Wehren stand die Burgdorfer Wehr an vierter Stelle.

Als Müller im Jahre 1912 sein Amt als Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr unter Beibehaltung seines Amtes als Brandmeister der Stadt Burgdorf niederlegte, ernannte ihn die Wehr zum Ehrenhauptmann; doch übernahm Müller auf einstimmigen Wunsch seiner Wehr ein Jahr später wieder die aktive Leitung. Im Jahre 1912 wurde Müller in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kreisbrandmeister-Verbandes in den Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover zugewählt.

Müller besitzt das Feuerwehr-Erinnerungszeichen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0130
Mecklenburg Vorpommern



Der Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover im Jahre 1918.

Redeker (Leer) Fraeßdorf (Diepholz) Sanders (Bramsche) Müller (Burgdorf) Laudahn (Uelzen) Magerhans (Northeim) Freundel (Peine)
Busse (Lüneburg) Westphal (Lüneburg) Steudel (Stade) Schaefer (Lüneburg)

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0131
Mecklenburg Vorpommern

VII. Die Ehren-Mitglieder des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover.

Der Vorstand des Feuerwehr-Verbandes der Provinz Hannover ernannte durch einstimmigen Beschluß:

a. Im Jahre 1902 Se. Exzellenz den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Hannover, Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode, zum Beweise aufrichtiger Verehrung und zum Ausdrucke tiefgefühlter Dankbarkeit für die tatkräftige Förderung und Unterstützung des freiwilligen Feuerwehrwesens in der Provinz Hannover,

b. im Jahre 1902 den Direktor der vereinigten landschaftlichen Brandkasse zu Hannover, Herrn Geheimen Regierungsrat Hurtzig in Hannover, und

c. im Jahre 1918 den Generaldirektor der landschaftlichen Brandkasse Hannover, Herrn Dr. Schrader in Hannover, zum Beweise aufrichtiger Verehrung und herzlicher Dankbarkeit für die langjährige Unterstützung und tatkräftige Förderung des freiwilligen Feuerwehrwesens in der Provinz Hannover,

d. im Jahre 1918 den Rechnungsführer des Verbandes, Herrn Joh. Busse in Lüneburg zum Beweise aufrichtiger Verehrung und herzlicher Dankbarkeit für die 50jährige treue Arbeit im Verbande

zum Ehrenmitgliede des Verbandes unter Überreichung der Ehrenurkunde.

VIII. Denkmäler, Gedenksteine und Gedenktafel für Gründer und Vorstandsmitglieder des Niedersächsischen bezw. des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover.

Wir besitzen an verschiedenen Orten in der Provinz Hannover Denkmäler, Gedenksteine und Gedenktafel, welche von freiwilligen Feuerwehren und von dem Niedersächsischen bezw. von dem Feuerwehr-Verbande für die Provinz Hannover dem Andenken um das Feuerlösch- und Feuerwehr-Wesen hochverdienter Vorstandsmitglieder in Anerkennung ihrer Verdienste gesetzt worden sind.

Ein einfaches Denkmal steht auf dem »Alten Bürgerkirchhof« in Celle. Es ist von Kameraden des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes durch freiwillige Beiträge zum Andenken des Mitbegründers des Niedersächsischen

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0132
Mecklenburg Vorpommern

Feuerwehr-Verbandes — Carl Ellecke I — errichtet. Das Denkmal trägt auf der Vorderseite die Inschrift: »Hier ruht der Gründer und Kommandeur der freiwilligen Feuerwehr zu Celle, C. Ellecke I, geb. zu Wolfenbüttel 9. April 1814, gest. zu Celle 28. März 1871.« Die Rückseite des Denkmals trägt die Inschrift: »Gewidmet von seinen Kameraden und Freunden.«

Der von dem damaligen Schriftführer Schaefer dem verstorbenen Kameraden Carl Ellecke I gewidmete, in Nr. 18 der deutschen Turnzeitung von 1871 zum Abdruck gebrachte Nachruf folgt hier zum Teil im Auszuge:

»Carl Ellecke wurde am 9. April 1814 in Wolfenbüttel geboren. Über seine Jugend ist wenig bekannt geworden. Als er herangewachsen, lernte er das Posamentiergewerbe und zog zu seiner weiteren Ausbildung weit umher im lieben Vaterlande, überall mit klarem Blick dasjenige erfassend, was sich ihm Gutes darbot. Auf seinen vielen Wanderungen durch Süddeutschland lernte er auch den Wert des freiwilligen Feuerwehrwesens kennen.

Im Jahre 1841 kam er nach Celle, verheiratete sich hier und gründete sein eigenes Geschäft, welches er bald durch unermüdliche Tätigkeit emporzubringen wußte. Celle, meist aus Häusern mit Fachwerk bestehend, war oft gefährlichen Bränden ausgesetzt, das Feuerlöschwesen aber das gewöhnliche. Jeder neue Brand zeigte seine Mängel und mahnte zur Besserung, aber es blieb beim Alten, denn es fehlte der Mann, der fähig war, mit starker Hand Wandel zu schaffen. Schon im Jahre 1845 wandte sich Ellecke an die Behörde, um die Errichtung einer freiwilligen Feuerwehr anzubahnen; ihm wurde auch Unterstützung zugesagt, doch es blieb beim Alten. Ellecke sah wohl ein, daß es vorerst gelte, eine Bewegung für die Sache zu beginnen und willige Helfer und Teilnehmer zu erhalten, und da in den vierziger Jahren die Turnerei wieder aufzuleben begann, so wollte er es mit dieser versuchen. So beteiligte er sich denn an der Gründung eines Turnvereins. Aber seine Bemühungen hatten nicht den gewünschten Erfolg. Die Ungunst der Behörden verhinderte ein frisches Erblühen der Turnerei; das Jahr 1848 belebte den Verein zwar wieder, nun aber kamen andere Strebungen hinzu, die den Verein von seinen eigentlichen Zielen abdrängten, und bald bestand derselbe nur noch aus Ellecke, seinem ältesten Sohne und einem seiner Gehilfen, während Ellecke sich durch Unterrichten der Knaben im Turnen einen neuen Nachwuchs zu ziehen bemüht war. Aber er verzagte nicht, aus den Trümmern des alten wurde im Jahre 1860 ein neuer Turnverein errichtet, und gleichzeitig wurde auch die Errichtung eines Rettungsvereins bei Feuersgefahr wieder in Angriff genommen.

Schon schien er seinem Ziele nahe gekommen zu sein, da erregte das energische Wesen des festen Mannes bei manchen Vereinsmitgliedern Bedenken, es kamen Mißhelligkeiten aller Art vor, und das Ende war, daß der durch Leidenschaft verblendete Verein seinen Stifter aus seiner Mitte ausstieß, ein Schritt, den der Verein zwar bald bereute, den es aber nicht ungeschehen machen konnte. Tief gekränkt, aber nicht gebeugt, sah sich Ellecke zur Untätigkeit gezwungen, doch nur kurze Zeit währte dieselbe. Geht es nicht mit den Turnern, so muß es eben ohne sie gehen. In

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0133
Mecklenburg Vorpommern

der Bevölkerung Celles war ein Umschlag der Ansichten zu Elleckes Gunsten unverkennbar, und es ergingen Aufforderungen an ihn, die Sache nochmals in die Hand zu nehmen, und endlich gelang es, alle Kreise, welche sich für das Unternehmen interessierten, zu einem einmütigen Handeln zu bewegen. Es bildete sich ein Ausschuß, welcher Hand in Hand mit dem früheren Ausschuß des Männer-Turnvereins zur Errichtung der Rettungsschar eine allgemeine Versammlung berief, und der Erfolg war die am 17. April 1864 beschlossene Gründung einer freiwilligen Feuerwehr, an deren Spitze Ellecke bis auf Weiteres als erster Kommandeur trat.

Nun begann eine rastlose Tätigkeit. Die wenigen Mittel, welche die Stadtgemeinde aufwenden konnte, und welche von der Bürgerschaft freiwillig gespendet waren, genügten gerade, um das Allernotwendigste zu beschaffen. Einige vorhandene Löschgeräte, welche der jungen Schar überwiesen waren, wurden zweckentsprechend eingerichtet, und mit diesen geringen Hilfsmitteln bildete Ellecke eine Feuerwehr, die der Stadt und den Vorstädten von Celle in sehr vielen Fällen die ersprießlichsten Dienste geleistet hat.

Da kam das Jahr 1866. Die Stadt Celle nebst den Vorstädten umfaßte eine Bevölkerung, die zum großen Teil den politischen Veränderungen feindlich gegenüberstand. Die Arbeiter der Fabriken waren in einer Weise erregt, daß das Schlimmste zu befürchten stand. Militär war nicht vorhanden. Natürlich richteten sich aller Augen auf die freiwillige Feuerwehr, die einzige Schar in Celle, der unbedingt vertraut werden konnte, wenn es galt, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Dafür bürgte der gesetzmäßige Geist der Schar, dafür bürgte der ehrenhafte Kommandeur und die übrigen Führer. Die Feuerwehr war auch sogleich bereit, der Gemeinde ihre Hilfe darzubieten und bereitwillig wurde dieselbe angenommen; doch gelang es leider nicht, die Feuerwehr zu bewaffnen, selbst der Gebrauch ihrer Beile wurde ihr untersagt. Dennoch verzagte sie und ihr braver Kommandeur nicht. Mehrere Abende hielt sie die Ruhe auch ohne Waffen aufrecht, da endlich am 21. Juli nachts, ereilte sie ihr Geschick. Die Massen der Aufrührer griffen die treue Schar in dem Augenblicke, als sie auf höheren Befehl entlassen war, mit Knitteln und Steinen an, schlugen die wehrlosen Männer einzeln nieder und zwangen sie zur Flucht. Ellecke, in allen Gefahren stets voran, war der erste, welcher niedergeschlagen wurde; sein jüngster Sohn, der in der Schar das Amt des Stabshornisten bekleidete, schleppte den Halbbewußtlosen mit sich fort und rettete ihm dadurch das Leben, denn die Rotte hatte ihm den Tod geschworen. Sein Haus wurde geplündert, man wollte den »roten Hahn« darauf setzen, ihn selbst töten, und seine Söhne wußten kein anderes Mittel, den schwerverwundeten Vater zu retten, als ihn heimlich aus Celle zu entfernen.

In der Behausung eines Freundes in einer anderen Stadt*) genoß der Verwundete die liebevollste Pflege, bis seine Wiederherstellung so weit gediehen war, daß er seiner Familie und seiner Schar in der inzwischen beruhigten Stadt wiedergegeben werden konnte.

---

* Bei dem damaligen Schriftführer Schaefer in Lüneburg.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0134
Mecklenburg Vorpommern

Aber jene Nacht des Aufruhrs und Entsetzens hatte ihn innerlich gebrochen. Nie wieder wurde Ellecke der Mann, der er gewesen. Seit jener Zeit war er siech. Bald schien es, als ob die alte kernige Kraft wieder zurückgekehrt sei, aber es währte nur kurze Zeit, und ein neues Leiden zwang den rüstigen Mann zur längeren oder kürzeren Untätigkeit und zehrte an seiner Lebenskraft. Dennoch hörte er nicht auf, für die Seinen und für die Feuerwehr mit der alten Liebe und Treue zu sorgen. Es war ihm noch vergönnt, im Jahre 1868 an dem deutschen Feuerwehrtage in Braunschweig teilzunehmen, und 1869 den 2. Niedersächsischen Feuerwehrtag in Celle feiern zu sehen. Da kam der Krieg!

Zwei seiner Söhne traten als Einjährig-Freiwillige in die Reihen der Vaterlandsverteidiger, und die Sorge um ihr junges Leben zehrte an dem Mark des treuen Vaters. Leider war es ihm nicht vergönnt, die geliebten Kinder, welche der Krieg verschont, noch einmal wiederzusehen, sie noch einmal an seine Brust drücken zu können. Fast den ganzen Winter über war er leidend gewesen; die Friedensnachricht belebte seine gesunkenen Kräfte noch einmal wieder durch die Hoffnung auf ein frohes Wiedersehen seiner Söhne, durch die Freude über die wiedererstandene Herrlichkeit seines Volkes und seines Vaterlandes. Schon konnte er wieder die balsamischen Frühlingsdüfte genießen und mit froher Hoffnung blickten die Seinen auf den genesenden Vater, Gatten und Freund. Da machte plötzlich am 28. März ein Schlagfluß seinem tatenreichen, uneigennützigen Leben ein rasches Ende.

Ellecke war ein hochgewachsener Mann von kräftigem Körperbau, mit freundlichen braunen Augen und dunklem Haar und Bart, seine Stimme war kraftvoll und doch wohltönend. Wenn er das Kommando führte, so fühlte jeder, daß es nun ernst sei, und Alle folgten ihm willig. Wie oft hat er durch eine kleine Ansprache schädliche Strebungen, die sich in seiner Schar zur Geltung zu bringen suchten, im Keime erstickt; er war mehr als der Kommandeur, der Leiter der Feuerwehr, er war ihr treuer Berater, seine Kameraden liebten ihn wie ihren Vater und fürchteten ihn doch zugleich in dem Sinne. wie ein gutes Kind seinen guten aber strengen Vater fürchtet und doch liebt. Er verlangte von seinen Steigern das Menschenmögliche, und sie gingen stets mutig auf die gefährlichen Posten, wohl wissend, daß das Auge des Führers über sie wache, und daß er sie zurückrufen würde, wenn ihr Posten als ein verlorener angesehen werden müßte.«

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0135
Mecklenburg Vorpommern

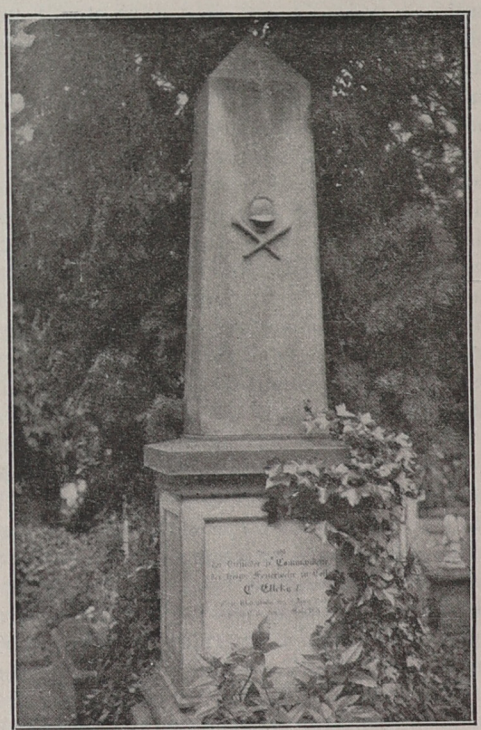

Ellecke's Denkmal
auf dem »Alten Bürgerkirchhof« in Celle.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0136
Mecklenburg Vorpommern

Das nachfolgende, ebenfalls auf dem »Alten Bürgerkirchhof« in Celle errichtete Denkmal für den Kameraden Haupt trägt auf der Vorderseite folgende Inschrift:

»Hier ruht der langjährige Kommandeur
und Mitbegründer der freiwilligen
Feuerwehr Celle
Ludwig Haupt
geb. 28. Oktober 1822.
gest. 14. Januar 1890.«

und auf der Rückseite die Inschrift:

»Gewidmet von seinen Kameraden
und Freunden.«



Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0137
Mecklenburg Vorpommern

Ein Gedenkstein ist dem Andenken zweier gleichfalls um das ländliche Feuerlöschwesen hochverdienter Männer gewidmet.



Der hier abgebildete, für die Vorstandsmitglieder des Niedersächsischen bezw. Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover, Kaltwasser und Vick, gesetzte Gedenkstein steht neben dem Spritzenhause in Bardowiek, Landkreis Lüneburg. Er wurde aus freiwilligen Beiträgen der freiwilligen Feuerwehren des ländlichen Feuerwehr-Verbandes des Regierungsbezirks Lüneburg errichtet und am 22. Mai 1910 auf dem 22. ländlichen Feuerwehrtage dem Schutze der Fleckensgemeinde Bardowiek übergeben. Kaltwasser und Vick waren Oberführer der freiwilligen Feuerlösch- und Rettungsschar Bardowiek, die sich um das ländliche Feuerwehrwesen große Verdienste erworben haben.

Der Gedenkstein, ein großer Findling, trägt die Inschrift: »Zum Andenken an die Gründer und Förderer der ländlichen Feuerwehren J. G. Kaltwasser und J. P. Vick, gewidmet vom Feuerwehr-Verband des Regierungsbezirks Lüneburg, 22. Mai 1910.«

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0138
Mecklenburg Vorpommern

Das nachstehende auf dem Friedhofe zu Osterode a. Harz errichtete Denkmal für den Kameraden Neuse trägt auf der Vorderseite folgende Inschrift:

»Zimmermeister Georg Neuse
geb. 27. 12. 1857
gest. 25. 10. 1911.«

und auf der Rückseite die Inschrift:

»Der Harz-Feuerwehr-Gau
seinem Vorsitzenden (1890—1911)
und
die freiwillige Turner-Feuerwehr
ihrem Hauptmann (1890—1911)
im treuen Andenken gewidmet.

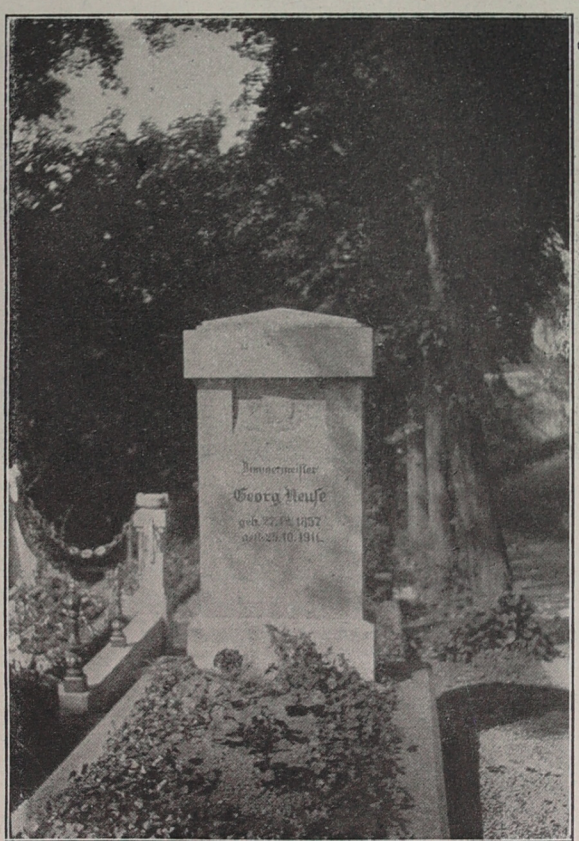

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0139
Mecklenburg Vorpommern

Am 8. Oktober 1911 hat die freiwillige Feuerwehr zu Wittingen am Spritzenhause die nachstehende schwarze Marmortafel anbringen lassen, welche die Inschrift trägt:

»Dem Begründer und ersten Hauptmann unserer Feuerwehr im Jahre 1865

Theodor Scheller

in Dankbarkeit gewidmet.

Freiwillige Feuerwehr Wittingen 1911.

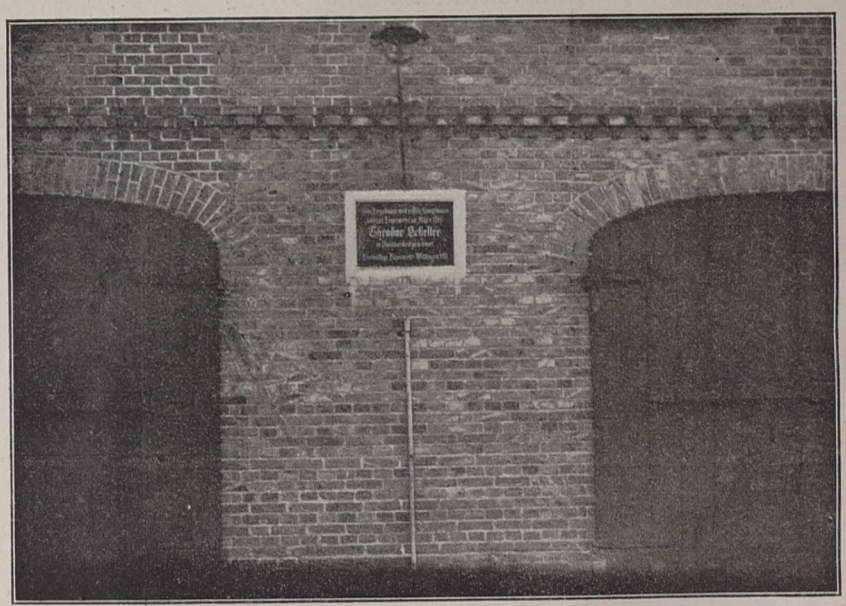

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0140
Mecklenburg Vorpommern

Die nachfolgende bei dem am 9. Juni 1907 zu Lüneburg abgehaltenen Feuerwehrtage enthüllte Gedenktafel befindet sich am Spritzenhause zu Lüneburg. (Vergl. S. 90.)

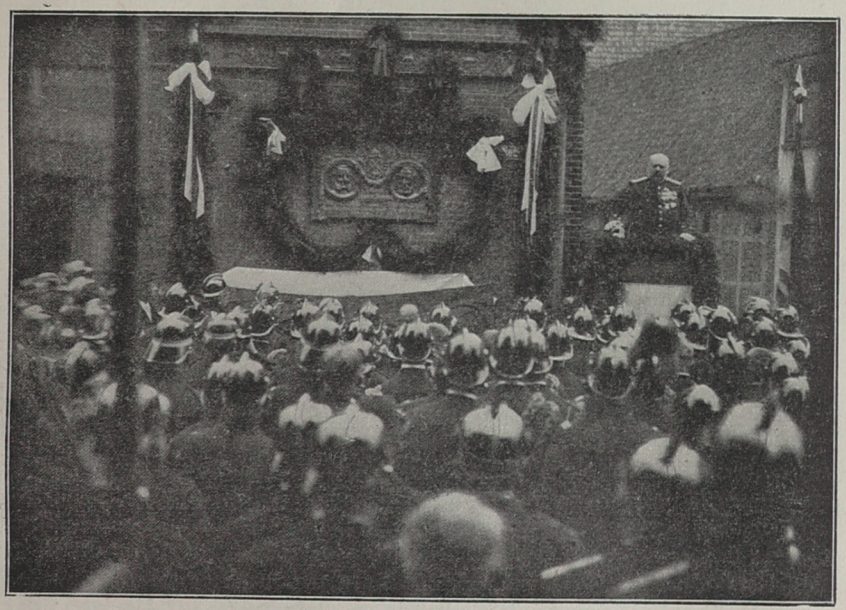

Beide Freunde, Westphal und Schaefer, gehörten bis an ihr Lebensende dem Niedersächsischen Feuerwehr-Verbande von der Gründung desselben und hernach dem Feuerwehr-Verbande für die Provinz Hannover an.

Beide Freunde wirkten zusammen rund 40 Jahre lang in der Stadt Lüneburg unermüdlich und ununterbrochen für die freiwilligen Feuerwehren der Provinz Hannover durch Tat, Wort und Schrift. Beide waren mit hingebendem, niemals rastendem, opferwilligem Sinn der Feuerwehrsache bis zum letzten Augenblick zugetan und für alle Feuerwehrmänner ein leuchtendes Vorbild. Ihr Verdienst allein ist es in erster Linie, daß der Feuerwehr-Verband für die Provinz Hannover auf seine Höhe gebracht worden ist.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0141
Mecklenburg Vorpommern

IX. Die Leiter der Landschaftlichen Brandkasse in Hannover.

Seite 131 ziert die Bilder zweier Männer, die, ohne selbst Feuerwehrmänner zu sein oder gewesen zu sein, als zwei der größten Förderer des freiwilligen Feuerwehrwesens und des Feuerlöschwesens überhaupt in der Provinz Hannover zu bezeichnen sind, zweier Männer, denen die Herzen der Feuerwehrleute der Provinz Hannover in dankbarer Verehrung entgegenschlagen.

Diese Bilder zeigen die hochverdienten Leiter der landschaftlichen Brandkasse zu Hannover, Geheimen Regierungs-Rat Hurtzig und Generaldirektor Dr. Schrader, in der vollen Manneskraft, wo sie so oft in der Mitte der sie hochverehrenden Mitglieder des Verbandsvorstandes geweilt haben, um gemeinsam mit den Vertretern des Verbandes über das Wohl und Wehe des freiwilligen Feuerwehrwesens zu dessen Weiterführung und Förderung zu beraten.

Diesen Männern dankt der Verband die weitestgehende Förderung seiner Aufgaben. Ihnen dankt der Vorstand des Verbandes, daß er bei seinen Arbeiten der Beisteuer der Verbandsfeuerwehren, die diese nur schwer würden aufbringen können, entbehren kann, weil ihm die landschaftliche Brandkasse zu Hannover durch Hurtzig's und Schrader's Bemühungen und Einwirkungen die zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vorstandes erforderlichen Mittel alljährlich zur Verfügung stellt. Ihnen dankt die gesamte Feuerwehr-Mannschaft im Bezirke der landschaftlichen Brandkasse zu Hannover, das ist die Provinz Hannover mit Ausnahme des Regierungsbezirkes Aurich, jedoch einschließlich Wilhelmshavens, daß sie in der von der landschaftlichen Brandkasse zu Hannover errichteten Feuerwehr-Unterstützungskasse der landschaftlichen Brandkasse zu Hannover und der Hannoverschen Feuerwehr-sterbekasse zwei Einrichtungen besitzt, welche dafür Sorge tragen, daß die Feuerwehrleute, die beim Feuerwehrdienste zu Schaden kommen, vor Not geschützt sind, daß auch von den Hinterbliebenen der im Feuerwehrdienste zu Tode gekommenen Feuerwehrmänner Not und Sorge wegen Verlustes des Ernährers fern gehalten wird. Ihnen danken die Feuerwehren und Gemeinden, daß es nicht an Mitteln fehlt zu Beihilfen behufs Anschaffung von Feuerlöschgeräten, und daß diese Beihilfen in einer den Bedürfnissen Rechnung tragenden Weise zur Verwendung gelangen. Ihnen endlich dankt auch die Bevölkerung des Brandkassengebiets, daß die Landschaftliche Brandkasse zu Hannover, die aus der Zusammenfassung der Jahrhunderte alten, kaum noch lebensfähigen Brandkassen der verschiedenen Landschaften hervorgegangen ist, sich zu einer Feuer-Versicherungs-Anstalt hervorgearbeitet hat, welche zu den bestgeleitetsten gehört und den weitest gehenden Ansprüchen Rechnung trägt.

Es dürfte angebracht sein, den Wünschen der zahlreichen Anhänger und Freunde dieser ausgezeichneten Männer, etwas näheres über sie zu erfahren, zu entsprechen. Es mag daher gestattet sein, ein kleines Bild von den hochverehrten Förderern unserer Feuerwehrsache zu liefern.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0142
Mecklenburg Vorpommern

Die Leiter der Landschaftlichen Brandkasse in Hannover



Generaldirektor Dr. Schrader.

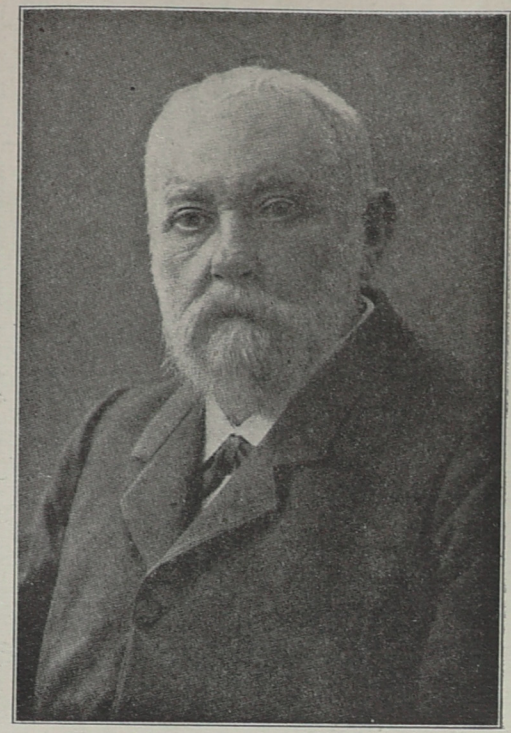

Geheimer Regierungsrat Hurtzig.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0143
Mecklenburg Vorpommern

Der Direktor der früheren vereinigten landschaftlichen Brandkasse zu Hannover, Geheimer Regierungsrat Theodor Ferdinand Hurtzig war am 9. Februar 1833 zu Oberndorf, Regierungsbezirk Stade, geboren, wo sein Vater erster Pfarrer war. Hurtzig besuchte das Gymnasium zu Stade, bestand daselbst im Herbst 1852 die Reifeprüfung, studierte darauf in Göttingen und Heidelberg Rechts- und Staatswissenschaften und bestand im Jahre 1857 die erste Prüfung. Er arbeitete dann als Auditor bei den Amtsgerichten zu Dorum, Burgdorf und dem vormaligen Amte Burgdorf, wurde im Jahre 1861 nach gut bestandener zweiter Prüfung zum Amtsassessor ernannt und als solcher bei dem vormaligen Amte Lehe und der vormaligen Landdrostei Stade beschäftigt. Im Jahre 1866 wurde er Hilfsberichterstatter bei dem vormaligen Ober-Steuerkollegium in Hannover. Nach der im Jahre 1866 erfolgten Einverleibung des vormaligen Königreichs Hannover in den Preußischen Staat wurde er 1867 an die vormalige Landdrostei zu Lüneburg versetzt, worauf im Jahre 1868 seine Ernennung zum Regierungsassessor erfolgte. Im Dezember 1872 nahm der Regierungsassessor Hurtzig seine Entlassung aus dem Staatsdienste, um eine ihm angetragene Stellung als Direktor eines ins Leben zu rufenden größeren Geldinstituts übernehmen zu können. Dieses konnte jedoch wegen der von der Königlicen Staatsregierung geforderten beschränkenden Bestimmungen über den Umfang des Geschäftsgebietes nicht ins Leben treten. Am 1. Januar 1875 übernahm Hurtzig die Stelle des Syndikus der Stadt Hameln und wurde schon am 1. Juni 1876 zum Bürgermeister dieser Stadt gewählt. Diese Stellung hatte er bis zum Schlusse des Jahres 1879 inne und dann mit der Stellung eines Direktors der vereinigten landschaftlichen Brandkasse vertauscht.

Sowohl in seiner Stellung als Staatsbeamter wie auch in der Stellung als Kommunalbeamter hat Hurtzig sich ausgezeichnet und anerkannt ganz Vorzügliches geleistet. Als tüchtiger und erfahrener Verwaltungsbeamter hat er in der verhältnismäßig kurzen Zeit seiner Wirksamkeit in Hameln doch außerordentlich viel zur Entwickelung dieser Stadt beigetragen. In seiner Stellung als Direktor der vereinigten landschaftlichen Brandkasse in Hannover ist es ihm aber ganz besonders gelungen, sein Organisationstalent zur Geltung zu bringen. Er hat es verstanden, diese von ihm geleitete Feuerversicherungsanstalt in der Provinz Hannover zu einem ungeahnten Aufschwung zu bringen.

Hurtzig starb am 6. Dezember 1911.

Er war Ritter des Roten Adler-Ordens III. Kl. mit Schleife und des Kronen-Ordens II. Kl.

Der jetzige Leiter der landschaftlichen Brandkasse in Hannover, Generaldirektor Dr. jur. Karl Schrader, ist am 6. Mai 1861 in Neustadt u. Hohnstein als Sohn des Rechtsanwalts und Notars Schrader geboren. Dr. Schrader legte im Jahre 1884 die erste juristische Prüfung ab, und war darauf als Referendar an verschiedenen Gerichten des Oberlandesgerichtsbezirks Celle tätig und nach Ablegung der zweiten juristischen Prüfung im Jahre 1890 zunächst als Assessor in Lüneburg und sodann im hamburgischen Justizdienst beschäftigt. Im März 1892 wurde Dr. Schrader zum Bürgermeister in Wunstorf gewählt, welches Amt er bis zum 1. April 1894 bekleidete. Mit diesem Zeitpunkte kam er als Senator nach Hildesheim und am 1. April 1895

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0144
Mecklenburg Vorpommern

als Stadtsyndikus nach Linden. Am 15. März 1898 wurde er zum Bürgermeister von Stade gewählt und war als solcher gleichzeitig Landschaftsrat bei der Landschaft der Herzogtümer Bremen und Verden zu Stade. Seit dem 1. November 1908 ist Dr. Schrader Generaldirektor der Landschaftlichen Brandkasse Hannover und damit zugleich Leiter der Feuerwehr-Unterstützungskasse dieser Anstalt.

Dem Genannten, welcher schon während seiner Tätigkeit in den Stadtverwaltungen zu Wunstorf, Hildesheim, Linden und Stade stets die größte Aufmerksamkeit für das freiwillige Feuerwehrwesen gezeigt hat, dankt insbesondere der Feuerwehr-Verband für die Provinz Hannover den weiteren Ausbau der von der Landschaftlichen Brandkasse errichteten Feuerwehr-Unterstützungskasse, ihm dankt auch der Verband die Errichtung der im Jahre 1913 auf dem Provinzial-Feuerwehrtage zu Hann. Münden ins Leben gerufenen »Hannoverschen Feuerwehrsterbekasse«, durch welche den Feuerwehrleuten die Lust und Liebe zu ihrer uneigennützigen und aufopfernden Tätigkeit noch weiter gefördert wird.

Dr. Schrader genügte seiner Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger im Feldartillerie-Regiment Nr. 10 zu Hannover vom 1. Oktober 1884/85, wurde 1887 zum Leutnant der Reserve dieses Regiments, 1896 zum Oberleutnant und 1905 zum Hauptmann der Landwehr befördert.

An Orden besitzt Dr. Schrader den Roten Adler-Orden IV. Kl., die Landwehrdienst-Auszeichnung I. Kl., das Ehrenkreuz III. Kl. des Schaumburg-Lippischen Hausordens und das Feuerwehr-Erinnerungszeichen.

Der Verbands-Vorstand verehrt in dem Generaldirektor Dr. Schrader aber nicht allein den Förderer des Feuerwehrwesens und Feuerlöschwesens, den Wohltäter der Feuerwehren, sondern auch den treuen Berater in allen wichtigen Fragen seines Amtes. Fehlt doch Dr. Schrader nie bei den Vorstandssitzungen, sobald irgend eine bedeutende Frage auf der Tagesordnung steht, und ist er doch stets bereit, seine genaue Kenntnis der Verhältnisse, seine reichen Erfahrungen der guten Sache dienstbar zu machen. In den Aufzeichnungen der Geschichte des Verbandes werden die Namen Hurtzig und Schrader für alle Zeiten eine leuchtende Stelle einnehmen.

Möge es Dr. Schrader vergönnt sein, noch viele Jahre in Rüstigkeit und Frische seines Amtes als Generaldirektor der Landschaftlichen Brandkasse zu Hannover zu walten, möge er auch dem Verbande wie bisher so auch ferner der rüstige und willige Förderer, der treue Berater und Beschützer sein und bleiben.

Neben den beiden Anstaltsleitern gebührt auch den beiden stellvertretenden Direktoren du Bois († 28. Juli 1916) und Witte, sowie dem bautechnischen Dezernenten Baurat Freiherrn v. Hodenberg der aufrichtige Dank des Verbandes dafür, daß jeder in seinem Wirkungskreise die Interessen des Feuerwehrwesens stets eifrig zu fördern gesucht hat.

Nicht minder ist endlich in Dankbarkeit zu gedenken auch derjenigen Beamten, welchen die spezielle Bearbeitung der Angelegenheiten des Hilfsfonds für das Feuerlöschwesen und der Feuerwehr-Unterstützungskasse oblag.

Es sind dieses die verstorbenen Herren Revisor Kroseberg und Obersekretär Tameling, und der jetzt mit den bezeichneten dienstlichen Obliegenheiten betraute technische Inspektor Köhler.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0145
Mecklenburg Vorpommern

Alle drei Beamte haben sich nicht nur darauf beschränkt, die fraglichen Angelegenheiten rein geschäftsmäßig zu erledigen, sondern sie haben stets auch ein warmes persönliches Interesse der ganzen Feuerwehrsache entgegengebracht und die besten persönlichen Beziehungen zu den Mitgliedern des Vorstandes des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover zu fördern gesucht.

X. Über die Wirksamkeit des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes und des Feuerwehr-Verbandes der Provinz Hannover.

Nach dem in Abschnitt II dieser Denkschrift Vorgetragenen kann es nicht befremden, daß die niedersächsischen Feuerwehren in ihrer Zusammensetzung und Ausrüstung, sowie in ihren Übungsvorschriften die größtmöglichsten Verschiedenheiten darboten. Viele waren nach süddeutschem Muster, wenn auch mit Abweichungen wegen der fehlenden Mittel, ausgerüstet, namentlich wo dies auf Ellecke's Anregung geschah, andere hatten eine der Berliner ähnliche Ausrüstung, wieder andere, namentlich Turner-Feuerwehren, waren nach Leipziger Muster ausgerüstet, besaßen aber neben der Bluse eine Joppe, der Rest zeigte eine Verschiedenheit der Ausrüstung, die sich nur durch die verschiedene Landesangehörigkeit und das Hineinragen früherer örtlicher Zustände erklären ließ, abgesehen davon, daß auch der oder jener Leiter seiner eigenen Einbildungskraft die Zügel hatte schießen lassen. Übrigens trugen die Fabrikanten an den Auswüchsen der Ausrüstung ohne Zweifel die größte Schuld.

Was die Geräte anlangte, so geben die Aufstellungen darüber Auskunft. Spritzen von allen Formen und Größen waren vorhanden, darunter aber auch viele neuester Bauart.

Unter den Steigerleitern herrschte die zweiholmige keineswegs vor. Die Turner-Feuerwehren verwendeten mit Vorliebe die einholmige Leiter, die sie für besser hielten.

Der Kampf gegen die gefährlichen Geräte als Gesimsbock, Fluchtleine usw. wurde auch in dem niedersächsischen Feuerwehr-Verbande geführt, leider damals immer noch nicht mit durchgreifendem Erfolge. Es bedurfte dazu leider wohl noch einiger Unglücksfälle.

Was nun die Wirksamkeit des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes anlangt, dessen räumliche Ausdehnung von vornherein als eine viel zu große erkannt war, so konnte sie selbstverständlich vorzugsweise nur darauf gerichtet sein, die weitere Errichtung freiwilliger Feuerwehren anzuregen und zu fördern. Der Verband hatte sich, wie die Übersichten ergeben, auch redlich bemüht, in dieser Richtung wirksam zu werden. Wenn es trotzdem

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0146
Mecklenburg Vorpommern

noch weite Strecken gab, auf denen freiwillige Feuerwehren nicht zu finden waren, so war dies auf die Eigentümlichkeit des niedersächsischen Volksstammes zu schieben, welcher sich dem Neuen gegenüber zunächst stets abwartend verhielt. So wie die Verhältnisse lagen, mußte der Verband vorzugsweise Anhänger zu gewinnen suchen. Wenn er daneben, wie die Niederschriften der Feuerwehrtage ergeben, auch nach mancher Richtung hin in technischer Beziehung tätig gewesen ist, so zeugt dieses gewiß von seinem ernstlichen Bestreben, dem Feuerwehrwesen zu nützen.

Der Werbungsausschuß des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes unter Leitung Neumeier's hat zwar keine sichtbaren Erfolge erzielt, aber nutzlos ist seine Tätigkeit sicher nicht gewesen. Es gehören eben viele Hiebe dazu, ehe ein Baum fällt.

Dagegen hatte die Kommission zur Entwerfung eines Normal-Statuts, einer Normal-Übungs-Vorschrift und einer Normal-Dienstordnung für den Niedersächsischen Feuerwehr-Verband trotz der sorgfältigsten Vorarbeiten zu keinem Ergebnis kommen können. Die Verschiedenartigkeit der Feuerwehren war damals eben viel zu groß, um alles unter einen Punkt stellen zu können.

Nicht allein, daß die innere Einrichtung derselben so überaus verschieden war, und daß infolge davon auch die Satzungen nur wenig Übereinstimmendes aufwiesen, auch die Übungsvorschriften waren vielfach ganz verschieden. Die Übungsvorschrift von Rathke war zwar vielfach im Gebrauch, dagegen gab es aber noch eine ganze Zahl besonderer Übungsvorschriften. Geräte und Ausrüstungen zeigten wie gesagt die größte Verschiedenheit.

Da war es denn kaum möglich, aus all dem Vielen jedesmal das Gute bezw. Beste hervorzusuchen und zu einer Regel zusammenzustellen. Es mußte eben eine Zeit lang noch so wie bisher fortgehen, bis die einzelnen Regierungen durch Erlaß besonderer Feuerlöschordnungen die Richtschnur für das fernere Gebahren selbst angaben.

Es dahin zu führen, war eben Aufgabe des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes. Bereits hatten einzelne Gruppen von Feuerwehren das Bedürfnis gefühlt, vorbereitende Schritte zu tun. So hatten sich die zum Niedersächsischen Feuerwehr-Verbande gehörigen Schleswig-Holsteinschen Feuerwehren bereits zu einem besonderen Schleswig-Holsteinschen Provinzial-Verbande zusammengeschlossen.

Auch die ländlichen Feuerwehren in der Umgegend von Lüneburg hatten auf Kaltwasser's Anregung einen »Verband ländlicher Feuerwehren« gegründet, welcher besondere Versammlungen hielt und vorzugsweise den Zweck hatte, die Errichtung von Dorffeuerwehren zu fördern.

Es konnte damals nur eine Frage der Zeit sein, daß die beiden Mecklenburg einerseits und die Provinz Hannover andererseits dem Beispiele Schleswig-Holsteins folgten und Landes- bezw. Provinzial-Verbände gründeten.

Die Braunschweigischen Feuerwehren beteiligten sich bei der Gründung des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes, trennten sich aber später ab, nachdem das Feuerlöschwesen in Braunschweig endgültig durch Gesetz geregelt war. Im Jahre 1877 gehörte nur noch Königslutter dem Niedersächsischen Feuerwehr-Verbande an. Nach dem Vorgange Braunschweigs hoffte

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0147
Mecklenburg Vorpommern

man daher, daß die betreffenden Regierungen mit gesetzlicher Regelung des Feuerlöschwesens vorgehen würden. Es dahin zu führen, sah der Niedersächsische Verband als seine Aufgabe an.

Im Jahre 1877 war eine tüchtige Arbeit im Niedersächsischen Feuerwehr-Verbande geleistet. Viele rüstige Vorkämpfer hatte dieser Verband schon aufgestellt, die mit ganzer Kraft der guten Sache ergeben waren.

Vieles war erreicht, vieles aber auch noch nicht. So hatte die Kommission für die Aufstellung einheitlicher Signale keinen Erfolg gehabt, denn die von ihr aufgestellten Signale waren im Niedersächsischen Feuerwehr-Verbande keineswegs allgemein eingeführt.

Auch die geplante Verbands-Unterstützungskasse hatte wegen Mangel an Teilnehmern nicht errichtet werden können.

Immerhin war aber nach allen Seiten Anregung gegeben und der Niedersächsische Feuerwehr-Verband hatte sich nach dieser Richtung hin bewährt.

Wenn er vorgezogen hatte, an Stelle eines bleibenden Ausschusses einen wechselnden Vorort zur Führung der Geschäfte aufzustellen, so lag das in dem notwendig losen Zusammenhange der einzelnen Feuerwehren. In dem Wechsel der Vororte lag eine große Kraft zur Anregung und Ausbreitung der Sache und bis dahin hatte der Niedersächsische Feuerwehr-Verband den ständigen Ausschuß auch nicht vermißt, da die Vororte ihre Schuldigkeit getan hatten.

Schon Ende der 70er Jahre war die Meinung allgemein, daß sich der Niedersächsische Feuerwehr-Verband demnächst in Landes- bezw. Provinz-Feuerwehr-Verbände teilen werde, und daß letztere dann wahrscheinlich die Vororte beseitigen und ständige Ausschüsse wählen würden.

Von den Behörden hatte der Niedersächsische Feuerwehr-Verband eine irgend nennenswerte Unterstützung nicht erfahren. Er hatte sie aber auch nicht nachgesucht, da er es vorzog, zunächst auf eigenen Füßen zu stehen. So lange der Niedersächsische Verband mehrere einzelne Länder oder Provinzen umfaßte, konnte er eine Unterstützung seitens der Behörden mit Erfolg kaum anstreben.

Schon damals huldigte man im Niedersächsischen Feuerwehr-Verbande dem System der freiwilligen Feuerwehren.

Über die Wirksamkeit des Feuerwehr-Verbandes der Provinz Hannover ist folgendes zu berichten:

Schon die Tagesordnung der ersten Sitzung des Vorstandes dieses Verbandes, welche nicht weniger als 15 Punkte aufwies, gab Zeugnis davon, welche mühevolle Arbeit der Vorstand und der Verband auf sich geladen hatte, aber auch welche edlen Ziele er zu erreichen bestrebt war. So ist z. B. aus dem betreffenden Protokoll zu ersehen, daß mit dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hannover Verhandlungen über die Herbeiführung einer neuen Feuerlöschordnung für die Provinz Hannover angeregt werden sollten.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0148
Mecklenburg Vorpommern

Die infolge dieser Beschlüsse an die Oberbehörden gerichteten Eingaben hatten aber vorerst zu keinem günstigen Ergebnis geführt. Den Gedanken an eine einheitliche Regelung des Feuerlöschwesens hatte aber der Vorstand nicht aufgegeben und mit der Begründung, daß die Verschiedenartigkeit der in der Provinz vorhandenen Feuerlöschordnungen auf die Entwickelung des freiwilligen Feuerwehrwesens hemmend einwirken müsse, wandte er sich im Jahre 1897 abermals mit einer Eingabe an den Herrn Oberpräsidenten, anfänglich zwar auch ohne Erfolg; später aber wurde der Wunsch des Vorstandes doch in seinem ganzen Umfange erfüllt, indem unter dem 15. Februar 1908 die Polizei-Verordnung des Herrn Oberpräsidenten, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Hannover, erlassen wurde.

Im Jahre 1884 beschäftigte sich der Vorstand mit einer überaus wichtigen Angelegenheit und zwar mit einer an den Herrn Oberpräsidenten gerichteten Bitte um Einfügung der freiwilligen Feuerwehren in den Rahmen des polizeilichen Löschwesens und Anerkennung derselben als Schutzwehren im Sinne des § 113 des Strafgesetzbuchs. Wenngleich der damalige Herr Oberpräsident es ablehnte, diese Angelegenheit für die ganze Provinz zu regeln, so gab er doch dem Vorstande anheim, sich zur Erlangung seines Zieles an die einzelnen Regierungen der Provinz zu wenden.

Auch diese Frage ist durch die oben erwähnte Polizei-Verordnung zur größten Genugtuung aller freiwilligen Feuerwehren in der Provinz allgemein geregelt worden.

Hierbei sei noch erwähnt, daß jede freiwillige Feuerwehr, sofern sie als Orts-Feuerwehr und mithin als amtlich anerkannte Schutzwehr gelten will, vorher ihre Satzungen nach der vom Vorstande herausgegebenen Mustersatzung einzurichten hat.

Die Polizei-Verordnung, betr. die Regelung des Feuerlöschwesens vom 15. Februar 1908 lautet wie folgt:

Polizei-Verordnung

betreffend

die Regelung des Feuerlöschwesens.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und des Gesetzes, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizei-Verordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, vom 21. Dezember 1904 (G.-S. S. 291), wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hannover mit Ausnahme des Regierungsbezirks Aurich folgendes verordnet:

A. Bildung und Ausrüstung der Ortsfeuerwehr.

§ 1.

In jeder Stadt- und Landgemeinde und in jedem Gutsbezirke, soweit in denselben nicht eine ausreichende Berufsfeuerwehr besteht, oder dieselben

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0149
Mecklenburg Vorpommern

nicht einem Spritzenverbande (§ 139 des Zuständigkeitsgesetzes) angehören, sowie für jeden Spritzenverband ist eine Feuerwehr einzurichten mit Abteilungen

a. zur Bedienung der Spritzen,
b. zur Ausübung des Steigerdienstes, sowie zum Retten von Menschen, Vieh und Habe,
c. zur Herbeischaffung von Wasser,
d. zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Bewachung der geretteten Sachen.

Die Feuerwehr ist durch Übungen für ihre Aufgabe, Schadenfeuer zu bekämpfen, auszubilden und fähig zu erhalten.

In Gemeinden und Gutsbezirken, in denen besondere örtliche Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, kann mit Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten die Abteilungsbildung anders gestaltet oder ganz unterlassen werden.

Der Regierungspräsident ist ferner befugt, einzelne Gemeinden und Gutsbezirke, welche nicht imstande sind, eine eigene Ortsfeuerwehr zu bilden, und deren Vereinigung mit anderen Ortschaften zur Bildung einer gemeinsamen Feuerwehr (vergl. Abs. 5) untunlich erscheint, von der Bildung einer Feuerwehr nach den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung zu entbinden. In jedem solchen Falle sind jedoch zugleich seitens des Regierungspräsidenten die zur Regelung des Feuerlöschwesens in der Gemeinde bezw. dem Gutsbezirke erforderlichen besonderen Vorschriften zu erlassen.

Dicht beieinander belegene Ortschaften können, auch wenn sie nicht zu einem Spritzenverbande vereinigt sind, mit Genehmigung des Landrats, falls eine nicht unter die Bestimmung des § 27 Absatz 2 der Kreisordnung fallende Stadt beteiligt ist, mit Genehmigung des Regierungspräsidenten eine gemeinsame Feuerwehr bilden.

I. Pflicht-Feuerwehr.

§ 2.

Zum Eintritt in die Feuerwehr (Pflicht-Feuerwehr) verpflichtet sind alle männlichen Einwohner der Gemeinde bezw. des Gutsbezirks vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 55. Lebensjahre mit Ausnahme:

1. der aktiven Reichs-, Staats-, Hof-, Kommunal- und Provinzialbeamten, der Gendarmerie, der Gutsvorsteher, der in der Anmerkung*) zu diesem Paragraphen angeführten Beamten und Bediensteten der Bahnverwaltung sowie der allgemeinen Bauverwaltung,

---

*) Anmerkung. Befreit sind folgende Beamte und Bedienstete der Bahnverwaltungen:

a. Für Haupt- und Nebenbahnen:

sämtliche Bahnpolizeibeamten ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten oder Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten;

b. Für Kleinbahnen:

die Bahnpolizeibeamten sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhofs- und Klein-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0150
Mecklenburg Vorpommern

2. der Geistlichen, Ärzte und Apotheker und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten,
3. der Mitglieder der amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehren (§ 11),
4. Schüler,
5. der Personen, welche zum Feuerlöschdienste wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen völlig untauglich sind. Auf Erfordern der Ortspolizeibehörde ist dies durch ein Zeugnis des Kreisarztes oder des von der Ortspolizeibehörde sonst bezeichneten Arztes nachzuweisen.

Die Dienstpflicht in der Feuerwehr schließt die Verpflichtung zur Übernahme einer Führerstelle auf die Dauer von 3 Jahren in sich.

§ 3.

Ausgeschlossen vom Eintritt in die Feuerwehr sind alle Personen, welche einmal der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen sind oder unter Polizeiaufsicht gestanden haben, oder welche wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben oder wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt worden sind.

Haben solche Personen seit Verbüßung ihrer Strafen sich längere Zeit derart vorwurfsfrei geführt, daß die für die Aufgabe der Feuerwehr erforderliche besondere Zuverlässigkeit als bei ihnen vorhanden anzunehmen ist, so können sie nach Entscheidung der Ortspolizeibehörde zur Feuerwehr wieder zugelassen bezw. wieder herangezogen werden.

§ 4.

Jeder der Feuerwehr angehörende Einwohner hat sich bei jedem im Feuerwehrbezirk entstandenen, in vorgeschriebener Weise bekannt gegebenen Brande auf dem bestimmten Versammlungsplatze in vorschriftsmäßiger Ausrüstung (vergl. aber § 39) unverzüglich einzufinden und den Befehlen der Führer Folge zu leisten.

---

bahnschiffsdienstes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen.

c. Für die allgemeine Bauverwaltung:

die Besatzmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Präme, die mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlenkippen, Leuchtfeuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Maschinen-, Dampfkessel- und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter) die Bedienungsmannschaften der Bauhofsspritzen sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0151
Mecklenburg Vorpommern

Das Gleiche gilt von Übungen, zu denen der Feuerwehrmann vom Brandmeister bestellt oder in sonst vorgeschriebener Weise gerufen wird, sowie von Fällen auswärtiger Löschhülfe (§§ 35 ff.).

§ 5.

Spritzenverbände haben in gleicher Weise aus den in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken zum Feuerwehrdienst Verpflichteten eine gemeinsame Feuerwehr zu bilden.

§ 6.

Sofern nicht die für die Feuerlöschhülfe erforderlichen Spanndienste von der Gemeinde verdungen sind, haben die Spannhalter in der Gemeinde sowohl bei Bränden am Orte als auch in der Nachbarschaft (§ 35) den zur Bespannung der Spritzen und Wasserwagen erforderlichen Vorspann und für die Löschhülfe nach auswärts einen Mannschaftswagen der Reihe nach unentgeltlich zu stellen. Der Gemeindevorstand bestimmt die Reihenfolge, teilt die Anordnung den betreffenden Spannhaltern mit und läßt die Namen der letzteren im Spritzenhause aufzeichnen. Die verpflichteten Spannhalter haben für den Fall der Verhinderung dafür Sorge zu tragen, daß ein anderes Gespann statt des ihrigen erscheint.

Im Bedarfsfalle ist auf besondere Aufforderung des Gemeindevorstehers bezw. seines Stellvertreters jeder Spannhalter auch außerhalb der Reihe verpflichtet, mit seinem Gespanne Löschhülfe zu leisten.

Die Gespannhalter haben auf das vorgeschriebene Alarmsignal hin bezw. im Falle des vorstehenden Absatzes auf die ihnen zugehende Aufforderung Gespann und Wagen sogleich vollständig angeschirrt zum Spritzenhause oder der sonst bezeichneten Stelle zu senden.

§ 7.

In Gutsbezirken haben die Besitzer derselben die erforderlichen Gespanne zu stellen.

Für Spritzenverbände ist die Regelung der Gespannstellung im Statute vorgesehen.

§ 8.

Befreit von der Gespannstellung sind die Ärzte, Beamten, aktive Militärpersonen und die Posthaltereien.

§ 9.

Zur Leitung der Feuerwehr eines jeden Ortes bezw. jedes Spritzenverbandes ist seitens der Gemeindebehörde ein Brandmeister zu bestellen, welchem für Verhinderungsfälle ein oder mehrere Stellvertreter zuzuteilen sind.

Die Bestellung des Brandmeisters und der Stellvertreter desselben bedarf der Bestätigung durch die Ortspolizeibehörde.

Die Führer der einzelnen Abteilungen werden von der Gemeindebehörde nach Anhörung des Brandmeisters ernannt.

Besteht am Orte eine anerkannte freiwillige Feuerwehr (§ 11), so ist, be-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0152
Mecklenburg Vorpommern

sonders in ländlichen Ortschaften, tunlichst der Kommandant derselben zum Brandmeister der Orts-Feuerwehr (§ 15) zu bestellen.

§ 10.

Im Übrigen wird die innere Organisation der Gemeindefeuerwehren durch Ausführungsbestimmungen geregelt. Dieselben sind für die Städte von den Magistraten, für die Landgemeinden und Gutsbezirke von den Landräten zu erlassen.

Die Ausführungsbestimmungen für die Stadtkreise und die bezüglich der Polizei-Verwaltung der Aufsicht des Regierungspräsidenten direkt unterstellten Städte (§ 27, Absatz 1 der Kreisordnung) bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten, die für die im Absatz 2 des § 27 der Kreisordnung bezeichneten Städte der Genehmigung durch den Landrat.

Der Regierungspräsident bezw. der Landrat ist ferner berechtigt, die Abänderung von Bestimmungen zu verlangen, die sich als unzweckmäßig erwiesen haben.

In gleicher Weise sind auch die erforderlichen Vorschriften über den inneren Dienst der Gemeindefeuerwehr, die Ausrüstung der Feuerwehrmänner, die Alarmsignale, die Einrichtung und Abhaltung der Übungen, die Ausübung des Feuerlöschdienstes und die Behandlung der den Ortsfeuerwehren zur Verfügung gestellten Gerätschaften sowie die regelmäßige Besichtigung und Prüfung der Letzteren zu erlassen.

II. Freiwillige Feuerwehr.

§ 11.

Als amtlich anerkannte freiwillige Feuerwehren gelten diejenigen freiwilligen Feuerwehren, deren Statuten von der Ortspolizeibehörde bestätigt sind.

§ 12.

Voraussetzung der Bestätigung ist, daß die freiwillige Feuerwehr in bezug auf ihre Leistungsfähigkeit mindestens diejenigen Anforderungen erfüllt, welche an eine ordnungsmäßig geleitete und organisierte Gemeinde-Feuerwehr gestellt werden müssen, und daß nach dem Statute:

1. die freiwillige Feuerwehr bei Feuersgefahr dem Verwalter der Feuerpolizei und dessen Vertreter als ausführendes Organ zur Verfügung steht, und zwar auch für Fälle der nachbarlichen Löschhülfe (§ 35);
2. die Wahl der Führer der freiwilligen Feuerwehr der Bestätigung durch die Ortspolizeibehörde bedarf;
3. die freiwillige Feuerwehr die allgemein vorgeschriebenen Chargen-Abzeichen und Benennungen der Führer annimmt;
4. die freiwillige Feuerwehr an den Übungen der Ortsfeuerwehr teilzunehmen hat;
5. die Verpflichtung übernommen wird, einen etwaigen Beschluß wegen Wiederauflösung der Feuerwehr der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen, die Auflösung selbst aber frühestens erst nach Ablauf von 6 Monaten, nachdem diese Anzeige erstattet ist, in Kraft treten zu lassen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0153
Mecklenburg Vorpommern

Im übrigen bleibt den freiwilligen Feuerwehren die selbständige Regelung ihrer inneren Organisation überlassen.

§ 13.

Die Bestätigung der Statuten erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Mit dem Widerruf verliert die freiwillige Feuerwehr die Eigenschaft einer amtlich anerkannten.

§ 14.

Die Vorschriften der §§ 11 bis 13 finden sinngemäße Anwendung auch für die von privaten gewerblichen Betrieben eingerichteten Feuerwehren (Fabrik-, Hütten-, Werk-Feuerwehren und dergleichen).

III. Orts-Feuerwehr.

§ 15.

Besteht für eine Gemeinde (Spritzenverband) eine amtlich anerkannte freiwillige Feuerwehr (§ 11) und reicht sie für sich allein oder in Verbindung mit einer Berufs-Feuerwehr zur Erfüllung eines den zu stellenden Anforderungen voll genügenden Feuerlöschdienstes nach der Entscheidung des Regierungspräsidenten aus, so kann der Letztere für die betreffende Gemeinde die Bildung einer besonderen Gemeinde-Feuerwehr (§ 1) für nicht erforderlich erklären. Die freiwillige (Berufs-) Feuerwehr bildet dann die Orts-Feuerwehr,

Genügt die freiwillige Feuerwehr (Berufs-Feuerwehr) dem vorhandenen Bedürfnisse nicht, so ist zu ihrer Verstärkung entweder neben der freiwilligen Feuerwehr eine Gemeinde-Feuerwehr nach Maßgabe des § 1 in entsprechender Stärke zu bilden, oder die freiwillige Feuerwehr durch gemeindeseitig zu bestellende Hülfsmannschaften zu ergänzen.

In letzterem Falle können nach Anordnung der Ortspolizeibehörde entweder zu den einzelnen, den Vorschriften des § 1 entsprechenden Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr Hülfskorps aus der Gemeinde-Feuerwehr gebildet, oder der freiwilligen Feuerwehr die im § 1 ad a und b bezeichneten Aufgaben allein übertragen werden, während die Aufgaben ad c und d der Gemeinde-Feuerwehr zufallen.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 bilden die freiwilligen Feuerwehren und die Gemeinde-Feuerwehren zusammen die Orts-Feuerwehr der betreffenden Gemeinden (Spritzen-Verbände) mit der Maßgabe, daß die freiwillige Feuerwehr einen in sich selbständigen Teil der Orts-Feuerwehr darstellt.

Ist eine amtlich anerkannte freiwillige Feuerwehr in einer Gemeinde, einem Gutsbezirke oder Spritzenverbande nicht vorhanden, so besteht die Orts-Feuerwehr aus der Gemeinde-Feuerwehr.

§ 16.

Die Orts-Feuerwehren sind Schutzwehren im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches.

Die Mitglieder derselben haben, soweit sie nicht uniformiert sind, ein diese Eigenschaft kenntlich machendes Abzeichen zu tragen. Die Beschaffung

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0154
Mecklenburg Vorpommern

der Abzeichen liegt den zur Beschaffung der Geräte Verpflichteten (§ 18) ob, jedoch ist jeder Wehrmann zur ordnungsmäßigen Instandhaltung verpflichtet.

§ 17.

Der Brandmeister, sowie geeignete Führer der freiwilligen und Pflicht-Feuerwehr können für die aus diesem ihrem Dienstverhältnisse entspringenden Obliegenheiten als Polizeibeamte im Sinne des § 4 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung S. 1529) bestellt werden

IV. Löschgeräte.

§ 18.

Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk (Spritzenverband) ist verpflichtet, die nach Verhältnis der Größe und örtlichen Lage der Gemeinde und des Gutsbezirkes (Spritzenverbandes) notwendigen Feuerlösch- und Rettungs-Gerätschaften zu beschaffen und in brauchbarem Zustande zu erhalten.

Die Entscheidung darüber, welche Gerätschaften notwendig sind, steht für die Landgemeinden und die im § 27 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte den Landräten, im übrigen den Regierungspräsidenten nach Anhörung der betreffenden Gemeindevorstände zu.

Dabei ist daran festzuhalten, daß nur das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit Notwendige gefordert werden kann, während alle hierüber hinausgehende, an sich nützliche und wünschenswerte Leistungen der freien Entschließung der Gemeinden überlassen bleiben müssen.

Als unbedingt erforderlich ist es jedoch anzusehen, daß für jede nach dieser Polizei-Verordnung gebildete Orts-Feuerwehr mindestens eine Spritze und daß für mit dem Metzschen Normalgewinde nicht versehene Spritzen und Schläuche Verbindungsstücke vorhanden sein müssen.

§ 19.

Die Geräte sind der Orts-Feuerwehr zur Verwendung beim Feuerlöschdienste und bei den Übungen zu überweisen.

Sie sind im Jahre mehrmals, mindestens je einmal im Frühjahr und Herbst, sowie außerdem nach jedem Brande hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit und Unversehrtheit genau zu besichtigen, insbesondere müssen die Spritzen probiert werden.

Für die strenge Beobachtung dieser Vorschriften, sowie für die schleunige Abstellung der festgestellten Mängel sind die Gemeinde- bezw. Gutsvorstände verantwortlich.

§ 20.

Die Unterbringung der der Gemeinde, dem Gutsbezirke oder dem Spritzenverbande gehörenden Geräte hat in geeigneten, leicht zugänglichen und möglichst feuersicher angelegten Räumlichkeiten zu erfolgen.

Bezüglich der Aufbewahrung der Schlüssel zu den Spritzenhäusern ist Vorsorge dafür zu treffen, daß letztere jederzeit sofort aufgeschlossen werden können.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0155
Mecklenburg Vorpommern

§ 21.

Die Verpflichtung der Hauseigentümer oder Ortseinwohner zur Bereithaltung von Löschgeräten richtet sich nach den in den einzelnen Regierungsbezirken geltenden Verordnungen.

V. Löschwasser.

§ 22.

Die Gemeinden und Gutsbezirke sind verpflichtet, für das Vorhandensein ausreichenden Löschwassers Sorge zu tragen.

Zu diesem Zwecke sind insbesondere die öffentlichen Brunnen stets brauchbar und während der Winterzeit in öffentlichen Teichen und Wasserläufen stets einzelne Stellen zur Entnahme von Wasser offen zu halten.

Wo es zur dauernden Bereithaltung von Löschwasser nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich ist, sind auf Anordnung der Ortspolizeibehörde besondere Vorrichtungen zu diesem Zwecke anzulegen.

B. Leitung des Löschwesens.

§ 23.

Die Oberleitung des gesamten Löschgeschäftes bei einem Brande steht auf dem Lande den Landräten bezw. deren Stellvertretern und bis zu deren Eintreffen dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher des Brandortes zu.

In den Städten liegt die Oberleitung dem von dem Magistrate bestimmten bezw. nach § 78 der Städteordung vom 24. Juli 1858 zuständigen Beamten, bezw. dessen Stellvertreter ob.

§ 24.

Die technische Leitung der Löscharbeiten steht dem Brandmeister (§ 9) zu.

Ist infolge anderweitiger Regelung gemäß § 1 Absatz 4 ein Brandmeister in dem Brandorte nicht bestellt, so bestimmt der Oberleiter, wer die technische Leitung zu übernehmen hat.

Bei einem Waldbrande fällt dieselbe dem zuständigen Forstaufsichtsbeamten zu. Derselbe hat dann die Rechte und Pflichten eines Brandmeisters. (§§ 25, 26, 28 und 44.)

Die technische Leitung umfaßt die Anstellung und Verwendung der gesamten Löschmannschaft auch etwaiger auswärtiger Feuerwehren.

Erscheint zur Einschränkung eines Brandes die Niederlegung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder sonstigen Bauwerken erforderlich, so ist hierzu die Genehmigung des Oberleiters (§ 23) einzuholen. Vor Erteilung der Genehmigung seitens desselben dürfen dergleichen Arbeiten nicht vorgenommen werden.

Das Gleiche gilt für die Anordnung der Sperrung oder Zumauerung von Fenstern und Türen, der Ausräumung von Gebäuden, sowie der Fortschaffung von Sachen.

§ 25.

Der Brandmeister hat seine Befehle lediglich den Führern der einzelnen Feuerwehrabteilungen, bei freiwilligen Feuerwehren, falls er nicht selbst der

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0156
Mecklenburg Vorpommern

Kommandant derselben ist, nur diesem, bei fremden Feuerwehren (§ 35 u. ff.) deren Führer (nicht der Mannschaft) zu erteilen und diese sind verpflichtet, seinen Anordnungen sofort Folge zu leisten.

Der Brandmeister hat seinerseits den Anweisungen des Oberleiters nachzukommen.

§ 26.

Die Mannschaften dürfen den ihnen angewiesenen Platz nicht eher verlassen, als bis dies von dem Brandmeister angeordnet ist.

§ 27.

Geistige Getränke dürfen bei einem Brande nur mit Genehmigung des Oberleiters an die Mannschaft verabreicht werden.

Auch ist die Ortspolizeibehörde, bei Abwesenheit des Landrats oder seines Stellvertreters der Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher befugt, während eines Brandes die Wirtshäuser und Schankstätten des Brandortes oder bestimmter Bezirke desselben zu schließen, bezw. das Verabreichen von geistigen Getränken seitens der Wirte und Kleinhändler sowohl wie sonstiger Personen zu untersagen.

§ 28.

Den Anordnungen des Oberleiters sowie des Brandmeisters haben auch alle nicht zur Feuerwehr gehörenden auf dem Brandplatze Anwesenden Folge zu leisten. Diese Anordnungen gelten als feuerpolizeiliche im Sinne des § 368 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuches.

C. Verpflichtung dritter Personen beim Ausbruch eines Feuers.

§ 29.

Wer innerhalb eines Ortes einen Brand entdeckt, ist verpflichtet, die im Hause und die zunächst Wohnenden zu alarmieren, sowie für die schleunigste Meldung des Feuers auf dem Lande bei dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher, in den Städten bei der dazu bestimmten Stelle Sorge zu tragen.

Wer im Walde, auf der Heide oder dem Moore einen Brand entdeckt, hat hiervon schleunigst dem nächsten Gemeindevorstande oder dem nächsten Forstbeamten Mitteilung zu machen.

§ 30.

Bei Ausbruch eines Brandes ist den Polizeibeamten sowie den Feuerwehrführern der Zutritt in alle Räume der in der Nähe des Brandplatzes belegenen Gebäude zu gestatten.

Ebenso muß zu Feuerlöschzwecken das Betreten von dem Brandplatze benachbarten Grundstücken und Gebäuden seitens der Mitglieder der Feuerwehr, sobald der Oberleiter oder der Brandmeister dies angeordnet hat, zugelassen werden.

In gleicher Weise haben die Besitzer von Brunnen, Wasserleitungen, stehendem oder fließendem Wasser der Feuerwehr die Wasserentnahme zu

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0157
Mecklenburg Vorpommern

gestatten und den Mannschaften die betreffende Örtlichkeiten zugänglich zu machen.

In allen diesen Fällen darf die Hergabe oder Gewährung seitens der Besitzer nicht von der vorherigen Bestimmung oder Gewährung einer Entschädigung abhängig gemacht werden.

§ 31.

Bei Ausbruch eines Feuers sind im Umkreise bis zu 200 m um die Brandstelle die Dach- und Bodenluken sämtlicher Gebäude zu schließen und Vorsichtsmaßregeln gegen das Flugfeuer zu treffen.

§ 32.

Die im Privateigentum befindlichen Leitern, Eimer, Feuerhaken usw. sind der Feuerwehr auf Verlangen der Führer während der Dauer eines Brandes zu überlassen.

§ 33.

Bricht ein Brand in der Nacht aus, so hat in geschlossenen Ortschaften jeder Hausbesitzer bezw. Hausverwalter dafür zu sorgen, daß die Straßenstrecke vor seinem Hause gehörig erleuchtet ist.

§ 34.

Bei großer Kälte haben die Besitzer von Kesseln auf Erfordern des Oberleiters (§ 23) gegen nachträglich von der Gemeinde zu leistende Entschädigung Wasser heiß zu machen und den Feuerlöschmannschaften zu verabfolgen, um das Gefrieren des Wassers in den Spritzen zu verhindern.

D. Feuerlöschhülfe nach Auswärts.

§ 35.

Die Regierungspräsidenten bestimmen nach Anhörung der Ortspolizeibehörden, welche Gemeinden und Gutsbezirke (Spritzenverbände) sich gegenseitig Feuerlöschhülfe zu leisten haben.

Hierbei ist festzusetzen, welche Gemeinden und Gutsbezirke sich einander **unaufgefordert** und welche **nur auf erfolgte Aufforderung** Löschhülfe senden müssen. Die Verpflichtung zur Hülfe ohne Aufforderung soll nur zwischen Gemeinden und Gutsbezirken, die nicht mehr wie 7,5 km von einander entfernt liegen, festgesetzt werden.

Wie die Aufforderung zu erfolgen hat, bestimmen die Regierungspräsidenten.

§ 36.

Gemeinden, welche eine über die Anforderungen dieser Polizei-Verordnung hinausgehend ausgestattete Feuerwehr besitzen, können auf die unaufgeforderte Löschhülfe verzichten, bleiben jedoch ihrerseits zu dieser verpflichtet.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0158
Mecklenburg Vorpommern

§ 37.

Bei großen Bränden muß innerhalb eines Kreises auf Anordnung des Landrats darüber hinaus und wenn Städte der im § 27 Absatz 1 der Kreisordnung in Frage kommen, auf Anordnung des Regierungspräsidenten, auch von nicht nach dem § 35 verpflichteten Gemeinden und Gutsbezirken (Spritzenverbänden) Feuerlöschhülfe geleistet werden.

§ 38.

Die zu leistende Löschhülfe besteht in der Entsendung von mindestens einer vollständig bemannten Spritze nebst Zubehör. Die Mannschaften sind regelmäßig auf einem besonderen Wagen zu befördern, sobald die Entfernung bis zum Brandort mehr als 2 km beträgt. Spritze und Mannschaftswagen müssen zu gleicher Zeit abgehen.

Gemeinden und Gutsbezirke (Spritzenverbände), welche nur eine Spritze besitzen, sind bei schweren Gewittern von der Löschhülfe befreit, ebenso solche Gemeinden etc., in denen gleichzeitig ein Schadenfeuer aufgegangen ist.

Gemeinden etc., welche nur zwei Spritzen besitzen, dürfen nur eine Spritze als Löschhülfe entsenden, falls nicht zur Heranschaffung auch der anderen von dem Oberleiter auf der Brandstelle ausdrücklich aufgefordert wird.

§ 39.

Bei Wald-, Heide- und Moorbränden hat nur die Mannschaft ohne Löschgeräte möglichst mit Schaufeln und Beilen ausgerüstet auszurücken.

§ 40.

Auswärtige Feuerwehren, die ohne nach Vorstehendem verpflichtet zu sein zur Löschhülfe ausrücken, sind in der Regel zur sofortigen Rückkehr in die Heimatsgemeinde anzuhalten.

§ 41.

Der Brandmeister hat im Dezember jeden Jahres diejenigen Fuhren und Mannschaften zu bestimmen, welche im kommenden Jahre zur Löschhülfe auszurücken haben. Bei Abgängen im Laufe des Jahres ist sofort zu bestimmen, welche Personen zum Ersatz eintreten.

§ 42.

Die Führer der von auswärts eintreffenden Löschmannschaften haben sich vor Beginn der Hülfeleistung bei dem Oberleiter (§ 23) zu melden, welcher ihnen die weiteren Befehle erteilt.

§ 43.

Die zur Löschhülfe ausgerückten Mannschaften dürfen die Arbeit erst einstellen, wenn ihnen der Befehl dazu erteilt ist, auch dürfen sie den Brandort ohne Erlaubnis des Oberleiters nicht verlassen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0159
Mecklenburg Vorpommern

Die Erlaubnis ist zu erteilen, sobald die Feuerwehr des Brandortes zur Beendigung der Löscharbeiten allein im Stande ist.

§ 44.

Die Brandgemeinde ist verpflichtet, erforderlichenfalls den zur Löschhülfe erschienenen, nach § 35 verpflichteten Feuerwehren Erfrischungen sowie Futter für die Gespanne unentgeltlich zu verabfolgen.

Die Entscheidung darüber, ob die Verabfolgung erforderlich bezw. was zu gewähren ist, steht dem Oberleiter zu.

Das Gleiche gilt für die im § 40 bezeichneten Feuerwehren, wenn sie auf Befehl des Oberleiters bezw. Brandmeisters tätig geworden sind.

E. Strafbestimmungen.

§ 45.

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung erlassenen bezw. auf Grund des § 1 Absatz 4 von den Regierungspräsidenten festgestellten Vorschriften und Verbote, sowie die auf der Brandstätte oder während der Übungen von der Polizeibehörde oder von deren Stellvertretern, insbesondere vom Leiter des Löschwesens, vom Brandmeister und den Führern der Gemeinde- oder der freiwilligen Feuerwehren innerhalb ihrer Befugnisse getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuche namentlich § 113 Abs. 3, § 360 [10] und § 368 [8] härtere Strafen eintreten.

Der gleichen Strafe verfällt, wer

1. den in Ortsstatuten (Gemeindebeschlüssen) über die Bildung von Pflichtfeuerwehren (§ 2 ff.) getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. bei Bränden oder bei Übungen durch sein Verhalten Störungen oder Unordnung verursacht oder den Befehlen der zuständigen Feuerwehrführer nicht Folge leistet;
3. die Löschgeräte, welche er nach den geltenden Vorschriften auf seinem Grundstück bezw. in seiner Wohnung bereit zu halten verpflichtet ist, nicht oder nicht in ordnungsmäßigem Zustande bereit hält;
4. bei Bränden oder Übungen, ohne zur Feuerwehr zu gehören oder kraft seines Amtes hierzu befugt zu sein, in den abgesperrten Raum sich eindrängt oder auf Erfordern sich nicht sofort daraus entfernt.

F. Ältere Vorschriften.

§ 46.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt werden alle diejenigen Bestimmungen bestehender Feuer- und Feuerlösch-Ordnungen, welche den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, außer Kraft gesetzt. Die Polizei-Verordnung, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens, vom 22. August 1905 wird aufgehoben.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0160
Mecklenburg Vorpommern

G. Ortsstatutarische Bestimmungen.

§ 47.

Soweit und solange in einer Gemeinde das Feuerlöschwesen, insbesondere die Einrichtung der Feuerwehr und der Dienstbetrieb innerhalb derselben durch Ortsstatut geregelt ist, treten die Bestimmungen der Abschnitte A I und B dieser Polizei-Verordnung außer Anwendung.

Hannover, den 15. Februar 1908.

Der Oberpräsident.
v. Wentzel.

Auf dem Gebiete der Statistik ist der Verbandsvorstand bis heute tätig geblieben.

Bis zum Jahre 1902, in welchem der langjährige Schriftführer Schaefer starb, wurden alljährlich inhaltsreiche und hochinteressante Übersichten über die Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehren des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover bei Bekämpfung von Schadenfeuern nebst Übersichten der vorgekommenen Unfälle bei Bränden und Übungen aufgestellt. Die Übersichten wurden in der v. Stern'schen Buchdruckerei in Lüneburg gedruckt.

Es soll hierbei nicht unbemerkt bleiben, daß von den alten Buchdruckerfirmen, die noch im Besitz direkter Nachkommen ihres Begründers sind und dessen Namen fortführen, keine ein so ehrwürdiges Alter aufzuweisen hat, keine auf eine so glänzende Vergangenheit zurückblicken kann, wie die im Jahre 1614 gegründete v. Stern'sche Buchdruckerei in Lüneburg, die auch diese Denkschrift im Druck hergestellt hat.

Die schon seit dem Jahre 1872 im Niedersächsischen Feuerwehr-Verbande gebräuchlichen Übersichten werden seitdem, in den letzten Jahrzehnten mehrfach verändert und vereinfacht, weiter geführt. Dasselbe gilt auch von der Brandstatistik, von welcher in diesem Jahre die XXIX. Übersicht über die Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehren des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover bei Bekämpfung von Schadenfeuern im Jahre 1917 erschienen ist. Selbstverständlich betrachtet es der Verbandsvorstand als seine Aufgabe, in der herauszugebenden Übersicht über jedes von einer Verbands-Feuerwehr bekämpfte Schadenfeuer zutreffende Auskunft zu erteilen; dieses kann aber nur geschehen, wenn jede Verbands-Feuerwehr die zu erstattenden Brandberichte nach Form und Inhalt sorgfältig bearbeitet und rechtzeitig an den Verbands-Vorstand einliefert.

Am 10. Juli 1882 wurde zwischen der Direktion der Landschaftlichen Brandkasse zu Hannover und dem Vorstande des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes, der im Jahre 1883 in einen Feuerwehr-Verband für die Provinz Hannover umgewandelt worden ist, eine Vereinbarung getroffen, nach der die Brandkasse zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Ver-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0161
Mecklenburg Vorpommern

bandes eine jährliche Beihülfe zur Verfügung stellt, welche für das Geschäftsjahr 1917 — umfassend das Kalenderjahr 1917 — für den Verband 11740 Mk. beträgt.

Nach diesem also noch heute geltenden Vertrage verpflichten sich beide Teile, den gegenseitigen Nutzen wahrzunehmen. Es ist eine Verpflichtung, welche beide Teile sehr eng miteinander verbindet, ohne den freien Willen jedes einzelnen Teiles zu beschränken.

Auch an dieser Stelle soll es nicht unterlassen werden, der Landschaftlichen Brandkasse für das große Entgegenkommen, welches der Verband bei seinen Bestrebungen zur Hebung des Feuerlöschwesens durch die Gewährung der jährlichen Beihilfe bei der Brandkasse gefunden hat, hierdurch den wärmsten Dank auszusprechen. Der abgeschlossene Vertrag hat für beide Teile den s. Zt. erwarteten Nutzen gebracht und ist von segensreichen Folgen bis auf den heutigen Tag begleitet gewesen. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Verband nicht im Stande gewesen wäre, alle seine Pläne durchzuführen, wenn nicht die Landschaftliche Brandkasse zu Hannover seit dem Jahre 1881 sämtliche Verwaltungskosten des Verbandes in zuvorkommendster Weise bestritten hätte.

Im Jahre 1884 errichtete die Landschaftliche Brandkasse in Hannover aus eigenem Antrieb die Unterstützungskasse für beim Feuerwehrdienste verunglückte Feuerwehrmänner, welcher bereits die größte Zahl der Verbands-Feuerwehren angehört.

Die Aufgabe der freiwilligen Feuerwehren ist es, dieser Unterstützungskasse nach jeder Richtung hin die Wege zu ebnen und ihr bei den freiwilligen Feuerwehren Eingang zu verschaffen. Die freiwilligen Feuerwehren werden nicht müde werden, die der Unterstützungskasse noch nicht angehörenden Verbands-Feuerwehren und deren Gemeinde-Obrigkeiten immer und immer wieder darauf hinzuweisen, daß es ihre unabweisbare Pflicht ist, durch den Beitritt zur Feuerwehr-Unterstützungskasse für die Mitglieder ihrer freiwilligen Feuerwehren dahin Fürsorge zu treffen, daß dieselben bei eintretendem Unfall im Feuerwehrdienste mit ihren Familien nicht in Not kommen.

Pflicht jeder im Gebiete der Landschaftlichen Brandkasse belegenen freiwilligen Feuerwehr und jeder Gemeinde, welche eine freiwillige Feuerwehr besitzt, ist es, die Hülfe, welche diese Unterstützungskasse bietet, nicht von der Hand zu weisen. Diejenigen freiwilligen Feuerwehren, welche bereits Unfälle bei Bränden und Übungen zu beklagen hatten, und welche der Feuerwehr-Unterstützungskasse beigetreten waren, haben es bereits erfahren und dankbar anerkannt, welche Hülfe ihnen diese Kasse gewährt hat.

Was wollen gegenüber der sicheren Aussicht, in derartigen Notfällen eine angemessene Unterstützung fordern zu können, die Beiträge sagen, welche die freiwilligen Feuerwehren der Kasse zahlen müssen? Ist es nicht richtiger, sich einer Feuerwehr-Unterstützungskasse anzuschließen, welche verpflichtet ist, zu helfen, als eine Hülfe zu erbitten von Wohltätigkeitsanstalten, die immer erst nach dem Bedürfnis fragen und nur helfen können, wo Hülfsbedürftigkeit, das heißt Armut, nachgewiesen ist? Was wollen die Beiträge der Gemeinden sagen gegenüber der Sicherheit, daß die Hülfe gewährt

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0162
Mecklenburg Vorpommern

werden muß, sobald ein Unfall vorliegt? Liegt es nicht im eigenen Nutzen der Gemeinden, zu einer solchen Unterstützungskasse beizusteuern, welche ihnen die Sorge abnimmt, daß sie eines Tages genötigt sein könnten, für einen im Dienste zu Schaden gekommenen Feuerwehrmann jährlich erheblich mehr aufwenden zu müssen, als die gesamten Beiträge zur Kasse betragen?

Wahrlich, man sollte meinen, daß allein schon diese Erwägungen genügen müßten, um jede freiwillige Feuerwehr und jede Gemeinde, welche das Glück hat, eine freiwillige Feuerwehr zu besitzen, zum Beitritt zur Feuerwehr-Unterstützungskasse zu veranlassen.

Die freiwilligen Feuerwehrleute sind der Landschaftlichen Brandkasse zu Hannover für die im Jahre 1884 errichtete Feuerwehr-Unterstützungskasse zu größtem Danke verpflichtet und sie können diesem Danke nicht besser Ausdruck geben, als indem sie mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin streben, daß alle freiwilligen Feuerwehren und alle Gemeinden, welche freiwillige Feuerwehren besitzen, der Feuerwehr-Unterstützungskasse beitreten. Möge jeder freiwillige Feuerwehrmann bedenken, daß auch ihn ein Unfall treffen kann; für einen geringen jährlichen Beitrag kann er sich die Hülfe, welche die Feuerwehr-Unterstützungskasse darbietet, sichern; sollte er da noch zögern?

Der Vorstand ermangelt nicht, durch besondere Rundschreiben von Zeit zu Zeit sowohl die freiwilligen Feuerwehren, als auch die Gemeinden, welche der Feuerwehr-Unterstützungskasse noch nicht beigetreten sind, an ihre Pflicht zu mahnen, er bittet aber jeden freiwilligen Feuerwehrmann, auch seinerseits dazu mitzuwirken, daß der Verband bald verkünden kann, alle im Gebiete der Landschaftlichen Brandkasse vorhandenen freiwilligen Verbands-Feuerwehren und deren Gemeinden gehören der Feuerwehr-Unterstützungskasse an, in der Provinz Hannover ist jetzt erreicht, was seit vielen Jahren vergeblich erstrebt wurde.

Möchte diese Mahnung nicht ungehört verhallen, möchte sie da, wo man bislang noch gezögert hat mit dem Beitritt zur Feuerwehr-Unterstützungskasse, die Kameraden und die Gemeindevertretung aufrütteln, daß sie alle Bedenken von sich werfen und freudig die Hilfe ergreifen, die sich ihnen bietet.

Der Vorstand betrachtet es als die dringendste, durch nichts abzuweisende Pflicht der Feuerwehr-Vorstände und Führerschaften aller im Gebiete der Landschaftlichen Brandkasse zu Hannover belegenen freiwilligen Feuerwehren, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu streben, daß nicht allein die freiwilligen Feuerwehren selbst, sondern auch die Gemeinden der Feuerwehr-Unterstützungskasse für ihre freiwilligen Feuerwehren beitreten, damit die vollen Beiträge zur Unterstützungskasse geleistet und die Feuerwehrmänner oder ihre Hinterbliebenen im Falle eines Unglücks auch in den Genuß der vollen Unterstützungen gelangen. Es kann den Feuerwehrmännern, welche ihre Gesundheit und ihr Leben im Dienste der Allgemeinheit opfern, nicht wohl zugemutet werden, auch noch den der Gemeinde obliegenden Teil der Beiträge zu übernehmen. Es ist vielmehr die Pflicht der Gemeinde, die gesamten Beiträge für die in ihrem Dienste tätigen Feuerwehrleute zu zahlen. Von dieser Pflicht kann sie auch nicht die Zugehörigkeit zu einer anderen Unterstützungskasse, noch der Besitz einer eigenen Unterstützungskasse entbinden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0163
Mecklenburg Vorpommern

Versäume keiner seine Pflicht zu tun; wenn es ihm beschieden sein sollte, daß er im Dienst der freiwilligen Feuerwehr zu Schaden käme, er würde es nur zu sehr bereuen müssen, den Bitten des Vorstandes nicht gefolgt zu sein.

Anträge und Anfragen, betreffend den Beitritt zu der Feuerwehr-Unterstützungskasse, sind von den freiwilligen Feuerwehren an die Landschaftliche Brandkasse zu Hannover zu richten.

Die Satzung der Feuerwehr-Unterstützungskasse ist unterm 26. Juli 1915 vom Verwaltungsrat der Landschaftlichen Brandkasse Hannover in folgender Fassung beschlossen worden:

Satzung

für die

Feuerwehr-Unterstützungskasse

der

Landschaftlichen Brandkasse Hannover.

I. Zweck der Kasse.

§ 1.

Zur Unterstützung der beim Feuerwehrdienste verunglückten aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehren im Gebiete der Landschaftlichen Brandkasse Hannover ist von der Brandkasse eine Unterstützungskasse errichtet.

II. Vermögen der Kasse.

§ 2.

Die Unterstützungskasse wird gebildet

1. aus den jährlichen Beiträgen von 25 Pfg. für jedes aktive Mitglied derjenigen freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren, welche der Unterstützungskasse beitreten;
2. aus regelmäßigen Beiträgen der Landschaftlichen Brandkasse Hannover, welche 50 Pfg. jährlich für jedes aktive Mitglied der im Brandkassengebiete vorhandenen, der Unterstützungskasse als Mitglieder beigetretenen freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren betragen;
3. aus den gleichen Beiträgen derjenigen Gemeinden, welche der Unterstützungskasse hinsichtlich der in ihrem Bezirke vorhandenen Feuerwehren beitreten;
4. aus freiwilligen Zuwendungen;
5. aus einem Eintrittsgelde derjenigen Gemeinden und Feuerwehren, welche der Unterstützungskasse erst nach dem zweiten Jahre nach deren Eröffnung beitreten.

Bei Bestimmung der Höhe des Eintrittsgeldes ist auf den jeweiligen Stand des Reservefonds Rücksicht zu nehmen. Die Beitragsleistung der Ge-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0164
Mecklenburg Vorpommern

meinde (Ziffer 3) kann von der Feuerwehr und diejenige der Feuerwehr (Ziffer 1) von der Gemeinde übernommen werden.

Für die Beitragsleistung ist der Bestand der Feuerwehren am 1. Januar des laufenden Jahres maßgebend.

Die Beiträge sind in den ersten drei Monaten jedes Kalenderjahres portofrei an die Unterstützungskasse im voraus abzuführen.

§ 3.

Etwaige Überschüsse eines Jahres werden einem zu bildenden Reservefonds überwiesen.

Für die Anlegung der zum Reservefonds gehörigen Gelder gelten die Bestimmungen des § 39 der Preußischen Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875.

III. Unterstützungen.

§ 4.

Die Kasse leistet Unterstützungen an aktive Feuerwehrmänner (§ 2, 1), welche in Ausübung ihres Dienstes bei Bränden und Übungen oder wenn sie auf behördliche Anordnung oder Aufforderung bei gemeiner Not und Gefahr Hilfe leisten, dergestalt körperlich geschädigt werden, daß sie zeitweilig oder dauernd ihre Erwerbsfähigkeit verlieren, sowie an die Hinterbliebenen derselben, falls der Tod die Folge der Beschädigung gewesen ist.

§ 5.

Der Anspruch auf Unterstützung fällt weg, wenn

a. die körperliche Beschädigung infolge grober Fahrlässigkeit oder Ungehorsams gegen die Vorgesetzten eingetreten ist;
b. der Beschädigte schon vorher leidend und gebrechlich war und die Beschädigung damit zusammenhängt;
c. der Unterstützte seine Genesung durch grobe Fahrlässigkeit oder Nichtbefolgung der ärztlichen Vorschriften hindert oder durch unwahre Angaben über die Veranlassung und Art seiner Verletzung oder Erkrankung. insbesondere auch über die Dauer der Krankheit die Kasse hintergeht oder zu hintergehen versucht;
d. der Beschädigte nicht länger als vier Tage an seiner Erwerbstätigkeit gehindert wird.

Der Beschädigte ist verpflichtet, die zu Unrecht etwa schon empfangene Unterstützung der Kasse zurückzuerstatten.

§ 6.

Die Unterstützung beträgt:

1. bei zeitweiliger völliger Erwerbsunfähigkeit
   a. für einen Verheirateten oder einen Witwer mit unversorgten Kindern 4 Mk. täglich;
   b. für einen Unverheirateten 3 Mk. täglich.

   Dauert die zeitweilige Erwerbsunfähigkeit länger als 6 Monate, so wird für die fernere Zeit der Erwerbsunfähigkeit die unter 2 bestimmte Rente gezahlt.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0165
Mecklenburg Vorpommern

2. bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit
   a. für einen Verheirateten oder einen Witwer mit unversorgten Kindern eine lebenslängliche Rente von jährlich 750 Mk.;
   b. für einen Unverheirateten eine lebenslängliche Rente von jährlich 500 Mk.

   An Stelle der Rente kann auch eine einmalige Abfindung vereinbart werden.

Ist die zeitweilige oder dauernde Erwerbsunfähigkeit nur eine teilweise, so wird nur ein Bruchteil der Unterstützung gewährt, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist und auf Zehnteile abgerundet werden kann.

Bei wieder eintretender erhöhter oder völliger Erwerbsfähigkeit können die Unterstützungen entsprechend herabgesetzt oder gänzlich eingestellt werden.

3. im Todesfalle
   a. eine jährliche Rente von 400 Mk. an die Witwe des Verunglückten, solange sie im Witwenstande bleibt;
   b. eine jährliche Rente von 80 Mk. für jedes hinterlassene Kind, solange es das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

   An Stelle dieser fortlaufenden Beträge kann auch eine einmalige Abfindung vereinbart werden.

War der Verunglückte unverheiratet, aber der einzige Ernährer hilfsbedürftiger Eltern oder Geschwister unter 16 Jahren, so kann diesen die gleiche Unterstützung wie für Witwe und Kinder bewilligt werden.

In besonders dringlichen Fällen kann eine Unterstützung über die vorstehend genannten Sätze erhöht und auch dann gewährt werden, wenn der Anspruch auf dieselbe nach § 5 völlig verloren gegangen ist. Unter der gleichen Voraussetzung kann dieselbe über die vorstehend unter 3 b festgesetzte Dauer bewilligt werden.

Außerdem werden gezahlt:
   a. die nachweislich verausgabten Arzt- und Apothekerkosten.

      Werden indes diese Kosten aus einer anderen Kasse dem Beschädigten bezahlt, so fällt jeder Anspruch gegen die Unterstützungskasse weg. Erhält der Beschädigte nur einen Teil dieser Kosten aus einer anderen Kasse ersetzt, so werden ihm seine eigenen Ausgaben erstattet.
   b. eine Beihilfe von 100 Mk. zu den Beerdigungskosten.

Die Bestimmungen im § 6 Ziffer 2 und 3 haben rückwirkende Kraft, und zwar mit der Maßgabe, daß sie vom 1. Januar 1912 ab auch auf diejenigen Rentenansprüche Anwendung finden, welche bereits vor diesem Zeitpunkte erworben sind.

§ 7.

Gehört der Beschädigte einer Gemeinde an, welche der Unterstützungskasse als Mitglied nicht beigetreten ist, und ist auch für Zahlung der im § 2, 3 vorgesehenen Beitragsleistung in anderer Weise nicht gesorgt, so werden nur $^{6}/_{10}$ der sonst nach § 6 zu bewilligenden Unterstützungen gezahlt.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0166
Mecklenburg Vorpommern

§ 8.

Dem Kommando der Feuerwehr und bei einem Brande auch dem obrigkeitlichen Leiter der Löschanstalten ist von einer vorgekommenen Beschädigung sofort Anzeige zu machen. Das Kommando der Feuerwehr hat davon der Landschaftlichen Brandkasse innerhalb acht Tagen Mitteilung zu machen und innerhalb vierzehn Tagen nach der Beschädigung den Antrag auf Unterstützung unter Beibringung der erforderlichen Nachweisungen tunlichst durch Vermittelung der Obrigkeit einzureichen.

Der Antrag muß insbesondere enthalten:

a. eine Angabe über Namen, Stand und Wohnort des Beschädigten, dessen Familien- und sonstige persönlichen Verhältnisse;
b. eine von der Gemeindebehörde beglaubigte Darstellung des Unfalls, wodurch die Beschädigung herbeigeführt ist;
c. ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen von dem zuständigen Kreisarzt ausgestellt, über die Art der Beschädigung, die mutmaßliche Dauer der Krankheit und der während derselben eintretenden völligen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit, sowie über den etwaigen Zusammenhang der durch die Beschädigung verursachten Krankheit mit früheren Leiden und Gebrechen. (Vergl. § 5, b.)

Wird eine Unterstützung für länger als einen Monat beansprucht, so ist im Anfang eines jeden Vierteljahres von dem Kommando das unter c. gedachte ärztliche Zeugnis über die Fortdauer der Krankheit einzusenden.

Die Verwaltung der Unterstützungskasse hat das Recht, die Bewilligung einer Unterstützung oder die Fortzahlung einer bereits bewilligten Unterstützung bis dahin zu verweigern, daß die vorstehend aufgeführten oder sonst zur Feststellung des Tatbestandes für erforderlich erachteten Nachweise erbracht sind.

§ 9.

Über die Anträge auf Unterstützung entscheidet die Verwaltung der Unterstützungskasse nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 11, 15 und 16 der Satzung.

IV. Verwaltung der Kasse.

§ 10.

Die Verwaltung der Unterstützungskasse liegt ob

1. der Direktion der Landschaftlichen Brandkasse Hannover,
2. dem Kuratorium,
3. dem Verwaltungsrat der Landschaftlichen Brandkasse Hannover.

§ 11.

Die unmittelbare Leitung und die Vertretung der Unterstützungskasse Dritten gegenüber steht der Landschaftlichen Brandkasse zu.

§ 12.

Das Kuratorium besteht aus

1. einem von dem Verwaltungsrat der Landschaftlichen Brandkasse zu ernennenden Vorsitzenden,

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0167
Mecklenburg Vorpommern

2. einem in gleicher Weise zu wählenden Kommunalbeamten einer der Unterstützungskasse beigetretenen Gemeinde,
3. einem von dem Vorstande des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover zu wählenden Mitgliede.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter in gleicher Weise zu stellen.

§ 13.

Der Vorsitzende beruft das Kuratorium nach Bedürfnis, mindestens aber einmal im Jahre zu den im § 15, Absatz 3 angegebenen Zwecke.

Zu einer gültigen Beschlußfassung in den Sitzungen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen kann der Vorsitzende auch auf schriftlichem Wege die Fassung gültiger Beschlüsse herbeiführen.

Dem Kuratorium bleibt die Feststellung einer weiteren Geschäftsordnung überlassen.

§ 14.

Das Amt eines Mitgliedes des Kuratoriums ist ein Ehrenamt. Bare Auslagen werden aus der Unterstützungskasse ersetzt. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder außer dem Ersatze der Reisekosten Tagegelder im Betrage von 9 Mk. täglich.

§ 15.

Das Kuratorium entscheidet über alle Berufungen, welche von Beteiligten gegen die Verfügungen der Brandkasse in Unterstützungsangelegenheiten erhoben werden.

Die Berufungen müssen binnen vier Wochen ausschließlicher Frist bei der Brandkasse eingelegt und gerechtfertigt sein.

Das Kuratorium ist befugt, von der Geschäftsführung der Brandkasse durch Einsicht der Akten und Rechnungen Kenntnis zu nehmen und die Abstellung etwa vorgefundener Mängel, sowie die Einführung von Verbesserungen bei dem Verwaltungsrat der Landschaftlichen Brandkasse in Antrag zu bringen.

Die Brandkasse hat innerhalb des ersten Vierteljahres des Kalenderjahres dem Kuratorium die Rechnung einzusenden und demselben in einer von dem Vorsitzenden innerhalb des zweiten Vierteljahres anzuberaumenden Sitzung über die Geschäftsergebnisse und die Lage der Unterstützungskasse Bericht zu erstatten, auch sich über die von dem Kuratorium zu der Rechnung gestellten Erinnerungen zu äußern.

Das Kuratorium hat die Rechnung mit den etwaigen Erinnerungen dem Verwaltungsrat der Landschaftlichen Brandkasse vorzulegen.

§ 16.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Landschaftlichen Brandkasse steht nach Maßgabe der Satzung der Brandkasse dem Verwaltungsrat der Landschaftlichen Brandkasse zu.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0168
Mecklenburg Vorpommern

Insbesondere bleibt dem Verwaltungsrat die endliche Abnahme der jährlichen Rechnung vorbehalten. Ein Auszug der abgenommenen Rechnung ist den beteiligten Gemeinden und Feuerwehren alljährlich von der Brandkasse mitzuteilen.

Der Verwaltungsrat entscheidet in letzter Instanz über alle Berufungen, welche von Beteiligten gegen Entscheidungen des Kuratoriums in Unterstützungsangelegenheiten erhoben werden.

Die Berufungen, zu deren Erhebung auch die Landschaftliche Brandkasse befugt ist, müssen binnen vier Wochen ausschließlicher Frist bei dem Verwaltungsrat eingelegt und gerechtfertigt werden.

V. Austritt aus der Kasse.

§ 17.

Jede der Unterstützungskasse beigetretene Gemeinde und Feuerwehr kann am Schlusse des Kalenderjahres austreten, wenn sie der Landschaftlichen Brandkasse ihren Austritt bis zum 1. Oktober schriftlich angezeigt hat.

Gemeinden und Feuerwehren, welche mit Zahlung der Beiträge wiederholter Mahnung ungeachtet im Rückstande bleiben, können auf Antrag der Brandkasse durch einen Beschluß des Kuratoriums ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden.

Die Ausgeschiedenen (Absatz 1 und 2) haben keinen Anspruch an dem Vermögen der Unterstützungskasse, müssen jedoch die im letzten Jahre ihrer Mitgliedschaft gezahlten Beiträge so lange, höchstens jedoch auf die Dauer von drei Jahren fortbezahlen, als noch Unterstützungen aus der Kasse zu bestreiten sind, welche bereits zur Zeit ihres Austritts bewilligt waren.

VI. Auflösung der Kasse.

§ 18.

Die Auflösung der Unterstützungskasse kann nur von dem Verwaltungsrat der Landschaftlichen Brandkasse nach Anhörung des Kuratoriums beschlossen werden. Zu dem Beschlusse ist die Genehmigung des Herrn Ministers des Innern erforderlich.

Sind Unterstützungen über den Zeitpunkt der Auflösung hinaus bewilligt, so bleiben die Brandkasse, sowie diejenigen Gemeinden und Feuerwehren, welche zur Zeit der Auflösung Mitglieder der Kasse sind, zur Aufbringung der erforderlichen Summen nach Maßgabe und nach Verhältnis des im § 2 erwähnten Beitragsverhältnisses, höchstens jedoch auf die Dauer von drei Jahren, insoweit verpflichtet, als das vorhandene Vermögen zur Erfüllung der der Unterstützungskasse obliegenden Verpflichtungen nicht ausreicht.

Etwaige Überschüsse der Unterstützungskasse sind von der Landschaftlichen Brandkasse zur Unterstützung von Feuerwehren zu verwenden.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 19.

Änderungen dieser Satzung, insbesondere auch eine Erweiterung der Unterstützungsverpflichtungen, können von dem Verwaltungsrat der Land-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0169
Mecklenburg Vorpommern

schaftlichen Brandkasse nach Anhörung des Kuratoriums mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Beteiligten beschlossen werden. Zu einer Erhöhung der Beiträge ist indes die Zustimmung der Beteiligten erforderlich. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern.

§ 20.

Den organisierten Pflichtfeuerwehren im Brandkassengebiete bleibt der Beitritt zu der Unterstützungskasse nach Maßgabe dieser Satzung unter Bedingungen vorbehalten, welche der Verwaltungsrat der Landschaftlichen Brandkasse nach Anhörung der Brandkasse und des Kuratoriums näher feststellen wird.

Ebenso kann den Gemeinden und freiwilligen Feuerwehren der Beitritt zur Unterstützungskasse mit ihren für Feuerlöschhilfe bestimmten Gespannführern nach Maßgabe dieser Satzung gestattet werden.

Hannover, den 26. Juli 1915.

Der Verwaltungsrat
der Landschaftlichen Brandkasse Hannover.
(gez.) Götz v. Olenhusen,
Landschaftsrat.

Die Übereinstimmung mit der Urschrift der Beschlüsse wird hiermit bescheinigt.

Hannover, den 26. Juli 1915.

Der Generaldirektor
der Landschaftlichen Brandkasse Hannover.
(L. S.) (gez. Dr. Schrader.)

Vorstehende Satzung wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 8. November 1915.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(L. S.) (gez.) v. Jarotzky.

Ferner besteht noch die Aachener und Münchener Feuerwehr-Unterstützungskasse für die Provinz Hannover. Die Verwaltung dieser Unterstützungskasse wird durch einen Ausschuß geführt, welcher auch über die Unterstützungsgesuche selbständig zu beschließen hat. Der Vorsitzende dieses Ausschusses ist z. Zt. der Kreisbrandmeister Weygang in Göttingen. Eine direkte Fühlung mit dieser Unterstützungskasse hat der Feuerwehr-Verband für die Provinz Hannover jedoch nicht.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0170
Mecklenburg Vorpommern

Die von dem Vorstande auf Antrag der betreffenden Wehren und im Auftrage von Behörden vorgenommenen Besichtigungen sind auf die Ausbildung und Leistungsfähigkeit der Wehren nicht ohne Wirkung geblieben; denn diejenigen Mängel und Fehler, welche in den früheren Jahren bei vielen freiwilligen Feuerwehren sich vorfanden und getadelt werden mußten, sind jetzt selbst bei den jüngsten Wehren nicht mehr zu finden. In den letzten Jahren werden diese Musterungen zum größten Teile von den Kreisbrandmeistern wahrgenommen. Sie wirken in aufklärender, anregender und ratschlagender Weise, um die Wehren stets geübt und löschbereit zu halten.

Unterm 17. Dezember 1904 erließ die Landschaftliche Brandkasse zu Hannover eine »Anleitung zur Ordnung des Feuerlöschwesens auf dem Lande«, die dazu dienen sollte, das hauptsächlichste über die Anschaffung, Instandhaltung und Aufbewahrung von Spritzen und Schläuchen, über Wasserversorgung, über den Gebrauch sonstiger Lösch- und Rettungsgeräte, über Feuermeldung und über das Verhalten der Feuerwehr bei Übungen und Bränden zusammenstellen.

Sie ist in erster Linie für freiwillige und Pflichtfeuerwehren in Landgemeinden bestimmt, enthält aber auch manchen beachtenswerten Wink für kleinere und mittlere Städte, sowie überhaupt für alle Orte, welche eine Berufsfeuerwehr nicht besitzen.

Um die Dienstfreudigkeit der Feuerwehrmänner zu heben und sie anzuspornen, ihre Kräfte weiterhin dem Gemeinwohl zu widmen und in den Reihen ihrer Kameraden zu verbleiben, hat der Vorstand im Jahre 1889 eine Anerkennungsurkunde und im Jahre 1901 ein sichtbar zu tragendes Ehrenzeichen gestiftet, welch' beide denjenigen Mitgliedern der Verbands-Feuerwehren verliehen werden, welche eine 25jährige aktive Dienstzeit als freiwillige Feuerwehrmänner zurückgelegt haben. Diese Ehrungen sind bis zum 1. Mai 1917 in 4746 Fällen erteilt worden.

Seit langen Jahren war es der Wunsch und das Bestreben des Vorstandes gewesen, durch die Einführung eines Normal-Übungsplanes die Verschiedenartigkeit der bei den freiwilligen Feuerwehren in der Provinz Hannover eingeführten Übungsordnungen zu beseitigen, um damit einen Zustand herzustellen, der es ermöglichte, daß verschiedene bei einem Brande zusammentreffende Wehren unter einem einheitlichen und nötigenfalls wechselnden Befehl ohne jede Störung zusammen arbeiten könnten. Weniger war bei der Herausgabe des Planes die Absicht vorhanden, jede einzelne Bewegung an jedem Geräte engherzig festzulegen, es sollte vielmehr die Ausführung der Kommandos sich der Bauart der verschiedenen Geräte und den Verhältnissen der einzelnen Wehren anpassen. Ebenso war davon abgesehen worden, für die Feuerwehren in den Städten besondere Anweisungen zu erlassen, weil es ländliche Feuerwehren gibt, die über eine größere Anzahl von Mannschaften und Geräten verfügen, als manche städtische Wehr.

Die Folge war, daß die meisten freiwilligen Feuerwehren in der Provinz Hannover sich den nachfolgenden Übungsplan zu eigen machten und ihren

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0171
Mecklenburg Vorpommern

bisherigen Übungsplan abschafften. Selbstverständlich blieb es jeder Wehr überlassen, ortsübliche Verhältnisse und Gewohnheiten, die außerhalb der Grenze des Planes liegen, beizubehalten.

Der eingeführte Normal-Übungsplan für die freiwilligen Feuerwehren des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover lautet wie folgt:

I. Exerzierübungen ohne Geräte.

1. **In (zwei) Gliedern angetreten!** Sobald dieses Kommando erfolgt, hat die gesamte Mannschaft die sofortige Aufstellung vorzunehmen. Die Entfernung von einem Glied zum andern ist ca. 60 cm.

2. **Stillgestanden!** Nach diesem Kommando nimmt alles militärische Haltung an und unbedingte Ruhe tritt ein.

3. **Richt Euch!** Jeder Mann wendet den Kopf nach rechts und richtet sich ein. Die Augen bleiben solange rechts, bis der Kommandierende vom Flügel wegtritt. Erfolgt das Kommando während des Marsches, so werden beide Hände ruhig am Körper festgehalten.

4. **Augen — links! Richt Euch!** Analog dem Richten nach rechts, nur bedarf es zum Geradeaussehen des Kommandos: Augen gerade — aus!

5. **Rührt Euch!** Auf dieses Kommando wird eine bequeme Stellung angenommen, jedoch nicht aus dem Gliede getreten.

6. **Rechts (links) — um!** Alle Wendungen auf der Stelle werden auf dem linken Absatz ausgeführt und der rechte Fuß schnell herangezogen.

7. **Ganze Abteilung — kehrt!** Wie bei den halben Wendungen; indes immer nach links.

8. **Ganze Abteilung — Front!** Wiederherstellung der Front durch Kehrtwendung.

9. **Abteilung — Marsch!** Die Abteilung setzt sich, mit dem linken Fuß anfangend, in Bewegung.

10. **Kurz getreten!** Verkürzung des Schrittes.

11. **Frei — weg!** Der gewöhnliche Schritt wird wieder aufgenommen.

12. **Abteilung — halt!** Der Marschierende zieht den Fuß, welcher zurück war, an den anderen heran und bleibt stehen.

13. **Laufschritt — Marsch! Marsch!** Während des Laufschritts werden die Unterarme nach vorn gehoben. Zum Aufhören des Laufens dient das Kommando: Im — Schritt! oder Abteilung — Halt!

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0172
Mecklenburg Vorpommern

14. **Halbrechts (links) — Marsch!** Die Rechtswendung erfolgt auf dem linken, die Linkswendung auf dem rechten Fuße. Der Winkel, welcher durch diese Marschrichtung mit der Grundlinie gebildet werden soll, beträgt 45 Grad.

Soll die zur Grundlinie senkrechte Marschrichtung wieder angenommen werden, so dient hierzu das Kommando: Gerade aus!

15. **Mit Zügen (Sektionen) rechts (links) schwenkt — Marsch!** Die rechten (linken) Flügelleute treten auf der Stelle, die linken (rechten) schreiten aus, bis die Schwenkung vollendet ist. Hieraut tritt alles solange auf der Stelle, bis Gerade — aus oder Halt! kommandiert wird.

16. **In Reihen gesetzt rechts (links) — um!** Die betreffenden Flügelleute bleiben gerade aus, die übrigen Rotten machen rechts (links) um und setzen sich in Reihenschwenkung hinter die ersteren. Die betreffenden Flügelleute des zweiten Gliedes treten neben die des ersten.

17. **Links (rechts) marschiert auf — Marsch! Marsch!** Der rechte (linke) Flügelmann setzt die bisherige Marschrichtung fort, während alle übrigen bis zum Frontmarsch im Laufschritt aufmarschieren und dann ihr vorheriges Marschtempo wieder aufnehmen.

18. **In Sektionen (Zügen) links (rechts) marschiert auf — Marsch! Marsch!** Hierauf bleiben bei »rechts marschiert auf« die linken und bei »links marschiert auf« die rechten Sektions-(Zug-)Flügelleute in dem bisherigen Marschtempo, während die übrigen Rotten bis zur Sektions-(Zug-) Front aufmarschieren.

19. **Tête rechts (links) schwenkt — Marsch!** Dieses Kommando erfolgt, wenn eine Schwenkung im Reihenmarsch ausgeführt werden soll; auf: Gerade — aus! wird in der neu angenommenen Marschrichtung weiter marschiert.

20. **Rückwärts richt Euch — Marsch!** Es wird mit dem linken Fuße angetreten, der Kopf nach rechts genommen und im Marschtempo bis zum Kommando: Halt! rückwärts getreten; die Köpfe gehen hierauf wieder geradeaus.

21. **Tretet — weg!** Auf dieses Kommando geht die Mannschaft auseinander.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0173
Mecklenburg Vorpommern

II. Exerzierübungen mit Geräten.

A. Mit Abprotzspritzen.

a. Benennung und Aufstellung der Bedienungsmannschaften an den Spritzen mittlerer Größe.

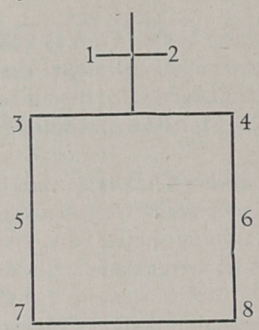

Außer nach diesem Zahlensystem kann man jedoch die Mannschaft nach den bei der Maschine zu verrichtenden Funktionen benennen.

Die beiden Seiten der Spritze werden hinsichtlich ihrer Arbeitsleistung Saug- und Druckseite benannt. Die erstere befindet sich in der Regel rechts, die letztere links.

Demnach wäre die Benennung der Mannschaft:

Nr. 1 linker Zugmann,
» 2 rechter Zugmann,
» 3 linker Vordermann,
» 4 rechter Vordermann,
» 5 Spritzenmeister der Druckseite,
» 6 Spritzenmeister der Saugseite,
» 7 linker Hintermann,
» 8 rechter Hintermann.

Etwaige Reserve-Mannschaft hat sich hinter dem Gerät geordnet aufzustellen.

b. Kommandos für Marschbewegungen mit den Spritzen bis zur Arbeit.

Achtung! nehmt auf! Nach diesem Kommando nehmen Nr. 1 und 2 die Deichsel auf, sodaß die Maschine wagerecht steht, und die Hintermänner legen die der Maschine am nächsten befindliche Hand an den Rand der Bütte.

Abteilung marsch! Nach diesem Kommando wird in gerader Linie in militärischem Schritt abmarschiert; bei Schwenkungen rechts oder links finden dieselben Kommandos, wie beim Exerzieren ohne Gerät, Anwendung.

Halt! Die Zugmänner suchen durch Zurückhalten am Deichselquerholz das Gerät möglichst sofort nach dem Kommando zum Stehen zu bringen, wobei sie von den Hintermännern und Spritzenmännern unterstützt werden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0174
Mecklenburg Vorpommern

Setzt ab! Die Deichsel wird sanft auf den Boden gelegt.

Zur Arbeit rechts und links um! Von der Bedienungsmannschaft führt jedes Mitglied für sich die militärische Wendung aus, und zwar die Nummern der linken Seite nach rechts, die der rechten Seite nach links.

c. Abprotzen.

Fertig zum Abprotzen! Eins! Die Saugschläuche werden abgelöst und auf die Seite gelegt.

Zwei! Die Druckhebel werden abgenommen, Nagel und Kette gelöst.

Protzt ab! Geschieht nach den für die Maschine gegebenen Vorschriften.

Legt ab! Das Standrohr wird abgenommen, die Druckschläuche neben die Maschine gelegt, Schraubenschlüssel und Ölkanne herbeigebracht.

Legt an! Saugrohr, Druckbäume und Druckschläuche werden angelegt.

Tretet an! Die Nummern 3 und 4, 7 und 8 treten mit dem Fuße, welcher dem Druckhebel zunächst steht, auf den Schlitten; der Druckhebel wird wagerecht gehalten.

Wasser marsch! Auf dieses Kommando wird langsam mit ganzem Hub angefangen zu pumpen.

Wasser halt! Es wird mit Pumpen aufgehört; jedoch bleibt jeder an seinem Platze.

d. Aufprotzen.

Tretet ab! Die Mannschaft tritt seitlich von dem Gerät ab und stellt sich ordnungsmäßig auf.

Legt ab! Druck- und Saugschläuche, Druckbäume usw. werden abgelegt.

Legt an! Die Spritze wird zum Aufprotzen fertig gemacht.

Protzt auf! Es wird in umgekehrter Weise wie beim Abprotzen verfahren.

Eins! Die Spritze wird auf dem Schlitten befestigt.

Zwei! Die Saugschläuche, Druckbäume usw. werden aufgepackt und befestigt.

Front! Die Mannschaft macht nach der Zugrichtung der Spritze Front.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0175
Mecklenburg Vorpommern

b. Mit vierrädrigen Spritzen.

Für die Bewegung der Spritze sind die Kommandos gleichlautend denjenigen der Abprotzspritze.

Legt an! Druckschläuche, Saugschläuche und Standrohre werden gelöst und angeschraubt.

Tretet an!
Wasser marsch! } wie vor.

Wasser halt!
Tretet ab! } wie vor.

Legt ab! Die Druck- und Saugschläuche, Druckbäume, Standrohre usw. werden abgeschraubt und an ihren Ort gebracht.

C. Mit Schlauchwagen.

Für die Bewegung der Schlauchwagen sind die Kommandos gleich denen der Abprotzspritzen.

a. Aufstellung der Bedienungsmannschaft.

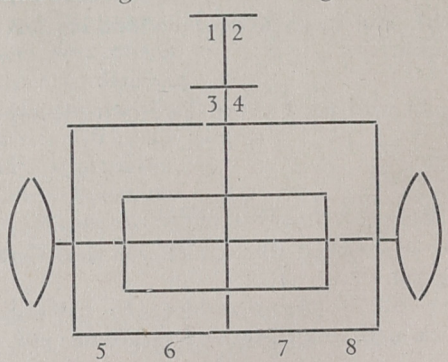

Bei einer Bedienung von 8 Mann haben 1 und 2 am Tau, welches an der Deichsel befestigt ist, zu ziehen.

Bei 6 Mann fällt die Anwendung des Zugtaues weg und die einzelnen Nummern rangieren je um 2 zurück.

Die Kommandos sind folgende:

Halt!

Front! (wenn erforderlich.)

Schlauch los!

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0176
Mecklenburg Vorpommern

Die Nummern 5 und 8 bezw. 4 und 6 sorgen für Losmachung der etwa durch Riemen mit Knöpfen oder Schnallen befestigten Trommel, Nr. 7 bezw. 5 löst das Schlauchende und gibt dasselbe dem betr. Spritzenmeister oder schraubt es an den betreffenden Hydranten an. Im letzteren Falle, und soweit lose Standrohre in Frage kommen, erfolgen die Kommandos:

Standrohr setzt auf! worauf die Nr. 6 bezw. 4 das Standrohr vom Wagen zu heben und auf den betr. Hydrantenstutzen zu befestigen hat.

Darauf erfolgt die Legung des Schlauches.

Während die Nr. 7 bezw. 5 bei der Spritze stehen bleibt, verteilen die übrigen Nummern mit Ausnahme von Nr. 3 bezw. 1 sich an den nun gelegten Schlauch, um darauf zu sehen, daß auf der ganzen Schlauchlinie von dem Hydranten bezw. der Spritze bis zu dem Strahlrohr keine Störungen entstehen, daß etwaige Leckstellen sofort gedichtet werden und daß etwaige Meldungen vom Rohrführer oder dem dabei befindlichen Steigerführer nach der Spritze weitergegeben werden.

Nach dem Kommando:

Schlauch auf die Trommel! oder **Schlauch aufwickeln!** wird in umgekehrter Reihenfolge, wie beim Schlauchlegen, verfahren. Die Sektionsführer haben nun darauf zu achten, daß die Schläuche nicht über scharfe Ecken gehen und nicht an dem Boden geschleift werden, und daß alle zum Wagen gehörenden Geräte und Handwerkszeuge an ihre Aufbewahrungsstellen gebracht werden.

D. Besondere Bestimmungen und Kommandos für Steiger.

a) Gestiegen wird mit Ruhe und Sicherheit und zwar mit den Händen nach Möglichkeit an den Holmen.

Das Einhaken mit dem Karabinerhaken hat bei einholmigen Leitern an den Holmen, bei zweiholmigen Leitern entweder an den Leiterhaken oder, wenn eine eiserne Sprosse vorhanden ist, an dieser zu erfolgen. Das Einhaken an hölzernen Sprossen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

b) Beim Steigen ist genau auf den Vordermann zu achten. Die Leitern dürfen nicht von 2 Steigern zu gleicher Zeit betreten werden.

c) Die Leitern sind vom Steiger möglichst auf der rechten Seite hinaufzugeben, und beim Einhaken ist immer zu probieren, ob die Leitern sicher hängen.

d) Das Innere eines brennenden Hauses darf ein Steiger allein nicht betreten. Es müssen stets zwei vollständig ausgerüstete Steiger zusammengehen, um sich in Notfällen gegenseitig unterstützen zu können.

e) Jeder Steiger hat, sofern es ohne Gefahr möglich ist, auf dem ihm angewiesen Posten so lange zu verbleiben, bis Ablösung oder das Signal zum Rückzuge erfolgt.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0177
Mecklenburg Vorpommern

f) Das Herablassen am Tau geschieht, nachdem man dasselbe gehörig befestigt und zwei- bis dreimal nach untenstehender Zeichnung durch den Karabinerhaken geschlungen hat, mit gespreizten, gegen das Haus gestemmten Beinen.

Das obere Ende der Leine mit der linken Hand **zweimal** wickeln.

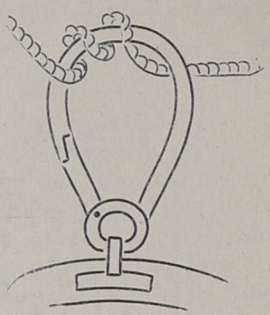

Übungen mit Etagenleitern.

a. Übungen mit einfachen Ansetzleitern.

Die einzelnen Kommandos sind:

1: **An die Leiter! Marsch!**
2: **Leiter hoch!**
3. **Mit der Leiter vorwärts (rückwärts) Marsch! Halt!**
4. **Leiter setzt an!**
5. **Steigt auf!**
6. **Steigt ab!**
7. **Leiter setzt ab!**
8. **Leiter hoch!**
9. **Marsch!**

Da die Ausführungen sich aus den Kommandos ergeben, kann von einer Erklärung abgesehen werden.

b. Aufstellung am Gerät.

Wie nebenstehende Figur ergibt:

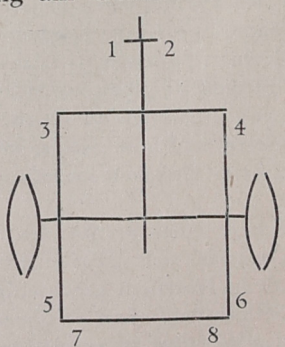

Links Nr. 1, 3, 5, 7. Rechts Nr. 2, 4, 6, 8.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0178
Mecklenburg Vorpommern

c. Kommandos und Ausführung.

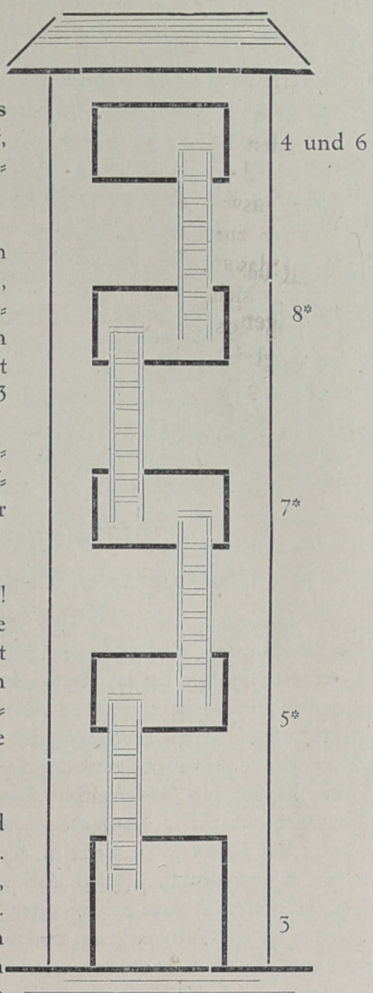

Auf das Kommando:

Halt! zur Arbeit rechts und links um! macht jeder eine halbe Wendung, so daß das Gesicht dem Wagen zugekehrt ist.

Leitern los! Während die Nummern 1 und 2 die Wagendeichsel halten, lösen die übrigen Nummern die Leitern, nehmen dieselben vom Wagen herunter und stellen sich mit Front gegen das Haus wie folgt auf Nr. 3 5* 7* 8* 4 6*

(NB. Die mit einem Stern bezeichneten Nummern halten die Leitern aufrecht, den Haken nach dem Steiger gerichtet.)

Zum Aufsteigen fertig — Marsch! Die Steiger marschieren, indem sie die Leiter vom Boden heben, aber aufrecht halten, nach dem zu besteigenden Turme oder Hause, machen kurz davor halt und Nr. 6 hängt die erste Leiter ein und hält sie fest.

Steigt auf! Nr. 4 steigt auf und hakt sich in die oberste Sprosse ein. Nr. 8 gibt an Nr. 4 die zweite Leiter, welche diese einhängt und weiter steigt. Nr. 6 übernimmt den Platz, welchen Nr. 4 verlassen, Nr. 8 denjenigen von Nr. 6. Nr. 7 gibt an Nr. 6 die dritte Leiter ab und nimmt den Platz von Nr. 8 ein. Nr. 5 gibt die vierte Leiter an Nr. 8 und Nr. 8 gibt sie weiter, bis sie Nr. 4 einhängt, alsdann steigen alle an den Leitern befindlichen Steiger um eine Leiterlänge weiter.

Auf das Kommando:

Haken los! lösen die Steiger den Karabinerhaken und auf

Steigt ein! wird ein Bein über die Fensterbrüstung geschwungen und eingestiegen,

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0179
Mecklenburg Vorpommern

Für den Fall, daß mehrere Steiger in die oberste Fensteröffnung steigen sollten, wird solches unter Anruf der betr. Nummer angedeutet, z. B. Nr. 4 steigt ein usw.

Auf das Kommando:

Steiger zurück! oder schulmäßig:

Steigt aus! nehmen die Steiger wieder ihre Plätze auf den Leitern ein und haken sich fest.

Haken los! Die Haken werden gelöst.

Steigt ab! Der Abstieg geschieht in der umgekehrten Reihenfolge wie beim Aufstieg.

Es erfolgen dann die Kommandos:

Steiger kehrt!
Zum Wagen Marsch!
Legt auf!
Front!

Übungsvorschrift
für die zweirädrigen Balance-Leitern
Konstruktion G.

Zur Bedienung der G-Leiter gehören: 1 Führer Nr. 1 und 5 Mann Nr. 2—6; weiter zur Leiter eingeteilte Mannschaften dienen als Ablösung oder zur Nachhülfe beim Fahren auf unebenen oder steilen Straßen.

Angetreten! Zum Transport der Leiter treten 6 Mann an; Nr. 1 und 2 fassen an die eisernen Bögen der Deichselarme, Nr. 3 und 4 an den Fuß der Leiter hinter den Rädern, Nr. 5 und 6 außen an die Räder.

Vorwärts Marsch! Auf das Kommando »Marsch« setzen sich alle in Bewegung, die Leiterspitze steht in die Höhe, Nr. 1 leitet und wird hierbei durch Nr. 2 unterstützt. Nr. 3 und 4 schieben am Leiterfuße, Nr. 5 und 6 an den äußersten Achspunkten oder drehen an den Speichen der Räder. Das Fahren ist das Schwierigste und muß gut eingeübt werden; beim Bergabfahren kann dadurch gebremst werden, daß Nr. 1 und 2 die Deichselarme herabdrücken und die Kette in das Lenkrad einhängen, Nr. 3—6 müssen am Wagen und an den Rädern entsprechend anhalten.

Halt! Auf das Kommando »Halt« halten sämtliche 6 Mann an, Nr. 1 und 2 lassen die Deichselarme auf den Boden ab, hierauf folgt das Kommando:

Aufrichten! wobei der Führer Nr. 1 die Deichselarme gegen den Boden drückt, Nr. 3 und 4 treten an die Aufrichtekurbeln, welche mit Selbsthemmungsbremse versehen sind; zur Sicherung ist außerdem auf der Kurbelachse ein Sperrad angebracht, in welches der Sperrkegel eingelegt wird, Nr. 3 und 4 setzen die Kurbel in Bewegung, wobei zu vermeiden ist, daß die Leiter am Schlusse zu hart aufstößt.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0180
Mecklenburg Vorpommern

Stellung geben. Sobald die Leiter aufgerichtet ist, wird solche an diejenige Stelle gefahren, wo man sie braucht, wobei Nr. 1 den Fahrhebel des Lenkrades ergreift und der Leiter die Richtung gibt, während die übrige Mannschaft an der Leiter schiebt. — An der betreffenden Stelle angekommen, lösen Nr. 3 und 4 die am Wagen hängenden eisernen Radkeile und stellen solche unter die Räder, gleichzeitig stellen Nr. 5 und 6 vermittelst der Spindelterrain-Regulierung die Leiter gerade, indem sie die Spindel drehen, bis der Senkel den senkrechten Stand der Leiter anzeigt. — Nr 5 und 6 lassen dann, also erst wenn die Terrain-Regulierung fertig ist, die eisernen Verlängerungsfüße an den Stützen herab, indem sie die beiden Schrauben durch eine Umdrehung lösen und den eisernen Teller am Boden festdrücken; hierauf werden die Schrauben wieder festgeschraubt. Nr. 1 und 2 stellen sich an den Deichselarmen auf; Nr. 3 und 4 treten an die Auszugskurbeln, legen die kleinen Gegengewichte der Einfallhaken nach außen und schnallen den Riemen, welcher die 3 Leitern zusammenhält, auf.

Leitern verlängern. Auf das Kommando »Ausziehen!« setzen Nr. 3 und 4 die Auszugskurbeln in Bewegung, bis »Halt!« kommandiert wird, oder bis die Leiter an die Arretierung anstößt, was durch ein selbsttägiges Glockenzeichen angezeigt wird. — Sobald die Leitern ausgezogen sind, werden die Sperrfallen, welche während des Ausziehens auf den Sperrrädchen aufliegen müssen, ausgelöst, worauf dann die Oberleitern langsam abgelassen werden, bis die Einfallhaken der Oberleitern auf der nächsten Sprosse aufsitzen. Hierauf wird das Seil wieder mäßig angespannt und die Sperrhaken ebenfalls wieder eingelegt.

Fahren mit der aufgerichteten Leiter. Soll mit der aufgerichteten Leiter gefahren werden, so muß dies mit aller Vorsicht geschehen und nur in Ausnahmefällen soll die ganz ausgezogene Leiter transportiert werden. — Wenn dieser Fall notwendig wird, so schieben Nr. 5 und 6 die eisernen Verlängerungsfüße an den Stützen hinauf, Nr. 1 ergreift den Fahrhebel und verfährt unter Mitwirkung der übrigen Mannschaft mit der Leiter, wie oben für die nicht ausgezogene Leiter angegeben ist. Nach Ankunft auf dem Platze muß selbstredend die Leiter wieder in Senkel gestellt und die Verlängerungsfüße herabgelassen werden.

Vorwärtsneigen. Beim Neigen der Leiter dürfen die eisernen Verlängerungsfüße nicht herabgelassen sein, im übrigen wird ganz ruhig dadurch geneigt, daß Nr. 3 und 4 die Aufrichtekurbeln entsprechend nachlassen, Nr. 5 und 6 lassen, nachdem die Leiter geneigt ist, die Verlängerungsfüße herunter. Für das Vorwärtsneigen ist seitlich an der Leiter ein Zeiger angebracht, dessen erster roter Strich die Normalstellung angibt, während der zweite rote Strich die äußerste Neigung anzeigt, welche nie überschritten werden soll, worauf der Führer genau zu achten hat. Das Vorwärtsneigen der Leiter mit der Aufsteckleiter darf nur bis zum Strich A bewerkstelligt werden.

Seitlich neigen. In einer sehr engen Straße ist es zweckmäßig, die Leiter der Länge nach hart an ein Gebäude zu stellen und alsdann soweit seitlich zu neigen, daß dieselbe oben am Dache oder Fenster anliegt. Um dieses zu bewerkstelligen. wird die Spindel an der Terrainregulierung soweit heraufgeschraubt, bis der hängende Senkel der Terrainregulierung, der in normaler

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0181
Mecklenburg Vorpommern

Stellung die mittlere der drei Senkelschienen decken soll, die rechte oder linke Senkelschiene berührt, in keirem Fallea ber darf der Senkel über die beiden Seitenschienen hinausgehen, da sonst dte Leiter eine zu schräge Neigung bekommt und in dieser übergeneigten Schrägstellung die erforderliche Sicherheit nicht mehr bieten kann. Vorher werden die Verlängerungsfüße aufgezogen, um erst, nachdem die Leiter genügende Neigung hat, wieder heruntergelassen und festgeschraubt zu werden.

Leitern zurück. Vor dem Ablassen muß der letzte Mann, welcher die Leiter verläßt, die Gegengewichte der Einfallhaken nach innen legen, dann muß von Nr. 5 und 6 die Leiter soweit ausgezogen werden, bis sich die Einfallhaken auslösen, worauf sie dann langsam abgelassen wird.

Leiter ablegen. Das Ablassen und Ablegen erfolgt in umgekehrter Reihenfolge wie das Aufrichten und Ausziehen. Am Fuße der Leiter ist ein verstellbarer Riegel angebracht, um ein steiles Stellen der Leiter oder gar ein Neigen nach rückwärts zu verhindern; dieses könnte eintreten, wenn die Leiter mit der Deichsel nach unten an einer sehr steilen Straße aufgestellt würde; in diesem Falle ist der Riegel herunterzulassen und festzuschrauben.

Aufsteckleitern. Bei Leitern mit Aufsteckleiter liegt letztere während des Transportes auf der unteren Hälfte der Oberleiter. Für gewöhnlich wird solche vor der Benutzung der Leiter weggenommen und bei Seite gestellt. Handelt es sich darum, eine größere Höhe als die Leiter selbst hat, zu erreichen, so wird die Aufsteckleiter auf die oberste Leiter aufgesteckt, ehe die Leiter aufgerichtet wird. Infolge des dadurch entstehenden Übergewichtes geht das Aufrichten etwas schwerer als sonst, es empfiehlt sich daher, daß in diesem Falle 2 Mann durch Heben der Stützen etwas nachhelfen. Nach dem Aufrlchten und Ausziehen kann die Leiter bestiegen werden; die Aufsteckleiter hält freistehend reichlich die Belastung von einem Mann aus; es soll übrigens als Regel gelten, daß die Aufsteckleiter nur bei angelehnter Leiter bestiegen wird.

Bemerkungen. Ohne dringenden Grund sollen nicht mehr als 3—4 Mann in gleichmäßigen Abständen verteilt die Leiter besteigen. Bei »Leiter einlassen« soll nicht zu rasch verfahren werden, da sonst die Kurbel leicht aus der Hand gleitet.

Die Selbsthemmungsbremse, die verschiedenen Lager, Achsen und Spindeln sollen nach einem Ausrücken oder einem Brande geschmiert und die Leiter gereinigt werden

Im übrigen empfiehlt es sich, bei der Bedienung mechanischer Leitern die von den betreffenden Fabrikanten gegebenen Instruktionen zu beachten.

E. Übung mit Dachhaken, Patschen und Dachleitern.

Soll die Mannschaft mit Dachhaken, Patschen und Leitern arbeiten, so erfolgt das Kommando »Erstes Rott mit Dachhaken, Patschen und Leitern vor«, worauf der Rottführer einen Dachhaken über die linke Schulter hängt und die Ansatzleiter in den Händen hält. Steiger Nr. 2 nimmt 2 Patschen, Nr. 3 und 4 je eine Patsche. Auf das Kommando: »Setzt Leiter an« macht der Steiger die gewöhnlichen Leiterübungen; auf die Kommandos: »Fertig

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0182
Mecklenburg Vorpommern

zum Steigen« löst er den Gurthaken, »Steigt auf!« steigt er bis oben auf die Leiter, wo er mit halbrechts halt macht. Sodann heißt es: »Gebt Patschen auf«, worauf der Steiger Nr. 2 die eine der beiden Patschen dem Rottführer gibt. Auf Kommando »Hakt ein, steigt auf« hat der Rottführer den Haken der Patsche oben ins Dach zu haken und an derselben auf dem Dache nach oben zu steigen. Die Steiger Nr. 2, 3 und 4 steigen auf dasselbe Kommando auf die Leiter und suchen auf demselben Wege dem Rottführer zu folgen. Oben angekommen, gibt der Zugkommandant das Kommando »Hängt den Dachhaken ein, löst die Leine«, worauf der Rottführer den Dachhaken einhakt und die Steiger Nr. 2, 3 und 4 die Leine lösen. Auf das Kommando »Fertig zur Arbeit« haken die Steiger Nr. 2, 3 und 4 ihre Karabinerhaken in die Öse des Dachhakens, das andere Ende der Leine befestigen sie um ihren Gurthaken und begeben sich dann nach allen vom Flugfeuer bedrohten Stellen des Daches. Der Rottführer bleibt auf dem Firste des Daches, beobachtet die Gefahr und kommandiert die Mannschaft zur Arbeit. Ist die Übung vorbei und soll abgestiegen werden, so heißt es: »Steiger an der Leine zurück«. Steiger suchen nach dem Dachhaken zu kommen, haken ihre Karabinerhaken aus und suchen mittelst der Patsche auf die Leiter zu kommen. Der Rottführer hakt den Dachhaken aus, womit er zur Leiter passiert und mittelst dieser zur Erde gelangt.

Infolge der aus den Kreisen der Oberführer an den Vorstand mehrfach gestellten Fragen, ob sie für den in Ausübung ihres Dienstes gegebenenfalls angerichteten Sachschaden ersatzpflichtig gemacht oder bei vorkommenden Körperverletzungen oder Todesfällen wegen Fahrlässigkeit bestraft werden könnten, sah sich der Vorstand veranlaßt, über diese Frage ein Rechtsgutachten einzuholen.

Nach mehreren Versuchen wurde endlich in dem Regierungsrat Dr. Eger in Berlin diejenige Persönlichkeit gefunden, welche auf dem Gebiete des Haftpflichtgesetzes als Kenntnisreichster galt und sich bereit erklärte, ein diesbezügliches Rechtsgutachten auszuarbeiten. Letzteres ist vom Vorstande im Jahre 1898 erworben und jeder Verbands-Feuerwehr in einem Exemplar zugestellt worden.

Das Rechtsgutachten hat der Vorstand herausgegeben, um der Befürchtung der Oberführer der Verbands-Feuerwehren, daß sie bei pflichtgemäßer Ausführung ihrer Amtsobliegenheiten für Körper- und Sachschäden, welche im Feuerwehrdienste den untergebenen Mannschaften oder Dritten entstehen, straf- oder zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden könnten, entgegenzutreten. Der Verfasser hat in drei Abschnitten die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die zivilrechtliche Verantwortlichkeit und die Entschädigung der in Ausübung ihres Dienstes beschädigten Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren behandelt und hat den Nachweis geführt, daß die Befürchtung nicht begründet sei.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0183
Mecklenburg Vorpommern

Unterm 10. März 1901 ist vom Vorstande eine Ordnung, betreffend den Festzug, Aufstellung der fremden Wehren, Verhalten der Kameraden während desselben, beim Manöver und der Schulübung auf den Feuerwehrtagen des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover, eingeführt worden, die sich gut bewährt hat.

Im Jahre 1905 traten die Führerkurse ins Leben, welche dem Feuerlöschwesen im Verbande zu großem Vorteil gereicht haben.

Die Gesichtspunkte der Führerkurse sind folgende:

»Für jeden Regierungsbezirk ist ein Leiter der Führerkurse sowie ein Stellvertreter desselben vom Vorstande zu ernennen.

Der Bezirksvertreter zerlegt seinen Bezirk in solche Gruppen, wie er sie für die Ausübung der einzelnen Unterrichtskurse für zweckmäßig hält, jedoch ist tunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Teilnehmer ihren Wohnort an demselben Tage wieder erreichen können. Auch kann der Bezirksvertreter zu seiner Entlastung aus der Reihe der in seinem Bezirke vorhandenen Oberführer sich diejenigen wählen, welche er zur Leitung dieser Einzelkurse für geeignet hält und dazu heranzieht. Die Einteilung des Regierungsbezirks in Gruppen, sowie die Wahl der Unterrichtsleiter hat der Vorstand zu bestätigen.

Die Übungskurse zerfallen in einen praktischen und theoretischen Teil. Der praktische Teil soll sich unter Benutzung der von der Direktion der Landschaftlichen Brandkasse zu Hannover herausgegebenen Anleitung zur Ordnung des Feuerlöschwesens auf dem Lande vom 17. Dezember 1904 auf die Handhabung und Erhaltung der Spritzen und Geräte beziehen, doch soll schon während des praktischen Dienstes an der Hand der Spritzen und Geräte das Theoretische Berücksichtigung finden. Der theoretische Teil soll in kurzen und sachgemäßen Vorträgen zur Ausführung kommen.

Der Vorstand hat einen Regel-Lehrplan, der sich der Theorie und Praxis anschließt, auszuarbeiten, nach welchem die Führerkurse zu leiten sind.

Reisekosten und Tagegelder für die Leiter der Kurse, sowie Kosten für Lehrmittel, Schreibmaterial, Porto, Formulare usw. trägt die Verbaudskasse nach Bestimmung des Vorstandes. Für die Leitung einer Unterrichtsübung im eigenen Orte erhält der Leiter keine Diäten. Die Reisekosten der Teilnehmer an den Kursen trägt die Verbandskasse nicht.

Etwa abzuhaltende Schlußprüfungen bestimmt der Vorstand. Zu den Führerkursen können auf ihren Wunsch auch die in der betreffenden Gruppe belegenen Pflichtfeuerwehren zugelassen werden.«

Auf dem im Jahre 1907 in Lüneburg abgehaltenen Feuerwehrtage wurde der Ausbau von Unterfeuerwehr-Verbänden angeregt. Schon damals bestanden der Jeetzel-Feuerwehr-Verband, der Verband ländlicher Feuerwehren im Regierungsbezirk Lüneburg, der Feuerwehr-Gau-Verband für den Regierungsbezirk Hannover, der Feuerwehr-Verband für den Regierungsbezirk Osnabrück, der Harz-Gau-Feuerwehr-Verband, der Weser-Emmer-Gau-Feuerwehr-Verband, der Feuerwehr-Verband für Ostfriesland und Harlingerland und Feuerwehr-Verbände in einigen Kreisen der Provinz. Damals

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0184
Mecklenburg Vorpommern

schon wurde betont, daß es für den Feuerwehr-Verband der Provinz von ganz besonderem Werte sei, wenn die Anregung zur Bildung der Kreis-Feuerwehr-Verbände, soweit es noch nicht geschehen, von den Herren Landräten ausgehen würde. Seitens des Verbands-Vorstandes wurde auch unterm 27. Juli 1907 mit einer Eingabe an die Herren Landräte herangetreten und um Unterstützung bei der Gründung von Kreis-Feuerwehr-Verbänden gebeten. Ein Entwurf zu Satzungen für Kreis-Feuerwehr-Verbände wurde ausgearbeitet und den Herren Landräten übersandt.

Die Provinz Hannover umfaßt 6 Regierungsbezirke mit 69 Landkreisen. Von diesen entfallen

auf	den	Regierungsbezirk	Lüneburg: 13
»	»	»	Hildesheim: 15
»	»	»	Hannover: 11
»	»	»	Stade: 14
»	»	»	Osnabrück: 10
»	»	»	Aurich: 6

Von den 13 Landkreisen des Regierungsbezirks Lüneburg haben 11 Kreise je einen eigenen Kreis-Feuerwehr-Verband; die Kreise Dannenberg und Lüchow zusammen den Jeetzel-Feuerwehr-Verband.

Im Regierungsbezirke Hildesheim haben von 15 Landkreisen nur 5 Kreise je einen eigenen Kreisfeuerwehr-Verband, der Kreis Peine 2 Kreisfeuerwehr-Verbände, die Kreise Göttingen, Münden und Duderstadt bilden den süd-hannoverschen Kreisfeuerwehr-Verband, die Kreise Ilfeld, Osterode und Zellerfeld bilden den Harzgau-Feuerwehr-Verband und nur die Kreise Einbeck, Goslar und Gronau besitzen keinen Kreisfeuerwehr-Verband und sind auch keinem Unterfeuerwehr-Verband angeschlossen.

Von den 11 Landkreisen des Regierungsbezirkes Hannover haben 7 Kreise je einen eigenen Kreisfeuerwehr-Verband, der Kreis Hameln gehört dem Weser-Emmer-Gaufeuerwehr-Verbande an. Die Kreise Neustadt, Nienburg und Springe besitzen keinen Kreisfeuerwehr-Verband.

Im Regierungsbezirke Stade mit 14 Landkreisen besteht in 7 Kreisen je ein eigener Kreisfeuerwehr-Verband, dagegen besitzen die übrigen 7 Kreise keinen Kreisfeuerwehr-Verband.

Nur der Kreis Bersenbrück im Regierungsbezirk Osnabrück besitzt einen eigenen Kreisfeuerwehr-Verband; in den übrigen 9 Kreisen ist man bis jetzt zur Gründung eines Kreisfeuerwehr-Verbandes noch nicht gekommen.

In keinem der 6 Kreise des Regierungsbezirkes Aurich besteht ein Kreisfeuerwehr-Verband.

Die vom Verbands-Vorstande im Jahre 1915 gehaltene Umfrage über das Bestehen von Kreisfeuerwehr-Verbänden oder sonstigen Unterfeuerwehr-Verbänden innerhalb der Provinz Hannover hat ergeben, daß in 28 Kreisen die freiwilligen Feuerwehren noch keinen festen Zusammenschluß gefunden haben. Sowohl die Vorstandsmitglieder des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover als auch die schon ernannten Kreisbrandmeister in der Provinz Hannover werden zu jeder Zeit gern bereit sein, mit Rat und Tat zu helfen, sodaß vielleicht in einigen Jahren in allen Landkreisen der Pro-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0185
Mecklenburg Vorpommern

vinz Hannover die Kreisfeuerwehr-Verbände unter Dach und Fach sein werden. Freilich wird es in einigen Kreisen, wo die Anzahl der Wehren gar zu gering ist, vorläufig noch nicht so weit kommen.

Die freiwilligen Feuerwehren der Städte dürften wohl zweckmäßig mit den Landkreisen gleichen Namens zu einem Kreisfeuerwehr-Verband sich vereinigen.

Ob die Bildung von größeren Verbänden, Regierungsbezirks-Verbänden, vorgenommen werden soll, darüber wird sich der Verbands-Vorstand erst später schlüssig machen.

Im Jahre 1908 sind vom Vorstande Muster-Kostenanschläge zum Neubau von Spritzenhäusern mit Steiger- bezw. Schlauchturm ausgearbeitet worden, welche vom Vorstande kostenlos bezogen werden können.

Am 19. März 1911 wurde der »Kreisbrandmeister-Verband für die Provinz Hannover« ins Leben gerufen. Dieser Verband sollte in erster Linie in Fühlung mit dem Vorstande des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover dort eingreifen, wo dieser Verband keinen unmittelbaren Einfluß habe, nämlich bei den Pflichtfeuerwehren und bei den nicht dem Verbande angeschlossenen freiwilligen Feuerwehren.

Die Tätigkeit des Kreisbrandmeister-Verbandes ist rege und trägt zur Förderung des Feuerlöschwesens in der Provinz Hannover bedeutend bei. Sie erstreckt sich auf Prüfungen, Beaufsichtigung usw. der im Kreise belegenen Feuerwehren, die in aufklärender, anregender und ratschlagender Weise vorgenommen werden, um so die Wehren stets in Stand und löschbereit zu halten.

In der am 29. Februar 1912 abgehaltenen Vorstandssitzung ist die Frage über die Wasserbeschaffung bei Bränden in den einzelnen Ortschaften der Provinz Hannover eingehend erörtert worden, da im Laufe der Jahre und namentlich in dem brandreichen Sommer 1911 so viele Klagen über die mangelhafte Wasserversorgung in vielen Gemeinden vorgetragen waren, daß es an der Zeit war, hiergegen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vorzugehen. Die Tätigkeit auch der bestausgerüsteten und bestgeleiteten Feuerwehr muß scheitern, wenn das zum Löschen notwendigste Mittel, das Wasser, fehlt.

Um zunächst eine sichere Unterlage zu erlangen, wurde ein Fragebogen an die Verbandsfeuerwehren versandt, um über etwaige mangelhafte Löschwasserverhältnisse in den Orten eine zuverlässige Auskunft zu erhalten.

Von der landschaftlichen Brandkasse in Hannover unter Mitwirkung des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover sind dann die »Ratschläge für die Wasserversorgung zu Feuerlöschzwecken vom 1. November 1912« aufgestellt und zur Verteilung an die sämtlichen dem Verbande angeschlossenen freiwilligen Feuerwehren herausgegeben worden.

Den Ratschlägen ist eine möglichst gemeinverständliche Fassung gegeben. Sie bilden eine zweckmäßige Ergänzung der von der Brandkasse im Jahre 1904 herausgegebenen Anleitung für die Ordnung des Feuerlöschwesens auf dem Lande.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0186
Mecklenburg Vorpommern

Es ist tunlichst darauf Bedacht genommen, bei den Ratschlägen auch die in wirtschaftlicher Beziehung an die Wasserversorgung zu stellenden Anforderungen mitzuberücksichtigen, da Anlagen, welche beiden Zwecken dienen, die zu machenden Aufwendungen in erhöhtem Maße rechtfertigen und deshalb um so eher zur Ausführung kommen werden.

In einem Teile der Provinz Hannover ist im Laufe des Monats Juli 1913 der Feuermeldedienst eingeführt worden.

Hierdurch ist die Möglichkeit geschaffen, bei ausbrechendem Schadenfeuer auf telegraphischem Wege oder mittelst Fernsprechers Erkundigungen über den Brandort und über die Notwendigkeit der Löschhilfe einzuziehen.

Für den Feuermeldedienst ist eine besondere Anweisung erlassen worden, welche wie folgt lautet:

Ober-Postdirektion Hannover.

Anweisung
für den Feuermeldedienst in der Provinz Hannover.

---

§ 1.

Zweck des Feuermeldedienstes.

Der Feuermeldedienst soll ermöglichen, daß

1. beim Ausbruch eines Brandes sämtliche Löschhilfepflichtigen vom Brandort aus durch Telegramme oder durch Fernsprecher zur Löschhilfe aufgefordert werden; Voraussetzung ist, daß ihre Wohnorte unmittelbar an das Reichstelegraphen- und Fernsprechnetz durch Telegraphen-, Fernsprechverbindungs- oder Teilnehmeranschlußleitungen angeschlossen sind,
2. die Löschhilfepflichfigen bei Wahrnehmung eines Feuerscheins auf telegraphischem Wege oder mittels Fernsprechers Erkundigungen über den Brandort und die Notwendigkeit der Hilfeleistung einziehen.

§ 2.

Form der Feuermeldungen und Anfragen.

Die Feuermeldungen sowie die Anfragen der Löschhilfepflichtigen werden als ordnungsmäßige Telegramme und Gespräche behandelt. Telegramme und Feuermeldungen sind von den auffliefernden Personen niederzuschreiben; auf Verlangen können die Telegramme auch von den Telegraphenanstalten abgefaßt werden. Diesen ist alsdann anzugeben, ob alle erreichbaren Löschhilfepflichtigen oder welche von ihnen von dem Ausbruche des Feuers benachrichtigt werden sollen. Die Telegraphenanstalten besitzen Verzeichnisse, woraus zu ersehen ist, welche Gemeinden usw. zur Löschhilfe verpflichtet sind.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0187
Mecklenburg Vorpommern

Eine Ersatzpflicht der Telegraphenbeamten kann aus Unregelmäßigkeiten oder Versehen, welche ihnen bei der Abfassung der Telegramme unterlaufen, nicht hergeleitet werden.

Die Feuermeldungen erhalten folgende Form:

Ortsvorstand (Gutsvorstand) . . . . . .

Feuer in . . . . . .

Ortsvorstand (Gutsvorstand).

§ 3.

Wer ist zu Feuermeldungen und Anfragen berechtigt?

Feuermeldungen dürfen von den Staats- und Gemeindebehörden oder deren Beauftragten sowie von den Leitern der freiwilligen und Pflichtfeuerwehren und den Gendarmen abgelassen werden.

Erkundigungen über den Brandort usw. können von den Löschhilfepflichtigen eingezogen werden.

§ 4.

Gebühren.

Die Gebühren für Erkundigungen über den Brandort usw. hat der Anfragende im Voraus zu entrichten. Nur wenn die Anfragen von Behörden oder ihren Vertretern ausgehen, können die Gebühren 3 Tage lang gestundet werden.

Die Gebühren für die Feuermeldungen sind, gleichviel von welcher Stelle sie ausgehen, von der Gemeindebehörde des Brandortes spätestens am 3. Tage nach dem Brande zu zahlen.

Für Feuermeldetelegramme werden am Aufgabeorte die bestimmungsmäßigen Telegrammgebühren und e. F. die Gebühren für das »Zusprechen der Telegramme am Bestimmungsorte« (10 Pf.) in einer Summe erhoben.

Die Gebühren für die von den öffentlichen Fernsprechstellen aus geführten Gespräche betragen für je 3 Minuten Dauer

I. im Ortsverkehr
   a. am Tage 10 Pf.,
   b. nachts 20 Pf.
II. im Fernverkehr bei einer Entfernung bis zu 25 km (Tag und Nacht) 22 Pf.

Als Nachtzeit gelten die Stunden von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

In Ausführung des Beschlusses des Feuerwehrtages zu Lauterberg a. Harz am 21. und 22. Mai 1911 über Abhaltung von Unterrichtskursen bei Berufsfeuerwehren ist in der am 11. Januar 1913 in Münden stattgefundenen Vorstandssitzung beschlossen worden, zunächst 10 Mitglieder aus den Kreisen der freiwilligen Feuerwehren unseres Verbandes in der Zeit vom 17. Februar bis 1. März 1913 zur weiteren Ausbildung bei der Berufsfeuerwehr in Hamburg zu entsenden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0188
Mecklenburg Vorpommern

Für den fraglichen Unterrichtskursus war folgender Dienstplan aufgestellt:

Hamburg, den 11. Februar 1913.

Dienstplan

für die Teilnehmer des am 17. Februar bis 1. März 1913 stattfindenden Unterrichtskursus für preußische, freiwillige Feuerwehren.

Morgens 7 Uhr: Aufstehen.
Beginn des Dienstes: Vormittags: 8^{30} Uhr.
Nachmittags: 2 »
Abends 10^{30} Uhr Ruhe in den Wohn- und Schlafräumen.

Montag Nachm. d. 17. Febr.	Einrichten der Unterkunftsräume an Feuerwache 2, Fahrt nach der Hauptfeuerwache, dort Vorstellung und Meldung bei dem Branddirektor, Vorführung eines Alarms der Feuerwache 1, Inempfangnahme von Mänteln auf der Materialverwaltung.	
	Besichtigung der Feuerwache 2, Vorführung eines Nachtalarms in einem Mannschaftsschlafraum und eines Gesamtalarms in der Fahrzeughalle. Einüben des Alarms der Freiwilligen. Instruktion über Verhalten an Wache, während der Dienst- und Freizeit, sowie auf Brandstelle.	Brandmeister Besser
Dienstag Vorm. d. 18. Febr.	Instruktion über Fahrzeuge und Geräte; an Feuerwache 2.	Brandmeister Besser
Nachm.	Vorführung des Exerzierens mit der Gasspritze, der Dampfspritze, dem Mannschaftswagen, der Schiebeleiter, der Steckleitern, der mechanischen Leiter, dem Wasserturm und Instruktion hierüber; an Feuerwache 2.	Brandmeister Zaps

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0189
Mecklenburg Vorpommern

Mittwoch Vorm. d. 19. Febr.	Fortsetzung der Vorführungen und Instruktion vom Dienstag Nachmittag.	Brandmeister Zaps
Nachm.	Instruktion und Übung im Retten und Selbstretten mit der Leine, Knotenbinden, mit Sprungtüchern, Krankentragen, Rauchhelmen, Pulmotor und mit Beleuchtungsgegenständen.	Brandmeister Besser
Donnerstag Vorm. d. 20. Febr.	Besichtigung der Feuerwache 3 und Alarm, Vorführung des Hakenleiterexerzierens mit 6 Mann und mit einer Leiter und einem Mann nebst Instruktion.	Brandmeister Fischer
	Besichtigung der Feuerwache 9 und Alarm, Vorführung eines Manövers mit allen Fahrzeugen und des Exerzierens der mechanischen Leiter mit Handbetrieb.	Brandmeister Zaps
Nachm.	Instruktion an Feuerwache 2 über die Tätigkeit der Feuerwehr auf Brandstelle und Besichtigung von Betriebsstätten.	Brandmeister Sander
Freitag Vorm. d. 21. Febr.	Fortsetzung der Instruktion vom Donnerstag Nachmittag an Feuerwache 2.	Brandmeister Sander
Nachm.	Instruktion über Einrichtung von Samariterkästen und erste Hilfeleistung.	Korpsarzt Dr. Goeze
	Besichtigung der Krankentransportzentrale und der Retterwache und Instruktion hierüber	Brandmeister Zaps
Sonnabend Vorm. d. 22. Febr.	Auf der Material-Verwaltung Instruktion über Reparatur und Instandhaltung von Schläuchen	Brandmeister Schmidt
Nachm.	Hafenrundfahrt und Instruktion über Spritzendampfer.	Brandmeister Besser

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0190
Mecklenburg Vorpommern

Sonntag d 23. Febr.	Besichtigung von Sehenswürdigkeiten nach Wunsch.	
Montag Vorm. d. 24. Febr.	Instruktion an Feuerwache 2 über die Tätigkeit der Feuerwehr auf Brandstelle und Besichtigung von Betriebsstätten	BrandmeisterSander
Nachm.	Besichtigung der Feuerwache 8 und Alarm. Vorführung kleiner Löschgeräte und deren Wirkungsweise an einem Brandobjekt. Übungen mit Löschdecke an einem Brandobjekt. Vorführung des Schaumlöschfahrzeuges.	Brandmeister Herzog
Dienstag Vorm. d. 25. Febr.	Besichtigung von Lagerhäusern und Instruktion über Feuersicherheit von Baukonstruktionen.	Brandmeister Dr. Dieckmann.
Nachm.	Instruktion über Hilfeleistungen bei Unglücksfällen.	BrandmeisterBraatz.
	InstruktionüberWasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke.	BrandmeisterBesser.
Mittwoch Vorm. d. 26. Febr.	Besichtigung von Kaianlagen, sowie des Petroleumhafens und Lagers.	Brandmeister Herzog.
Nachm.	Besichtigung der Feuertelegraphenzentrale und Instruktion über Feuermelde- und Alarmanlagen.	Telegraphen-Ingenieur Hastedt.
	Instruktion über Starkstromanlagen und Besichtigung eines Elektrizitätswerkes.	Brandmeister Sander.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0191
Mecklenburg Vorpommern

Donnerstag Vorm. d. 27. Febr.	Besichtigung von Theatern, Kinos und Warenhäusern und Instruktion über deren Feuersicherheitseinrichtungen sowie über Feuersicherheitswachen.	Brandmeister Dr. Dieckmann.
Nachm.	Besichtigung der Einrichtungen der Bergedorfer Feuerwehr.	Brandmeister Braatz.
Freitag Vorm. d. 28. Febr.	Instruktion über Spritzenkonstruktionen und Vorführung der Benzinmotorspritze an Feuerwache 1.	Brandmeister Schmidt.
Nachm.	Instruktion an Feuerwache 2 über Brandursachen, Selbsentzündungen und Blitzableiter.	Brandmeister Dr. Dieckmann.
Sonnabend Vorm. d. 1. März	Instruktion (Thema vorbehalten). Hiernach Abgabe der Mäntel auf der Material-Verwaltung und Entlassung.	

Änderungen vorbehalten.

Der Branddirektor.
Westphalen.

Ein zweiter Unterrichtskursus fand in der Zeit vom 9. bis 18. Februar 1914 gleichfalls bei der Berufsfeuerwehr in Hamburg und ein dritter vom 15. bis 24. April desselben Jahres bei der Berufsfeuerwehr in Hannover statt.

Was die Teilnehmer der in Frage kommenden freiwilligen Feuerwehren bei diesen Unterrichtskursen gesehen und gelernt haben, ist für das Feuerlöschwesen von unschätzbarem Wert.

Sowohl den beiden Branddirektoren Westphalen-Hamburg und Effenberger-Hannover als auch den in Frage kommenden Offizieren und Mannschaften der Berufsfeuerwehren zu Hamburg und Hannover gebührt der aufrichtige Dank des Verbandes für die Mühe und Arbeit, welche jeder von diesen Kameraden durch die Veranstaltung der Unterrichtskurse gehabt hat.

Da infolge des Krieges viele junge Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und ein Teil des Ausbildungspersonals bei den Berufsfeuerwehren zum Heeresdienst einberufen sind, so ist bis nach Friedensschluß von der Abhaltung dieser Unterrichtskurse Abstand genommen worden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0192
Mecklenburg Vorpommern

Den nachstehenden Bericht eines Teilnehmers am ersten Unterrichtskursus bei der Berufsfeuerwehr zu Hamburg lassen wir seiner Ausführlichkeit wegen hier folgen. Er lautete:

Erster Lehrkursus

von Mitgliedern des Verbandes freiwilliger Feuerwehren der Provinz Hannover bei der Berufsfeuerwehr in Hamburg vom 17. Februar bis 1. März 1913.

»Hut ab vor der Tüchtigkeit und vor allen Dingen vor der Gastfreundschaft der Hamburger Feuerwehr«, das war der Gedanke der Kameraden unseres Verbandes, die am Sonnabend, den 1. März, nach einem Aufenthalt von 2 Wochen sich von Hamburg verabschiedeten. Da nun die Kameraden, welche nicht die Gelegenheit hatten, diese Tage in Hamburg mitzuerleben, gewiß neugierig sind, was uns dort geboten und uns gelehrt worden ist, so sei mir gestattet, zu versuchen zu schildern, welch' gastfreundliches Heim uns die Kameraden in Hamburg bereitet und was uns Lehrreiches in großem Maße aus unserem Berufe von ihnen geboten worden ist.

Im Laufe des Morgens des 17. Februar trafen sich in der Feuerwache 2 in Hamburg in der Admiralitätsstraße folgende Kameraden unseres Verbandes:

Schornsteinfegermeister Severin-Gronau,
Schornsteinfegermeister Kevelaer-Meppen,
Malermeister Recht-Herzberg,
Ofensetzermeister Grau-Geestemünde,
Techniker Schulenburg-Kirchgellersen,
Molkereibesitzer Kadow-Uelzen,
Steinmetzmeister Dierking-Vorbrück,
Böttchermeister Schoop-Lüneburg,
Glasermeister Dittmers-Verden und
der Unterzeichnete.

Vom Brandinspektor Krüger und Brandmeister Besser wurden wir begrüßt und aufgefordert, uns mittags 12 Uhr dem Branddirektor Westphalen vorzustellen. Mit einem uns von der Hamburger Feuerwehr zur Verfügung gestellten Auto gings nun zur Hauptfeuerwehrwache in der Mönckebergstraße. Mit unseren verschiedenen und bunten Uniformen erregten wir besonders bei der Hamburger Jugend nicht geringes Aufsehen. Aber die Herrlichkeit sollte nicht lange währen. Auf der Kammer in der Hauptwache wurden wir im Handumdrehen zu Hamburger Feuerwehrleuten gemacht. Es wurde uns jedem ein langes Jackett, eine Mütze und ein Helm verabfolgt, besonders der letztere machte seiner Größe wegen auf uns alle einen besonderen Eindruck. Um nun auch gleich etwas zu sehen zu bekommen, wurde der Zug 1 der Feuerwehr alarmiert. Dann wurden wir vom Branddirektor Westphalen mit freundlichen Worten empfangen und mit guten Lehren für unseren Aufenthalt in Hamburg wieder entlassen. Als wir jetzt wieder mit unserem Auto durch die Straßen fuhren, wurden wir wegen unserer Uniform als Hamburger angesprochen und auch von der Jugend nicht mehr beachtet. Auf Wache 2 war uns vom Brandmeister Besser unser Heim für die nächsten 14 Tage bereitet. Das Offizierwacht-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0193
Mecklenburg Vorpommern

zimmer war unser Aufenthaltsraum für den Tag und als Schlafsaal mit 14 Betten war uns der Turnsaal hergerichtet. Die Leser werden fragen: 14 Betten?, so ging es auch uns. Erfuhren aber zu unserer Freude, daß der Chauffeur und ein Oberfeuerwehrmann ständig bei uns bleiben sollten. Die beiden Oberfeuerwehrmänner Frenz und Frohreich, welche sich gegenseitig ablösten, sind dann auch die beiden Wochen ständig bei uns gewesen, haben uns Erklärungen gegeben, die in nicht geringer Zahl von ihnen verlangt wurden. Ich will gleich an dieser Stelle ihrer gedenken und nochmals den herzlichsten Dank aussprechen für die schönen Stunden, welche wir mit ihnen zusammen verlebt haben.

Am Nachmittage des ersten Tages wurde dann die Wache 2 einer genauen Besichtigung unterzogen, jeder Raum wurde mit uns durchgegangen und über alles wurden wir genau vom Brandmeister Besser unterrichtet. Von demselben empfingen wir auch genauere Instruktion, wie wir uns auf der Wache zu verhalten haben. Der Dienst begann gewöhnlich morgens 8½ Uhr mit Instruktion, Mittagspause war von 12 bis 2 Uhr und abends 6 Uhr war Schluß. So stand der Dienst wenigstens auf dem Papier, aber wie oft kam's anders. Wenn eben der Tisch aus den Paketen, die Muttern nachgeschickt hatte, oder mit den Delikatessen, die uns unser Hamburger Kamerad besorgt hatte, gedeckt war und dann die Alarmglocke uns zu irgend einem größeren oder kleineren Brande rief. Wieviel Verwünschungen wurden ausgestoßen, wenn man eben auf dem Strohsack warm geworden, auf das rote Auto gerufen wurde, das uns dann in Windeseile, vorausgesetzt, daß das Hamburger Asphaltpflaster nicht schlickrig war, an irgend einen entlegenen Ort Hamburgs brachte, wo ein Dachstuhl oder im Keller gut in Stroh und Watte verpackte Bananen brannten. Immer aber trieb's uns Wiß- und Lernbegierige hinaus in möglichster Eile. Keiner wollte der letzte sein. Hatte er sonst doch zu gewärtigen, entweder den Stehplatz neben dem Führer oder den Sitzplatz auf den spitzen Knien irgend eines Kameraden angewiesen zu bekommen. Am zweiten Tage lernten wir morgens beim Brandmeister Besser und nachmittags bei seinem Kollegen Zaps die sämtlichen Fahrzeuge und Geräte auf Wache 2 kennen, auch wurden uns die Übungen an denselben vorgeführt. So sahen wir die Gasspritze, den Mannschaftswagen, die Schiebe- und Steckleitern, die mechanische Leiter und wie man diese als Wasserturm verwendet. Am Mittwoch wurden uns durch Brandmeister Besser Übungen im Retten und Selbstretten gezeigt. Wir lernten die verschiedenen Sprungtücher kennen und arbeiteten mit Rauchhelm und Pulmotor. Bei dieser Gelegenheit hoffen wir gern, daß die Finger unseres Hamburger Kameraden Frenz soweit wieder hergestellt sind, daß er sie nicht mehr stolz unter Handschuhen zu verbergen braucht. An diesem Tage konnten wir auch Zeuge sein des Vorfalls, der auch anderen Kameraden unseres Verbandes durch die Zeitungen bekannt geworden sein wird: Es war nämlich in der Gröningerstraße in Hamburg auf dem Dachboden eines Hauses durch Unvorsichtigkeit eines Hausburschen ein Ballon mit Salpetersäure zerbrochen. Die Säure leckte durch die Decke und verbrannte in dem darunter liegenden Geschoß acht Mädchen, die dort beschäftigt waren, Hände und Arme erheblich, sodaß mehrere ins Krankenhaus eingeliefert werden mußten. Durch die giftigen

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0194
Mecklenburg Vorpommern

Dämpfe der Säure hatten die Kameraden der Hamburger Feuerwehr auch so gelitten, daß sie nachmittags längere Zeit Sauerstoff atmen mußten. Der Hausdiener hatte sich aber doch so stark vergiftet, daß er trotz sofortiger Einlieferung ins Krankenhaus am anderen Tage starb. Am Mittwoch morgen hatten wir auch die Freude, schon früh morgens zu einem Brande auf dem noch nicht fertig gestellten Dampfer »Imperator« gerufen zu werden. Dadurch war uns Gelegenheit gegeben, dies Riesengebäude, das sonst kein Mensch zur Besichtigung betreten darf, aus allernächster Nähe kennen zu lernen. Abends nach Einbruch der Dunkelheit wurden uns dann durch Brandmeister Besser die verschiedenen Fackeln und sonstigen Beleuchtungsgegenstände in natura vorgeführt. Wir konnten wahrnehmen, wie Acetylen-Explosionen entstehen und wie man solche am besten löscht. Am Donnerstag morgen sahen wir auf Wache 3 ein wirklich musterhaftes Exerzieren mit Hakenleitern unter Brandmeister Fischer. Hier widmeten wir an dem aus Überresten vom Brande der großen Michaeliskirche herrührenden Denkmal dem im Dienst verunglückten Kameraden Beuele ein stilles Gedenken. Nachmittags besichtigten wir dann unter Führung des Brandmeisters Zaps dessen Wache Nr. 9, sahen einen Alarm mit pferdebespannten Fahrzeugen und ein Exerzieren an der mechanischen Leiter. In unserem Heim, Feuerwache 2, wieder angekommen, hörten wir dann vom Brandmeister Sander eine Instruktion über die Tätigkeit der Feuerwehr an der Brandstelle. Am Nachmittage und auch am anderen Morgen besichtigten wir dann unter der Führung desselben Brandmeisters verschiedene Betriebe, hauptsächlich in Bezug auf ihre Feuersicherheit. So sahen wir ein Drogenlager, verschiedene Autogaragen, eine chemische Wäscherei, Plättereien, Färbereien, die große Gummifabrik von Calmon und andere. Am Freitag nachmittag lernten wir von Dr. Goeze die Einrichtung der bei der Hamburger Feuerwehr eingeführten Samariterkasten kennen, um in Anschluß daran unter Führung von Brandmeister Zaps die Hamburger Krankentransportzentrale zu besichtigen. Brandmeister Schmidt, dem die Materialverwaltung der Hamburger Feuerwehr unterstellt ist, instruierte dann am Sonnabend morgen auf Wache 1 über Instandhaltung der Materialien und Flicken der Schläuche. Am Nachmittage konnten wir dann zusammen mit unserem Herbergsvater, Brandmeister Besser, mit einem der großen Löschdampfer eine Hafenrundfahrt unternehmen und auch unseren Löschdampfer in Tätigkeit sehen. Die Hamburger Feuerwehr hat 16 solcher Dampfer, von welchen einige stündlich bis zu 10 000 Liter werfen. Mit dieser Rundfahrt lag dann die erste Woche unseres Hamburger Kursus hinter uns und wenn wir am Sonnabend abend einen Strich unter unsere Erfahrungen machten, so war das Einzige, was ein Teil unserer hannoverschen Kameraden auszusetzen hatte, das harte Kopfkissen im Bett. Aber auch hiergegen wußten wir Rat, ein Teil ließ sich von Muttern und ein anderer Teil von unserer Pflegemutter Labsch, wo wir unser Mittagessen einnahmen, ein weiches Federkissen schicken. Die größere Hälfte aber bewies, daß sie Soldat gewesen und in der Beziehung auch noch sein könne. Sie drückten das harte Kopfkissen wieder.

Die zweite Woche begann am Montag morgen damit, daß unter der Führung von Brandmeister Sander die Besichtigung von Betrieben fortge-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0195
Mecklenburg Vorpommern

setzt wurde. Wir sahen die Schokoladenfabrik von Reese & Wichmann, ein großes Holzlager, eine Margarine- und Zigarettenfabrik und die Kasematten auf dem neuen Fruchtmarkt, nicht weit vom Hauptbahnhof. Auf unserer Fahrt nachmittags nach der Wache 8 sahen wir auch den Elbtunnel, gewiß wird es wohl keinem von uns im Leben wieder geboten werden, daß wir denselben mit einem Auto durchfahren. Auf Wache 8, die im Freihafen liegt, wurden uns kleinere Löschgeräte erklärt und vorgeführt. Diese Wache ist auch mit einem Schaumlöschfahrzeuge ausgerüstet. Mit diesem kann man in wirkungsvoller Weise einen Benzinbrand löschen. Der leichte Schaum, welcher dadurch gebildet wird, daß zwei verschiedene Lösungen erst kurz vor dem Strahlrohr zusammengeleitet werden, legt sich wie eine Decke über die Oberfläche des Benzins und dämpft dadurch das Feuer. Auch dieses Gerät wurde uns praktisch vorgeführt. An verschiedenen Brandobjekten, welche auf dem Hofe der Wache aufgestellt waren, erprobten wir dann auch die schon vorher von Brandmeister Herzog erläuterten kleineren Löschgeräte, wie den einfachen Löscheimer, Minimax, Perkeo und andere. In recht anschaulicher Weise konnten wir hier auch lernen, wie man mit einem Eimer Wasser ein großes Feuer unterdrücken kann, wenn man es nur in der rechten Weise anfängt. Das wurde uns so schön vom Brandmeister Herzog gezeigt. Er löschte einen großen Holzstoß, der noch tüchtig mit Petroleum durchtränkt war und von welchem die Flammen mehrere Meter hoch schlugen, mit einem kräftigen Guß aus einem Eimer Wasser. Brandmeister Dr. Dieckmann erläuterte uns am folgenden Tage die Bauart der großen Speicher im Hamburger Freihafen, insbesondere ihre Einrichtung in Bezug auf Feuersicherheit. Im Anschluß daran fand dann eine Besichtigung mehrerer solcher Speicher statt. Bei diesem Rundgange sahen wir auch, daß in einem solchen Speicher mitunter über 20 Millionen Mark Waren lagern. Den rechten Begriff von diesen Gebäuden hatten wir aber erst des Abends, als wir unsern Schlafsaal aufsuchten. Die müden Beine, die meisten waren ja Treppensteigen nicht gewöhnt, zeugten von dem Wege, den wir heute in der Höhe und in der Länge zurückgelegt hatten. Und wenn sonst, trotzdem auf dem Programm stand: Abends 10 Uhr 30 Minuten herrscht vollständige Ruhe in der Wache, mancher Witz erzählt und über ihn herzhaft gelacht wurde, so herrschte doch an diesem Abend schon früher als vorgeschrieben Ruhe. Die müden Beine verlangten ihr Recht, und die große Ruhe im Schlafsaal verdankten wir an diesem Abend Brandmeister Dr. Dieckmann. Nachmittags hatten wir noch vom Brandmeister Braatz gelernt, wie die Hamburger Feuerwehr so recht das Mädchen für alles ist, in welchen Fällen und in welcher Weise sie allen an sie gestellten Forderungen gerecht zu werden versucht. Als dann am selben Tage noch Brandmeister Besser seine Instruktion über Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke vortrug, wurde manches Auge infolge der am Morgen gemachten Klettertour in den Freihafenspeicher kleiner und veranlaßte Brandmeister Besser nach Schluß seines Vortrages auch wohl zu der Anfrage, ob es uns denn auch wohl zu viel würde, was uns alles an einem Tage vorgetragen würde. Sollte er unsere Müdigkeit an diesem Tage gemerkt haben, so wird er sich dieselbe jetzt auch wohl erklären können. Bei schönstem Wetter, das uns

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0196
Mecklenburg Vorpommern

übrigens trotz des sonst so bekannten Hamburger Wetters die ganzen Tage nicht verlassen hat, traten wir am Mittwoch morgen mit unserem Auto wieder durch den Elbtunnel die Reise zu Brandmeister Herzog an, um den Petroleumhafen zu besichtigen. Nachmittags nahmen wir unter Führung des Telegraphen-Ingenieurs Hastedt die Feuertelegraphenzentrale in Augenschein und hörten einen Vortrag über Feuermelde- und Alarmanlagen. Der weitere Tag wurde dann vom Brandmeister Sander mit Instruktion über Starkstromanlagen und Besichtigung des Hamburger Elektrizitätswerkes ausgefüllt. Am Donnerstag morgen traten wir mit Brandmeister Dr. Dieckmann eine Reise durch Hamburg an, um das Thalia- und Hansa-Theater auf seine Einrichtungen, die Feuersicherheit betreffend, zu besichtigen. Im Anschluß daran hörten wir dann einen Vortrag vom Brandmeister Dr. Dieckmann über die Feuersgefahr der Kinematographen. Die Vorführungen über flammlose Zersetzung der Filmstreifen, ihr Brennen unter Wasser und ihre Explosionsgefahr, wenn sie im geschlossenen Raum verbrennen, auf Wache 9 gehörten zu dem Interessantesten, das uns während unserer Ausbildung geboten wurde. Aber auch für Erholung hatte Branddirektor Westphalen in seinem Programm über unsere Ausbildung gesorgt, indem er für Donnerstag nachmittag eine Besichtigung der Bergedorfer Feuerwehr aufgenommen hatte. Die Autofahrt nach dort, besonders auch die Heimfahrt, die wegen des schlüpfrigen Asphaltpflasters besonders langsam ausgeführt werden mußte, hatte doch das Auto auf der Reise sowohl hin als zurück von Bergedorf einfach ohne der Steuerung zu gehorchen, Kehrt gemacht, als wüßte es, welchen weiten Weg es heute mit uns zurücklegen solle, das alles wird den Kameraden, welche nicht stolz wie die anderen per Bahn, sondern mit uns fuhren, noch lange in Erinnerung bleiben. Am Kaffeetisch im Deutschen Hause in Bergedorf, der uns von Brandmeister Braatz so schön gedeckt worden war, wurden dann zum ersten Male die Hamburger Erlebnisse bei Tag und Nacht ausgekramt. Was uns aus dem großen Gebiete des Feuerlöschwesens nun im Laufe der Tage noch nicht geboten war, wurde am Freitag nachgeholt. Wir hörten vom Brandmeister Schmidt einen Vortrag über Handdruck-, Dampf- und Motorspritzen und besichtigten diese Spritzenarten auf Wache 1. Brandmeister Dr. Dieckmann hatte am Vormittag noch in recht interessanter Weise instruiert über Brandursachen, Selbstentzündung und Blitzableiter. Aus diesem Vortrage werden besonders auch die Kameraden, welche auf dem Lande tätig sind, viel Wissenswertes mit nach Hause genommen haben. Den Schluß mit den Vorträgen machte Brandinspektor Krüger, er unterrichtete uns am Sonnabend morgen über die Hakenleitern, Steigertürme und die Ursachen der Unfälle beim Vorgehen mit den Hakenleitern. Dann wurde die letzte Reise mit unserem Auto nach Wache 1 angetreten, um die Mäntel, Mützen und Helme wieder abzugeben. Unser letzter Weg galt dann Herrn Branddirektor Westphalen zum Abschiednehmen. Der Unterzeichnete war von den Kameraden beauftragt, den Dank für die lehrreichen Hamburger Tage auszusprechen. Mit diesem Dank möchte ich auch hier meinen Artikel schließen. Ich danke besonders Herrn Branddirektor Westphalen als denjenigen, der als Leiter des Hamburger Feuerlöschwesens in Gemeinschaft, wie ich annehme, mit Herrn Brandinspektor Krüger das Programm für die

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0197
Mecklenburg Vorpommern

zwei Wochen zusammengestellt hat. Neben diesen beiden Herren gebührt aber vor allen Dingen den Herren Brandmeistern mein Dank. Aber ohne Ausnahme können versichert sein, daß wir die Hamburger Tage in unserem Gedächtnis behalten werden. Wieviel Neues ist uns von ihnen geboten worden und das größte Lob haben sie sich dadurch erworben, daß sie in uns freiwilligen Feuerwehrmännern wieder einmal die Liebe zu diesem von uns freiwillig übernommenen Berufe erweckt haben. Sie können versichert sein, so oft wir den bunten Rock unserer Wehr anziehen, werden unsere Gedanken weilen bei der Hamburger Berufsfeuerwehr und ihren Brandmeistern. In diesen Dank will ich aber auch einschließen alle Kameraden der Hamburger Wehr, hoch und niedrig, wie sie mit uns zusammengekommen sind. Wir haben uns in ihrer Mitte immer als Kameraden gefühlt. Die Hamburger Tage haben uns gezeigt, daß die Berufsfeuerwehr nicht von oben auf uns herabsieht und wir haben erfahren, daß man von einer Berufsfeuerwehr viel lernen kann. Möge dies Verhältnis zwischen Berufs- und freiwilliger Feuerwehr immer dasselbe bleiben. Vergessen will ich nicht, in meinem Dank mit zu nennen unseren Provinzial-Verband und die Herren des Vorstandes, die uns ja zum Teil auch in Hamburg aufgesucht haben. Sie werden ja aus unserer Begeisterung an Ort und Stelle empfunden haben, was sie uns durch diesen Kursus bereitet haben. Auch ihnen an dieser Stelle herzlichen Dank.

Allen Kameraden aber möchte ich zurufen: wird euch eine gleiche Gelegenheit geboten, dann, wer ein Herz für unsere edle Sache hat, greife mit beiden Händen zu.

»Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr!«

Hermann Burgdorf-Buchholz
(Kreis Harburg.)

Die Landschaftliche Brandkasse Hannover, der die Feuerwehren der Provinz Hannover schon soviel an Fürsorge und Förderung verdanken, hat im Jahre 1913 die »Sterbekasse« für die Hannoverschen Feuerwehren ins Leben gerufen.

Nachdem durch die von der Brandkasse im Jahre 1884 gegründete Feuerwehr-Unterstützungskasse für die Mitglieder der Wehren und deren Angehörige für den Fall von, im Berufe erlittenen, Unfällen (auch tödlicher Unfall) Fürsorge getroffen ist, ist den Mitgliedern auch unter sehr günstigen Bedingungen ein Sterbegeld von 100 oder 200 Mk. sichergestellt worden.

Durch diese, den Feuerwehrleuten für ihre uneigennützige und aufopfernde Tätigkeit zugedachte Einrichtung soll die Lust und Liebe zum Beruf noch weiter gefördert und bei der Übernahme eines Teiles der Beiträge seitens der Gemeinden gleichzeitig eine festere Verbindung zwischen diesen und den Feuerwehren herbeigeführt werden.

Von sehr vielen Wehren ist auch diese Wohlfahrtseinrichtung mit Freuden begrüßt worden.

Die Satzungen der »Hannoverschen Feuerwehrsterbekasse« lauten wie folgt:

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0198
Mecklenburg Vorpommern

Satzungen
der
Hannoverschen Feuerwehrsterbekasse.

Vertrag zwischen dem **Vorstande des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover** und dem **Verbande öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland** vertreten durch die für Provinz Hannover errichtete Geschäftsstelle Hannover, vom 8. Februar 1914.

§ 1.

Der Zweck der Sterbekasse ist, für die Hinterbliebenen der Feuerwehrmänner in der Provinz Hannover zur Bestreitung der Beerdigungskosten ein Sterbegeld (vergl. § 4 Abs. 1) sicherzustellen.

§ 2.

Zum Beitritt zu dieser Sterbekasse sind berechtigt:

a. Jede der Provinz Hannover angehörige organisierte freiwillige Feuerwehr.
b. Die Gemeinden der Provinz Hannover, hinsichtlich der unter ihrer Verwaltung stehenden besoldeten Feuerwehren.

§ 3.

Der Beitritt zur Sterbekasse erfolgt auf Antrag unter Einreichung eines vollständigen Mitgliederverzeichnisses an die Geschäftstelle des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland zu Hannover.

Den einzelnen Mitgliedern werden Versicherungsscheine zugestellt.

§ 4.

Die Mitglieder einer der Sterbekasse beigetretenen Wehr sind, wenn sie bei Beginn der Versicherung nicht über 50 Jahre alt sind (vergl. jedoch § 7) bei dem Verbande öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland mit einem Sterbegelde von — je nach Wunsch — 100 oder 200 Mk. nach Maßgabe dieser Satzungen versichert, sofern nicht Befreiung beantragt wird.

Will ein Mitglied der Wehr von der Versicherung befreit werden, so ist dieses von der Wehr unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsstelle des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland zu beantragen.

Die Befreiung ist nur zu bewilligen, wenn ein Mitglied bereits ausreichend versichert oder ihm die Aufbringung des Beitrages zur Feuerwehrsterbekasse nicht möglich ist.

Später in die Wehr eintretende Mitglieder nehmen an der Versicherung teil, wenn sie dies unter Einreichung des vorgeschriebenen Formulars beantragen und der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland den Antrag annimmt (vergl. § 5 Abs. 2).

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0199
Mecklenburg Vorpommern

§ 5.

Der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland ist zur Übernahme der Versicherung zu den tarifmäßigen Prämien verpflichtet, wenn sämtliche Mitglieder einer Wehr mit Ausnahme derjenigen, welche aus einem wichtigen Grunde befreit werden (vergl. § 4 Abs. 3), bei Einreichung des Antrags an der Versicherung teilnehmen.

Von denjenigen Mitgliedern, die sich bei Aufnahme der Wehr von der Versicherung haben befreien lassen, und von solchen, die später der Wehr als Mitglieder neu beitreten, ist eine Gesundheitserklärung beizubringen, wenn sie der Sterbekasse beitreten wollen.

§ 6.

Die Versicherung der Mitglieder beginnt an dem auf die Beitrittserklärung, bei später hinzutretenden Mitgliedern auf die Aufnahme in die Wehr folgenden Vierteljahrsersten.

Das von dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Monatsersten ab laufende Kalenderjahr gilt als Versicherungsjahr.

§ 7.

Wünscht ein Mitglied sich mit einem höheren Sterbegelde oder einen Familienangehörigen zu versichern, oder will ein über 50 Jahre altes Mitglied ein Sterbegeld versichern, so hat dies im Wege einer Einzelversicherung zu geschehen.

§ 8.

Das versicherte Sterbegeld ist beim Tode des versicherten Mitgliedes auszuzahlen.

§ 9.

Für die Versicherung gelten die »Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland für die kleine Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung«, soweit nicht in diesen Satzungen Abweichendes bestimmt ist.

Die Beleihung der Versicherungen ist ausgeschlossen.

§ 10.

Die Prämienzahlung für ein einzelnes Mitglied hört mit dem Schlusse des Monats auf, in dem der Tod des Mitgliedes eintritt.

Sie hört jedoch spätestens mit dem Schlusse des Versicherungsjahres auf, in dem es das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 11.

Zum Zwecke der Rechnungsführung ist die Prämie für jedes Mitglied auf Grund seines Lebensalters beim Beginn der Versicherung (Eintrittsalter) festzustellen (vergl. § 12 Absatz 2). *)

---

*) Die Prämie ist eine lediglich aus Verwaltungsrücksichten zu errechnende. Die zu zahlende Prämie ergibt sich aus § 12.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0200
Mecklenburg Vorpommern

§ 12.

Der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland setzt im Einvernehmen mit dem Vorstande des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover fest, welcher Einheitsbeitrag für jeden Monat von jedem Mitgliede zu entrichten ist. Bis auf weiteres beträgt der Einheitsbeitrag monatlich

a. für 100 Mk. Sterbegeld 25 Pf.
b. » 200 » » 50 »

Ist die Summe der nach § 11 berechneten Prämien sämtlicher versicherter Mitglieder geringer als die Summe aller Einheitsbeiträge, so fließt der Mehrbetrag in den Stiftungsfonds (§ 20), ist sie höher, so wird der Mehrbetrag dem Stiftungsfonds entnommen.

§ 13.

Die Abführung der Einheitsbeiträge erfolgt vierteljährlich im Voraus durch die Wehr an die Geschäftsstelle des Verbandes zu Hannover.

§ 14.

Die Abführung der Beiträge darf in keinem Falle deshalb unterbleiben, weil früher fällig gewesene Beiträge noch nicht eingegangen sind.

§ 15.

Kann eine Wehr von einem versicherten Mitgliede die Entrichtung eines Beitrages nicht erlangen, so können ihr auf Antrag in der Zeit vom 1. Januar bis 1. März die im vorangegangenen Kalenderjahr rückständig gebliebenen Beiträge erstattet werden

a. bis zur Hälfte des rückständigen Betrages, wenn das säumige Mitglied infolge Bedürftigkeit, insbesondere bei Invalidität, Krankheit usw. nicht zahlen kann. Den nicht erstatteten Teil trägt die Wehr aus Gründen der Kameradschaft selbst,
b. in voller Höhe, wenn das säumige Mitglied böswilligerweise nicht zahlt, jedoch nur dann, wenn das Mitglied aus der Wehr ausgetreten oder ausgeschlossen worden ist, und der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland erfolglos versucht hat, den rückständigen Beitrag einzuziehen.

Die Erstattung erfolgt aus dem Stiftungsfonds (§ 20) im Einvernehmen mit dem Vorstande des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover.

§ 16.

Auf den Bestand der Versicherung ist es ohne Einfluß, wenn ein aktives Mitglied aus der Wehr freiwillig ausscheidet und

a. am Sitze der Wehr oder in unmittelbarer Nähe wohnen bleibt, gleichviel, ob es der Wehr weiterhin als passives Mitglied angehört oder nicht,
b. nach einem anderen Orte der Provinz Hannover verzieht und dort in eine der Sterbekasse beigetretene Wehr als aktives oder passives Mitglied übertritt; in diesem Falle kann die Zugehörigkeit zur Sterbekasse im Feuerwehrpaß vermerkt und zugleich bestätigt werden, daß die Beiträge bezahlt sind.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0201
Mecklenburg Vorpommern

§ 17.

Wenn ein Mitglied vom Sitze der Wehr verzieht und nicht in eine andere Wehr übertritt, so wird seine Versicherung von der Sterbekasse der Feuerwehren mit dem Ende des laufenden Vierteljahres abgetrennt und als Einzelversicherung weitergeführt. Das ausgeschiedene Mitglied hat fortan die tarifmäßige Prämie an die Geschäftsstelle des Verbandes in Hannover portofrei einzusenden oder an eine von dem Verbande zu bestimmende Hebestelle abzuführen. Es erhält einen neuen Versicherungsschein ausgestellt und die allgemeinen Versicherungsbedingungen kommen in vollem Umfange zur Anwendung.

Das Gleiche gilt auch von ausgeschlossenen Mitgliedern und zwar auch dann, wenn ein Wohnungswechsel nicht stattfindet, vorbehaltlich der Bestimmung in § 19.

§ 18.

Kündigt ein Mitglied seine Versicherung und ist ein Rückkaufswert auszuzahlen, so hat der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland vom Rückkaufswerte die im Laufe der Versicherung rückständig gebliebenen Beiträge zu kürzen.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn ein freiwillig ausgeschiedenes oder ein ausgeschlossenes Mitglied die von der Sterbekasse abgetrennte Versicherung kündigt und ein Rückkaufswert zu zahlen ist.

§ 19.

Wird ein Mitglied von der Wehr ausgeschlossen, so kann der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland auf Antrag der Wehr die Versicherung aufheben, wenn ein Rückkaufswert besteht, und von diesem etwa rückständige Beiträge kürzen, sofern nicht das ausgeschlossene Mitglied die rückständigen Beiträge unverzüglich nachzahlt.

§ 20.

Die nach den §§ 18 und 19 vom Rückkaufswert zu kürzenden Beträge sind dem Stiftungsfonds zuzuführen, soweit sie aus diesem erstattet worden sind, im übrigen der Wehr auszuzahlen.

§ 21.

Die Landschaftliche Brandkasse Hannover stellt der Sterbekasse einen Fonds bis zum Betrage von 8000 Mk. zur Verfügung, der als »Stiftungsfonds« anzusehen ist. Diesem Fonds sind etwaige weitere Zuwendungen und die in dem § 12 Absatz 2 erwähnten Beträge zuzuführen.

Die Verwendung des Stiftungsfonds erfolgt nach besonderen Grundsätzen, die vom Verbande öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland in Gemeinschaft mit dem Vorstande des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover und soweit Zuwendungen der Landschaftlichen Brandkasse Hannover in Frage kommen, im Einvernehmen mit dem Generaldirektor dieser Anstalt festzusetzen sind.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0202
Mecklenburg Vorpommern

§ 22.

Die Vorstände derjenigen Wehren, die der Sterbekasse beigetreten sind, haben der Geschäftsstelle des Verbandes in Hannover die Aufnahme neuer Mitglieder, sofern sie nicht ihre Befreiung von der Versicherung beantragen, sowie den Ausschluß oder den Wohnungswechsel versicherter Mitglieder stets unverzüglich mitzuteilen.

Die Vorstände der Wehren haben sich im Geschäftsverkehr mit dem Verbande der vorgeschriebenen Formulare zu bedienen. Sie haben darauf zu achten, daß insbesondere die Angaben über Alters- und Gesundheitsverhältnisse der Mitglieder gewissenhaft gemacht werden.

§ 23.

Beim Tode eines Mitgliedes wird der zur Auszahlung gelangende Betrag von dem Verbande öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland an den Vorstand der Wehr oder an die zuständige Ortsbehörde gezahlt. Diese sind verpflichtet, die Auszahlung alsbald zu bewirken.

Sie sind berechtigt, den Betrag der Witwe des Mitgliedes, oder falls eine solche nicht vorhanden ist, an diejenige Person auszuzahlen, die die Beerdigung besorgt hat.

Auf Verlangen ist dem Verbande öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland über die erfolgte Auszahlung ein Nachweis zu liefern.

§ 24.

Sobald für die Provinz Hannover eine besondere öffentlich rechtliche Lebensversicherungsanstalt errichtet worden ist und diese Anstalt die Mitgliedschaft des Verbandes erworben hat, tritt sie mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Geschäftsbetriebes durch ihre und des Verbandes einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer an die Stelle des Verbandes.

Berlin, den 24. Februar 1914.

Der Vorsitzende
des Verbandes öffentlicher
Lebensversicherungsanstalten
in Deutschland.
I. A.:
gez.: Hafner.

z. Zt. Bremen, den 8. Februar 1914.

Der Vorstand
des Feuerwehr-Verbandes
für die Provinz Hannover.
gez.: G. Wiese.

Die folgende Angelegenheit gehört nicht zur Zuständigkeit des Verbands-Vorstandes. Sie geht aber alle im Geltungsgebiete der Landschaftlichen Brandkasse Hannover belegenen freiwilligen Feuerwehren an.

Im Laufe der Jahre ist wiederholt der Fall eingetreten, daß freiwillige Feuerwehren für die Löschhilfe bei Bränden außer den ihnen bereits nach Maßgabe der, im Einvernehmen mit dem Vorstande des Feuerwehr-Verbandes der Provinz Hannover bestehenden, Grundsätze für die Gewährung von Ver-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0203
Mecklenburg Vorpommern

gütungen für Löschhilfe gezahlten Löschungskosten noch weitere besondere Vergütungen beanspruchen. Die Leistungen der Brandkasse, welche z. Zt. jährlich rund 200000 Mk. für die Erhöhung der Feuersicherheit in der Provinz Hannover aufwendet, sind bekanntlich so bedeutend und entgegenkommend, daß über diese Verpflichtung nicht hinausgegangen werden kann.

Die Feuerwehren müssen sich deshalb mit den von der Brandkasse in den Grundsätzen für die Gewährung von Vergütungen für Löschhilfe festgesetzten, durchaus angemessenen Beträgen begnügen und sich dabei stets vor Augen halten, daß es ihr freigewählter hoher Beruf ist, Leben und Eigentum ihrer Mitmenschen zu schützen, und daß dieser Beruf nicht dazu herabsinken darf, daß die Wehren gegen Bezahlung die Vorteile der Feuerversicherer wahrnehmen.

Daß die Feuerwehren, deren Mitglieder sich mit ihrer Person in so uneigennütziger Weise einsetzen, den Wunsch haben, für ihre Hilfeleistung Zuwendungen zu erhalten, ist durchaus gerechtfertigt, und die Brandkasse wird deshalb immer eine sehr dankbare Aufgabe darin erblicken, dazu an ihrem Teile wesentlich beizutragen. Es muß dies aber auf den in den maßgebenden Bestimmungen allgemein vorgesehenen Umfang beschränkt bleiben.

Besondere Belohnungen können nur in solchen Ausnahmefällen gewährt werden, wo einzelne Personen sich in außerordentlichem Maße aufgeopfert haben.

Der Gesichtspunkt der Bezahlung für die geleistete Löschhilfe kann bei den freiwilligen Feuerwehren nie Platz greifen.

Durch den Krieg, der im Jahre 1914 über die deutschen Lande hereingebrochen ist, sind wie alle Kreise unseres Volkes, so namentlich auch die Feuerwehren sehr stark in Mitleidenschaft gezogen. Jede Wehr würde damals große Lücken in ihren Beständen aufgewiesen haben, wenn nicht rechtzeitig für die Einstellung von Ersatzmannschaften gesorgt worden wäre. In der Aufregung der Mobilmachung war jedoch in den ersten Monaten des Krieges manches versäumt worden, sodaß eine große Zahl von Feuerwehren bei einem ausbrechenden Brande nicht im Stande gewesen wäre, ihre Tätigkeit erfolgreich auszuüben.

Deshalb sah die Brandkasse sich veranlaßt, hier helfend einzugreifen und sämtliche Obrigkeiten im Brandkassengebiete auf die drohende Gefahr hinzuweisen. Die Brandkasse hat dabei eine tatkräftige Unterstützung durch den Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover gefunden. Die allseitigen Bemühungen haben denn auch teilweise den gewünschten Erfolg gehabt.

Da dem Feuerlöschwesen in der Kriegszeit eine besondere Bedeutung, insbesondere wegen der Sicherung der Ernte, zukam, war es unbedingt erforderlich, daß alles getan werden mußte, um die wenigen freiwilligen Feuerwehrleute einer Wehr schnell dem Brandplatze zuzuführen.

Durch die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen vom 12. Juli 1916, konnte die Schlagfertigkeit der freiwilligen Feuerwehren wiederum in Frage gestellt werden.

Mit Rücksicht auf die während des Kriegszustandes erschwerten Löschmaßnahmen glaubte der Vorstand diese Gelegenheit zu der Anregung be-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0204
Mecklenburg Vorpommern

nutzen zu müssen, bei dem stellvtr. Generalkommando in Vorschlag zu bringen, daß für die Dauer des Kriegszustandes den freiwilligen Feuerwehrleuten die Erlaubnis zur Benutzung von Fahrradbereifungen im Feuerwehrdienste erteilt werde.

Die Erteilung der Befreiungen ist in angemessenem Umfange erfolgt.

Alljährlich entstehen in den Monaten Mai bis September zahlreiche Brände in Heiden und Wäldern nachweislich durch fahrlässiges Wegwerfen glimmender Zündhölzer, Zigarren und Zigaretten sowie durch Unvorsichtigkeit bei dem sogenannten Abkochen im Freien. Die Häufung dieser Wald- und Heidebrände fordert daher gebieterisch, deren Bekämpfung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Häufig ist Unvorsichtigkeit bei den in den letzten Jahren so beliebt gewordenen Abkochen der Heidewanderer die Ursache der Schadenfeuer.

Der Vorstand hält es für eine Pflicht der Kameraden der freiwilligen Feuerwehren der Provinz Hannover, etwaigen Ersuchen der Gemeindevorsteher und Forstbeamten, bei der Überwachung des von diesen genehmigten Abkochens mitzuwirken, unbedingt und gern Folge zu leisten.

Der Vorstand hält die Überwachung des Abkochens in nicht allzuweiter Entfernung von der Ortschaft mit einigen Feuerwehrleuten für möglich und gegenüber den auf dem Spiel stehenden Werten durchaus für zweckmäßig. Jedenfalls erwerben sich die freiwilligen Feuerwehren, wenn sie in dieser Weise mitwirken, große Verdienste.

Der Vorstand ersucht ferner die Kameraden, stets auch dem weit verbreiteten Irrtum vieler Wanderer entgegenzutreten, daß das Abkochen mit Spiritus (Hartspiritus) weniger gefährlich sei, als das Feueranmachen mit trockenem Holze.

Es ist auch Pflicht der Kameraden, dafür zu sorgen, daß die eine Zierde der Heidelandschaft bildenden Bäume und Sträucher, besonders die immer seltener werdenden Stechpalmen und Wacholder geschont werden, und sie nicht, wie es leider so oft geschieht, durch Abreißen von Zweigen verunstaltet und abgehauen werden, um sie zur Ausschmückung der Ortschaften bei festlichen Veranstaltungen zu verwenden.

Der am 20. Februar 1916 in Hildesheim abgehaltene »Außerordentliche Feuerwehrtag« des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover hat empfohlen, nach dem Kriege die den freiwilligen Feuerwehren gestellten Gespannpferde bei Verwendung im Dienst bei Bränden und Übungen gegen Unfälle kreisweise oder für den Bereich eines Regierungebezirkes oder der Provinz zu versichern.

Welche Vorteile für die Schlagfertigkeit der freiwilligen Feuerwehren und für die Gemeinden aus einer solchen Versicherung erwachsen, ist leicht zu erkennen.

In erster Linie wird die Leistungsfähigkeit der Wehr wesentlich erhöht, da die Pferdebesitzer sich eher bereit finden werden, Pferde zu stellen, wenn

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0205
Mecklenburg Vorpommern

sie die Gewähr dafür haben, daß sie bei Unfällen der Pferde vollen Ersatz erhalten. Es werden auch die Führer der Gespanne aus dem gleichen Grunde nicht ängstlich jede schnellere Gangart oder jeden unbequemen Weg zu vermeiden suchen, um ihre Pferde vor Unfällen zu schützen. In zweiter Linie empfiehlt sich die Versicherung, um die Gemeinden und namentlich nicht leistungsfähige Gemeinden gegen Ersatzansprüche zu sichern.

Der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland, Geschäftsstelle Hannover, empfahl dem Verbande in der Annahme, daß auch dieser der Kriegspaten-Versicherung Aufmerksamkeit entgegenbringen würde, von dieser Wohlfahrtseinrichtung für die bedürftigen Kriegerwaisen der für das Vaterland gefallenen Mitglieder, etwa durch Beihilfe zu den Prämien, nach Möglichkeit Gebrauch machen zu wollen.

Der Vorstand des Feuerwehr-Verbandes erließ darauf in der Hannoverschen Feuerwehrzeitung folgenden Aufruf, der in vielen Teilen unserer Provinz von Erfolg begleitet gewesen ist.

Werte Kameraden, Deutsche Männer!

Es ist nicht Zufall, sondern es ist der Wille dessen, durch den Du bist, daß Du ein Deutscher bist: Achte und ehre dies!

Mit hohem Stolz erfüllen uns alle die herrlichen Kämpfe unserer Tapferen. Mit Gottes Hilfe stehen wir siegreich da gegen alle Feinde. Vertrauend und siegessicher blickt das ganze deutsche Volk auf sein gewaltiges Heer und auf die fruchtbare Tätigkeit seiner Flotte.

Aber kein Sieg ohne schwere Opfer, und die Glocken unserer Gotteshäuser, die den Sieg in das weite Land hinaustragen. sie läuten zu gleicher Zeit den teuren Gefallenen, die im Heldenkampfe für das geliebte Vaterland fielen.

Dank in Wort und Schrift unseren tapferen Kriegern abzustatten, scheint jedem Deutschen selbstverständlich. Liebesgaben sind freudig und reichlich ins Feld gesandt worden, für die Kriegsbeschädigten sorgen viele Organisationen. Die schönen und tiefgefühlten Worte, Schriften und Gaben und die getroffene Fürsorge reichen nicht aus. Es gibt nur eine Form, das deutsche Heldentum würdig zu ehren, dieses ist die weitgehende dauernde Fürsorge für die Hinterbliebenen der gefallenen Helden, für die Hinterbliebenen unserer Kameraden.

Den Gefallenen für ihre Treue bis zum Tode an den Hinterbliebenen zu danken, den Witwen und Waisen die Trauer in Trost zu wenden, kann nie genug geschehen. Bei dem unendlichen Leid können wir nicht reich genug helfen. Des Versorgers der Familie beraubt stehen so viele haltlos da. Da gilt es eilig an Rettung denken und nach Wegen dafür ausschauen und Mittel beschaffen. Der Waisen sich anzunehmen, ihnen das Los zu erleichtern, das ist ernste Pflicht und edelste Tat eines jeden Kameraden, eines jeden deutschen Mannes. Aus Liebe zu unserem aus so vielen Wunden blutenden und durch die Kriegsschrecken zerschlagenen Volke müssen wir immer von neuem helfen, so viel wir können.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0206
Mecklenburg Vorpommern

Lenken wir einmal den Blick auf unser Heer, unsere Flotte und auf die dritte Waffe, die kühn die Luft beherrscht: die Großtaten dieser Grundstützen unserer Weltmacht bestimmen das Gewissen, zum Dank der Tapferen den Kindern allgemein eine Wohltat zu erweisen und ihnen Gelegenheit zu bieten, daß sie im Sinne des Turners Wahlspruch: »Frisch, fromm, fröhlich, frei« zu sonnigen Menschen heranwachsen, zu guten, gesunden, klardenkenden, in Treue festen, charakterstarken Leuten und damit zu Säulen für die Zukunft des deutschen Vaterlandes werden.

Die Kinder derer, die das Vaterland retteten, sollen etwas Tüchtiges lernen, um in dem neuen herrlichen deutschen Reich, des wir harren, Geist, Gefühl und Willenskraft zu beweisen, daß sie ein Ziel echter Betätigung erkennen und erreichen und in einem passenden Berufe Befriedigung und Glück zu finden verstehen.

Wer will mithelfen, daß bald erreicht werde, was nötig ist? Ihr alle, Kameraden, die Ihr des Volkes Zukunft im Herzen tragt, die Ihr Begeisterung für das Gute, Echte, Wahre und Schöne in unserem Volke habt, die Ihr Liebe fühlt zu den Verlassenen, die Ihr Freude unseren Helden bereiten wollt: Helft die Mittel beschaffen!

In den Nrn. 6 und 19 unserer hannoverschen Feuerwehrzeitung vom 15. März und 1. Oktober 1916 empfahlen wir den freiwilligen Feuerwehren die Benutzung der sogenannten »Kriegspatenversicherung« für die bedürftigen Kinder bis zum 4. Lebensjahre unserer für das Vaterland gefallenen Kameraden. Wir bitten nochmals kameradschaftlichst, der Angelegenheit in der nächsten Versammlung der Wehr näher zu treten.

Viele Kriegerwaisen von Kameraden unserer freiwilligen Feuerwehren sind vorhanden, die mit Patenschaften bislang nicht bedacht worden sind.

Der Kriegspatenschaft liegt folgender Gedanke zu Grunde:

Erfahrungsgemäß braucht das im 14. Lebensjahre die Schule verlassende Kind (Knabe oder Mädchen) ein wenn auch nur kleines Kapital, um die beim Eintritt ins Leben erforderlichen Ausgaben bestreiten zu können. Der Knabe muß für seine Lehrjahre ausgestattet bezw. unterhalten werden, was auch für diejenigen Mädchen zutrifft, die gezwungen sind, sich einem Lebensberuf zuzuwenden. Ein bescheidenes Kapital ist zu dieser Zeit immer nötig. Fehlt es an diesem, so werden die Kinder vielfach in die große Schar der ungelernten Arbeiter hineingetrieben, die dann der Gefahr ausgesetzt sind, im Kampfe ums Dasein zu unterliegen.

Die Bereitstellung dieses Kapitals soll der Kriespate übernehmen.

Es empfieht sich, die Versicherung nach dem Tarif C ohne ärztliche Untersuchung auf das Leben der Witwen zu Gunsten ihrer Kinder abzuschließen.

In vielen Gegenden ist die Durchführung der Kriegspatenschaft mit gutem Erfolge vor sich gegangen. Was in anderen Gegenden mit solchen Erfolgen begonnen ist, wird auch bei uns in Niedersachsen hoffentlich auf fruchtbaren Boden fallen.

So werden alle Kameraden, die ein Herz für die Kriegerwaisen unserer Kameraden haben, ans Werk gerufen.

Zu jeder weiteren Auskunft ist der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland, Geschäftsstelle Hannover, welche sich im

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0207
Mecklenburg Vorpommern

Dienstgebäude der Landschaftlichen Brandkasse in Hannover befindet, jederzeit gern bereit.

Kameraden, helft die Mittel beschaffen!
Auf, laßt uns bauen, daß des Vaterlandes Glück gefördert werde
Und eine starke Kraft unserer Zukunft heranwachse!
Du Land, das Hermann, Goethe, Bismarck einst gebar,
Das einen Hindenburg nun hat geboren,
Du deutsches Land, das Wiege großer Helden war,
Hilf, daß kein Kriegerkind dir geh' verloren.

Mit kameradschaftlichem, treudeutschem Gruß

Der Vorstand.

Ad. Westphal, Vorsitzender. H. Schaefer, Schriftführer.

In anerkennenswerter Weise läßt der Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover statistische Angaben zur Herstellung einer Kriegschronik sammeln. Zu diesem Zwecke hat der Vorstand schon unterm 1. August 1915 sämtlichen freiwilligen Feuerwehren des Verbandes ein Formular zur nach und nach erfolgenden Ausfüllung übersandt. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die einzelnen Verbands-Feuerwehren durch tatkräftige Unterstützung unserem Verbande die Möglichkeit an die Hand geben würden, eine Statistik in dem angedeuteten Sinne nach dem großen und schweren Kriege herstellen zu können, damit der Öffentlichkeit gezeigt werden kann, welch regen Anteil die freiwilligen Feuerwehren unserer Provinz am Kriege selbst und an der Kriegswohlfahrt genommen haben.

Unterm 17. Februar 1917 glaubte der Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover in richtiger Erkenntnis und Würdigung der Wichtigkeit des Reichshilfsdienstgesetzes für das Feuerwehrwesen, zumal das freiwillige, in der Provinz Hannover an den Herrn Oberpräsidenten den Antrag stellen zu können, daß der Dienst bei einer freiwilligen Feuerwehr als vaterländischer Hilfsdienst im Sinne des Gesetzes vom 5. Dezember 1916 angesehen werde.

Im Interesse der öffentlichen Feuersicherheit würden somit alle diejenigen freiwilligen Feuerwehrleute unter das Gesetz fallen, welche bei Bränden tätig einzugreifen haben oder deren Tätigkeit unbedingt zum Feuerschutz geboten ist, um z. B. die bei einem Brande gebrauchten Geräte zu bedienen.

Es würde somit nicht jedes Mitglied der freiwilligen Feuerwehren als befreit vom Gesetze angesehen werden können, sofern später ein Zwang ausgeübt werden sollte.

Der Herr Oberpräsident überwies unseren Antrag der Kriegamtsstelle Hannover zur Erledigung und von dieser erging folgender Bescheid:

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0208
Mecklenburg Vorpommern

Hannover, den 30. März 1917.

»Eine Erklärung einzelner Berufe als unter den § 2 des Hilfsdienstgesetzes fallend, ist gesetzlich nicht zulässig. Nur für den einzelnen Fall kann durch den Feststellungsausschuß dieses ausgesprochen werden und zwar auf Antrag eines Beteiligten, der ein unmittelbares berechtigtes Interesse an der Feststellung nachweist. Ebenfalls ist es nicht zulässig, einzelne Hilfsdienstpflichtige von der Hilfsdienstpflicht zu befreien. Sollte eine der dort in Anspruch genommenen Personen eine Aufforderung erhalten, im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigung aufzunehmen, so kann entweder der Leiter der betreffenden Feuerwehr die Entscheidung des Fesstellungsausschusses im obigen Sinne anrufen, oder der Berufene selbst die des Einberufungsausschusses.«

Nach diesem Bescheid war also eine Befreiung ganzer Berufsstände sowohl wie einzelner Personen von der Hilfsdienstpflicht nicht zulässig. Dagegen konnte z. B. der Leiter einer Feuerwehr, wenn ein Mitglied der Wehr zum Hilfsdienst herangezogen werden sollte, die Entscheidung des Feststellungsausschusses oder der Berufene selbst die des Einberufungsausschusses anrufen. Der Dienst in der Feuerwehr würde dann gegebenenfalls für den Betreffenden als vaterländischer Hilfsdienst anerkannt werden.

Im August 1917 richtete der Vorstand des Verbandes noch folgende Eingabe an den Herrn Oberpräsidenten in Hannover, auf welche dann der nachstehende Bescheid einging:

Der Vorstand
des Feuerwehr-Verbandes
für die Provinz Hannover.

Lüneburg, den 24. August 1917.

Betrifft:
Hilfsdienstpflicht und
freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaftsbestände der freiwilligen Feuerwehren in der Provinz Hannover sind durch die zahlreichen Kriegsbeorderungen und jetzt auch durch die Hilfsdienstpflicht so erheblich gelichtet, daß vielfach eine wirksame Bekämpfung des Feuers nicht stattfinden kann. Dieses geht aus zahlreichen mündlichen und schriftlichen Vorstellungen der freiwilligen Feuerwehren sowohl aus den Städten als wie auch aus den Landgemeinden hervor.

Durch die seit Monaten fortgesetzt stattfindenden größeren und kleineren Brände in gewerblichen Anlagen, landwirtschaftlichen Betrieben, in Wald und Heide, fallen vielfach wertvolle Vorräte an Rohprodukten und fertigen Fabrikaten, Ernte und Vieh, Holz usw. der Vernichtung anheim.

Zweifellos werden bei den Einberufungsausschüssen eine ganze Anzahl von Städten und Landgemeinden Anträge auf Zurückstellung von Hilfsdienstpflichtigen gestellt haben, die von den Gemeinden für den öffentlichen Feuerlöschdienst in Anspruch genommen werden. Wir erkennen voll und ganz an, daß es mit Rücksicht auf den Mangel an

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0209
Mecklenburg Vorpommern

Arbeitskräften und unabkömmlichen Hilfsdienstpflichtigen nicht angängig erscheint, solchen Anträgen **allgemein** stattzugeben, aber es erscheint uns zweckmäßig, daß die örtlichen Behörden zu den wenigen noch zur Verfügung stehenden freiwilligen Feuerwehrleuten für den Feuerlöschdienst nunmehr auch solche Leute heranziehen und ausbilden, die entweder vom Heeres- oder Hilfsdienst frei oder die schon anderweitig an demselben Orte im Hilfsdienst tätig sind.

Unseres u. E. kann als im vaterländischen Hilfsdienst stehend nur derjenige anerkannt werden, dessen Arbeitskraft **voll** für eine kriegswichtige Tätigkeit in Anspruch genommen ist.

Da aber die **freiwilligen** Feuerwehren durch Einziehung zum Heeresdienst oder zum **auswärtigen** Hilfsdienste so viele Mitglieder verloren haben, daß sie auch mit Hilfe der noch verbliebenen Löschdienstpflichtigen ihre Aufgaben im Gefahrfalle nicht mehr erfüllen können und dieses öffentlich bekunden, so müssen die Gemeinden entweder unter den heeres- und hilfsdienstpflichtigen Einwohnern nach Ersatz suchen oder die in diesen Orten schon anderweite Hilfsdienste Leistenden als Löschdienstpflichtige zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren heranziehen und ausbilden.

Mit den am Orte oder in der Nachbarschaft stehenden Truppenteilen eine Vereinbarung über Löschhilfe im Falle der Not zu treffen, hat nach den von uns gemachten Erfahrungen keinen Zweck, da die Mannschaften oft wechseln, sodaß eine Ausbildung derselben im Feuerlöschdienst unmöglich ist. Diese Mannschaften können, falls sie nicht gerade zu einer Übung ausgerückt sind, nur zum Heranschaffen der Feuerlöschgeräte, zum Schlauchlegen und als Bewachungsmannschaften Verwendung finden.

In einigen Orten unserer Provinz sind auch die Jungmannen zum Feuerlöschdienst herangezogen und haben vorzügliche Dienste geleistet, wie z. B. in Harburg. An anderen Orten dagegen haben sich die Führer der Jungmannen dieser Sache zum größten Teile bislang ablehnend gegenüber verhalten. Großer Wert ist jedoch ohne Zweifel auf ihre Heranziehung zu legen.

Das Vorgetragene glaubten Ew. Exzellenz wir zur hochgeneigten Beachtung unterbreiten zu müssen, damit, soweit tunlich, namentlich angesichts der zum Teil schon erfolgten, zum Teil noch bevorstehenden Einscheuerung der neuen Ernte Abhilfe geschaffen werden kann.

In tiefster Ehrfurcht verharrt Euer Exzellenz

ganz gehorsamer

Vorstand des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover.

gez. Ad. Westphal, Vorsitzender.

gez. Schaefer, Schriftführer.

An
den Königlichen Oberpräsidenten
Herrn von Richter,
Exzellenz
in Hannover.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0210
Mecklenburg Vorpommern

Der Oberpräsident
der Provinz Hannover.
Nr. 10640 O. P.

Hannover, den 14. September 1917.
Archivstraße 2.

Die Eingabe vom 24. August d. J. betreffend Hilfsdienstpflicht und freiwillige Feuerwehr habe ich der Kriegsamtsstelle im Bezirk des stellvertretenden Generalkommandos X. Armeekorps übersandt, welche zu den dortseits aufgeworfenen Fragen, wie folgt, Stellung genommen hat:

»1. Durch Verfügung der Kriegamtsstelle Abt. A. 2 Nr. 530. 7. 17. vom 9. 7. 1917 sind die Einberufungsausschüsse ersucht, den Bedürfnissen des Feuerlöschdienstes entsprechend von der Heranziehung von Mitgliedern der Feuerwehren zu einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst an einem vom Sitze der Feuerwehr verschiedenen Orte abzusehen.

2. Der Heranziehung von Hilfsdienstpflichtigen zur Ausbildung als Ersatz für ausgefallene Mitglieder der Feuerwehr durch die Einberufungsausschüsse stimmt die Kriegsamtsstelle zu. Die Durchführung dieser Heranziehung wird zweckmäßig so zu gestalten sein, daß die Gemeinden der Kriegsamtsstelle die für die Ausbildung in Betracht kommenden im Gemeindebezirk vorhandenen Hilfsdienstpflichtigen listenmäßig angibt. Bei der Auswahl ist Rücksicht zu nehmen darauf, daß die Hilfsdienstpflichtigen den Dienst bei der Feuerwehr mit anderem von ihnen ausgeübten vaterländischen Hilfsdienst vereinigen können. Ferner ist zu berücksichtigen, daß eine **zwangsweise** Überweisung nur ausgesprochen werden kann, wenn den Hilfsdienstpflichtigen eine **entsprechende Entlohnung (H. D. G. § 8) geboten wird.** Über die Entlohnung und die Art und Zeit des Dienstes sind in den Listen Angaben zu machen. Die Kriegsamtsstelle wird alsdann die Listen den zuständigen Einberufungsausschüssen mit der Anweisung übersenden, gegen die namhaft gemachten Hilfsdienstpflichtigen ein Einberufungsverfahren einzuleiten.«

Die Herren Regierungspräsidenten sind von mir ersucht worden, wegen der Durchführung der Heranziehung von Hilfsdienstpflichtigen zum Feuerlöschdienst nach Nr. 2 des Schreibens der Kriegsamtsstelle das Erforderliche zu veranlassen.

I. V.:
gez. Kriege.

An
den Vorstand des Feuerwehr-Verbandes
für die Provinz Hannover
zu
Lüneburg.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0211
Mecklenburg Vorpommern

Unterm 21. September 1917 richtete der Vorstand eine Eingabe an den Herrn Oberpräsidenten und bat, die amtlich anerkannten organisierten Feuerwehren mit den Berufsfeuerwehren in bezug auf Nr. 168 Absatz 2 der Dienstvorschriften der Landgendarmerie gleichzustellen. Dieser Bitte ist entsprochen worden, wie aus dem folgenden Erlaß hervorgeht:

Der Oberpräsident
der Provinz Hannover.
Nr. 11 642 O. P.

Hannover, den 20. Oktober 1917.

Nach Ziffer 168 Abs. 2 der Dienstvorschrift für die Landgendarmerie hat bei einem Brande der Gendarm die Löscharbeiten so lange zu leiten, bis die zuständige Ortspolizei oder Ortsbehörde **oder eine Berufsfeuerwehr** eingetroffen ist.

Im Sinne dieser Vorschrift sind, wie ich hiermit zur Vermeidung von Mißverständnissen bestimme, die amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehren (§ 11 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 15. Februar 1908) den Berufsfeuerwehren gleichzuachten.

Ich bitte die Landräte mit Weisung zu versehen und Sorge zu tragen, daß jeder Gendarm ein Verzeichnis der hiernach für seinen Dienstbezirk in Betracht kommenden Wehren erhält.

gez. von Richter.

An
die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Diese von der höchsten Behörde der Provinz Hannover getroffene Anordnung war wiederum eine amtliche Anerkennung des Wirkens der freiwilligen Feuerwehren unseres Verbandes.

Schließlich ist im Anschluß an das auf Seite 153 Gesagte noch mitzuteilen, daß die Unterstützungen und Renten der Feuerwehr-Unterstützungskasse vom 1. Januar 1917 ab eine nicht unbedeutende Erhöhung erfahren haben, ohne daß die Beiträge und Eintrittsgelder erhöht zu werden brauchten und zwar:

1. bei zeitweiliger völliger Erwerbsunfähigkeit:

a) für einen Verheirateten oder einen Witwer mit unversorgten Kindern von 4 Mk. auf 5,50 Mk. täglich,
b) für einen Unverheirateten von 3 Mk. auf 4 Mk. täglich;

2. bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit:

a) für einen Verheirateten oder einen Witwer mit unversorgten Kindern von 750 Mk. auf 1000 Mk. jährlich,
b) für einen Unverheirateten von 500 Mk. auf 650 Mk. jährlich;

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0212
Mecklenburg Vorpommern

3. im Todesfalle:

a) die jährliche Rente an die Witwe des Verunglückten, solange sie im Witwenstande bleibt, von 400 Mk. auf 550 Mk.,

b) die jährliche Rente für jedes hinterlassene Kind, solange es das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, von 80 Mk. auf 110 Mk.

4. die Beihülfe zu den Beerdigungskosten:
von 110 Mk. auf 130 Mk.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0213
Mecklenburg Vorpommern

XI. Übersichtsbericht

über die freiwilligen Feuerwehren des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover nach dem Stande vom 1. März 1917.

Regierungsbezirk	Zahl der freiwilligen Feuerwehren	Zahl der Mitglieder beim Ausbruch des Krieges	Zahl der: aktiven Mitglieder am 1. März 1917	Zahl der: eingestellten Ersatzmannschaften	Zahl der: sozialen (passiven) Mitglieder	Zahl der: Ehren-Mitglieder	Im Ganzen	Zahl der Spritzen mit über 90 mm Zylinderweite	Zahl der Dampf- oder Motor-Spritzen	Schlauchmengen, laufende Meter	Zahl der mechanischen Leitern	Zahl der Hakenleitern	Zahl aller anderen Leitern	Auf dem Felde der Ehre gefallene Kameraden	Am Heimatsorte an Verwundeten-Transporten beteiligte Kameraden
Lüneburg	275	12310	5167	2308	994	374	8843	363	6	93151	54	611	500	693	101
Hildesheim	237	12024	5527	2986	1228	431	10172	300	6	63582	70	608	527	579	127
Hannover	149	6525	2819	1601	867	293	5580	255	8	53948	25	302	280	307	24
Stade	109	5090	2194	1314	1045	135	4688	141	7	38100	24	217	158	274	42
Osnabrück	49	2188	1074	231	136	149	1590	64	1	11948	11	111	61	106	64
Aurich	43	2069	1457	207	566	159	2389	70	—	15622	11	73	75	86	11
In der Provinz Hannover	862	40206	18238	8647	4836	1541	33262	1193	28	276351	195	1922	1601	2045	369
Mecklenburg-Schwerin	4	209	92	40	36	5	173	8	1	1151	5	18	9	10	7
Zusammen	866	40415	18330	8687	4872	1546	33435	1201	29	277502	200	1940	1610	2055	376

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0214
Mecklenburg Vorpommern

XII. Die freiwilligen Feuerwehren des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover nach Regierungsbezirken und Kreisen geordnet nach dem Stande vom 1. Januar 1918.

Regierungsbezirk Lüneburg. (275)

Kreis Bleckede.

1. Barskamp
2. Bleckede
3. Boize-Ahndorf
4. Breetze
5. Dahlenburg
6. Dumstorf
7. Ellringen
8. Garlstorf
9. Garze
10. Gienau
11. Göddingen
12. Harmstorf
13. Lemgrabe
14. Nahrendorf
15. Neetze
16. Neetzendorf
17. Neuhaus Elbe
18. Pommoißel
19. Radegast
20. Tosterglope

Kreis Burgdorf.

1. Ahlten
2. Altwarmbüchen
3. Anderten
4. Arpke
5. Burgdorf
6. Dolgen
7. Dollbergen
8. Elze
9. Engensen
10. Fuhrberg
11. Gr. Burgwedel
12. Hänigsen
13. Haimar
14. Harber
15. Höver
16. Ilten
17. Isenhagen H. B.
18. Isenhagen N. B.
19. Kl. Burgwedel
20. Lehrte
21. Neuwarmbüchen
22. Obershagen
23. Otze
24. Ramlingen
25. Sehnde
26. Steinwedel
27. Stelle
28. Thönse
29. Uetze
30. Weferlingsen
31. Wettmar

Landkreis Celle

1. Bergen
2. Eldingen
3. Eschede
4. Habighorst
5. Hermannsburg
6. Kl. Hehlen
7. Lachendorf
8. Neu-Wietze
9. Wardböhmen
10. Westercelle
11. Winsen a. d. A. fr. Rettungskorps
12. Winsen a. d. A. Feuerlöschkorps

Stadtkreis Celle.

1. Celle fr. Feuerwehr
2. Celle fr. Feuerlöschkorps

Kreis Dannenberg.

1. Breese i. d. M.
2. Breselenz
3. Damnatz
4. Dannenberg
5. Gr. Gusborn
6. Hitzacker
7. Jameln
8. Marwedel
9. Quickborn
10. Siemen
11. Streetz-Tripkau-Riskau
12. Thunpadel

Kreis Fallingbostel.

1. Buchholz
2. Fallingbostel
3. Rethem
4. Schwarmstedt
5. Stellichte
6. Vorbrück
7. Walsrode

Kreis Gifhorn.

1. Adenbüttel
2. Ahnsen
3. Barwedel
4. Calberlah
5. Dannenbüttel
6. Didderse
7. Essenrode
8. Fallersleben
9. Gamsen
10. Gifhorn
11. Gr. Schwülper
12. Hattorf
13. Hillerse
14. Jembke
15. Isenbüttel
16. Lagesbüttel
17. Meine
18. Meinersen
19. Rethen
20. Rolfsbüttel
21. Vordorf
22. Walle
23. Wasbüttel
24. Wedesbüttel

Landkreis Harburg.

1. Altenwerder
2. Buchholz
3. Fischbeck
4. Hittfeld
5. Hollenstedt

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0215
Mecklenburg Vorpommern

6. Langenbeck
7. Marmstorf
8. Meckelfeld
9. Nenndorf
10. Neugraben
11. Neuhof
12. Sinstorf
13. Todtglüsingen
14. Tostedt
15. Wilhelmsburg
16. Wilhelmsburg-Reiherstieg
17. Wilhelmsburg, Palminwerke
18. Wilhelmsburg, Wollkämmerei
19. Wistedt

Stadtkreis Harburg.

1. Harburg Feuerlösch- und Rettungs-Verein
2. Harburg Harburg-Wien
3. Harburg Jutespinnerei
4. Harburg Traun & Söhne
5. Harburg-Eißendorf

Kreis Isenhagen.

1. Brome
2. Emmen
3. Hankensbüttel
4. Knesebeck
5. Schweimke
6. Steinhorst
7. Stöcken
8. Wahrenholz
9. Wittingen
10. Zicherie

Kreis Lüchow.

1. Bergen a. d. D.
2. Billerbeck
3. Bülitz
4. Clenze
5. Gistenbeck
6. Kiefen
7. Küsten
8. Lüchow
9. Simander
10. Woltersdorf
11. Wustrow

Landkreis Lüneburg.

1. Adendorf
2. Amelinghausen
3. Artlenburg
4. Avendorf
5. Bardowiek
6. Barförde
7. Barnstedt
8. Barum
9. Betzendorf
10. Boltersen-Sülbeck
11. Brietlingen
12. Bütlingen
13. Deutschevern
14. Dreckharburg
15. Echem
16. Embsen
17. Erbstorf
18. Hittbergen
19. Hohnstorf
20. Holzen
21. Kirchgellersen
22. Kolkhagen
23. Lüdershausen
24. Mechtersen
25. Melbeck
26. Obermarschacht
27. Ochtmissen
28. Oedeme
29. Radenbeck
30. Rehlingen
31. Reinstorf
32. Rettmer-Häcklingen
33. Rullstorf
34. Scharnebeck
35. Südergellersen
36. Thomasburg
37. Vögelsen
38. Wendhausen
39. Wendischevern
40. Westergellersen

Stadtkreis Lüneburg.

1. Lüneburg

Kreis Soltau.

1. Bispingen
2. Heber
3. Hützel
4. Munster
5. Neuenkirchen
6. Schneverdingen
7. Soltau, fr. F.
8. Soltau Breiding & Sohn

Kreis Uelzen.

1. Allenbostel
2. Altenmedingen
3. Bahnsen
4. Bargdorf
5. Barum
6. Bevensen
7. Beverbeck
8. Bienenbüttel
9. Bodenteich
10. Böddenstedt
11. Borg
12. Drögennottorf
13. Drohe
14. Ebstorf
15. Eddelstorf
16. Edendorf
17. Eimke
18. Emern
19. Emmendorf
20. Gerdau
21. Golste
22. Gr. Süstedt
23. Hagen-Schlagte
24. Hanstedt I
25. Hanstedt II
26. Hösseringen
27. Hohenbünstorf
28. Jelmstorf
29. Kirchweyhe
30. Langenbrügge
31. Lehmke
32. Linden
33. Lüder
34. Melzingen
35. Nateln
36. Nettelkamp
37. Oitzen
38. Räber
39. Rätzlingen
40. Rieste
41. Römstedt
42. Rosche-Prilipp
43. Stadensen
44. Steddorf
45. Stederdorf
46. Suderburg-Oldendorf
47. Suhlendorf
48. Süttorf
49. Teyendorf
50. Uelzen
51. Varendorf
52. Wellendorf

Kreis Winsen L.

1. Ashausen
2. Borstel
3. Brackel
4. Egestorf
5. Eyendorf

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0216
Mecklenburg Vorpommern

6. Fliegenberg
7. Handorf
8. Hanstedt
9. Hoopte
10. Marxen
11. Pattensen
12. Radbruch
13. Rottorf
14. Salzhausen
15. Scharmbeck
16. Stelle
17. Stöckte
18. Tangendorf
19. Tönnhausen
20. Winsen L.
21. Wittorf

Regierungsbezirk Hildesheim (237).

Kreis Alfeld

1. Adenstedt
2. Alfeld
3. Almstedt
4. Evensen
5. Grafelde
6. Lamspringe
7. Sehlem
8. Westfeld
9. Wrisbergholzen

Kreis Duderstadt.

1. Duderstadt
2. Gieboldehausen
3. Lindau

Kreis Einbeck.

1. Dassel
2. Einbeck
3. Hardegsen
4. Markoldendorf
5. Salzderhelden
6. Stöckheim

Landkreis Göttingen.

1. Bovenden
2. Grone
3. Harste
4. Holtensen
5. Reyershausen
6. Rohstorf
7. Weende

Stadtkreis Göttingen.

1. Göttingen fr. F. der Turngemeinde
2. Göttingen fr. F. d. Männerturnvereins
3. Göttingen fr. F. d. Arbeiter-Bildungsvereins
4. Göttingen fr. F. d. Arbeiter-Vereins »Vorwärts«

Kreis Goslar.

1. Altwallmoden
2. Bredelem
3. Burgdorf
4. Dörnten
5. Flachstöckheim
6. Gilde
7. Goslar, fr. F.
8. Goslar, fr. T.-F.
9. Gr. Döhren
10. Gr. Flöthe
11. Hahndorf
12. Haverlah
13. Heiningen
14. Heißum
15. Jerstedt
16. Immenrode
17. Kl. Döhren
18. Kl. Flöthe
19. Lochtum
20. Ohrum
21. Othfresen
22. Ringelheim
23. Salzgitter
24. Schladen
25. Steinlah
26. Upen
27. Vienenburg
28. Weddingen

Kreis Gronau.

1. Banteln
2. Barfelde
3. Betheln
4. Brüggen
5. Burgstemmen
6. Deilmissen
7. Deinsen
8. Dunsen
9. Eime
10. Eitzum
11. Elze
12. Gronau
13. Heinum
14. Heyersum
15. Hönze
16. Mahlerten
17. Marienhagen
18. Mehle
19. Nordstemmen
20. Petze
21. Rheden
22. Sehlde
23. Sibbesse
24. Wallenstedt

Landkreis Hildesheim.

1. Adlum
2. Ahrbergen
3. Bavenstedt
4. Bledeln
5. Börssum
6. Drispenstedt
7. Emmerke
8. Escherde
9. Giften
10. Gleidingen
11. Gödringen
12. Gr. Lobke
13. Harsum-Asel
14. Himmelsthür
15. Hönnersum
16. Hotteln
17. Hüddessum
18. Lünde
19. Rautenberg
20. Sarstedt
21. Sorsum
22. Ummeln
23. Wehmingen
24. Wirringen

Stadtkreis Hildesheim.

1. Hildesheim

Kreis Ilfeld.

1. Elbingerode
2. Ilfeld
3. Wiegersdorf

Kreis Marienburg.

1. Baddeckenstedt
2. Bettmar
3. Bettrum
4. Binder
5. Bockenem

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0217
Mecklenburg Vorpommern

6. Dieckholzen
7. Dingelbe
8. Egenstedt
9. Farmsen
10. Feldbergen
11. Garmissen
12. Grasdorf
13. Gr. Düngen
14. Gr. Elbe
15. Gr. u. Kl. Heere
16. Gr. Ilde
17. Gr. Rhüden
18. Gr. Rhüden Abt. Carlsfund
19. Harry
20. Heersum
21. Hoheneggelsen
22. Holle
23. Itzum
24. Kemme
25. Kl. Düngen
26. Lechstedt
27. Listringen
28. Luttrum
29. Moritzberg
30. Nette
31. Nettlingen-Helmersen
32. Ochtersum
33. Oedelum
34. Ottbergen
35. Rhene
36. Salzdetfurth
37. Schellerten
38. Sehlde
39. Sillium
40. Söhlde
41. Söhre
42. Sottrum
43. Wartjenstedt
44. Wehrstedt
45. Wendhausen
46. Wesseln
47. Wöhle

Kreis Münden.

1. Dransfeld
2. Münden fr.T.-F.
3. Münden fr. F. des Arb.-Bild.-V.
4. Münden fr. Bürger-Feuerwehr

Kreis Northeim.

1. Berka
2. Bühle
3. Catlenburg
4. Edesheim
5. Ellierode
6. Elvershausen
7. Gillersheim
8. Großenrode
9. Hammenstedt
10. Hettensen
11. Hillerse
12. Höckelheim
13. Holtensen
14. Lutterbeck
15. Lutterhausen
16. Moringen
17. Nörten
18. Northeim
19. Schmedinghausen
20. Sudheim
21. Suterode
22. Thüdinghausen
23. Vogelbeck
24. Wachenhausen

Kreis Osterode a. H.

1. Barbis
2. Bartolfelde
3. Calefeld
4. Dorste
5. Duderode
6. Förste
7. Freiheit
8. Hattorf
9. Herzberg
10. Bad Lauterberg
11. Osterode
12. Osterode »Eulenburg«
13. Pöhlde
14. Scharzfeld
15. Schwiegershausen
16. Steina
17. Wiershausen
18. Willershausen

Kreis Peine.

1. Adenstedt
2. Bierbergen
3. Clauen
4. Edemissen
5. Eltze
6. Equord
7. Gr. Bülten
8. Gr. Ilsede
9. Hohenhameln
10. Mehrum
11. Ohlum
12. Peine
13. Peine »Walzwerk«
14. Rüper
15. Schwiecheldt
16. Soßmar
17. Stederdorf
18. Wense

Kreis Uslar.

1. Adelebsen
2. Barterode
3. Delliehausen
4. Dinkelhausen
5. Eberhausen
6. Schoningen
7. Uslar
8. Verliehausen

Kreis Zellerfeld.

1. Altenau a.H.
2. St. Andreasberg
3. Clausthal
4. Grund
5. Lautenthal
6. Lerbach
7. Sieber
8. Wildemann
9. Zellerfeld

Regierungsbezirk Hannover (149).

Kreis Diepholz.

1. Aschen
2. Barnstorf
3. Barver
4. Cornau
5. Dickel
6. Diepholz
7. Drentwede
8. Hüde
9. Lembruch
10. Lemförde
11. Marl
12. Rehden
13. St. Hülfe
14. Wagenfeld
15. Wetschen

Kreis Hameln.

1. Aerzen
2. Afferde
3. Brockensen
4. Esperde

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0218
Mecklenburg Vorpommern

5. Frenke
6. Grohnde
7. Hagenohsen
8. Hajen
9. Hameln
10. Hastenbeck
11. Herkensen
12. Hilligsfeld
13. Hohnsen
14. Ohr
15. Rohrsen
16. Tündern

Landkreis Hannover.

1. Arnum
2. Bemerode
3. Brink
4. Devese
5. Döhren
6. Engelbostel
7. Godshorn
8. Grasdorf
9. Hainholz
10. Harkenbleck
11. Hemmingen
12. Hiddestorf
13. Kirchrode
14. Laatzen
15. Langenhagen
16. Leinhausen
17. Linderte
18. Misburg
19. Müllingen
20. Rethen
21. Schulenburg
22. Stöcken
23. Vinnhorst
24. Vörie
25. Wilkenburg
26. Wülfel

Stadtkreis Hannover.

Kreis Hoya.

1. Asendorf
2. Bruchhausen
3. Bücken
4. Eystrup
5. Haßbergen
6. Hoya
7. Martfeld
8. Vilsen

Landkreis Linden.

1. Ahlem
2. Argestorf
3. Badenstedt
4. Barsinghausen
5. Benthe
6. Bornum
7. Bredenbeck
8. Davenstedt
9. Degersen
10. Ditterke
11. Egestorf
12. Empelde
13. Gehrden
14. Harenberg
15. Holtensen
16 Kirchwehren
17. Letter
18. Limmer
19. Ricklingen
20. Ronnenberg
21. Seelze
22. Seelze, chem. Fabrik-F.
23. Velber
24. Weetzen
25. Wennigsen
26. Wettbergen

Stadtkreis Linden.

1. Linden fr. T.-F.
2. Linden fr. F. der Masch.-Bau-Aktien-Gesellschaft
3. Linden fr. F. der Baumwoll-Spinnerei- und Weberei
4. Linden fr. F. der Gummifabriken Harburg-Wien

Kreis Neustadt a. Rbg.

1. Neustadt a. Rbg.
2. Wunstorf

Kreis Nienburg.

1. Holtorf
2. Liebenau
3. Nienburg
4. Oyle
5. Staff horst

Kreis Springe.

1. Altenhagen
2. Eldagsen
3. Flegessen
4. Hachmühlen
5. Hasperde
6. Lauenau
7. Münder
8. Oerie
9. Pattensen
10. Schliekum
11. Springe
12. Völksen

Kreis Stolzenau.

1. Leese
2. Loccum
3. Müsleringen
4. Raddestorf
5. BadRehburg
6. Stadt Rehburg
7. Stolzenau
8. Uchte
9. Wiedensahl
10. Winzlar

Kreis Sulingen.

1. Bahrenborstel
2. Barenburg
3. Kirchdorf
4. Schwaförden
5. Siedenburg
6. Sudwalde
7. Sulingen
8. Varrel
9. Wehrbleck
10. Wesenstedt

Kreis Syke.

1. Bassum
2. Brinkum
3. Colnrade
4. Erichshof
5. Fahrenhorst
6. Gr. Mackenstedt
7. Harpstedt
8. Heiligenloh
9. Heiligenrode
10. Leeste
11. Natenstedt
12. Seckenhausen
13. Sudweyhe
14. Syke
15. Twistringen

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0219
Mecklenburg Vorpommern

Regierungsbezirk Stade (109).

Kreis Achim.

1. Achim
2. Bassen
3. Ottersberg
4. Oyten

Kreis Blumenthal.

1. Aumund
2. Grohn
3. St. Magnus
4. Schönebeck

Kreis Bremervörde.

1. Alfstedt
2. Bremervörde
3. Ebersdorf
4. Elm
5. Gnarrenburg
6. Kuhstedt
7. Selsingen

Landkreis Geestemünde.

1. Altluneberg
2. Beverstedt
3. Bexhövede
4. Bokel
5. Bramel
6. Donnern
7. Düring
8. Frelsdort
9. Gestenseth
10. Loxstedt
11. Schiffdorf
12. Stinstedt
13. Stotel
14. Wehdel
15. Wollingst
16. Wulsdorf

Stadtkreis Geestemünde.

1. Geestemünde

Kreis Hadeln.

1. Altenbruch
2. Lüdingworth
3. Otterndorf

Kreis Jork.

1. Buxtehude
2. Cranz
3. Estebrügge
4. Hasselwerder
5. Hollern-Twielenfleth
6. Jork
7. Mittelnkirchen
8. Nincop

Kreis Kehdingen.

1. Bützfleth
2. Drochtersen

Kreis Lehe.

1. Dorum
2. Kührstedt
3. Lehe
4. Misselwarden
5. Ringstedt

Kreis Neuhaus O.

1. Armstorf
2. Großenwörden
3. Hechthausen
4. Hemmoor
5. Klint
6. Lamstedt
7. Neuhaus a. d. O.
8. Oberndorf
9. Stinstedt
10. Westersode

Kreis Osterholz.

1. Lilienthal
2. Osterholz
3. Scharmheck
4. Worpswede

Kreis Rotenburg.

1. Bötersen
2. Gr. Sottrum
3. Helvesieck
4. Hetzwege
5. Ostervesede
6. Rotenburg
7. Scheeßel
8. Stemmen
9. Visselhövede
10. Waffensen
11. Westeresch
12. Westerholz
13. Westervesede

Kreis Stade.

1. Agathenburg
2. Altkloster
3. Apensen
4. Blumenthal
5. Breitenwisch
6. Brunshausen
7. Burweg
8. Campe
9. Cranenburg
10. Deinste
11. Düdenbüttel
12. Engelschoff
13. Estorf
14. Hammah
15. Harsefeld
16. Heinbockel
17. Himmelpforten
18. Horneburg
19. Mulsum
20. Oldendorf
21. Schölisch
22. Stade

Kreis Verden.

1. Eitze
2. Kirchlinteln
3. Langwedel
4. Stedorf
5. Verden
6. Westen

Kreis Zeven.

1. Heeslingen
2. Sittensen
3. Wilstedt
4. Zeven.

Regierungsbezirk Osnabrück (49).

Kreis Aschendorf.

1. Aschendorf
2. Papenburg

Kreis Grafschaft Bentheim.

1. Nordhorn.

Kreis Bersenbrück.

1. Berge
2. Bramsche
3. Fürstenau
4. Gehrde
5. Gr. Mimmelage

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0220
Mecklenburg Vorpommern

Statistische Uebersicht № I.,

enthaltend die in dem Bezirke des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes belegenen, dem Verbande aber **nicht** angehörenden freiwilligen Feuerwehren.

| Laufende № | Vereinsort, Name desselben | Vereinsort, dessen Belegenheit | Zahl der Bewohner | Zahl der Wohnhäuser | In dem Vereinsort sind versichert: die Immobilien zu (Mark Reichsmünze) | In dem Vereinsort sind versichert: die Mobilien zu (Mark Reichsmünze) | Der Ort liegt an der Eisenbahn | Der Ort hat Telegraphen-Verbindung | Der Ort ist von der nächsten Feuerwehr Meilen entfernt | Name des freiwilligen Feuerwehr-Vereins | Tag der Gründung desselben | Bemerkungen | Die Mannschaft des Vereins besteht aus: Chargierten (Führern) | Steigern | Rettern | Spritzenleuten | Wassermannschaft | Wachmannschaft | Hornisten | Zusammen | Der Verein bedient: Steigerwagen | Retterwagen | grosse Leitergeräte | Spritzen, welche selbst saugen: Fahr- | Abprotz- | Spritzen, welche nicht saugen: Fahr- | Abprotz- | Bütten-spritzen | Kräcken-spritzen | Schlauchwagen | Wasserwagen für Bespannung | Wasserk. f. Mannschaftstransp. | Wasserkufen auf Schleifen | Wassergefässe: Feuereimer | An kleinen Steiger- und Retterleitern sind vorhanden: einholmige | zweiholmige | Aufsetzleitern | Dachleitern | An Druckschläuchen sind vorhanden: im Ganzen (Meter) | Davon befinden sich: bei den Spritzen (Meter) | a. d. Schlauchwag. (Meter) | Dieselben bestehen aus: genähten Lederschläuchen | genähten Lederschläuchen | gewöhnlichen Hanfschläuchen | doppelten Hanfschläuchen | präparirten Hanfschläuchen | gummirten Hanfschläuchen | Gummischläuchen (Meter) | Der Verein benutzt: Hup-pen | Flö-ten | Der Verein bekämpfte im letzten Vereins-Jahre: einzöllige | zweizöllige | einzöllige | zweizöllige | grosse Feuer | mittel Feuer | kleine Feuer | Im letzten Vereinsjahre ist der Verein alarmirt ohne verwendet zu werden | Der Verein hielt im letzten Vereins-Jahre: Hauptübungen v. d. Behörde | Uebung des ganzen Vereins | besondere Uebungen der Steiger | besondere Üb. d. Spritzenleute | Der Verein hatte nach der letzten Vereins-Rechnung im letzten Jahre: Einnahmen (Mark Reichsmünze) | Ausgaben | Vermögen | Schulden | Die Vereins-Unterstützungskasse hat Vermögen | Namen der Berichterstatter |
|---|---|---

Statistische Uebersicht № II.,

enthaltend die dem Niedersächsischen Feuerwehr-Verbande angehörenden freiwilligen Feuerwehren.

Laufende №	Vereinsort, Name desselben	Vereinsort, dessen Belegenheit	Zahl der Bewohner	Zahl der Wohnhäuser	In dem Vereinsort sind versichert die Immobilien zu (Mark Reichsmünze)	In dem Vereinsort sind versichert die Mobilien zu (Mark Reichsmünze)	Der Ort liegt an der Eisenbahn	Der Ort hat Telegraphen-Verbindung	Der Ort ist von der nächsten Feuerwehr Meilen entfernt	Name des freiwilligen Feuerwehr-Vereins	Tag der Gründung desselben	Tag des Beitritts desselben zum Niedersächsischen Feuerwehr-Verbande
1	Bardowiek	Preuß. Hannover	1711	243	?	?	1	1	1/2	freiw. Feuer-Lösch- und Rettungs-Schar	8. Juni	26. Juli 68
2	Bergedorf	Hamburgsch. Geb.	4000	?	?	?	1	1	4	Turner-Feuerwehr	1. Juli 66	1868
3	Bevensen	Preuß. Hannover	1600	165	?	?	1	1	2	freiw. Feuerwehr	5. Aug. 69	2 Aug. 70
4	Bückeburg	Schaumburg-Lippe	5000	400	?	?	1	1	1	freiw. Feuerwehr	3. Januar 68	1. Sept. 69
5	Celle	Preuß. Hannover	17080	1396	?	?	1	1	5	freiw. Feuerwehr	17. April 64	26. Juli 68
6	Göttingen	Preuß. Hannover	16000	1095	?	?	1	1	3	freiw.Feuerw.d.Turngem.	14. Juli 56	Juli 69
7	Güstrow	Mecklenb.-Schwerin	11000	1150	11,183,775	16,500,000	1	1	2	freiw. Feuerwehr	8. Sept. 68	26. Juli 68
8	Hannover	Preuß. Hannover	106141	5955	?	?	1	1	3	freiw. Turner-Feuerwehr	19. Nov. 69	1869
9	Harburg	Preuß. Hannover	17500	1160	16,500,000	27,000,000	1	1	2	Feuer-Lösch- u. Rett.-Ver.	10. Mai 60	26. Juli 68
10	Heide	Preuß. Schl.-Hlst.	7000	959	4,477,800	(nicht anz.)	—	1	6	freiw. Turner-Feuerwehr	1. Nov. 69	15. Juli 70
11	Königslutter	Braunschweig	2500	?	?	?	1	1	2	Turner-Feuerwehr[4])	28. Jan. 66	12. Sept. 69
12	Lüneburg	Preuß. Hannover	16284	1956	9,292,771	16,740,406[5])	1	1	3/4	freiw. Turner-Feuerwehr	28. Juni 64	26. Juli 68
13	Lütjenburg	Preuß. Schl.-Hlst.	2350	?	?	?	—	?	?	Turner-Feuerwehr	1866	1868 ?
14	Neumünster	Preuß. Schl.-Hlst.	8628	699	?	?	1	1	4	freiw. Turner-Feuerwehr	Mai 71	11. Juni 72
15	Perleberg	Preuß. Brandenburg	7500	916	1,772,275	1,519,115	?	1	?	freiw. Feuerwehr	1869	26. Juli 68
16	Preetz	Preuß. Schl.-Hlst.	5000	470	1,500,000	750,000	1	1	2	freiw. Feuerwehr	20 Juni 69	9. Juli 70
17	Ratzeburg	Lauenburg	4000	400	(nicht zu ermitteln)		1	1	3	freiw. Feuerwehr	7. Sept. 66	26. Juli 68
18	Rendsburg	Preuß. Schl.-Hlst.	9800	740	7,997,340	(nicht anz.)	1	1	4	freiw. Turner-Feuerwehr	15. Aug. 69	26. Juli 68
19	Schleswig	Preuß. Schl.-Hlst.	13820	1177	10,689,480	?	1	1	3	freiw. Turner-Feuerwehr	30. Sept. 66	1869
20	Schwerin	Mecklenb.-Schwerin	26533	1697	22,760,775	(nicht anz.)	1	1	6	freiw. Turner-Feuerwehr	5. Nov. 63	11. Mai 72
21	Soltau	Preuß. Hannover	2200	264	1,000,000	2,500,000	1	1	6 1/4	freiw. Feuerwehr	7. Dez. 68	1870
22	Stade	Preuß. Hannover	8693	1054	8,105,000	7,750,000	—	1	3	freiw. Turner-Feuerwehr	15. April 60	26. Juli 68
23	Uelzen	Preuß. Hannover	5404	522	1,550,000	1,400,000	1	1	2	freiw. Feuerwehr	24. April 66	5. Mai 68
24	Verden	Preuß. Hannover	6837	931	3,474,900	(nicht anz.)	1	1	6	freiw. Feuerwehr	25. Okt. 69	1. Mai 72
25	Wandsbeck	Preuß. Schl.-Hlst.	11697	1247	3,277,490	2,880,000	1	1	4	freiw. Feuerwehr	24. Aug. 71	21. Mai 72
26	Winsen a. d. L.	Preuß. Hannover	2735	314	1,811,166	1,756,734	1	1	2	freiw. Turner-Feuerwehr	2. Febr. 63	26. Juli 68
27	Wittingen	Preuß. Hannover	1800	200	2,699,577		—	—	4	freiw. Feuerwehr	1. Okt. 65	10. Mai 68
28	Wittorf	Preuß. Hannover	570	60	?	?	—	—	1/2	freiw. Feuerwehr	27. Nov. 71	29. Mai 72

| Laufende № | Die Mannschaft des Vereins besteht aus: Chargierten (Führern) | Steigern | Retterm | Spritzenleuten | Wassermannschaft | Wachmannschaft | Hornisten | Zusammen | Der Verein bedient: Steigerwagen | Retterwagen | grosse Leitergeräte | Spritzen, welche selbst saugen: Fahr- | Abprotz- | welche nicht saugen: Fahr- | Abprotz- | Blitzenspritzen | Kelckenspritzen | Schlauchwagen | Wassergefässe: Wasserwagen für Bespannung | Wasserk. f. Mannschaftstransp. | Wasserkufen auf Schleifen | Feuereimer | An kleinen Steiger- und Rettungsleitern sind vorhanden: einholmige | zweiholmige | Anstellleitern | Dachleitern | An Druckschläuchen sind vorhanden: im Ganzen (Meter) | Davon befinden sich: bei den Spritzen (Meter) | a. d. Schlauchwag. (Meter) | Dieselben bestehen aus: gemieteten Lederschläuchen (Meter) | genähten Lederschläuchen (Meter) | gewöhnlichen Hanfschläuchen (Meter) | doppelten Hanfschläuchen (Meter) | präparierten Hanfschläuchen (Meter) | gummierten Hanfschläuchen (Meter) | Gummischläuchen (Meter) | Der Verein benutzt: Huppen einlönige | Huppen zweilönige | Flötten einlönige | Flötten zweilönige | Der Verein bekämpfte im letzten Vereins-Jahre: grosse Feuer | mittel Feuer | kleine Feuer | Im letzten Vereinsjahre ist der Verein alarmiert ohne verwendet zu werden | Der Verein hielt im letzten Vereins-Jahre: Hauptübungen v. d. Behörde | Übungen des ganzen Vereins | besondere Übungen der Steiger | besondere Üb. d. Spritzenleute | Der Verein hatte nach der letzten Vereins-Rechnung im letzten Jahre: Einnahmen (Mark Reichsmünze) | Ausgaben (Mark Reichsmünze) | Vermögen (Mark Reichsmünze) | Schulden (Mark Reichsmünze) | Die Vereins-Unterstützungskasse hat Vermögen | Die Verbands-Unterstützungskasse hat Mitglieder | Namen der Berichterstatter |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---

6. Nortrup-Loxten
7. Quakenbrück
8. Renslage

Kreis Hümmling.

1. Bockholte
2. Sögel
3. Werlte

Kreis Iburg.

1. Dissen
2. Bad Rothenfelde

Kreis Lingen.

1. Beesten
2. Emsbüren
3. Freren
4. Lingen
5. Salzbergen
6. Schapen
7. Spelle

Kreis Melle.

1. St. Annen
2. Bennien
3. Buer
4. Gr. Aschen
5. Melle
6. Neuenkirchen
7. Wellingholzhausen

Kreis Meppen.

1. Haren
2. Haselünne
3. Meppen

Landkreis Osnabrück.

1. Belm
2. Ellerbeck
3. Georgsmarienhütte
4. Haste
5. Schledehausen

Stadtkreis Osnabrück.

1. Osnabrück I. Kmp.
2. Osnabrück II. Kmp.
3. » III. »
4. » IV. »
5. » V. »
6. » VI. »
7. » VII. »
8. » VIII. »
9. Osnabrück-Schinkel IX. Kmp.

Kreis Wittlage.

1. Bohmte
2. Bad Essen

Regierungsbezirk Aurich (43).

Kreis Aurich.

1. Aurich
2. Bagband

Landkreis Emden.

1. Borkum
2. Greetsiel
3. Hinte
4. Oldersum
3. Pewsum
6. Wolthusen

Stadtkreis Emden.

1. Emden

Kreis Leer.

1. Amdorf
2. Backemoor
3. Breinermoor
4. Collinghorst
5. Detern
6. Esklum
7. Filsum
8. Großwohlde
9. Heisfelde
10. Hollen
11. Holte
12. Holtland
13. Ihrhove
14. Leer
15. Loga
16. Mark-Mittling
17. Neermoor
18. Nortmoor
19. Nüttermoor
20. Potshausen
21. Stickhausen
22. Völlen
23. Warsingsfehn

Kreis Norden.

1. Hage
2. Lütetsburg
3. Norderney

Kreis Weener.

1. Holthusen
2. Weener

Kreis Wittmund

1. Esens
2. Horsten
3. Marcardsmoor
4. Neustadtgödens
5. Roggenstede
6. Wilhelmshaven

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0223
Mecklenburg Vorpommern

Außerdem gehören dem Feuerwehr-Verbande für die Provinz Hannover an aus

Mecklenburg-Schwerin (4).

1. Bützow
2. Güstrow
3. Krakow
4. Schwerin

Zusammenstellung:

a.	Regierungsbezirk	Lüneburg:	275,
b.	»	Hildesheim:	237,
c.	»	Hannover:	149,
d.	»	Stade:	109,
e.	»	Osnabrück:	49,
f.	»	Aurich:	43,
		Provinz Hannover	862.
		Mecklenburg-Schwerin	4,
		zusammen	866.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0224
Mecklenburg Vorpommern

XV. Einnahmen und Ausgaben des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover in den Jahren 1882 bis Ende Geschäftsjahr 1915.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0225
Mecklenburg Vorpommern

Anzahl der Feuerwehren	Geschäftsjahr	Einnahme a Überschuss des Vorjahres Mk.	Pf.	Einnahme b Jährliche Beihilfe der Landschaftlichen Brandkasse Mk.	Pf.	Einnahme c Sonstige Einnahmen Mk.	Pf.	Ausgabe a an Druckkosten und für Lieferung des Verbandsorgans Mk.	Pf.	Ausgabe b für Porto, Telegraphie, Telephon und Frachtauslagen Mk.	Pf.	Ausgabe c für Bücher, Zeitungen u. Buchbinderarbeiten Mk.	Pf.
1	2	3		4		5		6		7		8	
86	1882	—	—	772	41	38	08	124	50	83	74	91	25
118	1883	—	—	1690	84	—	—	454	12	147	31	95	65
135	1884	—	—	2360	14	—	—	742	30	112	05	152	23
148	1885	687	15	2709	04	—	—	1148	40	78	55	100	52
159	1886	1193	30	2804	21	—	—	720	90	222	44	150	65
176	1887	1770	88	3015	03	—	—	1178	15	189	27	155	21
189	1888	2103	46	3145	17	—	—	1497	10	272	88	138	66
207	1889	812	68	3401	86	—	—	1851	20	393	57	198	66
213	1890	87	93	3406	24	—	—	1446	30	253	28	124	76
255	1891	213	75	3580	41	—	—	1565	60	231	64	101	81
258	1892	3	71	3490	02	—	—	1135	60	234	15	107	86
271	1893	1149	85	3210	75	—	—	3165	55	537	17	143	23
287	1894	—	—	3675	09	—	—	1295	95	404	66	124	48
297	1895	—	—	4216	24	—	—	2716	75	291	07	81	67
325	1896	—	—	5515	66	—	—	2072	23	327	02	53	52
339	1897	1438	11	6392	22	—	—	2651	36	384	44	103	28
359	1898	2762	20	6263	99	56	25	3643	50	410	13	85	95
369	1899	3371	68	7055	23	—	—	2918	40	394	05	131	89
408	1900	5124	38	8414	87	—	—	3837	05	625	07	170	94
417	1901	7510	19	9312	02	2	90	3739	20	831	33	156	10
527	1902	7818	45	7363	41	24	75	4021	45	651	58	195	82
598	1903	1886	58	9219	17	7	35	4228	40	620	82	217	43
639	1904	—	—	10102	75	7	—	3964	42	553	57	54	52
708	1905	434	99	8086	32	16	10	2792	30	624	53	80	79
710	1906	758	34	8702	70	3	50	3676	90	589	60	63	35
712	1907	1639	31	8519	68	3	50	3747	75	641	99	48	10
728	1908	1964	78	8982	03	—	—	3564	25	559	42	43	31
756	1909	3103	46	10710	45	—	—	4096	70	396	59	40	20
769	1910	4810	98	11382	16	—	—	3973	90	655	54	103	15
779	1911	8693	17	8000	—	—	—	3958	60	619	58	64	05
798	1912	7369	99	8000	—	—	—	4147	95	665	66	98	10
814	1913	6007	66	8000	—	—	—	4408	75	456	08	183	65
834	1914	3778	18	8000	—	—	—	4601	93	576	32	146	35
843	1915	3324	48	8260	—	—	—	5216	75	892	04	160	50
852	1916												
864	1917												
866	1918												

Anzahl der Feuerwehren	Geschäftsjahr	Ausgabe d für Bürohilfe und Miete, für Kopialien und Schreibmaterial Mk.	Pf.	Ausgabe e für Unterhaltung u. Anschaffung von Geräten und für techn. Ausbildung v. Feuerwehrleuten Mk.	Pf.	Ausgabe f an Reisekosten und Tagegeldern für die Vorstandsmitglieder und Beauftragte des Vorstandes Mk.	Pf.	Ausgabe g für Diplome, Ehrenzeichen und für unvorhergesehene Ausgaben Mk.	Pf.	Gesamteinnahme Mk.	Pf.	Gesamtausgabe Mk.	Pf.
1	2	9		10		11		12		13		14	
86	1882	66	30	100	—	344	70	—	—	810	49	810	49
118	1883	160	20	115	50	792	—	50	20	1690	84	1814	98
135	1884	18	77	1	10	522	40	124	14	2360	14	1672	09
148	1885	196	47	29	65	646	10	3	20	3396	19	2202	89
159	1886	173	81	167	80	720	63	70	40	3997	51	2226	63
176	1887	188	07	—	—	970	95	—	80	4785	91	2682	45
189	1888	243	11	322	15	1165	95	796	10	5248	63	4435	95
207	1889	420	08	201	30	815	40	246	40	4214	54	4126	61
213	1890	245	41	100	—	403	20	707	47	3494	17	3280	42
255	1891	339	95	100	—	1289	05	162	40	3794	16	3790	45
258	1892	385	42	158	20	284	05	38	67	3493	78	2343	95
271	1893	512	43	45	—	1390	85	64	90	4360	58	5759	13
287	1894	501	95	—	—	256	55	1448	75	3675	09	4032	34
297	1895	503	38	13	75	842	05	357	25	4216	24	4805	92
325	1896	449	65	19	45	515	80	639	88	5515	66	4077	55
339	1897	603	25	70	20	805	—	450	60	7830	33	5068	13
359	1898	541	75	—	—	1001	83	27	60	9082	44	5710	76
369	1899	698	95	—	—	1100	25	58	99	10426	91	5302	53
408	1900	721	05	178	70	394	55	101	70	13539	25	6029	06
417	1901	1779	83	427	90	1947	60	124	70	16825	11	9006	66
527	1902	1975	74	112	64	1593	50	4769 (Ehrenzeichen)	30	15206	61	13320	03
598	1903	1864	—	91	70	2260	30	1985	20	11113	10	11267	85
639	1904	1389	55	1	50	2477	50	1233	70	10109	75	9674	76
708	1905	1367	60	5	50	2225	05	683	30	8537	41	7779	07
710	1906	1146	90	1	40	981	50	1365	58	9464	54	7825	23
712	1907	1271	24	1	40	1293	65	1193	58	10162	49	8197	71
728	1908	1069	53	1	85	906	45	1698	54	10946	81	7843	35
756	1909	1275	76	11	50	2481	25	700	93	13813	91	9002	93
769	1910	1018	82	71	50	1058	70	608	36	16183	14	7499	97
779	1911	1111	59	151	50	2121	01	1296	85	16693	17	9323	18
798	1912	1130	28	660	50	1537	95	1121	89	15369	99	9362	33
814	1913	1186	10	996	40	2368	05	630	45	14007	66	10229	48
834	1914	1177	40	298	70	744	30	908	70	11778	18	8453	70
843	1915	1327	55	81	05	1424	45	428	15	11584	48	9530	49
852	1916												
864	1917												
866	1918												

Bei Aufstellung dieser Rechnungsübersicht waren die Rechnungen für die Geschäftsjahre 1916 und 1917 noch nicht abgeschlossen. Die Landschaftliche Brandkasse hatte für das Rechnungsjahr 1916 eine Beihilfe von 11 100 Mark, für das Rechnungsjahr 1917 eine Beihilfe von 11 740 Mark und für das Rechnungsjahr 1918 eine Beihilfe von 14 800 Mark (Spalte b der Einnahme) bewilligt, was hier nicht unerwähnt bleiben soll. Die Erhöhung der bisherigen Beihilfe von jährlich 8000 Mark in den letzten Jahren auf die Summe von 14 800 Mark im Jahre 1918 ist in allen Kreisen der freiwilligen Feuerwehren der Provinz Hannover mit großer Freude begrüßt worden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0226
Mecklenburg Vorpommern

XVI. Errichtung eines Feuerwehr-Museums des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover in Lüneburg.

Bei den Schwierigkeiten, die der Gründung eines Deutschen Feuerwehr-Museums entgegenstehen, hat der Deutsche Feuerwehr-Ausschuß beschlossen, von der Gründung eines solchen abzusehen und den Feuerwehr-Verbänden dringend empfohlen, eigene Sammlungen und Museen anzulegen und zu diesem Zwecke mit möglichster Beschleunigung und größtem Nachdruck vorzugehen.

Im Hinblick hierauf hat der Vorstand in seiner am 27. August 1916 in Osnabrück abgehaltenen Vorstandssitzung einstimmig beschlossen, der Gründung eines Feuerwehr-Museums des hannoverschen Provinzial-Feuerwehr-Verbandes näher zu treten. Auf Anregung der Vorstandsmitglieder wurde der fernere einstimmige Beschluß gefaßt, die Errichtung des fraglichen Museums in erster Linie in der alten Stadt Lüneburg, der Wiege des niedersächsischen bezw. des hannoverschen Feuerwehr-Verbandes, in Aussicht zu nehmen.

Das Museum soll der Nachwelt bedeutsame Gegenstände auf dem gesamten Gebiete des Feuerlösch-, Feuerrettungs- und Feuerverhütungswesens erhalten und der Allgemeinheit solche Stücke zur Kenntnis bringen, die sonst in abgelegenen Schuppen und Winkeln weiter verstauben und so der Vernichtung anheimfallen würden. Das Museum soll auch ein geistiges Band bilden und so das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Feuerwehrleuten fördern und jedem die Bedeutung seiner Aufgabe klar vor Augen führen.

Das demnächst zu errichtende Museum wird sich voraussichtlich in kurzer Zeit zu einem stattlichen Umfange erweitern, wenn nicht nur allein auf das eifrige Bemühen des Vorstandes, sondern auch auf die dankenswerte Unterstützung der Kameraden einerseits und der Behörden andererseits in der Provinz gerechnet werden darf.

Jede, auch die kleinste Zuwendung ist willkommen, damit der Grundgedanke, das Museum zu einem vaterländischen Unternehmen zu gestalten, zur Wirklichkeit wird.

Die vorhandenen Sachen sind später möglichst dem Feuerwehrmuseum zum Eigentum kostenlos zu überweisen; sie können aber auch Eigentum der Stifter bleiben und finden dann im Museum nur Aufstellung. Es sind im Museum folgende Abteilungen vorgesehen:

I. **Beleuchtungswesen.** (Laternen, Leuchter, Fackeln usw.)
II. **Wasserbeschaffung für Löschzwecke.** (Feuereimer, Schläuche, Wasserkuffen, Wasserkübel, Wasserkarren usw.)
III. **Spritzen, Pumpen, Rettungswesen.** (Spritzen, Rettungskörbe, Strahlrohre usw.)
IV. **Ausrüstungsgegenstände, Alarm- und Signalwesen.** (Mützen, Helme, Joppen, Beile, Gurte, Alarmhörner, Knarren, Gesimsleitern, Feuerhaken, Armbinden, Säbel, Schutzhandschuhe, Leitern usw.)
V. **Feuerwirkungen.** (Explodierte Kohlensäureflaschen usw.)
VI. **Pläne, Skizzen, Photographien von Brandruinen.**

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0227
Mecklenburg Vorpommern

VII. **Erinnerungen und Belegstücke an die Geschichte der Feuerwehren.**
VIII. **Archiv und Bibliothek.**
IX. **Sammlung moderner Geräte und Modelle usw.**
X. **Feuerschutz- und Feuerrettungswesen im Bergwerksbetriebe.** (Feuerverhütung, Feuerbekämpfung, Rettungswesen und Literatur.)

In einem demnächst aufzustellenden Führer des Feuerwehrmuseums werden die Namen der Stifter der Gegenstände vermerkt werden.

Dem Magistrat der Stadt Lüneburg sei für die dem zu errichtenden Museum bewiesene Fürsorge durch Überlassung eines Raumes zur vorläufigen Aufnahme der schon eingelieferten Gegenstände der Dank ausgesprochen.

XVII. Verbandsbücherei und Registratur.

Die im Laufe der Jahre durch Stiftungen und Ankäufe erworbenen Anfänge einer Verbandsbücherei führten im Jahre 1916 zur Anschaffung eines Bücherschrankes. Aus den kleinen Anfängen heraus hat sich die Bücherei zu einem Bestande von mehr als 200 Bänden entwickelt. Im Verbandsbüro liegt ein Verzeichnis der in der Bücherei des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover vorhandenen Zeitschriften, Bücher, Karten usw. aus. Die Bücherei wird andauernd im Bereich der zur Verfügung stehenden Mittel vervollständigt.

Das seit dem Jahre 1868 vorhandene umfangreiche, zum größten Teile ungeordnete Aktenmaterial des Verbandes ist in den letzten Jahren geordnet worden. Es sind rund 260 Akten angelegt. Die Unterbringung der Akten ist in 5 Aktenschränken erfolgt. Ein Aktenverzeichnis liegt im Verbandsbüro aus.

XVIII. Verbandszeitung.

Auf dem Feuerwehrtage zu Verden am 2. Juli 1883 wurde auf Antrag des Schriftführers beschlossen, mit einer Fachzeitung ein Abkommen dahin zu treffen, daß diese die sämtlichen für die Verbands-Feuerwehren bestimmten amtlichen Mitteilungen des Vorstandes kostenfrei aufnähme, wogegen der Vorstand für jede einzelne Feuerwehr auf ein Exemplar der Zeitung auf Verbandskosten abonniere, sodaß den freiwilligen Feuerwehren die Zeitung von deren Versandabteilung kostenfrei zugesandt wurde. Es sollte jedoch darauf gehalten werden, daß die Zeitung mindestens alle 14 Tage erscheine. Auf diese Art sollte die zeitraubende und ungemein umständliche Herstellung und Versendung der besonderen Ausschreiben vermieden werden, doch durfte diese Einrichtung dem Verbande keine größeren Kosten verursachen, als er für den fraglichen Zweck bisher aufwenden mußte. Die Ausführung wurde dem Büro übertragen. In erster Linie sollte selbstverständlich die »Illustrierte Zeitschrift für die Deutsche Feuerwehr«, die Zeitung des Verbandes, ins Auge

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0228
Mecklenburg Vorpommern

gefaßt werden, falls mit dieser jedoch das erforderliche Abkommen nicht sollte getroffen werden können, so sollten dieserhalb mit dem »Norddeutschen Feuerwehrmann« Verhandlungen angeknüpft werden. Da der Vorstand jedoch nicht das Recht hatte, diese oder eine andere Zeitung zur Verbandszeitung zu ernennen, ein Recht, welches nach den Satzungen dem Feuerwehrtage zustand, so wurde in dem letzterwähnten Falle dem »Norddeutschen Feuerwehrmann« nur gestattet, als Publikations-Zeitung des Vorstandes aufzutreten, während die »Illustrierte Feuerwehrzeitung« nach wie vor Verbandszeitung blieb.

Nach dem im Jahre 1905 erfolgten Tode des Herausgebers der »Illustrierten Zeitschrift für die Deutsche Feuerwehr«, F. Gilardone in Hagenau im Elsaß, dem der Verband so unendlich viel zu verdanken hat und der für die Förderung des freiwilligen Feuerwehrwesens so tatkräftig in uneigennützigster Weise gewirkt hat, wurde die in Jork, Elbe, erscheinende »Hannoversche Feuerwehrzeitung« zur Verbandszeitung des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover gewählt.

Der Schriftleiter der »Hannoverschen Feuerwehrzeitung« Joh. Dittmann in Jork, Elbe, verbindet mit reicher Geschäftserfahrung und vorbildlichem Eifer eine tiefe Begeisterung für die Feuerwehrsache, für die er selbstlos und uneigennützig so manches Opfer bringt. Er ist stets bemüht, das freiwillige Feuerwehrwesen, soweit es in seinen Kräften steht, in dem Feuerwehr-Verbande für die Provinz Hannover zu fördern.

Die »Hannoversche Feuerwehrzeitung« erscheint in 14tägigen Lieferungen und zwar am 1. und 15. jeden Monats. In derselben werden alle Verhandlungsniederschriften über die Vorstandssitzungen und Feuerwehrtage, sowie alle Ausschreiben des Vorstandes, welche den Verbands-Feuerwehren nicht unmittelbar zugehen, veröffentlicht, ferner alle sonstigen Mitteilungen des Vorstandes an die Verbands-Feuerwehren. Der gediegene Inhalt dieses Fachblattes macht es zu einem sehr geschätzten. Es kann dasselbe daher den Verbands-Feuerwehren sehr empfohlen werden. Auch wird anheimgegeben, der Verbandszeitung wichtige Mitteilungen aus dem Wirken und Schaffen der Verbands-Feuerwehren in Form von kleinen Aufsätzen zugängig zu machen.

Allen Königlichen Regierungen und Landratsämtern, sowie den Magistraten in der Provinz Hannover, ferner dem Oberführer jeder Verbands-Feuerwehr wird ein Exemplar der Verbandszeitung unmittelbar auf Kosten des Verbandes unentgeltlich geliefert. Es wird erwartet, daß jede Verbands-Feuerwehr von dem Inhalte und namentlich von dem Ausschreiben des Vorstandes Kenntnis nimmt, die Verbandszeitung in einer Mappe unter den Mitgliedern der Führerschaft kreist und die einzelnen Lieferungen gesammelt und am Jahresschlusse geheftet werden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0229
Mecklenburg Vorpommern

XIX. Schluß.

So wären wir denn am Schlusse unserer zum 50jährigen Bestehen des Verbandes geschriebenen Denkschrift angelangt!

Aufgabe des Verbandes muß es sein und bleiben, immer mehr für das freiwillige Feuerwehrwesen zu werben und dahin zu streben, daß in denjenigen Städten und Flecken der Provinz Hannover, in denen es noch keine freiwilligen Feuerwehren gibt, solche ins Leben gerufen werden. Auch auf dem Lande müssen dem freiwilligen Feuerwehrwesen immer mehr Freunde gewonnen und es muß demselben dort ebenfalls noch mehr Eingang verschafft werden. Möge solches Streben baldigen reichen Erfolg haben!

Eine weitere Aufgabe des Verbandes, wohl die wichtigste von allen, ist es aber, dafür zu sorgen, daß die bestehenden freiwilligen Feuerwehren ihrer hohen Aufgabe stets eingedenk bleiben und nicht dem materiellen Streben der Zeit folgen, namentlich in den kleineren Orten nicht zu bloßen Vereinigungen zu Zwecken des Vergnügens hinabsinken, so daß das Feuerlöschen nur noch das Aushängeschild bildet.

Möge es gelingen, alle diese Aufgaben zu lösen, möge der Feuerwehr-Verband für die Provinz Hannover in allen seinen Gliedern stets die Männer finden, welche mit bewußtem Sinn das hohe Ziel verfolgen, welches den freiwilligen Feuerwehren unverrückbar aufgerichtet ist, in treuer Kameradschaft, gehorsam den Befehlen des selbstgewählten Führers, den Feind zu bekämpfen, der schon so unsäglich viel Unheil über die Menschheit gebracht hat. Möge jeder einzelne Feuerwehrmann dazu mitwirken, die Fahne der werktätigen Menschenliebe hochzuhalten, möge jeder freiwillige Feuerwehrmann bereit sein zur opferfreudigen Tat, wenn es sein muß, mit dem Leben einzustehen, sobald der Feind anrückt, um der Menschen Wohnstätten und Besitz zu vernichten. Der Beruf des freiwilligen Feuerwehrmannes ist ein hoher und edler. Gerade in den letzten 10 Jahren vor dem großen und schweren Kriege, wo das Streben nach materiellem Gewinn, nach Lust und Vergnügen sich in der Bevölkerung immer mehr geltend machte, und den Gemeinsinn, die stille treue Arbeit für gemeinnützige Zwecke so oft zurückdrängte, ist in dem freiwilligen Feuerwehrwesen eine Macht aufgetreten, die keine Gemeinde gering achten und der sie jede mögliche Förderung zu Teil lassen werden sollte, sowohl wegen des nächstliegenden Zwecks, als auch wegen der Pflege des Gemeinsinns überhaupt. Kein Mittel darf unversucht bleiben, wenn die freiwilligen Feuerwehren zu dem gemacht werden wollen, was sie sein wollen und sollen, zu einem unbedingt sicheren Schutz für unsere Mitmenschen auch in größter Not und Gefahr. Mit hohen Idealen und Vorsätzen schufen einst die Ältesten des Verbandes die freiwilligen Feuerwehren. Unsere Mitbürger vertrauen uns und wir wollen uns der Ideale der Alten und des Vertrauens der Jetztwelt allzeit würdig erweisen.

Der Feuerwehr-Verband für die Provinz Hannover kann es nur dankend bezeugen, daß ihm von Seiten vieler Staats- und Gemeindebehörden Anerkennung und Förderung zu Teil geworden, und er hofft zuversichtlich, daß es ihm gelingen wird, sich dieser Anerkennung und Förderung alle Zeit würdig zu erweisen. Aber nicht allein von dieser Seite hat er Förderung und Anerkennung erfahren, sondern ganz besonders auch von der Haupt-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0230
Mecklenburg Vorpommern

vertreterin des Feuerversicherungswesens in der Provinz Hannover, der landschaftlichen Brandkasse, deren tatkräftiger Hilfe er es vorzugsweise verdankt, daß seinem Wirken die Wege gebahnt sind.

Die Fundamente, auf denen der mächtige Bau des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover nun errichtet ist, sind sicher und fest, die Mauern stark und mächtig, die Träger und Stützen dauerhaft und beständig. Der innere Ausbau und die Ausstattung des Baues kann in allen Teilen mit Fleiß und Ausdauer weiter gefördert werden, damit einst den Bau die Vollendung kröne! Und wenn auch die jetzigen Kameraden unseres großen Verbandes die Vollendung des Baues nicht sehen werden, und auch spätere Jahre unserem Bau gewaltige Stürme und schwere Wetter bringen sollten, so sind wir doch sicher, daß der Bau standhält und der Ausbau nicht aufgehalten wird, so lange die freiwilligen Feuerwehren der Provinz Hannover ihren Beruf, eine Bürger- und Volkswehr im wahren Sinne des Wortes zu sein und zu bleiben, nicht vergessen werden.

In dieser festen Zuversicht wird diese Denkschrift den Kameraden aus Anlaß des 50jährigen Bestehens des Verbandes zur freundschaftlichen und kameradschaftlichen Beurteilung übergeben! Möge dem Feuerwehr-Verbande für die Provinz Hannover auch in weiteren Jahren eine stetige glückliche Entwickelung beschieden sein.

Diese Denkschrift soll belebend wirken auf den Gemeinsinn, begeistern für Werke, für Taten selbstloser Menschenliebe:

»Gott zur Ehr', dem Nächsten zur Wehr'!«



Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0231
Mecklenburg Vorpommern



Vergleiche Seite 90 und 129 dieser Denkschrift.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0232
Mecklenburg Vorpommern

g über die Bewegung der Mitgliederzahl der frei
bezw. des Feuerwehr-Verbandes der Fr

LBMV Schwerin 33
33$001199099

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0234
Mecklenburg Vorpommern

XIII. Übersichtskarte des Feuerwehr-Verbandes der Provinz Hannover im Jahre 1918.



Karte des Feuerwehr-Verbandes der Provinz Hannover im Jahre 1918.

Herausgegeben vom Verbandsbüro.

Nachdruck verboten.

Zum Verbande gehören außerdem noch 4 Wehren aus Mecklenburg-Schwerin.

Zeichenerklärung:

Freiwillige Feuerwehren der Regierungsbezirke

- Lüneburg
- Stade
- Hildesheim
- Osnabrück
- Hannover
- Aurich.

= Sitz der Vorstandsmitglieder.

Photolith. v. Bogdan Gizewius, Berlin W. Bülowstr. 66.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0235
Mecklenburg Vorpommern

XIV. Darstellung über die Bewegung der Mitgliederzahl der freiwilligen Feuerwehren des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes bezw. des Feuerwehr-Verbandes der Provinz Hannover vom Jahre 1868–1918.

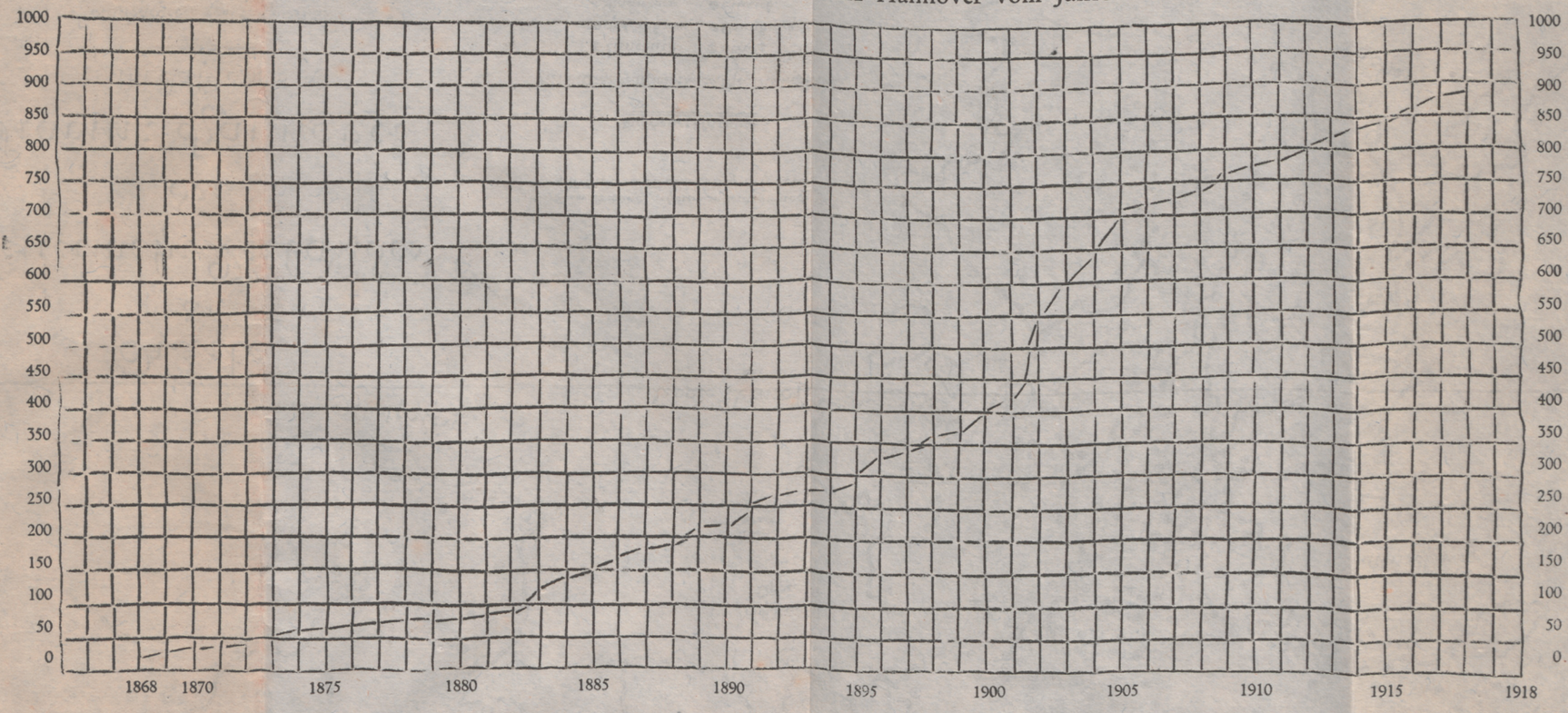

zu: 59 A 1791
Landesbibliothek Schwerin Mecklenburg-Vorpommern

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0236
Mecklenburg Vorpommern

Druck der von Sternschen
Buchdruckerei in Lüneburg

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1869101685/phys_0237
Mecklenburg
Vorpommern

Dieser Band enthält lose
1 Karten
Disketten
CD-ROM
Beilagen

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0238
Mecklenburg Vorpommern

Freren
Lingen
Salzbergen
Schapen
Spelle

Kreis Melle.

St. Annen
Bennien
Buer
Gr. Aschen
Melle
Neuenkirchen
Wellingholz-
hausen

Kreis Meppen.

1. Haren
2. Haselünne
3. Meppen

Landkreis Osnabrück.

1. Belm
2. Ellerbeck
3. Georgsmarien-
hütte
4. Haste
5. Schledehausen

Stadtkreis Osnabrück.

1. Osnabrück
I. Kmp.
2. Osnabrück
II. Kmp.
3. » III. »
4. » IV. »
5. » V. »
6. » VI. »
7. » VII. »
8. » VIII. »
9. Osnabrück-
Schinkel
IX. Kmp.

Kreis Wittlage.

1. Bohmte
2. Bad Essen

gierungsbezirk Aurich (43).

Kreis Leer.

Amdorf
Backemoor
Breinermoor
Collinghorst
Detern
Esklum
Filsum
Großwohlde
Heisfelde
Hollen
Holte
Holtland
Ihrhove
14. Leer
15. Loga
16. Mark-Mittling
17. Neermoor
18. Nortmoor
19. Nüttermoor
20. Potshausen
21. Stickhausen
22. Völlen
23. Warsingsfehn

Kreis Norden.

1. Hage
2. Lütetsburg
3. Norderney

Kreis Weener.

1. Holthusen
2. Weener

Kreis Wittmund

1. Esens
2. Horsten
3. Marcards-
moor
4. Neustadt-
gödens
5. Roggenstede
6. Wilhelms-
haven

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1869101685/phys_0240
Mecklenburg Vorpommern